

1131HE

**REPUBLIK ÖSTERREICH**
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B16.800/0003-I 6/2007

An
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Michael Aufner
*Durchwahl: 2130

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EuRAG, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Notariatsaktsgesetz, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das SDG und das Außerstreitgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 – BRÄG 2008). Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, den Entwurf eines Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2008 samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis

28. September 2007

ersucht.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzesentwurf auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.bmj.gv.at) zur Einsicht und zum Download bereit steht.

22. August 2007
Für die Bundesministerin:
Dr. Gerhard Hopf

Elektronisch gefertigt



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Entwurf

Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EuRAG, das Gerichtskommissärsgesetz, das Gerichtskommissionstarifgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Notariatsaktgesetz, das Notariatsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das SDG und das Außerstreitgesetz geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 – BRÄG 2008)

Artikel I Änderungen der Rechtsanwaltsordnung

Die Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 93/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 1

a) wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

b) lautet Abs. 2 lit. c:

„c) der Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 3);“

2. In § 1a

a) werden am Ende des ersten Absatzes folgende Sätze angefügt:

„Die Eintragung in das Firmenbuch ist Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften. Sie ist dem Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer nachzuweisen.“

b) lauten Abs. 4 und 5:

„(4) Die Eintragung in die Liste ist vom Ausschuss zu verweigern oder zu streichen, wenn sich herausstellt, dass die Erfordernisse der §§ 21a oder 21c nicht oder nicht mehr vorliegen. § 5 Abs. 2 zweiter Satz und § 5a sind sinngemäß anzuwenden. Soweit nicht Gefahr im Verzug vorliegt, kann der Ausschuss der Gesellschaft vor ihrer Streichung eine sechs Monate nicht übersteigende Frist einräumen, um einen dem Gesetz entsprechenden Zustand herzustellen. Von der Streichung der Eintragung ist das Firmenbuchgericht zu verständigen (§ 13 FBG).

(5) Zur Eintragung einer Rechtsanwalts-Partnerschaft oder einer Rechtsanwalts-Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie für jede weitere auf eine derartige Gesellschaft bezügliche Eintragung in das Firmenbuch bedarf es der Vorlage einer Erklärung der zuständigen Rechtsanwaltskammer, dass gegen diese Eintragung kein Einwand besteht. Bei Sprengel überschreitender Sitzverlegung der Gesellschaft ist jene Rechtsanwaltskammer zur Abgabe der Erklärung zuständig, in deren Sprengel der Sitz verlegt wird. Ein Einwand ist nur dann zu erheben, wenn die beabsichtigte Eintragung dem Gesetz widerspricht; § 5 Abs. 2 zweiter Satz und § 5a sind sinngemäß anzuwenden.“

3. § 2 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Bei Herabsetzung der Normalarbeitszeit oder bei einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz ist die Ausbildungszeit anzurechnen, auf die die Normalarbeitszeit herabgesetzt wurde.“

4. § 2 Abs. 3 Z 1 lautet:

- „1. Zeiten einer an ein Studium des österreichischen Rechts (§ 3) anschließenden universitären Ausbildung bis zum Höchstausmaß von sechs Monaten, wenn damit im Zusammenhang ein weiterer rechtswissenschaftlicher akademischer Grad erlangt wurde;“

5. In § 2 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „Abschluß der im § 1 Abs. 2 lit. c genannten Studien“ durch die Wortfolge „Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 3)“ ersetzt.

6. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Das zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche Studium des österreichischen Rechts ist an einer Universität zurückzulegen und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abzuschließen, wobei diesem auch mehrere Studien (§§ 54 ff Universitätsgesetz 2002) zu Grunde liegen können. Die Mindeststudiendauer hat wenigstens vier Jahre mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten zu betragen. Ein ECTS-Anrechnungspunkt hat dabei jedenfalls einem Arbeitspensum von 25 Echtstunden zu entsprechen.

(2) Im Rahmen des Studiums nach Abs. 1 sind nachweislich angemessene Kenntnisse über folgende Wissensgebiete zu erwerben:

1. Grundlagen des Rechts einschließlich des allgemeinen Völkerrechts (Arbeitsaufwand insgesamt zumindest 20 ECTS-Anrechnungspunkte),
2. österreichisches bürgerliches Recht (Arbeitsaufwand zumindest 25 ECTS-Anrechnungspunkte),
3. österreichisches Unternehmensrecht (Arbeitsaufwand zumindest 10 ECTS-Anrechnungspunkte),
4. österreichisches Zivilverfahrensrecht (Arbeitsaufwand zumindest 10 ECTS-Anrechnungspunkte),
5. österreichisches Straf- und Strafprozessrecht (Arbeitsaufwand zumindest 17 ECTS-Anrechnungspunkte),
6. österreichisches Verfassungsrecht einschließlich der Grund- und Menschenrechte (Arbeitsaufwand zumindest 10 ECTS-Anrechnungspunkte),
7. österreichisches Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrenrechts (Arbeitsaufwand zumindest 10 ECTS-Anrechnungspunkte),
8. Europarecht (Arbeitsaufwand zumindest 7 ECTS-Anrechnungspunkte),
9. österreichisches Arbeits- und Sozialrecht (Arbeitsaufwand zumindest 7 ECTS-Anrechnungspunkte),
10. österreichisches Steuerrecht (Arbeitsaufwand zumindest 5 ECTS-Anrechnungspunkte),
11. Betriebswirtschaftslehre und/oder Finanzwissenschaften und/oder Volkswirtschaftslehre (Arbeitsaufwand zumindest 10 ECTS-Anrechnungspunkte) sowie
12. gegebenenfalls sonstige rechtswissenschaftliche Wissensgebiete.

Der Arbeitsaufwand für die vorstehend angeführten Wissensgebiete hat insgesamt zumindest 200 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen, wobei auf rechtswissenschaftliche Wissensgebiete zumindest 150 ECTS-Anrechnungspunkte zu entfallen haben. Der Nachweis der Kenntnisse ist durch positiv abgelegte Prüfungen und/oder positiv beurteilte schriftliche Arbeiten einschließlich der Arbeit nach Abs. 4 zweiter Satz zu erbringen, wobei der Gegenstand der Prüfung oder Arbeit jeweils auch mehreren Wissensgebieten entnommen sein kann.

(3) Soweit nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt, erfolgt die Anrechnung von nicht im Rahmen des Studiums nach Abs. 1 abgelegten Prüfungen nach § 78 Universitätsgesetz 2002. Erforderlichenfalls können entsprechende Prüfungen abgelegt werden.

(4) Bei den in Abs. 2 genannten Wissensgebieten österreichisches bürgerliches Recht sowie österreichisches Straf- und Strafprozessrecht haben die Kenntnisse auch die schriftliche Falllösung mitzuumfassen. Im Rahmen des Studiums ist auch eine schriftliche, positiv beurteilte Arbeit zu erstellen, deren inhaltlicher Schwerpunkt auf einem oder mehreren der in Abs. 2 genannten rechtswissenschaftlichen Wissensgebiete gelegen sein muss und die dem Nachweis der Fähigkeit zum selbständigen rechtswissenschaftlichen Arbeiten dient. § 81 Abs. 1 zweiter Satz Universitätsgesetz 2002 ist anwendbar.

(5) Ein von einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft an einer Universität zurückgelegtes und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abgeschlossenes anderes rechtswissenschaftliches Studium entspricht nur bei Gleichwertigkeit den Erfordernissen nach Abs. 1. Die Gleichwertigkeit der Ausbildung und ihrer Inhalte ist dann gegeben, wenn die Kenntnisse und Fähigkeiten des Studienabsolventen den durch Absolvierung eines Studiums des österreichischen Rechts nach den Abs. 2 und 4 bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Die

Prüfung der Gleichwertigkeit, gegebenenfalls auch deren Herstellung bei nur teilweiser Entsprechung hat nach den Vorschriften des ersten Abschnittes des Ausbildungs- und Berufsprüfungsanrechnungsgesetzes zu erfolgen.“

7. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ist fraglich, ob das vom Bewerber abgeschlossene Studium des österreichischen Rechts den Voraussetzungen des § 3 entspricht, kann der Ausschuss vor seiner Entscheidung auf Kosten des Bewerbers ein Gutachten der Ausbildungsprüfungskommission (§ 5 Abs. 2 ABAG) einholen.“

8. In § 7a Abs. 3 wird das Zitat „§ 21 letzter Satz“ durch das Zitat „§ 21 Abs. 1 letzter Satz“ ersetzt.

9. In § 8

a) lautet Abs. 2 letzter Satz:

„Die Berufsbefugnisse, die sich aus den österreichischen Berufsordnungen für Notare, Patentanwälte, Wirtschaftstreuhänder und Ziviltechniker ergeben, werden hiedurch nicht berührt.

b) wird in Abs. 3 die einleitende Wortfolge „Jedenfalls unberührt bleiben auch Parteienvertretungen auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen“ durch die einleitende Wortfolge „Jedenfalls unberührt bleiben auch die in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts eingeräumten Befugnisse von Personen oder Vereinigungen zur sachlich begrenzten Parteienvertretung“ und die abschließende Wortfolge „sowie Befugnisse, die in den Berechtigungsumfang von gebundenen oder konzessionierten Gewerben oder von Handwerkern fallen“ durch die abschließende Wortfolge „sowie in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts eingeräumte Befugnisse, die in den Berechtigungsumfang von gebundenen oder konzessionierten Gewerben oder von Handwerkern fallen“ ersetzt;

c) lautet Abs. 4:

„(4) Die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ dürfen nur die in den Listen der Rechtsanwaltskammern eingetragenen Personen führen. Andere Personen, die auf Grund der Vorschriften des EIRAG die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt zu führen berechtigt sind, dürfen diese Berufsbezeichnung nur mit dem Hinweis auf den Ort ihres Kanzleisitzes im Ausland führen. Der Begriff „Rechtsanwalt“ darf nur der Firma einer berufsbefugten Rechtsanwalts-Gesellschaft (§ 21 c) beigefügt und nur bei einer solchen als Geschäftszweig (§ 3 Z 5 FBG) angegeben und in das Firmenbuch eingetragen werden. Gleiches gilt auch für alle auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft hindeutenden Begriffe und Wendungen.“

10. §§ 8a bis 8c lauten:

§ 8a. (1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, alle Geschäfte besonders sorgfältig zu prüfen, deren Art es besonders nahe legt, dass sie mit Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) zusammenhängen könnten, und bei denen er im Namen und auf Rechnung seiner Partei Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführt oder für seine Partei an deren Planung oder Durchführung mitwirkt, die Folgendes betreffen:

1. den Kauf oder den Verkauf von Immobilien oder Unternehmen;
2. die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten, die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten;
3. die Gründung, den Betrieb oder die Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen, wie etwa Trusts oder Stiftungen, einschließlich der Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel.

(2) Der Rechtsanwalt hat angemessene und geeignete Strategien und Verfahren zur Erfüllung der ihm im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäscherei (§ 165 StGB) und Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) auferlegten Sorgfaltspflichten in Ansehung von Parteien, Verdachtsmeldungen, Aufzeichnungen, interner Kontrolle, Risikobewertung und Risikomanagement sowie zur Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und der Kommunikation innerhalb seiner Kanzlei einzuführen und aufrechtzuerhalten, um Transaktionen, die mit Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) zusammenhängen, vorzubeugen und diese zu verhindern.

§ 8b. (1) Bei Vorliegen eines der in § 8a Abs. 1 angeführten Geschäfte ist der Rechtsanwalt verpflichtet, die Identität seiner Partei und gegebenenfalls jene des dahinter stehenden wirtschaftlichen Eigentümers (§ 8c) jedenfalls festzustellen

1. bei Anknüpfung eines auf gewisse Dauer angelegten Auftragsverhältnisses (Geschäftsbeziehung) vor Annahme des Auftrags;
2. bei allen sonstigen Geschäften, bei denen die Auftragssumme (die Bemessungsgrundlage nach den Autonomen Honorar-Kriterien für Rechtsanwälte im Verein mit dem RATG) mindestens 15 000 Euro beträgt, und zwar unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird, vor Durchführung des Geschäfts; ist die Auftragssumme (die Höhe der Bemessungsgrundlage) zunächst nicht bekannt, so ist

die Identität festzustellen, sobald absehbar ist oder fest steht, dass die Auftragssumme (die Höhe der Bemessungsgrundlage) voraussichtlich mindestens 15 000 Euro beträgt;

3. wenn er den begründeten Verdacht hat, dass das Geschäft der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dient oder
4. wenn er Zweifel an der Echtheit oder Angemessenheit der erhaltenen Identitätsnachweise hat.

(2) Die Identität der Partei ist durch persönliche Vorlage eines unbedenklichen amtlichen Lichtbildausweises oder – wo dies nicht möglich ist – einen amtlich dokumentierten, in gleicher Weise beweiskräftigen Vorgang festzustellen und zu prüfen. Als amtlicher Lichtbildausweis in diesem Sinne gelten von einer staatlichen Behörde ausgestellte Dokumente, die mit einem nicht austauschbaren erkennbaren Kopfbild der betreffenden Person versehen sind und den Namen, die Unterschrift und – soweit dies nach dem Recht des ausstellenden Staates vorgesehen ist – auch das Geburtsdatum der Person sowie die ausstellende Behörde enthalten. Schreitet für die Partei ein Vertreter ein, so ist dessen Identität in gleicher Weise festzustellen. Die Vertretungsbefugnis ist anhand geeigneter Bescheinigungen festzustellen und zu überprüfen.

(3) Ist die Partei bei Anknüpfung der Geschäftsbeziehung oder Durchführung des Geschäfts nicht physisch anwesend (Ferngeschäft), so hat der Rechtsanwalt zusätzlich geeignete und beweiskräftige Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität der Partei verlässlich festzustellen und dafür zu sorgen, dass die erste Zahlung der Partei im Rahmen des Geschäfts über ein Konto abgewickelt wird, das im Namen des Kunden bei einem Kreditinstitut eröffnet wurde, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/60/EG fällt.

(4) Hegt der Rechtsanwalt Zweifel, ob es sich bei der Partei um den wirtschaftlichen Eigentümer (§ 8c) handelt oder hat er Gewissheit, dass es sich bei der Partei nicht um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, so hat er risikobasierte und angemessene Maßnahmen zur Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu setzen. Kommt die Partei einem Auskunftsverlangen des Rechtsanwalts im Rahmen seiner Identifizierungsverpflichtung nicht nach, so ist der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) zu verständigen.

(5) Der Rechtsanwalt hat die nach Abs. 2 und 3 zur Feststellung der Identität vorgelegten Unterlagen soweit als möglich im Original aufzubewahren. Bei amtlichen Lichtbildausweisen und anderen Unterlagen, deren Aufbewahrung im Original nicht möglich oder nicht tunlich ist, sind Kopien anzufertigen und aufzubewahren.

(6) Der Rechtsanwalt hat Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen und die Geschäftsbeziehung laufend zu überwachen. Die Überwachung schließt eine Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen mit ein, um sicherzustellen, dass diese mit den Kenntnissen des Rechtsanwalts über die Partei, deren Geschäftstätigkeit und Risikoprofil einschließlich erforderlichenfalls der Quelle der Mittel kohärent sind. Der Rechtsanwalt hat dafür zu sorgen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen stets aktualisiert werden.

(7) Ist der Rechtsanwalt nicht oder nicht mehr in der Lage, die Identität der Partei, gegebenenfalls auch des wirtschaftlichen Eigentümers, festzustellen oder Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen, darf das Auftragsverhältnis nicht begründet und die Transaktion nicht durchgeführt werden; eine bereits bestehende Geschäftsbeziehung ist zu beenden. Überdies ist eine Meldung an den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) in Erwägung zu ziehen.

§ 8c. Wirtschaftliche Eigentümer sind jene natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Partei letztlich steht oder in deren Auftrag sie handelt.

Als wirtschaftlicher Eigentümer gilt jedenfalls

1. bei Gesellschaften, deren Wertpapiere nicht zum Handel an einem geregelten Markt (§ 1 Abs. 2 BörseG) zugelassen sind, jede Person, die an der Gesellschaft zu mehr als 25% beteiligt ist oder auf andere Weise die Kontrolle über die Geschäftsleitung ausübt;
2. bei eigentümerlosen Rechtspersonen oder Rechtsvereinbarungen zur Verwaltung oder Verteilung von Vermögen (wie Stiftungen und Trusts) jede Person, die Begünstigte von 25% oder mehr des Vermögens ist oder darüber Kontrolle ausübt; falls Einzelpersonen mangels Bestimmtheit der Begünstigten nicht ermittelt werden können, jene Personengruppe, in deren Interesse die Rechtsperson errichtet oder die Vereinbarung getroffen wurde.

11. Nach § 8c werden folgende §§ 8d bis 8f eingefügt:

§ 8d. (1) Ausgenommen im Fall des § 8b Abs. 1 Z 3 entfallen die in §§ 8b und 8c angeführten Pflichten zur Feststellung der Identität der Partei, gegebenenfalls auch des wirtschaftlichen Eigentümers, zur Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, zu deren Überwachung und zur Aktualisierung der Informationen, wenn die Partei

1. ein Kredit- oder Finanzinstitut ist, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/60/EG fällt;
2. ein in einem Drittland ansässiges Kredit- oder Finanzinstitut ist, das dort Anforderungen unterworfen ist, die den in der Richtlinie 2005/60/EG vorgesehenen Anforderungen gleichwertig sind, und einer Aufsicht in Bezug auf deren Einhaltung unterliegt;

3. eine börsennotierte Gesellschaft ist, deren Aktien an einem geregelten Markt im Sinne des § 1 Abs. 2 BörseG gehandelt werden, oder die Offenlegungsanforderungen unterliegt, die jenen des Gemeinschaftsrechts entsprechen;
 4. eine inländische Behörde ist;
 5. eine sonstige Behörde oder öffentliche Einrichtung ist,
 - a) die auf Grundlage des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder des Sekundärrechts der Gemeinschaft mit öffentlichen Aufgaben betraut wurde,
 - b) deren Identität öffentlich nachprüfbar und transparent ist und zweifelsfrei feststeht,
 - c) deren Tätigkeiten und Rechnungslegungspraktiken transparent sind,
 - d) die gegenüber einem Organ der Gemeinschaft oder den Behörden eines Mitgliedstaats rechenschaftspflichtig ist oder in Ansehung derer anderweitige Kontroll- und Gegenkontrollmechanismen zur Überprüfung ihrer Tätigkeit bestehen;
 6. eine sonstige juristische Person ist,
 - a) die in einem Mitgliedstaat ansässig ist, der ihre Tätigkeit den Bestimmungen der Richtlinie 2005/60/EG gemäß deren Art. 4 unterstellt hat, und die gemäß deren Art. 37 Abs. 3 der Aufsicht durch die zuständigen Behörden unterliegt, wobei die Nichteinhaltung der Anforderungen der Richtlinie wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen nach sich zieht,
 - b) deren Identität öffentlich nachprüfbar und transparent ist und zweifelsfrei feststeht,
 - c) die nach einzelstaatlichem Recht für die Aufnahme des Finanzgeschäfts zwingend einer Genehmigung bedarf, welche bei mangelnder Zuverlässigkeit und fachlicher Eignung der die Geschäfte führenden natürlichen Personen oder der wirtschaftlichen Eigentümer verweigert werden kann und die insoweit auch einer umfassenden Aufsicht (einschließlich von eingehenden Prüfungen vor Ort) durch die zuständigen Behörden unterliegt;
 7. eine Zweigniederlassung einer unter Z 6 fallenden Person ist, wenn und soweit der Mitgliedstaat auch die Tätigkeit dieser Zweigniederlassung den Bestimmungen der Richtlinie 2005/60/EG unterstellt hat.
- (2) Der Rechtsanwalt hat aber jedenfalls ausreichende Informationen zu sammeln, um verlässlich feststellen zu können, dass die Ausnahmebestimmung auf die Partei Anwendung findet.

§ 8e. (1) Bei Vorliegen eines der in § 8a Abs. 1 angeführten Geschäfte hat der Rechtsanwalt im Rahmen seiner Identifizierungspflicht zu prüfen, ob die Partei eine in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat ansässige politisch exponierte Person im Sinne von Abs. 2 ist. Zu diesem Zweck muss er über angemessene, risikobasierte Verfahren verfügen, an Hand derer dies bestimmt werden kann (insbesondere einen geeigneten Fragebogen für die Selbstauskunft der Partei, bei Transaktionen von großem Wert auch den Zugang zu einer geeigneten Recherchemöglichkeit).

(2) Politisch exponierte Personen sind

1. natürliche Personen, die folgende öffentliche Ämter auf nationaler Ebene, Gemeinschaftsebene oder internationaler Ebene ausüben oder innerhalb des letzten Jahres ausgeübt haben:
 - a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre;
 - b) Parlamentsmitglieder;
 - c) Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann, es sei denn, sie nehmen nur mittlere oder niedrigere Funktionen wahr;
 - d) Mitglieder der Rechnungshöfe oder Vorstände von Zentralbanken, es sei denn, sie nehmen nur mittlere oder niedrigere Funktionen wahr;
 - e) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte (insbesondere im Rang eines Generals oder Admirals), es sei denn, sie nehmen nur mittlere oder niedrigere Funktionen wahr;
 - f) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen, es sei denn, sie nehmen nur mittlere oder niedrigere Funktionen wahr;
2. der Ehepartner oder die Ehepartnerin beziehungsweise bei Gleichstellung im einzelstaatlichen Recht der Lebensgefährtin oder die Lebensgefährtin, die Kinder und deren Ehepartner oder Ehepartnerinnen beziehungsweise Lebensgefährten oder Lebensgefährtinnen sowie die Eltern der in Z 1 genannten Person;
3. natürliche Personen, die bekanntermaßen mit einer in Z 1 genannten Person gemeinsam wirtschaftlicher Eigentümer (§ 8c) von Rechtspersonen oder Rechtsvereinbarungen sind oder mit dieser Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhalten, sowie natürliche Personen, die alleinige wirtschaftliche Eigentümer (§ 8c) von Rechtspersonen oder Rechtsvereinbarungen sind, die bekanntermaßen tatsächlich zum Nutzen einer in Z 1 genannten Person errichtet wurden.

(3) Ein Auftragsverhältnis mit einer in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat ansässigen politisch exponierten Person darf nur nach vorheriger Zustimmung eines (zur Geschäftsführung befugten) Rechtsanwalts eingegangen werden. Ist die Partei oder der wirtschaftliche Eigentümer eine in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat ansässige, politisch exponierte Person, so hat der Rechtsanwalt angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Herkunft der Mittel zu prüfen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden, und die Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung zu unterziehen.

§ 8f. (1) Besteht in den Fällen des § 8a Abs. 1 der begründete Verdacht, dass die Transaktion der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dient, so hat der Rechtsanwalt hievon unverzüglich den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) in Kenntnis zu setzen (Verdachtsmeldung). Der Rechtsanwalt ist aber nicht zur Verdachtsmeldung hinsichtlich solcher Tatsachen verpflichtet, die er von einer oder über eine Partei im Rahmen der Rechtsberatung oder im Zusammenhang mit ihrer Vertretung vor einem Gericht oder einer diesem vorgeschalteten Behörde oder Staatsanwaltschaft erfahren hat, es sei denn, dass die Partei für den Rechtsanwalt erkennbar die Rechtsberatung offenkundig zum Zweck der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) in Anspruch nimmt. Von einer Verdachtsmeldung oder einer Meldung an den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) nach § 8b darf der Rechtsanwalt nur die zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden (einschließlich der Rechtsanwaltskammer und der Strafverfolgungsbehörden) in Kenntnis setzen (Verbot der Informationsweitergabe). Die Weitergabe dieser Information innerhalb der Rechtsanwaltskanzlei sowie gegebenenfalls der Rechtsanwalts-Gesellschaft ist zulässig.

(2) Das Verbot der Informationsweitergabe steht Bemühungen des Rechtsanwalts nicht entgegen, die Partei davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen. Ist die Partei auch Auftraggeber eines anderen Rechtsanwalts aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland, in dem der RL 2005/60/EG gleichwertige Anforderungen sowie gleichwertige Verschwiegenheits- und Datenschutzpflichten gelten, oder ist ein solcher Rechtsanwalt sonst an der Transaktion der Partei beteiligt, so können Informationen, die sich auf diese Transaktion beziehen, zwischen den Rechtsanwälten weitergegeben werden. Die ausgetauschten Informationen dürfen jedoch ausschließlich zur Verhinderung der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) verwendet werden.

(3) Hat der Rechtsanwalt eine Verdachtsmeldung nach Abs. 1 zu erstatten, so darf er die Transaktion nicht vornehmen, bevor er den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) benachrichtigt hat. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, vom Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) zu verlangen, dass dieser entscheidet, ob gegen die unverzügliche Durchführung des Geschäfts Bedenken bestehen; äußert sich der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) nicht bis zum Ende des folgenden Werktags, so darf das Geschäft unverzüglich durchgeführt werden. Falls der Verzicht auf die Durchführung der Transaktion aber nicht möglich ist oder durch einen solchen Verzicht die Ermittlung des Sachverhalts oder die Sicherstellung der Vermögenswerte erschwert oder verhindert würde, so hat der Rechtsanwalt dem Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) unmittelbar danach die nötige Information zu erteilen.

(4) Der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) ist ermächtigt, anzuordnen, dass die Durchführung eines solchen Geschäfts zu unterbleiben hat oder vorläufig aufzuschieben ist. Der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) hat den Rechtsanwalt, die Partei und die Staatsanwaltschaft ohne unnötigen Aufschub von der Anordnung zu verständigen. Mit der Verständigung des Rechtsanwalts gilt diese Anordnung als erlassen. Die Verständigung der Partei hat den Hinweis zu enthalten, dass sie oder ein sonst Betroffener berechtigt sei, Beschwerde wegen Verletzung ihrer Rechte an den unabhängigen Verwaltungssenat im Land zu erheben; auf die in § 67c AVG enthaltenen Bestimmungen für solche Beschwerden ist hinzuweisen. Sobald die Partei von einer solchen Anordnung zu verständigen wäre, darf der Rechtsanwalt seine Partei jedenfalls davon in Kenntnis setzen.

(5) Der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) hat die Anordnung nach Abs. 4 aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für die Erlassung weggefallen sind oder die Staatsanwaltschaft erklärt, dass die Voraussetzungen für die Beschlagnahme nach § 115 Abs. 1 Z 3 StPO nicht bestehen. Die Anordnung tritt im Übrigen außer Kraft,

1. wenn seit ihrer Erlassung sechs Monate vergangen sind, oder

2. sobald das Gericht über einen Antrag auf Beschlagnahme nach § 115 Abs. 1 Z 3 StPO rechtskräftig entschieden hat.“

12. In § 9 werden in Abs. 4 das Zitat „§ 8a Abs. 1 Z 1 und 2“ durch das Zitat „§ 8a Abs. 1“ und das Zitat „§ 8c Abs. 1 zweiter Satz“ durch das Zitat „§ 8f Abs. 1 zweiter Satz“ sowie in Abs. 5 das Zitat „§§ 8b und 8c“ durch das Zitat „§§ 8b und 8f“ ersetzt.

13. In § 9a wird das Zitat „40 Abs. 2 BWG“ durch das Zitat „§ 40a Abs. 5 BWG“ sowie das Zitat „§ 8b Abs. 4“ durch das Zitat „§ 8b Abs. 5“ ersetzt.

14. Nach § 10 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Dem Rechtsanwalt ist Werbung insoweit gestattet, als sie über seine berufliche Tätigkeit wahr und sachlich informiert und mit seinen Berufspflichten im Einklang steht.“

(5) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden. Dies gilt insbesondere für jene Wissensgebiete, welche Gegenstand des Studiums (§ 3) und der Rechtsanwaltsprüfung (§ 20 RAPG) sind.“

15. In § 12 Abs. 3 wird das Zitat „§ 8b Abs. 4“ durch das Zitat „§ 8b Abs. 5“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Das Gleiche gilt für Belege und Aufzeichnungen über die von § 8a Abs. 1 erfassten Geschäfte.“

16. § 12 Abs. 4 entfällt.

17. In § 15 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „an einer inländischen Universität das Doktorat der Rechte oder, für Absolventen des Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140, über das Studium der Rechtswissenschaften, den akademischen Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften erlangt haben“ durch die Wortfolge „ein Studium des österreichischen Rechts (§ 3) abgeschlossen haben“ ersetzt.

18. In § 16

a) lautet Abs. 1:

„§ 16. (1) Der Rechtsanwalt kann sein Honorar mit der Partei frei vereinbaren. Er ist jedoch nicht berechtigt, eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich zu lösen.“;

b) wird in Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Hat er bei dieser Vertretung oder Verteidigung der Partei rechtswidrig und schuldhaft Schaden zugefügt und diesen Schaden nach den maßgeblichen schadenersatzrechtlichen Vorschriften zu ersetzen, so kann er, sofern ihm nur ein milderer Grad des Versehens vorzuwerfen ist und der Haftpflichtversicherer des Rechtsanwalts (§ 21a) allein deshalb nicht vollen Ersatz geleistet hat, weil der Schaden die Versicherungssummen übersteigt, die Vergütung des solcherart noch zu Leistenden von der Republik Österreich verlangen.“;

c) werden in Abs. 4 nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Auf Antrag des Rechtsanwalts ist bei Verfahren, in denen das Gericht unter Heranziehung von § 285 Abs. 2 StPO eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rechtsmittels beschließt, die Tätigkeit zur Erstellung der Rechtsmittelschrift in Ansehung jeder vollen Woche, um die die Rechtsmittelfrist verlängert wurde, der Teilnahme an zehn Verhandlungsstunden gleichzuhalten. Der Antrag auf Vergütung ist vom Rechtsanwalt bei sonstigem Ausschluss bis spätestens zum 31. März des auf das abgelaufene Kalenderjahr, in dem der Rechtsanwalt seine Leistungen erbracht hat, folgenden Jahres bei der Rechtsanwaltskammer einzubringen.“

19. § 21 c lit. 9a lautet:

„9a. In einer Rechtsanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung dürfen nur Rechtsanwalts-Gesellschafter zum Geschäftsführer bestellt werden. In einer Rechtsanwalts-Gesellschaft können Prokura und Handlungsvollmacht nicht wirksam erteilt werden.“

20. In § 27 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der lit. f durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. g angefügt:

„g) die Festsetzung einer angemessenen Vergütung für die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars insbesondere in Gerichtsverfahren.“

21. In § 30

a) lautet Abs. 1:

„§ 30. (1) Um die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter zu erwirken, ist beim Eintritt in die Praxis bei einem Rechtsanwalt die Anzeige an den Ausschuss unter Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Nachweis des Abschlusses eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 3) zu erstatten. Die Zeit der praktischen Verwendung bei einem Rechtsanwalt (§ 2 Abs. 2) wird erst von dem Tag des Einlangens dieser Anzeige an gerechnet.“;

b) wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ist fraglich, ob das vom Bewerber abgeschlossene Studium des österreichischen Rechts den Voraussetzungen des § 3 entspricht, kann der Ausschuss vor seiner Entscheidung auf Kosten des Bewerbers ein Gutachten der Ausbildungsprüfungskommission (§ 5 Abs. 2 ABAG) einholen.“;

c) wird in Abs. 3 erster Satz nach dem Wort „wenn“ die Wortfolge „einer der Ausschlussgründe nach § 2 Abs. 2 RPG vorliegt oder“ eingefügt;

d) entfällt Abs. 5.

22. In § 34 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dieser ist über Mitteilung der zuständigen Rechtsanwaltskammer von Amts wegen beim Betroffenen in das Firmenbuch einzutragen und nach Ablauf seiner Bestellung wieder zu löschen.“

23. In § 45a werden nach dem Wort „Verwaltungssenaten“ die Worte „in den Ländern“ eingefügt.

24. § 56a lautet:

„§ 56a. (1) Auf die Leistungen der nach § 45a bestellten Rechtsanwälte sind die §§ 55 und 56 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesministers für Justiz der Bundeskanzler tritt.

(2) Der Bund hat dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag jährlich spätestens zum 30. September für die im abgelaufenen Kalenderjahr erbrachten Leistungen der nach § 45a bestellten Rechtsanwälte eine angemessene Pauschalvergütung zu zahlen, deren Höhe durch Verordnung des Bundeskanzlers festzusetzen ist. Übersteigt die voraussichtliche Höhe der Pauschalvergütung den Betrag von 10 000 Euro, hat der Bundeskanzler dazu das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Hauptausschuss des Nationalrats herzustellen.

(3) Die erstmalige Festsetzung der Pauschalvergütung hat anhand der Anzahl der jährlichen Bestellungen und des Umfangs der erbrachten Leistungen im Sinn des Abs. 1 anhand des Durchschnitts der letzten fünf Kalenderjahre zu erfolgen. Die Höhe der Pauschalvergütung ist in weiterer Folge dann entsprechend neu festzusetzen, wenn

1. sich die wirtschaftlichen Verhältnisse im Vergleich zu dem Zeitpunkt, bis zu dem diese Umstände bei der erstmaligen Festsetzung oder der letzten Neufestsetzung berücksichtigt worden sind, auch im Rahmen der Durchschnittsbetrachtung wesentlich ändern oder
2. die Anzahl der jährlichen Bestellungen oder der Umfang der Leistungen im Sinn des Abs. 1 gemessen am Durchschnitt der jeweils letzten fünf Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt der Neufestsetzung um mehr als 20 vH gestiegen oder gesunken ist.

(4) Für nach § 16 Abs. 4 erster Satz erbrachte Leistungen der nach § 45a bestellten Rechtsanwälte ist eine angemessene Pauschalvergütung gesondert festzusetzen.

(5) Die Länder haben dem Bund zwei Drittel der Pauschalvergütung nach Abs. 2 spätestens zum 31. März des auf das abgelaufene Kalenderjahr folgenden Jahres zu ersetzen. Die Anteile der Länder bestimmen sich nach dem Verhältnis der auf den unabhängigen Verwaltungssenat des jeweiligen Landes entfallenden Bestellungen zur Gesamtzahl dieser Bestellungen.“

25. In § 57

a) lautet Abs. 1:

„§ 57. (1) Wer unberechtigt die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“, eine der in der Anlage zum EIRAG angeführten Anwaltsbezeichnungen oder eine der sich aus dem 5. Teil des EIRAG ergebenden Berufsbezeichnungen für international tätige Rechtsanwälte führt, seiner Firma beifügt, als Geschäftszweig oder Gegenstand des Unternehmens angibt oder sonst zu Werbezwecken verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen.“;

b) wird in Abs. 2 der Betrag von „6 100 Euro“ durch den Betrag von „16 000 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Änderungen der Notariatsordnung

Die Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2006, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des I. Hauptstücks lautet:

„Wirkungskreis der Notarinnen und Notare.“

2. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Notarinnen und Notare werden vom Staat bestellt und in ihr öffentliches Amt eingeführt, damit sie nach Maßgabe dieses Gesetzes öffentliche Urkunden über Rechtserklärungen, Rechtsgeschäfte und rechtserhebliche Tatsachen aufnehmen und ausfertigen, sodann zur Entlastung der Gerichte die von den Parteien ihnen anvertrauten Urkunden verwahren und Gelder und Wertpapiere zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlag bei Behörden übernehmen und als Gerichtskommissäre herangezogen werden können.

(2) Den Notarinnen und Notaren obliegt die Durchführung von Amtshandlungen als Gerichtskommissäre nach besonderen gesetzlichen Vorschriften.

(3) Notarinnen und Notare, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen öffentlich-rechtliche Tätigkeiten ausüben, handeln in Ausübung öffentlicher Gewalt.

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

3. In § 5 Abs 1 lautet der zweite Satz:

„Der Notar ist berechtigt, Parteien im Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden, Finanzstrafbehörden und Bezirksgerichten zu verteidigen.“

4. In § 6

a) lautet Abs. 1:

„§ 6. (1) Voraussetzung für die Ernennung zum Notar sind:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. Eigenberechtigung, freie Vermögensverwaltung und ehrenhaftes Vorleben;
3. der Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 6a);
4. die erfolgreiche Ablegung der Notariatsprüfung;
5. eine siebenjährige praktische Verwendung in der gesetzlichen Art;
6. dass der Bewerber das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“;

b) lauten Abs. 3 und 3a:

„(3) Auf die Dauer der praktischen Verwendung, die nicht zwingend als Notariatskandidat zu verbringen ist, sind anzurechnen:

1. Zeiten einer den im Abs. 2 genannten rechtsberuflichen Tätigkeiten gleichartigen praktischen Verwendung im Ausland sowie einer rechtsberuflichen Verwendung im Inland oder im Ausland bei einer Verwaltungsbehörde, an einer Hochschule oder bei einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, wenn diese Verwendungen für die Ausübung des Notariatsberufs dienlich gewesen sind, bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt einem Jahr;
2. Zeiten eines auf Grund einer gesetzlichen Pflicht oder freiwillig geleisteten österreichischen Wehrdienstes oder Zivildienstes bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt einem Jahr;
3. Zeiten einer an ein Studium des österreichischen Rechts (§ 6a) anschließenden universitären Ausbildung bis zum Höchstausmaß von einem Jahr, wenn damit im Zusammenhang ein weiterer rechtswissenschaftlicher akademischer Grad erlangt wurde;
4. beschäftigungslose Zeiten nach dem Mutterschutzgesetz 1979, dem Väter-Karenzgesetz oder den §§ 14a und 14b AVRAG, und zwar
 - a) Zeiten einer als Notariatskandidat angetretenen Karenz oder Freistellung beziehungsweise
 - b) im Fall einer Teilzeitbeschäftigung oder Herabsetzung der Normalarbeitszeit jene Zeiten, um die die Normalarbeitszeit herabgesetzt wurde;
 insgesamt im Höchstausmaß von einem Jahr.

(3a) Zeiten gemäß § 117 Abs. 5 Z 5 sind im Ausmaß der tatsächlich geleisteten Ausbildungszeit zu berücksichtigen.“

5. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a. (1) Das für die Ernennung zum Notar erforderliche Studium des österreichischen Rechts ist an einer Universität zurückzulegen und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abzuschließen, wobei diesem auch mehrere Studien (§§ 54 ff Universitätsgesetz 2002) zu Grunde liegen können. Die Mindeststudiendauer hat wenigstens vier Jahre mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten zu betragen. Ein ECTS-Anrechnungspunkt hat dabei jedenfalls einem Arbeitspensum von 25 Echtstunden zu entsprechen.

(2) Im Rahmen des Studiums nach Abs. 1 sind nachweislich angemessene Kenntnisse über folgende Wissensgebiete zu erwerben:

1. Grundlagen des Rechts einschließlich des allgemeinen Völkerrechts (Arbeitsaufwand insgesamt zumindest 20 ECTS-Anrechnungspunkte),
2. österreichisches bürgerliches Recht (Arbeitsaufwand zumindest 25 ECTS-Anrechnungspunkte),
3. österreichisches Unternehmensrecht (Arbeitsaufwand zumindest 10 ECTS-Anrechnungspunkte),
4. österreichisches Zivilverfahrensrecht (Arbeitsaufwand zumindest 10 ECTS-Anrechnungspunkte),

5. österreichisches Straf- und Strafprozessrecht (Arbeitsaufwand zumindest 17 ECTS-Anrechnungspunkte),
6. österreichisches Verfassungsrecht einschließlich der Grund- und Menschenrechte (Arbeitsaufwand zumindest 10 ECTS-Anrechnungspunkte),
7. österreichisches Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrenrechts (Arbeitsaufwand zumindest 10 ECTS-Anrechnungspunkte),
8. Europarecht (Arbeitsaufwand zumindest 7 ECTS-Anrechnungspunkte),
9. österreichisches Arbeits- und Sozialrecht (Arbeitsaufwand zumindest 7 ECTS-Anrechnungspunkte),
10. österreichisches Steuerrecht (Arbeitsaufwand zumindest 5 ECTS-Anrechnungspunkte),
11. Betriebswirtschaftslehre und/oder Finanzwissenschaften und/oder Volkswirtschaftslehre (Arbeitsaufwand zumindest 10 ECTS-Anrechnungspunkte) sowie
12. gegebenenfalls sonstige rechtswissenschaftliche Wissensgebiete.

Der Arbeitsaufwand für die vorstehend angeführten Wissensgebiete hat insgesamt zumindest 200 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen, wobei auf rechtswissenschaftliche Wissensgebiete zumindest 150 ECTS-Anrechnungspunkte zu entfallen haben. Der Nachweis der Kenntnisse ist durch positiv abgelegte Prüfungen und/oder positiv beurteilte schriftliche Arbeiten einschließlich der Arbeit nach Abs. 4 zweiter Satz zu erbringen, wobei der Gegenstand der Prüfung oder Arbeit jeweils auch mehreren Wissensgebieten entnommen sein kann.

(3) Soweit nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt, erfolgt die Anrechnung von nicht im Rahmen des Studiums nach Abs. 1 abgelegten Prüfungen nach § 78 Universitätsgesetz 2002. Erforderlichenfalls können entsprechende Prüfungen abgelegt werden.

(4) Bei den in Abs. 2 genannten Wissensgebieten österreichisches bürgerliches Recht sowie österreichisches Straf- und Strafprozessrecht haben die Kenntnisse auch die schriftliche Falllösung mitzuumfassen. Im Rahmen des Studiums ist auch eine schriftliche, positiv beurteilte Arbeit zu erstellen, deren inhaltlicher Schwerpunkt auf einem oder mehreren der in Abs. 2 genannten rechtswissenschaftlichen Wissensgebiete gelegen sein muss und die dem Nachweis der Fähigkeit zum selbständigen rechtswissenschaftlichen Arbeiten dient. § 81 Abs. 1 zweiter Satz Universitätsgesetz 2002 ist anwendbar.

(5) Ein von einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft an einer Universität zurückgelegtes und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abgeschlossenes anderes rechtswissenschaftliches Studium entspricht nur bei Gleichwertigkeit den Erfordernissen nach Abs. 1. Die Gleichwertigkeit der Ausbildung und ihrer Inhalte ist dann gegeben, wenn die Kenntnisse und Fähigkeiten des Studienabsolventen den durch Absolvierung eines Studiums des österreichischen Rechts nach den Abs. 2 und 4 bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit, gegebenenfalls auch deren Herstellung bei nur teilweiser Entsprechung hat nach den Vorschriften des ersten Abschnittes des Ausbildungs- und Berufsprüfungsanrechnungsgesetzes zu erfolgen.“

6. In § 7

a) lautet Abs. 3:

„(3) Die Berufsbezeichnung „Notar“ darf nur der Firma einer Notar-Partnerschaft beigelegt und nur bei einer solchen als Geschäftszweig (§ 3 Z 5 FBG) angegeben und in das Firmenbuch eingetragen werden. Gleiches gilt auch für alle auf die Amtstätigkeit eines Notars hindeutenden Begriffe und Wendungen.“

b) entfällt Abs. 4.

7. In § 11

a) wird in Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Ist fraglich, ob das vom Bewerber abgeschlossene Studium des österreichischen Rechts den Voraussetzungen des § 6a entspricht, kann die Notariatskammer vor Erstellung des Besetzungsvorschlags auf Kosten des Bewerbers ein Gutachten der Ausbildungsprüfungskommission (§ 5 Abs. 2 ABAG) einholen.“

b) wird in Abs. 3 Z 4 der Verweis „§ 6 Abs. 1 lit. d“ geändert auf „§ 6 Abs. 1 Z 5“.

c) entfällt Abs. 3 Z 6.

8. In § 23 Abs. 3 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Die Notariatskammer kann der Notar-Partnerschaft eine sechs Monate nicht übersteigende Frist einräumen, für einen dem Gesetz entsprechenden Zustand zu sorgen.“

9. Nach § 31 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Notar ist verpflichtet, sich fortzubilden. Dies gilt insbesondere für jene Wissensgebiete, welche Gegenstand des Studiums (§ 6a) und der Notariatsprüfung (§ 20 NPG) sind.“

10. §§ 36a bis 36c lauten:

„§ 36a. (1) Der Notar ist verpflichtet, alle Geschäfte besonders sorgfältig zu prüfen, deren Art es besonders nahe legt, dass sie mit Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) zusammenhängen könnten, und bei denen er im Namen und auf Rechnung seiner Partei Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführt oder für seine Partei an deren Planung oder Durchführung mitwirkt, die Folgendes betreffen:

1. den Kauf oder den Verkauf von Immobilien oder Unternehmen;
2. die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten, die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten;
3. die Gründung, den Betrieb oder die Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen, wie etwa Trusts oder Stiftungen, einschließlich der Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel.

(2) Der Notar hat angemessene und geeignete Strategien und Verfahren zur Erfüllung der ihm im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäscherei (§ 165 StGB) und Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) auferlegten Sorgfaltspflichten in Ansehung von Parteien, Verdachtsmeldungen, Aufzeichnungen, interner Kontrolle, Risikobewertung und Risikomanagement sowie zur Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und der Kommunikation innerhalb seiner Kanzlei einzuführen und aufrechtzuerhalten, um Transaktionen, die mit Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) zusammenhängen, vorzubeugen und diese zu verhindern.

§ 36b. (1) Bei Vorliegen eines der in § 36a Abs. 1 angeführten Geschäfte ist der Notar verpflichtet, die Identität seiner Partei und gegebenenfalls jene des dahinter stehenden wirtschaftlichen Eigentümers (§ 36c) festzustellen:

1. bei Anknüpfung eines auf gewisse Dauer angelegten Auftragsverhältnisses (Geschäftsbeziehung) vor Annahme des Auftrags;
2. bei allen sonstigen Geschäften, bei denen die Auftragssumme (die Bemessungsgrundlage nach dem NTG) mindestens 15.000 Euro beträgt, und zwar unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird, vor Durchführung des Geschäfts; ist die Auftragssumme (die Höhe der Bemessungsgrundlage) zunächst nicht bekannt, so ist die Identität festzustellen, sobald absehbar ist oder fest steht, dass die Auftragssumme (die Höhe der Bemessungsgrundlage) voraussichtlich mindestens 15.000 Euro beträgt;
3. wenn er den begründeten Verdacht hat, dass das Geschäft der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dient oder
4. wenn er Zweifel an der Echtheit oder Angemessenheit der erhaltenen Identitätsnachweise hat.

(2) Die Identität der Partei ist durch persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder – wo dies nicht möglich ist – einen amtlich dokumentierten, in gleicher Weise beweiskräftigen Vorgang festzustellen. Als amtlicher Lichtbildausweis in diesem Sinne gelten von einer staatlichen Behörde ausgestellte Dokumente, die mit einem nicht austauschbaren erkennbaren Kopfbild der betreffenden Person versehen sind und den Namen, die Unterschrift und – soweit dies nach dem Recht des ausstellenden Staates vorgesehen ist – auch das Geburtsdatum der Person sowie die ausstellende Behörde enthalten. Schreitet für die Partei ein Vertreter ein, so ist dessen Identität in gleicher Weise festzustellen. Die Vertretungsbefugnis ist anhand geeigneter Bescheinigungen festzustellen und zu überprüfen.

(3) Ist die Partei bei Anknüpfung der Geschäftsbeziehung oder Durchführung des Geschäfts nicht physisch anwesend (Ferngeschäft), so hat der Notar zusätzlich geeignete und beweiskräftige Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität der Partei verlässlich festzustellen und dafür zu sorgen, dass die erste Zahlung der Partei im Rahmen des Geschäfts über ein Konto abgewickelt wird, das im Namen des Kunden bei einem Kreditinstitut eröffnet wurde, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/60/EG fällt.

(4) Hegt der Notar Zweifel, ob es sich bei der Partei um den wirtschaftlichen Eigentümer (§ 36c) handelt oder hat er Gewissheit, dass es sich bei der Partei nicht um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, so hat er risikobasierte und angemessene Maßnahmen zur Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu setzen. Kommt die Partei einem Auskunftsverlangen des Notars im Rahmen seiner Identifizierungsverpflichtung nicht nach, so ist der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) zu verständigen.

(5) Der Notar hat die nach Abs. 2 bis 4 zur Feststellung der Identität vorgelegten Unterlagen soweit als möglich im Original aufzubewahren. Bei amtlichen Lichtbildausweisen und anderen Unterlagen, deren Aufbewahrung im Original nicht möglich oder nicht tunlich ist, sind Kopien anzufertigen und aufzubewahren.

(6) Der Notar hat Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen und die Geschäftsbeziehung laufend zu überwachen. Die Überwachung schließt eine Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen mit ein, um sicherzustellen, dass diese mit den Kenntnissen des Notars über die Partei, deren Geschäftstätigkeit und Risikoprofil einschließlich

erforderlichenfalls der Quelle der Mittel kohärent sind. Der Notar hat dafür zu sorgen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen stets aktualisiert werden.

(7) Ist der Notar nicht oder nicht mehr in der Lage, die Identität der Partei, gegebenenfalls auch des wirtschaftlichen Eigentümers, festzustellen oder Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen, darf das Auftragsverhältnis nicht begründet und die Transaktion nicht durchgeführt werden; eine bereits bestehende Geschäftsbeziehung ist zu beenden. Überdies ist eine Meldung an den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) in Erwägung zu ziehen.

§ 36c. Wirtschaftlicher Eigentümer ist jene natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Partei letztlich steht oder in deren Auftrag sie handelt.

Als wirtschaftlicher Eigentümer gilt jedenfalls

1. bei Gesellschaften, deren Wertpapiere nicht zum Handel an einem geregelten Markt (§ 1 Abs. 2 BörseG) zugelassen sind, jene Person, die an der Gesellschaft zu mehr als 25% beteiligt ist der auf andere Weise die Kontrolle über die Geschäftsleitung ausübt;
2. bei eigentümerlosen Rechtspersonen oder Rechtsvereinbarungen zur Verwaltung oder Verteilung von Vermögen (wie Stiftungen und Trusts) jede Person, die Begünstigte von 25% oder mehr des Vermögens ist oder darüber Kontrolle ausübt; falls Einzelpersonen mangels Bestimmtheit der Begünstigten nicht ermittelt werden können, jene Personengruppe, in deren Interesse die Rechtsperson errichtet oder die Vereinbarung getroffen wurde.“

11. Nach § 36c werden folgende §§ 36d bis 36f eingefügt:

„§ 36d. (1) Ausgenommen im Fall des § 36b Abs. 1 Z 3 entfallen die in §§ 36b und 36c angeführten Pflichten zur Feststellung der Identität der Partei, gegebenenfalls auch des wirtschaftlichen Eigentümers, zur Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, zu deren Überwachung und zur Aktualisierung der Informationen, wenn die Partei

1. ein Kredit- oder Finanzinstitut ist, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/60/EG fällt;
2. ein in einem Drittland ansässiges Kredit- oder Finanzinstitut ist, das dort Anforderungen unterworfen ist, die den in der Richtlinie 2005/60/EG vorgesehenen Anforderungen gleichwertig sind, und einer Aufsicht in Bezug auf deren Einhaltung unterliegt;
3. eine börsennotierte Gesellschaft ist, deren Aktien an einem geregelten Markt im Sinne des § 1 Abs. 2 BörseG gehandelt werden, oder die Offenlegungsanforderungen unterliegt, die jenen des Gemeinschaftsrechts entsprechen;
4. eine inländische Behörde ist;
5. eine sonstige Behörde oder öffentliche Einrichtung ist,
 - a) die auf Grundlage des Vertrags über die Europäische Union, die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder des Sekundärrechts mit öffentlichen Aufgaben betraut wurde,
 - b) deren Identität öffentlich nachprüfbar und transparent ist und zweifelsfrei feststeht,
 - c) deren Tätigkeiten und Rechnungslegungspraktiken transparent sind,
 - d) die gegenüber einem Organ der Gemeinschaft oder den Behörden eines Mitgliedstaats rechenschaftspflichtig ist oder in Ansehung derer anderweitige Kontroll- und Gegenkontrollmechanismen zur Überprüfung ihrer Tätigkeit bestehen;
6. eine juristische Person ist,
 - a) die in einem Mitgliedstaat ansässig ist, der ihre Tätigkeit den Bestimmungen der Richtlinie 2005/60/EG gemäß deren Artikel 4 unterstellt hat, und die gemäß deren Art. 37 Abs. 3 der Aufsicht durch die zuständigen Behörden unterliegt, wobei die Nichteinhaltung der Anforderungen der Richtlinie wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen nach sich zieht,
 - b) deren Identität öffentlich nachprüfbar und transparent ist und zweifelsfrei feststeht,
 - c) die nach einzelstaatlichem Recht für die Aufnahme des Finanzgeschäfts zwingend einer Genehmigung bedarf, welche bei mangelnder Zuverlässigkeit und fachlicher Eignung der die Geschäfte führenden natürlichen Personen oder der wirtschaftlichen Eigentümer verweigert werden kann und die insoweit auch einer umfassenden Aufsicht (einschließlich von eingehenden Prüfungen vor Ort) durch die zuständigen Behörden unterliegt;
7. eine Zweigniederlassung einer unter Z 6 fallenden Person ist, wenn und soweit der Mitgliedstaat auch die Tätigkeit dieser Zweigniederlassung den Bestimmungen der Richtlinie 2005/60/EG unterstellt hat.

(2) Der Notar hat aber jedenfalls ausreichende Informationen zu sammeln, um verlässlich feststellen zu können, dass die Ausnahmebestimmung auf die Partei Anwendung findet.

§ 36e. (1) Bei Vorliegen eines der in § 36a Abs. 1 angeführten Geschäfte hat der Notar im Rahmen seiner Identifizierungspflicht zu prüfen, ob die Partei eine in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat ansässige politisch exponierte Person im Sinne von Abs. 2 ist. Zu diesem Zweck muss er über angemessene, risikobasierte Verfahren verfügen, an Hand derer dies bestimmt werden kann (insbesondere einen geeigneten

Fragebogen für die Selbstauskunft der Partei, bei Transaktionen von großem Wert auch den Zugang zu einer geeigneten Recherchemöglichkeit).

(2) Politisch exponierte Personen sind

1. natürliche Personen, die folgende öffentliche Ämter auf nationaler Ebene, Gemeinschaftsebene oder internationaler Ebene ausüben oder innerhalb des letzten Jahres ausgeübt haben:
 - a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre;
 - b) Parlamentsmitglieder;
 - c) Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann, es sei denn, sie nehmen nur mittlere oder niedrigere Funktionen wahr;
 - d) Mitglieder der Rechnungshöfe oder Vorstände von Zentralbanken, es sei denn, sie nehmen nur mittlere oder niedrigere Funktionen wahr;
 - e) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte (insbesondere im Rang eines Generals oder Admirals), es sei denn, sie nehmen nur mittlere oder niedrigere Funktionen wahr;
 - f) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen, es sei denn, sie nehmen nur mittlere oder niedrigere Funktionen wahr;
2. der Ehepartner oder die Ehepartnerin beziehungsweise bei Gleichstellung im einzelstaatlichen Recht der Lebensgefährte oder die Lebensgefährtin, die Kinder und deren Ehepartner oder Ehepartnerinnen beziehungsweise Lebensgefährten oder Lebensgefährtinnen sowie die Eltern der in Z 1 genannten Person;
3. natürliche Personen, die bekanntermaßen mit einer in Z 1 genannten Person gemeinsam wirtschaftlicher Eigentümer (§ 36c) von Rechtspersonen oder Rechtsvereinbarungen sind oder mit dieser Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhalten, sowie natürliche Personen, die alleinige wirtschaftliche Eigentümer (§ 36c) von Rechtspersonen oder Rechtsvereinbarungen sind, die bekanntermaßen tatsächlich zum Nutzen einer in Z 1 genannten Person errichtet wurde.

(3) Ein Auftragsverhältnis mit einer in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat ansässigen politisch exponierten Person darf nur nach vorheriger Zustimmung eines (zur Geschäftsführung befugten) Notars eingegangen werden. Ist die Partei oder der wirtschaftliche Eigentümer eine in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat ansässige, politisch exponierte Person, so hat der Notar angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Herkunft der Mittel zu prüfen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden, und die Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung zu unterziehen.

§ 36f. (1) Besteht in den Fällen des § 36a Abs. 1 der begründete Verdacht, dass die Transaktion der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dient, so hat der Notar hievon unverzüglich den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) in Kenntnis zu setzen (Verdachtsmeldung). Der Notar ist aber nicht zur Verdachtsmeldung hinsichtlich solcher Tatsachen verpflichtet, die er von einer oder über eine Partei im Rahmen der Rechtsberatung oder im Zusammenhang mit ihrer Vertretung vor einem Gericht oder einer diesem vorgeschalteten Behörde oder Staatsanwaltschaft erfahren hat, es sei denn, dass die Partei für den Notar erkennbar die Rechtsberatung offenkundig zum Zweck der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) in Anspruch nimmt. Von einer Verdachtsmeldung oder einer Meldung an den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) nach § 36b darf der Notar nur die zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden (einschließlich der Notariatskammer und der Strafverfolgungsbehörden) in Kenntnis setzen (Verbot der Informationsweitergabe). Die Weitergabe dieser Information innerhalb der Kanzlei sowie gegebenenfalls der Notar-Partnerschaft ist zulässig.

(2) Das Verbot der Informationsweitergabe steht Bemühungen des Notars nicht entgegen, die Partei davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen. Ist die Partei auch Auftraggeber eines anderen Notars aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland, in dem der RL 2005/60/EG gleichwertige Anforderungen sowie gleichwertige Verschwiegenheits- und Datenschutzpflichten gelten, oder ist ein solcher Notar sonst an der Transaktion der Partei beteiligt, so können Informationen, die sich auf diese Transaktion beziehen, zwischen den Notaren weitergegeben werden. Die ausgetauschten Informationen dürfen jedoch ausschließlich zur Verhinderung der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) verwendet werden.

(3) Hat der Notar eine Verdachtsmeldung nach Abs. 1 zu erstatten, so darf er die Transaktion nicht vornehmen, bevor er den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) benachrichtigt hat. Der Notar ist berechtigt, vom Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) zu verlangen, dass dieser entscheidet, ob gegen die unverzügliche Durchführung des Geschäfts Bedenken bestehen; äußert sich der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) nicht bis zum Ende des folgenden Werktags, so darf das Geschäft unverzüglich durchgeführt werden. Falls der Verzicht auf die Durchführung der Transaktion aber nicht möglich ist oder durch einen solchen Verzicht die Ermittlung des Sachverhalts oder die Sicherstellung der Vermögenswerte erschwert oder verhindert würde, so hat der Notar dem Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) unmittelbar danach die nötige Information zu erteilen.

(4) Der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) ist ermächtigt, anzuordnen, dass die Durchführung eines solchen Geschäfts zu unterbleiben hat oder vorläufig aufzuschieben ist. Der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) hat den Notar, die Partei und die Staatsanwaltschaft ohne unnötigen Aufschub von der Anordnung zu verständigen. Mit der Verständigung des Notars gilt diese Anordnung als erlassen. Die Verständigung der Partei hat den Hinweis zu enthalten, dass sie oder ein sonst Betroffener berechtigt sei, Beschwerde wegen Verletzung ihrer Rechte an den unabhängigen Verwaltungssenat im Land zu erheben; auf die in § 67c AVG enthaltenen Bestimmungen für solche Beschwerden ist hinzuweisen. Sobald die Partei von einer solchen Anordnung zu verständigen wäre, darf der Notar seine Partei jedenfalls davon in Kenntnis setzen.

(5) Der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) hat die Anordnung nach Abs. 4 aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für die Erlassung weggefallen sind oder die Staatsanwaltschaft erklärt, dass die Voraussetzungen für die Beschlagnahme nach § 115 Abs. 1 Z 3 StPO nicht bestehen. Die Anordnung tritt im Übrigen außer Kraft,

1. wenn seit ihrer Erlassung sechs Monate vergangen sind, oder

2. sobald das Gericht über einen Antrag auf Beschlagnahme nach § 115 Abs. 1 Z 3 StPO rechtskräftig entschieden hat.

12. In § 37 werden in Abs. 4 das Zitat „§ 36a Abs. 1 Z 1 und 2“ durch das Zitat „§ 36a Abs. 1“ und das Zitat „§ 36c Abs. 1 zweiter Satz“ durch das Zitat „§ 36f Abs. 1 zweiter Satz“ sowie in Abs. 5 das Zitat „§§ 36b und 36c“ durch das Zitat „§§ 36b und 36f“ ersetzt.

13. In § 37a wird das Zitat „40 Abs. 2 BWG“ durch das Zitat „§ 40a Abs. 5 BWG“ sowie das Zitat „§ 36b Abs. 4“ durch das Zitat „§ 36b Abs. 5“ ersetzt.

14. In § 42 Abs. 2 NO wird die Wortfolge „das Notariatsarchiv“ durch die Wortfolge „die Notariatskammer“ ersetzt.

15. In § 49

a) wird in Abs. 3 das Zitat „§ 36b Abs. 4“ durch das Zitat „§ 36b Abs. 5“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
„Das Gleiche gilt für Belege und Aufzeichnungen über die von § 36a Abs. 1 erfassten Geschäfte.“;

b) entfällt Abs. 4.

16. § 91 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 146 steht dieses Recht dem Übernehmer (§ 146 Abs. 1) zu.“

17. Die Überschrift des VII. Hauptstück lautet:

„Notariatskandidaten und Substituten“

18. In § 117

a) lautet Abs. 4:

„(4) Der Notar hat unverzüglich der Notariatskammer anzuzeigen:

1. den Austritt des Notariatskandidaten aus seiner Kanzlei;
2. eine Unterbrechung der praktischen Verwendung;
3. Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz;
4. das Ausmaß einer Herabsetzung oder die Änderung der Lage der Normalarbeitszeit.“;

b) lautet Abs. 5 Z 5:

5. eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz ausgeübt wird oder soweit im Fall der Herabsetzung der Normalarbeitszeit Ausbildungszeit absolviert wird.“

19. In § 117a

a) lautet der erste Satz des Abs. 2:

„Auf Anzeige des Notars (§ 117 Abs. 2) darf als Notariatskandidat in dieses Verzeichnis nur eingetragen werden, wer nachweist, dass er österreichischer Staatsbürger und von ehrenhaftem Vorleben ist, ein Studium des österreichischen Rechts (§ 6a) abgeschlossen und mindestens neun Monate bei einem inländischen Gericht in rechtsberuflicher Tätigkeit verbracht hat.“;

b) wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Ist fraglich, ob das vom Bewerber abgeschlossene Studium des österreichischen Rechts den Voraussetzungen des § 6a entspricht, kann die Notariatskammer vor ihrer Entscheidung auf Kosten des Bewerbers ein Gutachten der Ausbildungsprüfungskommission (§ 5 Abs. 2 ABAG) einholen.“

20. In 119

a) lautet Abs. 1:

„§ 119. (1) Wird durch Urlaub, Krankheit oder Abwesenheit eines Notars die Substituierung notwendig, so ist auf Antrag der Notariatskammer vom Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz am Sitz der Kammer ein Notarsubstitut und bei Verwaisung der Amtsstelle durch Suspension, Amtsentsetzung, Tod oder Austritt ein Notariatssubstitut zu bestellen. Zum Zweck der elektronischen Unterfertigung bei den Amtsgeschäften nach § 1 ist der Substitut verpflichtet, sich einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Z 3a SigG) zu bedienen, die den Amtsgeschäften nach § 1 vorbehalten ist (elektronische Beurkundungssignatur des Substituten). Der Substitut ist berechtigt, sich bei der Besorgung der Amtsgeschäfte nach § 5 einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Z 3a SigG) als Substitut zu bedienen (elektronische Notarsignatur des Substituten). §§ 13, 17 Abs. 1, 32 Abs. 3 und 41 Abs. 3 bis 5 sind in Ansehung dieser Signaturen sinngemäß anzuwenden. Bei Notarsubstituten kann die Angabe des Amtssitzes im qualifizierten Zertifikat entfallen. Der Amtssitz, auf den sich die Signaturberechtigung bezieht, muss jedoch aus dem elektronischen Verzeichnis für die Beurkundungs- und Notarsignaturen ersichtlich sein.“;

b) wird in Abs. 3 wird der Verweis „§ 6 Abs. 1 Buchstabe d“ geändert auf „§ 6 Abs. 1 Z 5“.

21. In § 123 lauten die Abs. 1 und 2:

„§ 123. (1) Der Substitut hat alle Geschäfte des Notars zu besorgen und die Geschäftsregister und Verzeichnisse des Notars weiterzuführen. Die dem Notar erteilten Vollmachten gelten auch für den Substituten. Die Bestellung zum Substituten bewirkt keinen Übergang des Unternehmens. Die Österreichische Notariatskammer hat dem Substituten Zugang zu den vom Notar im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats nach § 140e gespeicherten Urkunden zu ermöglichen. Der Notarsubstitut übernimmt neue Aufträge im Namen und auf Rechnung des Notars; letzterer haftet der Partei nach § 1313a ABGB.

(2) Der Substitut hat bereits bei Beginn der Geschäftsbesorgung offenzulegen, ob er als Notariatssubstitut oder Notarsubstitut einschreitet. In den Notariatsurkunden hat der Substitut diesen Hinweis sowie den vollen Namen und den Amtssitz des von ihm vertretenen Notars anzuführen; der Hinweis ist auch seiner Unterschrift beizufügen.“

22. In § 140e Abs. 3 wird der Verweis „§ 140b Abs. 4“ geändert auf „§ 140b Abs. 5“.

23. § 140h Abs. 9 lautet:

„(9) Die Österreichische Notariatskammer hat auf Anfrage den Gerichten, dem registrierenden Notar oder Rechtsanwalt, den Trägern der Sozialversicherung, den Trägern der Sozialhilfe und sonstigen Entscheidungsträgern in Sozialrechtssachen (§ 22 Abs. 1 Z 3 bis 8 BPGG), einem Verein im Rahmen seiner Aufgabe nach § 4 Abs. 2 VSPBG, dem Vertreter (Bevollmächtigten), dem Vertretenen (Vollmachtgeber), dem Verfügenden und dem Widersprechenden Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren.“

24. Die §§ 143 bis 145, 147 und 149 bis 152 werden aufgehoben.

25. § 146 lautet:

„§ 146. (1) Nach dem Erlöschen des Amtes (§ 19 Abs. 1), dem Tod oder der Versetzung eines Notars (Übergeber) sind die von ihm verwahrten notariellen Urkunden, Geschäftsregister und Verzeichnisse zunächst durch den Notariatssubstituten und anschließend durch den Amtsnachfolger zu übernehmen und zu verwahren (Übernehmer). Bei Auflassung oder Teilung einer Amtsstelle gelten als Amtsnachfolger jene Notare, die nach der maßgeblichen Verteilungsordnung als Gerichtskommissäre die Aufgaben des Übergebers übernehmen. Die Notariatskammer hat für eine gleichmäßige Aufteilung unter mehreren Amtsnachfolgern zu sorgen. Das Amtssiegel und die Ausweiskarten des Übergebers sind an die Notariatskammer zurückzustellen. Die zurückgestellten Ausweiskarten für die elektronische Beurkundungssignatur sind von der Notariatskammer unter Verschluss aufzubewahren und können nach Ablauf von zehn Jahren seit ihrer letzten Verwendung vernichtet werden.

(2) Die Österreichische Notariatskammer hat dem Übernehmer Zugang zu den vom Übergeber im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats nach § 140e gespeicherten Urkunden zu ermöglichen. Solange kein Übernehmer im Amt ist, ist den Parteien der Zugang zu diesen Urkunden von der Österreichischen Notariatskammer zu ermöglichen.

(3) Geld, Wertpapiere oder Wertgegenstände, Urkunden und Informationsträger, die dem Übergeber übergeben worden sind, sind vom Übernehmer samt Tagebuch, Kassabuch, allfälliger Verwahraufträge mit den

bezüglichen Protokollen und den betreffenden Handakten zu übernehmen. Verwahrungsaufträge gelten als für den Übernehmer erteilt.“

26. § 148 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 148. (1) Der Übernehmer hat die Vollständigkeit der notariellen Urkunden, Geschäftsregister und Verzeichnisse zu untersuchen. Stellt er fest, dass eine notarielle Urkunde fehlt, so muss er versuchen, diese umgehend wiederherzustellen. Gelingt dies nicht, so sind die Beteiligten zu verständigen, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich ist.

(2) Befindet sich bei einem Beteiligten, bei einer Behörde oder einem anderen Notar eine Ausfertigung der verlorenen Urschrift, so hat der Übernehmer diese abzuverlangen und davon eine beglaubigte Abschrift herzustellen.“

27. § 152a lautet:

„§ 152a. (1) Der Übernehmer kann übernommene Akten,

1. die wegen ihres Inhalts oder wegen der beteiligten Personen von geschichtlicher oder kultureller Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis der Geschichte und Gegenwart in politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Hinsicht sowie bezüglich Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und den Schutz allgemeiner oder besonderer bürgerlicher Rechte sind und
2. deren Bedeutung gemäß Z 1 über ein einzelnes Bundesland hinausreicht,

frühestens nach Ablauf von zehn Jahren ab Beendigung des Geschäftsfalls dem Österreichischen Staatsarchiv zusammen mit den für die Benützung notwendigen Behelfen zur Übernahme anbieten, wenn nicht der besondere Inhalt oder gesetzliche Regelungen eine längere Verwahrung beim Notar erfordern.

(2) Das Österreichische Staatsarchiv hat die gemäß Abs. 1 angebotenen Akten zu übernehmen, wenn es diese als Archivgut im Sinne des Bundesarchivgesetzes wertet.

(3) Akten und Aktenteile, die vom Österreichischen Staatsarchiv nach Abs. 2 nicht übernommen worden sind oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, können vom Übernehmer frühestens nach Ablauf von zehn Jahren ab Beendigung des Geschäftsfalls dem betreffenden Landesarchiv angeboten und übergeben werden, wenn nicht der besondere Inhalt oder gesetzliche Regelungen eine längere Verwahrung beim Notar erfordern.

(4) Abweichend von Abs. 1 und 3 können Urkunden nach § 110 Abs. 3, die nicht im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats gespeichert sind, und letztwillige Verfügungen vom Übernehmer frühestens nach 50 Jahren ab ihrer Errichtung dem Österreichischen Staatsarchiv oder den Landesarchiven angeboten und übergeben werden. Diese Urkunden dürfen nur übergeben werden, wenn sich das Landesarchiv schriftlich verpflichtet, diese dauernd aufzubewahren und die Rechte auf Auskunft sowie Nutzung der Akten und Aktenteile entsprechend den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes unter Berücksichtigung vorrangiger verfahrensrechtlicher Schutzvorschriften - insbesondere bei Inkognitoadoptionen und zur Wahrung des Abstammungsgeheimnisses - sicherzustellen.

(5) Beurkundungsregister und Vermerkblätter können nach Ablauf von 40 Jahren, Anerkennungserklärungen und Protestvermerke nach Ablauf von zehn Jahren ab ihrer Errichtung vernichtet werden. Alle anderen Akten mit Ausnahme der in Abs. 4 genannten Urkunden dürfen, wenn sie nicht von den Archiven übernommen oder von diesen nicht mehr als Archivgut gewertet werden, frühestens nach Ablauf von 50 Jahren nach Beendigung des Geschäftsfalls vernichtet werden, wenn nicht der besondere Inhalt oder gesetzliche Regelungen eine längere Verwahrung erfordern.“

28. § 154 lautet:

„§ 154. (1) Die Notariatskammer ist verpflichtet, in die Akten der Notare ihres Sprengels zur Überprüfung ihrer Geschäftstätigkeit von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen (Revision). Dabei ist auch zu überwachen, ob die Notare die Bestimmungen einhalten, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dienen. Die Revision ist durch Kollegiumsmitglieder durchzuführen, die Notare sind und von der Notariatskammer für drei Jahre bestellt werden; diese können jedoch zu ihrer Unterstützung eine geeignete fachkundige Person beiziehen, die entweder einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt oder die von der Notariatskammer hiezu bestellt wurde und sich gegenüber der Notariatskammer ausdrücklich zur Einhaltung der notwendigen Verschwiegenheit über die Revisionstätigkeit verpflichtet hat.

(2) Fällt der Notariatskammer im Rahmen der Revision oder bei anderer Gelegenheit ein Mangel auf, hat sie den Notaren eine angemessene Erinnerung zu erteilen. Ist der Mangel auf eine Standespflichtverletzung zurückzuführen, so ist nach den §§ 155 ff vorzugehen. Stößt die Notariatskammer auf Tatsachen, die mit Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) zusammenhängen könnten, so gilt insoweit auch § 36h Abs. 1.

(3) Der Präsident des sachlich in Betracht kommenden Landesgerichts am Sitz der Kammer kann bei begründeten Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung eines Notars die zuständige Kammer

darauf aufmerksam machen und, falls die Bedenken nicht innerhalb von vier Wochen beseitigt sind, selbst oder durch einen beauftragten Richter unter Beiziehung eines von der Notariatskammer namhaft gemachten Notars die Akten des Notars untersuchen und je nach dem Ergebnis der Revision die notwendigen Verfügungen treffen. Von dem Ergebnis der Untersuchung ist die Notariatskammer zu verständigen. § 36h Abs. 1 gilt sinngemäß.

(4) Wird bei der Revision das Fehlen einer notariellen Urkunde entdeckt, so ist der Notar anzuhalten, diese wiederherzustellen (§ 148).“

29. § 186 lautet:

„§ 186. Wer unberechtigt die Berufsbezeichnung „Notar“ führt, seiner Firma beifügt, als Geschäftszweig oder Gegenstand des Unternehmens angibt oder sonst zu Werbezwecken verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat zugleich den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet.“

Artikel III

Änderungen des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes

Das Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, BGBl. Nr. 523/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 21/1993, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Inhalt des Art. I erhält folgende Überschrift als Titel des darin enthaltenen Gesetzes:

„Bundesgesetz über die Anrechenbarkeit von Ausbildungen und die wechselseitige Anrechenbarkeit der Berufsprüfungen der Rechtsberufe (Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz – ABAG)“

2. Dem bisherigen Inhalt des Art. I wird nach dem Gesetzestitel folgende Gliederungsbezeichnung samt Überschrift vorangestellt:

„2. Abschnitt

Wechselseitige Anrechenbarkeit der Berufsprüfungen der Rechtsberufe“

3. Die bisherigen §§ 1 bis 7 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „9 bis 15“.

4. Vor dem 2. Abschnitt samt Überschrift wird folgender 1. Abschnitt samt Überschrift eingefügt:

„1. Abschnitt

Anrechenbarkeit von Ausbildungen

§ 1. Die Prüfung der Gleichwertigkeit eines von einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft an einer Universität zurückgelegten und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abgeschlossenen Studiums eines anderen als des österreichischen Rechts sowie einer allfälligen, der Vorbereitung auf einen Rechtsberuf dienlichen praktischen Ausbildung mit einem Studium des österreichischen Rechts nach § 3 RAO, § 6a NO und § XXX RDG hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 2. Eine Prüfung der Gleichwertigkeit nach § 1 erfolgt nur auf Antrag. Dem Antrag sind vom Bewerber das rechtswissenschaftliche Universitätsdiplom, Prüfungszeugnisse, sämtliche sonstigen Befähigungsnachweise und Nachweise über eine berufsbezogene praktische Ausbildung sowie der Beleg über die Einzahlung der Antragsgebühr anzuschließen. Soweit erforderlich hat der Bewerber Auskünfte über den Inhalt der praktischen Ausbildung und sonstige für die Antragstellung maßgebliche Umstände zu erteilen.

§ 3. (1) Darüber, ob und inwieweit eine Gleichwertigkeit der vom Bewerber aufgrund der von ihm bereits absolvierten Ausbildung und ihrer Inhalte erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit jenen Kenntnissen und Fähigkeiten besteht, die durch den Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts nach § 3 RAO, § 6a NO und § XXX RDG bescheinigt sind, hat der Präses der Ausbildungsprüfungskommission (§ 5 Abs. 2) mit Bescheid zu entscheiden. Die Prüfung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hat sich dabei auf das abgeschlossene rechtswissenschaftliche Studium sowie auf allfällige weitere Befähigungsnachweise und Nachweise über eine für die Ausübung eines Rechtsberufs dienliche praktische Ausbildung zu beziehen.

(2) Soweit erforderlich kann der Präses der Ausbildungsprüfungskommission vor seiner Entscheidung ein Gutachten eines oder mehrerer Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Universitätsprofessoren einholen. Die Gebühren (§ 8) hat der Bewerber vorweg zu entrichten.

(3) Soweit nicht die volle Gleichwertigkeit festzustellen ist, ist gleichzeitig auszusprechen, über welche Wissensgebiete oder Teile von Wissensgebieten eine ergänzende, positiv beurteilte Prüfung abzulegen ist, um die Gleichwertigkeit herzustellen (Ergänzungsprüfung).

§ 4. (1) Gegen die Entscheidung des Präses der Ausbildungsprüfungskommission steht dem Bewerber das Recht zu, binnen zwei Wochen Berufung an die Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission zu erheben. Die Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission hat in der Sache selbst zu entscheiden oder die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an den Präses der Ausbildungsprüfungskommission zurückzuverweisen. Die Entscheidungen der Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

(2) Die Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission besteht aus den Mitgliedern der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission aus dem Kreis der Richter (§ 59 DSt). Der Präsident der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission ist gleichzeitig auch Präsident der Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission. Die Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission entscheidet in Senaten, die aus drei Mitgliedern bestehen. Den Vorsitz des Senats führt das an Lebensjahren älteste Mitglied. Die Mitglieder der Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Sie haben ihr Amt unparteiisch auszuüben.

(3) Der Präsident der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission als Präsident der Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission hat jeweils bis zum Jahresschluss für das laufende Kalenderjahr die Senate zu bilden, die Geschäfte unter diese möglichst gleichmäßig zu verteilen und für eine Vertretungsregelung im Verhinderungsfall vorzusorgen.

(4) Umstände, die geeignet sind, die Unbefangenheit von Mitgliedern der Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission dem Bewerber gegenüber in Zweifel zu ziehen, haben diese und der Bewerber unverzüglich dem Präsidenten der Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission anzuzeigen. Über das Vorliegen von Befangenheitsgründen entscheidet der Präsident. Ist der Präsident selbst betroffen, entscheidet das an Lebensjahren älteste nicht betroffene Mitglied der Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission. Hinsichtlich der Ablehnung und Rücklegung des Amtes durch ein Mitglied der Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission sowie des Erlöschens des Amtes gilt § 59 Abs. 4 zweiter und dritter Satz DSt sinngemäß.

§ 5. (1) Die für die festgelegten Wissensgebiete erforderliche Ergänzungsprüfung ist vor einem Senat der Ausbildungsprüfungskommission abzulegen. Der Antrag auf Durchführung der Ergänzungsprüfung kann nicht vor Rechtskraft der Entscheidung nach § 3 Abs. 3 gestellt werden. Ihm ist der Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr anzuschließen.

(2) Die Ausbildungsprüfungskommissionen bestehen bei den Oberlandesgerichten. Ihr gehören der Präsident des Oberlandesgerichts als Präses, der Vizepräsident des Oberlandesgerichts als sein Stellvertreter und als weitere Mitglieder (Prüfungskommissäre) die erforderliche, durch den Präses zu bestimmende Anzahl von Richtern sowie von Universitätsprofessoren mit einer Lehrbefugnis an einer österreichischen Universität (Fakultät) für ein Fach aus einem der in § 3 Abs. 2 RAO beziehungsweise § 6a Abs. 2 NO genannten Wissensgebiete an.

(3) Die Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Richter werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichts für jeweils fünf Jahre bestellt. Die Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Universitätsprofessoren werden von der Rektorenkonferenz für den gleichen Zeitraum bestellt, wobei jeweils zumindest ein Prüfungskommissär dem Bereich des Zivilrechts, ein Prüfungskommissär dem Bereich des Strafrechts und ein Prüfungskommissär dem Bereich des öffentlichen Rechts zuzuordnen sein muss.

(4) Die Zuständigkeit der Ausbildungsprüfungskommission richtet sich nach dem Staat, über dessen Recht der Bewerber sein Universitätsdiplom erworben hat. Danach sind zuständig:

1. die Ausbildungsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Graz für die Griechische Republik, die Italienische Republik, die Republik Malta, die Portugiesische Republik, die Republik Slowenien, das Königreich Spanien und die Republik Zypern;
2. die Ausbildungsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Innsbruck für das Königreich Belgien, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, das Fürstentum Liechtenstein und die Schweizerische Eidgenossenschaft;
3. die Ausbildungsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Linz für die Republik Bulgarien, die Republik Estland, die Republik Lettland, die Republik Litauen, Rumänien, die Slowakische Republik und die Tschechische Republik;
4. die Ausbildungsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Wien für das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Finnland, Irland, die Republik Island, das Königreich Norwegen, die Republik Polen, das Königreich Schweden, die Republik Ungarn, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie für alle sonstigen, nicht in den Z 1 bis 4 genannten Staaten.

(5) Die Kanzleigeschäfte der Ausbildungsprüfungskommissionen werden von den Oberlandesgerichten geführt.

§ 6. (1) Der Präses der Ausbildungsprüfungskommission bestimmt für jede Ergänzungsprüfung in alphabetischer Reihenfolge die Prüfungskommissäre (Prüfungssenat) und verständigt diese sowie den Prüfungswerber mindestens vier Wochen vor Beginn der Ergänzungsprüfung vom Prüfungstermin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Prüfungskommissäre und des Prüfungswerbers.

(2) Umstände, die geeignet sind, die Unbefangenheit von Mitgliedern des Prüfungssenats dem Prüfungswerber gegenüber in Zweifel zu ziehen, sowie eine Verhinderung aus anderen Gründen haben diese und der Prüfungswerber unverzüglich dem Präses anzuzeigen, der darüber entscheidet.

(3) Der Prüfungssenat besteht aus vier Mitgliedern, davon drei aus dem Kreis der Universitätsprofessoren und einem aus dem Kreis der Richter. Den Vorsitz führt der Prüfungskommissär aus dem Kreis der Richter.

§ 7. (1) Der Vorsitzende hat im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungssenats die Aufteilung der Prüfungsgegenstände vorzunehmen. Ist das Wissensgebiet österreichisches bürgerliches Recht Prüfungsgegenstand, hat die Ergänzungsprüfung auch einen schriftlichen Prüfungsteil zu umfassen. Bei den sonstigen Prüfungsgegenständen ist nur auf Antrag des Bewerbers ein schriftlicher Prüfungsteil vorzusehen. Im Übrigen ist die Ergänzungsprüfung als mündliche Gesamtpfprüfung vor dem Prüfungssenat abzulegen.

(2) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungssenats anordnen, dass die schriftliche und/oder mündliche Ergänzungsprüfung über einzelne Wissensgebiete von einem Mitglied des Prüfungssenats als Einzelprüfer abgenommen wird.

(3) Die Mitglieder des Prüfungssenats haben in geheimer Beratung ihre Beurteilung über das Ergebnis der Ergänzungsprüfung abzugeben. Der Prüfungssenat entscheidet mit Stimmenmehrheit darüber, ob die Prüfung als "bestanden", oder "nicht bestanden" zu qualifizieren ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Geprüften umgehend bekannt zu geben. Dem Geprüften ist ein Zeugnis über das Ergebnis der Ergänzungsprüfung auszufolgen.

(4) Hat der Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungssenat einen Zeitraum von wenigstens zwei und höchstens sechs Monaten zu bestimmen, vor dessen Ablauf der Prüfungswerber nicht erneut die Zulassung zur Ergänzungsprüfung beantragen kann.

(5) Die Ergänzungsprüfung darf zweimal wiederholt werden.

§ 8. (1) Die Mitglieder der Ausbildungsprüfungskommission und der Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission erhalten für ihre Tätigkeiten Vergütungen. Soweit die Ergänzungsprüfung auch einen schriftlichen Prüfungsteil umfasst, gilt dies auch für die insoweit beizuziehenden Aufsichtspersonen und die den Bewerbern beizustellenden Schreibkräfte.

(2) Die Höhe der Gebühren (§ 2, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1) und der Vergütungen im Sinn des Abs. 1 ist durch Verordnung der Bundesministerin für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen. Bei der Festsetzung der Höhe der Vergütungen für die Mitglieder der Ausbildungsprüfungskommission, die Aufsichtspersonen und die Schreibkräfte ist auf Art und Umfang ihrer Tätigkeit, bei der Festsetzung der Antrags- und Prüfungsgebühren auf den mit dem Verfahren, der Gutachtenserstattung sowie der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen verbundenen Aufwand, insbesondere auch auf die Höhe der Vergütungen, Bedacht zu nehmen.

(3) Die Bundesministerin für Justiz hat zur Abgeltung der Inflation durch Verordnung die Gebühren (§ 2, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1) und Vergütungen im Sinn des Abs. 1 neu festzusetzen, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichte Verbraucherpreisindex 2000 oder der an seine Stelle tretende Index gegenüber der ersten Festsetzung oder der letztmaligen Neufestsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 10vH geändert hat. Die neu berechneten Gebühren und Vergütungen sind auf volle Eurobeträge auf- oder abzurunden, wobei Beträge bis einschließlich 50 Cent abgerundet und Beträge über 50 Cent aufgerundet werden. Die neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch die Bundesanstalt Statistik Austria folgenden übernächsten Monatsersten."

5. In § 10 Abs. 1 werden die Zitate „§ 1“ durch das Zitat „§ 9“ und „§ 4“ durch das Zitat „§ 12“ ersetzt.

6. In § 11 Abs. 1 wird das Zitat „§ 2“ durch das Zitat „§ 10“ ersetzt.

7. In § 12

a) lauten Z 1 und 2:

„1. der die Notariatsprüfung bestanden hat und die Rechtsanwaltsprüfung ablegen will:

- a) Vertretung vor österreichischen Gerichten im Zivilprozess (§ 20 Z 2 RAPG);
- b) Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Strafrechts sowie Verteidigung und Vertretung vor österreichischen Strafgerichten (§ 20 Z 3 RAPG);
- c) Vertretung im Anwendungsbereich des österreichischen Strafvollzugsgesetzes (§ 20 Z 4 RAPG);
- d) Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Immaterialgüterrechts sowie Vertretung im Verfahren über den gewerblichen Rechtsschutz (§ 20 Z 5 RAPG);

- e) Vertretung im österreichischen Insolvenzverfahren (§ 20 Z 6 RAPG);
- f) Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte sowie Kostenrecht (§ 20 Z 10 RAPG);
- 2. der die Rechtsanwaltsprüfung bestanden hat und die Notariatsprüfung ablegen will:
 - a) Falllösung im Rahmen der Tätigkeit des Notars als Gerichtskommissär (§ 20 Abs. 1 Z 1 NPG);
 - b) Falllösung im Bereich des notariellen Beurkundungsrechts (§ 20 Abs. 1 Z 3 NPG);
 - c) Berufs- und Standesrecht der Notare (§ 20 Abs. 1 Z 6 NPG);
 - d) Vorschriften über die Amtsführung der Notare sowie Tarifrecht (§ 20 Abs. 2 Z 7 NPG);“

b) lautet Z 4:

- „4. der die Richteramtsprüfung bestanden hat und die Notariatsprüfung ablegen will:
 - a) Falllösung im Bereich des notariellen Beurkundungsrechts (§ 20 Abs. 1 Z 3 NPG);
 - b) Berufs- und Standesrecht der Notare (§ 20 Abs. 1 Z 6 NPG);
 - c) Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung und Vertretung vor österreichischen Verwaltungsbehörden einschließlich der Vertretung vor den österreichischen Gerichten des öffentlichen Rechts (§ 20 Abs. 2 Z 4 NPG);
 - d) Falllösung und Vertretung im österreichischen Abgabenrecht einschließlich des Finanzstrafverfahrens (§ 20 Abs. 2 Z 5 NPG);
 - e) Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) im Notariat (§ 20 Abs. 2 Z 6 NPG);
 - f) Vorschriften über die Amtsführung der Notare sowie Tarifrecht (§ 20 Abs. 2 Z 7 NPG);
 - g) Pflichten des Notars als Unternehmer und Dienstgeber (§ 20 Abs. 2 Z 8 NPG);“

c) wird folgende Z 5 angefügt:

- „5. der die Richteramtsprüfung bestanden hat und die Rechtsanwaltsprüfung ablegen will:
 - a) Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen öffentlichen Rechts sowie Vertretung im Verwaltungsverfahren einschließlich der Vertretung vor den österreichischen Gerichten des öffentlichen Rechts und internationalen Gerichtshöfen (§ 20 Z 7 RAPG);
 - b) Falllösung und Vertretung im österreichischen Abgabenrecht einschließlich des Finanzstrafverfahrens (§ 20 Z 8 RAPG);
 - c) Vertragsgestaltung und Urkundenverfassung; (§ 20 Z 9 RAPG);
 - d) Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte, Pflichten als Unternehmer und Dienstgeber Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) sowie Kostenrecht (§ 20 Z 10 RAPG).“

8. § 13 lautet:

„§ 13. (1) Will eine Person, die an einer Universität (Fakultät) über eine Lehrbefugnis für ein Wissensgebiet verfügt, das einem der im § 16 Abs. 4 RDG angeführten Gegenstände im Wesentlichen entspricht, die Richteramtsprüfung ablegen, so ist er auf Antrag von der Ablegung der mündlichen Prüfung über diejenigen Gegenstände, für die er die Lehrbefugnis hat, zu befreien. Ebenso ist eine solche Person, die über eine Lehrbefugnis für Strafrecht und Strafprozessrecht verfügt, auf Antrag bei der Rechtsanwaltsprüfung von den Prüfungsfächern des § 20 Z 3 und 4 RAPG zu befreien.

(2) Im Übrigen sind für eine in Abs. 1 genannte Person, die die Notariats-, die Rechtsanwalts- oder die Richteramtsprüfung ablegen will, die Bestimmungen für die jeweilige Berufsprüfung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle von Teilprüfungen eine einheitliche Prüfung abzuhalten ist und § 11 Abs. 1 letzter Satzteil und Abs. 2 sowie § 14 Abs. 2 sinngemäß gelten. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis über die Lehrbefugnis anzuschließen.“

9. In § 14 Abs. 1 wird das Zitat „§ 3 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

Das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter vom 28. Juni 1990, Art. I BGBl. Nr. 474, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/2005, wird wie folgt geändert:

§ 59 Abs. 4 zweiter und dritter Satz lauten:

„Über die Ablehnung und Rücklegung des Amtes durch ein Mitglied der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission entscheidet der Präsident der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission. Das Amt

eines Mitglieds aus dem Kreis der Richter erlischt jedenfalls, wenn der Richter aus dem Personalstand des Obersten Gerichtshofs ausscheidet.“

Artikel V Änderungen des EuRAG

Das Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich, BGBl. I Nr. 27/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/2005, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch international tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich (EIRAG)“

2. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt in seinem 2., 3. und 4. Teil die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die berechtigt sind, als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Bezeichnungen beruflich tätig zu sein (europäische Rechtsanwälte).

(2) Dieses Bundesgesetz regelt in seinem 5. Teil die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die der Berufsorganisation eines Mitgliedstaats des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (BGBl. Nr. 1/1995) angehören und in diesem Staat (Heimatstaat) zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs berechtigt sind (international tätige Rechtsanwälte).

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

3. In § 16

a) lautet die Paragraphenüberschrift:

„Beteiligung an einer Rechtsanwalts-Gesellschaft“

b) wird in Abs. 1 vor dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Gehören niedergelassene europäische Rechtsanwälte keinem Zusammenschluss zur gemeinsamen Berufsausübung an, so können sie die Rechtsanwaltschaft als niedergelassene europäische Rechtsanwälte (§ 12) auch gemeinsam in der Rechtsform einer der in §§ 1a und 21c RAO angeführten Rechtsanwalts-Gesellschaften ausüben; auf diese Gesellschaft sind die §§ 1a, 1b, 21a, 21c bis 21g RAO sinngemäß anzuwenden.“

c) lauten Abs. 2 bis 4:

„(2) Niedergelassene europäische Rechtsanwälte können im Rechtsverkehr auch die Bezeichnung eines Zusammenschlusses zur gemeinschaftlichen Berufsausübung (europäische Rechtsanwalts-Gesellschaft) verwenden, dem sie im Herkunftsstaat angehören, und die Rechtsanwaltschaft auch im Rahmen einer Zweigniederlassung dieser Gesellschaft, der jedoch keine standesfremden Personen im Sinne des § 21c RAO angehören dürfen, gemeinsam ausüben. Sie haben in diesem Fall auch die Rechtsform des Zusammenschlusses im Herkunftsstaat anzugeben. Nur sie können als Vertretungsbefugte im Firmenbuch eingetragen werden und die Rechtsanwaltschaft in Österreich im Rahmen dieser Zweigniederlassung ausüben. Die Modalitäten der gemeinsamen Ausübung der Rechtsanwaltschaft richten sich nach §§ 21c bis 21g RAO.

(3) Zur Eintragung einer inländische Zweigniederlassung einer europäischen Rechtsanwalts-Gesellschaft sowie für jede weitere auf diese Zweigniederlassung bezügliche Eintragung in das Firmenbuch bedarf es der Vorlage der Erklärung der zuständigen Rechtsanwaltskammer, dass gegen die Eintragung kein Einwand besteht. Ein Einwand kann nur erhoben werden, wenn die beabsichtigte Eintragung dem Gesetz widerspricht; § 5 Abs. 2 zweiter Satz und § 5a RAO sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Erlischt beim einzigen eingetragenen Vertretungsbefugten die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich, ist die Zweigniederlassung von Amts wegen zu löschen.“

4. In § 24

a) wird in Abs. 1 die Wortfolge „ein Diplom“ ersetzt durch die Wortfolge „einen Ausbildungsnachweis“;

b) wird in Abs. 2 die Wortfolge „ein Diplom“ beziehungsweise „das Diplom“ jeweils durch die Wortfolge „ein Ausbildungsnachweis“ beziehungsweise „den Ausbildungsnachweis“ ersetzt; Abs. 2 erster Satz lautet:

„Ausbildungsnachweise im Sinn des Abs. 1 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise im Sinn der Richtlinie 2005/36/EG.“

5. In § 31

a) wird in Abs. 2 vor dem Wort „Zivilrechts“ das Wort „österreichischen“ eingefügt;

b) wird im ersten Satz des Abs. 3 vor den Wörtern „Strafrechts“ und „Verwaltungsrechts“ jeweils das Wort „österreichischen“ sowie vor den Wörtern „Strafrecht“ und „Verwaltungsrecht“ jeweils das Wort „österreichisches“ eingefügt.

6. § 32 lautet:

„§ 32. (1) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind zwingend

1. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen bürgerlichen Rechts;

2. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Unternehmens- und Gesellschaftsrechts;

3. Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte sowie Kostenrecht.

(2) Außerdem hat der Bewerber eines der folgenden Wissensgebiete auszuwählen:

1. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Strafrechts;

2. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen öffentlichen Rechts;

3. Falllösung und Vertretung im österreichischen Abgabenrecht.

(3) Der Bewerber darf nicht dasselbe Wissensgebiet für die schriftliche und die mündliche Prüfung wählen. Hat der Bewerber keine schriftliche Prüfung auf dem Gebiet des österreichischen Strafrechts abgelegt, so muss er dieses Wissensgebiet für die mündliche Prüfung wählen.

(4) Gegenstand der Prüfungsgebiete sind auch die jeweils zugehörigen Verfahrensrechte.“

7. Vor § 37 samt Überschrift wird folgende Gliederungsüberschrift neu eingefügt:

„4. Teil

Zusammenarbeit, Verkehr mit zuständigen Stellen, Bezeichnungen“

8. Im 4. Teil entfallen die Bezeichnungen „5. Hauptstück“ und „6. Hauptstück“ sowie die Gliederungsüberschrift „4. Teil“ vor § 39; die nachfolgenden Überschriften werden zu Paragraphenüberschriften.

9. In § 37 entfällt die Wortfolge „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (Abl. Nr. L 77 vom 14.3.1998, S 36)“ und wird vor dem Wort „ersucht“ die Wortfolge „, auf die Richtlinie 77/249/EWG, auf die Richtlinie 2005/36/EG, auf die Richtlinie 2005/60/EG oder auf die Richtlinie 2006/123/EG“ eingefügt.

10. Nach § 37 wird folgender § 37a samt Überschrift neu eingeführt:

„Einheitliche Ansprechpartner

§ 37a. Rechtsanwälte, die eine Niederlassung im Sinne des 3. Teils in Österreich anstreben, können sich im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme der Tätigkeit als Rechtsanwalt erforderlich sind, an die für den in Aussicht genommenen Kanzleisitz zuständige Rechtsanwaltskammer wenden, die als einheitlicher Ansprechpartner die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat. Die Kontaktaufnahme mit dem einheitlichen Ansprechpartner kann per Email erfolgen.“

11. Nach § 39 wird folgender 5. Teil angefügt:

„5. Teil

Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch international tätige Rechtsanwälte

§ 40. International tätige Rechtsanwälte dürfen in Österreich gewerbsmäßig Rechtsdienstleistungen nur in Form der Erteilung von Rechtsberatung über das nationale Recht ihres Heimatstaats und internationales Recht, ausgenommen das Recht des Europäischen Wirtschaftsraums und der Europäischen Union, wie ein in die Liste

der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragener Rechtsanwalt erbringen, wobei sie den sich aus den Bestimmungen dieses Teils ergebenden Beschränkungen unterliegen.

§ 41. Zur Erbringung einer Rechtsdienstleistung nach § 40 dürfen sich international tätige Rechtsanwälte nur auf Ersuchen eines Klienten zeitlich beschränkt zur Erbringung einer genau umgrenzten Dienstleistung in Österreich aufhalten. § 8 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 42. (1) International tätige Rechtsanwälte haben die Berufsbezeichnung, die sie im Heimatstaat nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt sind, mit einem Hinweis auf den Zulassungsort zu verwenden und die Berufsorganisation, der sie im Herkunftsstaat angehören, anzugeben.

(2) Vor der Erbringung einer Rechtsdienstleistung in Österreich im Sinne des § 41 haben international tätige Rechtsanwälte die jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer (§ 7 Abs. 1) schriftlich zu verständigen. § 4 Abs. 2 ist sinngemäß auf international tätige Rechtsanwälte anzuwenden.

(3) § 7 ist sinngemäß auf international tätige Rechtsanwälte anzuwenden. Im Rahmen dieser Aufsichtspflicht kann die zuständige Rechtsanwaltskammer von international tätigen Rechtsanwälten den Nachweis ihrer Berechtigung nach Abs. 1 verlangen.

§ 43. Die in diesem Bundesgesetz verwendete Bezeichnung „international tätiger Rechtsanwalt“ darf als Berufsbezeichnung und in der Werbung nicht verwendet werden.“

Artikel VI

Änderung des Gerichtskommissärsgesetzes

Das Gerichtskommissärsgesetz, BGBl. 1970/343, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/2005, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit der Gerichtskommissär mit der Wahrheitsermittlung und der Ausforschung von Tatsachen in Verlassenschaftssachen betraut ist, stehen ihm dieselben Auskunftsrechte und Einsichtsbefugnisse wie dem Verlassenschaftsgericht zu. Dies gilt insbesondere für die gebührenfreie Inanspruchnahme der elektronischen Einsicht in Geschäftsregister der Verfahrensautomation Justiz, mit Ausnahme der Register in Unterbringungssachen, der staatsanwaltschaftlichen Behörden und des obersten Gerichtshofs.“

Artikel VII

Änderungen des Gerichtskommissionstarifgesetzes

Das Gerichtskommissionstarifgesetz, BGBl. Nr. 108/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel des Gesetzes und in § 1 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „Beauftragte des Gerichts“ durch das Wort „Gerichtskommissäre“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 lautet:

„§ 3. (1) Die Gebühr wird nach dem bei der Amtshandlung ermittelten Wert des Gegenstands bemessen. Hierbei ist vom Vermögen ohne Abzug von Schulden, Barauslagen und Gebühren auszugehen. Betrifft die Amtshandlung ein Unternehmen, so ist der Gebührenbemessung der Wert des Unternehmens nach Abzug der darauf bezüglichen Schulden, mindestens aber ein Viertel des Wertes ohne Abzug dieser Schulden zugrunde zu legen; betrifft sie den Anteil eines Gesellschafters, so ist der Gebührenbemessung der Wert des Gesellschaftsanteils nach Abzug der darauf bezüglichen anteiligen Schulden, mindestens aber ein Viertel seines Wertes ohne Abzug dieser Schulden zugrunde zu legen. Bei Anteilen an einer börsennotierten Gesellschaft ist deren Verkehrswert maßgeblich.“

3. § 4 lautet:

„§ 4. Zur Entrichtung der Gebühr sind alle als Parteien am Verfahren unmittelbar Beteiligten zur ungeteilten Hand verpflichtet, für Anträge nach § 182 Abs. 2 AußStrG diejenigen Personen, an deren Stelle der Gerichtskommissär die Anträge einbringt.“

4. In § 8 Abs. 1 entfällt das Wort „aufgetragene“.

5. § 9 lautet samt Überschrift:

„Anspruch nach dem Notariatstarifgesetz und dem Rechtsanwaltstarifgesetz

§ 9. Neben den Gebühren nach diesem Bundesgesetz hat der Notar Anspruch auf Entlohnung

1. nach dem Notariatstarifgesetz,

a) für die Gebarung mit Geld, Wertpapieren, Sparbüchern und Wertsachen und

- b) für die Zeit, die für den Weg bei Amtshandlungen außerhalb der Kanzlei oder außerhalb der für die Abhandlung von Amtstagen bestimmten Räume erforderlich ist, wenn diese Amtshandlungen nur auf Verlangen einer Partei außerhalb der Kanzlei oder der genannten Räume vorgenommen werden;
2. nach dem Rechtsanwaltsaristgesetz für Verbücherungen gemäß § 182 Abs. 2 AußStrG“.

6. In § 12

a) lautet Abs. 1:

„(1) Betrifft die Amtshandlung ein Unternehmen oder einen Gesellschaftsanteil, so ist für die Gebührenbemessung im Sinn des § 3 Abs. 1 der Wert nicht gesondert zu ermitteln, sondern es ist vom Inventar oder von der Vermögenserklärung auszugehen, soweit diese die im § 3 Abs. 1 geforderten Grundlagen enthalten; für die Abhandlung gemäß § 183 Abs. 1 und 2 AußStrG bildet die Bemessungsgrundlage das neu hervorgekommene Vermögen; für die Abhandlung gemäß § 183 Abs. 3 AußStrG bilden hingegen die ergänzten Gesamtwerte die Bemessungsgrundlage.“

b) entfällt Abs. 2.

7. In § 13

a) lautet die Überschrift

„Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens“;

b) lautet der Einleitungssatz des Abs. 1:

„Für die Durchführung aller oder doch des größten Teils der zur Einantwortung, zur Feststellung der Erblosigkeit, zur Überlassung an Zahlungs statt an mehrere Gläubiger oder zur Ausfolgung des Nachlasses erforderlichen Amtshandlungen sowie für die Durchführung der Abhandlung gemäß § 183 Abs. 1 bis 3 AußStrG beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage“;

c) lautet Abs. 3:

„(3) Die Gebühr erfasst alle Amtshandlungen nach Abs. 1 einschließlich der Todesfallaufnahme und der Erbteilung.“

8. In § 14

a) wird in der Überschrift zu § 14 sowie in § 14 wird jeweils das Wort „Todesfallaufnahme“ durch das Wort „Todesfallaufnahme“ ersetzt;

b) lautet Abs. 3:

„(3) Hat ein anderer Notar als derjenige, der zur Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens zuständig ist, die Todesfallaufnahme errichtet, so ist die Gebühr des § 13 um die sich für die Todesfallaufnahme allein im Regelfall ergebende Gebühr zu kürzen.“

9. § 16 lautet samt Überschrift:

„Übernahmeprotokoll und Amtsbestätigung

„§ 16. Für das Übernahmeprotokoll nach § 152 Abs. 1 AußStrG allein sowie für die Ausstellung einer Amtsbestätigung nach § 172 AußStrG beträgt die Gebühr 30 vH der sich nach dem § 14 ergebenden Gebühr. Die Herstellung beglaubigter Abschriften ist gesondert nach dem Notariatstarifgesetz zu entlohnen.“

10. § 17 lautet:

„§ 17. Für die Vornahme einer sonstigen Amtshandlung im Verlassenschaftsverfahren allein, wie der Schätzung, der Entgegennahme einer Erbantrittserklärung, der Verfassung einer Vermögenserklärung, eines Pflichtteils-, eines Substitutions-, eines Erbteilungs- oder eines anderen Nachweises beträgt die Gebühr 30 vH, für die Errichtung eines Inventars allein aber 40 vH der sich nach § 13 ergebenden Gebühr; die mit der Errichtung eines Inventars verbundenen Schätzungen werden nicht gesondert entlohnt.“

11. § 18 lautet samt Überschrift:

„Unterbleiben der Abhandlung, Überlassung an Zahlungs statt

§ 18. Für die Vorbereitung eines Beschlusses gemäß § 153 AußStrG sowie der Überlassung eines Nachlasses an Zahlungs statt an nur einen Gläubiger beträgt die Gebühr 30 vH der sich nach dem § 13 ergebenden Gebühr. Kann diese Amtshandlung im Zuge der Todesfallaufnahme vorgenommen werden, so wird die Todesfallaufnahme nicht gesondert entlohnt.“

12. § 19 lautet:

„§ 19. Sind von einem Notar im Zuge eines Verlassenschaftsverfahrens gemäß § 13 Abs. 1 mehrere Amtshandlungen vorzunehmen, so darf, vorbehaltlich des § 5, die Summe der Gebühren die sich für die Durchführung des gesamten Verfahrens nach dem § 13 ergebende Gebühr nicht übersteigen. Dies gilt sinngemäß, wenn bei einem Verlassenschaftsverfahren außer im Fall des § 20 mehr als ein Gerichtskommissär einschreitet.“

13. § 20 lautet samt Überschrift:

„Rechtshilfe

§ 20. Werden im Rechtshilfeweg Schätzungen von ersuchten Notaren vorgenommen, die mehr als ein Drittel des Wertes der Verlassenschaftsmasse ergeben, so ist die Gebühr des ersuchenden Notars nach dem § 13 beziehungsweise dem § 17 um die Hälfte der sich im Regelfall für die Schätzung ergebenden Gebühren des ersuchten Notars zu kürzen.“

14. In § 21 wird die Wortfolge „einer ihm aufgetragenen Verlassenschaftsabhandlung“ durch die Wortfolge „eines Verlassenschaftsverfahrens“ ersetzt.

15. In § 22 erhält die bisherige Z 5 die Ziffernbezeichnung „Z 3“; die bisherigen Z 3 und 4 entfallen.

16. In § 23 wird die Wortfolge „Beauftragten des Gerichts“ durch das Wort „Gerichtskommissären“ ersetzt.

Artikel VIII

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2006, wird wie folgt geändert:

In § 89c Abs. 5 wird nach dem Wort „Eingaben“ die Wortfolge „und im Original vorzulegende Beilagen im Grundbuchs- oder Firmenbuchverfahren“ eingefügt.

Artikel IX

Änderungen des Notariatsaktsgesetzes

Das Notariatsaktsgesetz, RGBl. Nr. 76/1871, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) alle von Blinden in eigener Person errichteten Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden.“

2. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Notariatsakt nach Abs. 1 lit. e ist nicht erforderlich

1. für Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens und für bankübliche Verträge über die Eröffnung von Girokonten;
2. für andere Rechtsgeschäfte, ausgenommen Bürgschaftserklärungen, wenn der blinde Mensch dem Vertragspartner ausdrücklich erklärt, auf die Einhaltung der Formvorschrift des Abs. 1 lit. e zu verzichten.“

3. In § 1 erhält der bisherige Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(4)“.

Artikel X

Änderungen des Notariatsprüfungsgesetzes

Das Notariatsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1987, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird die Wendung „der Zurücklegung des Studiums der Rechtswissenschaften im Sinn des § 6 Abs. 1 lit. b der Notariatsordnung“ durch die Wendung „des Abschlusses eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 6a NO)“ ersetzt.

2. In § 12

a) wird in Abs. 1 die Wortfolge „aus dem Strafrecht“ durch die Wortfolge „aus dem österreichischen Grundbuchs- oder Firmenbuchrecht“ ersetzt.

b) wird in Abs. 2 das Zitat „§ 20 Abs. 1 Z 2, 3 und 6, Abs. 2 Z 2, 4 bis 8“ durch das Zitat „§ 20 Abs. 1 Z 2 bis 4 und 7, Abs. 2 Z 2 bis 8“ ersetzt.

3. § 13 lautet:

„§ 13. (1) Bei der schriftlichen Prüfung der ersten Teilprüfung hat der Prüfungswerber folgende Aufgaben auszuarbeiten:

1. eine Urkunde aus dem Bereich der Tätigkeit der Notare als Gerichtskommissäre, eine letztwillige Anordnung, einen Wechselprotest und eine weitere notarielle Beurkundung;
2. an Hand eines Gerichtsakts aus dem österreichischen Grundbuchs- oder Firmenbuchrecht eine Rechtsmittelschrift gegen eine Entscheidung erster Instanz.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung der zweiten Teilprüfung hat der Prüfungswerber folgende Aufgaben auszuarbeiten:

1. Einen Vertrag oder eine sonstige Urkunde aus dem österreichischen bürgerlichen Recht;
2. einen Vertrag oder eine sonstige Urkunde aus dem österreichischen Unternehmens- und Gesellschaftsrecht,

jeweils mit abgaben- und tarifrechtlicher Beurteilung und allfälligen zur Durchführung in den öffentlichen Büchern erforderlichen Anträgen oder sonstigen Urkunden.“

4. § 20 lautet:

„§ 20. (1) Bei der mündlichen Prüfung der ersten Teilprüfung sind die Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüfungswerbers in den folgenden Bereichen zu überprüfen:

1. Falllösung im Rahmen der Tätigkeit des Notars als Gerichtskommissär unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Verfahrens außer Streitsachen;
2. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung und der Errichtung von Urkunden im Bereich des österreichischen Erbrechts und des österreichischen Grundbuchsrechts;
3. Falllösung im Bereich des notariellen Beurkundungsrechts;
4. Vertretung im zivilgerichtlichen Verfahren und Verteidigung in Strafsachen vor österreichischen Bezirksgerichten einschließlich Falllösung;
5. Vertretung im österreichischen Verfahren außer Streitsachen sowie Mediation;
6. Berufs- und Standesrecht der Notare sowie Grundzüge des Tarifrechts.

(2) Bei der mündlichen Prüfung der zweiten Teilprüfung sind die Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüfungswerbers in den folgenden Bereichen zu überprüfen:

1. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung und der Errichtung von Urkunden im Bereich des österreichischen Familienrechts einschließlich von Fällen mit Auslandsbezug;
2. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung und der Errichtung von Urkunden im Bereich des österreichischen Schuldrechts;
3. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung und der Errichtung von Urkunden im Bereich des österreichischen Unternehmens- und Gesellschaftsrechts einschließlich des einschlägigen Europarechts;
4. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung und Vertretung vor österreichischen Verwaltungsbehörden einschließlich der Vertretung vor den österreichischen Gerichten des öffentlichen Rechts;
5. Falllösung und Vertretung im österreichischen Abgabenrecht einschließlich des Finanzstrafverfahrens;
6. Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB);
7. Vorschriften über die Amtsführung der Notare sowie Tarifrecht;
8. Pflichten des Notars als Unternehmer und Dienstgeber.“

5. § 21 entfällt.

Artikel XI

Änderungen des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 556/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 128/2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Wendung „Erlangung des Doktorates der Rechte oder, für Absolventen des Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140, über das Studium der Rechtswissenschaften, des Magisteriums der Rechtswissenschaften“ durch die Wendung „Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 3 RAO)“ ersetzt.

2. In § 7 wird die Wortfolge „Promotionsurkunde beziehungsweise Magisterdiplom“ durch die Wortfolge „rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom“ ersetzt.

3. § 20 lautet:

„§ 20. Bei der mündlichen Prüfung sind die Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüfungswerbers in den folgenden Bereichen zu überprüfen:

1. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen bürgerlichen Rechts einschließlich von Fällen mit Auslandsbezug;
2. Vertretung vor österreichischen Gerichten im zivilgerichtlichen Verfahren;
3. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Strafrechts sowie Verteidigung und Vertretung vor österreichischen Strafgerichten;
4. Vertretung im Anwendungsbereich des österreichischen Strafvollzugsgesetzes;
5. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Unternehmens- und Gesellschaftsrechts einschließlich des Wertpapier- und des Immaterialgüterrechts sowie Vertretung in Verfahren über den gewerblichen Rechtsschutz;
6. Vertretung im österreichischen Insolvenzverfahren;
7. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen öffentlichen Rechts sowie Vertretung im Verwaltungsverfahren einschließlich der Vertretung vor den österreichischen Gerichten des öffentlichen Rechts und internationalen Gerichtshöfen;
8. Falllösung und Vertretung im österreichischen Abgabenrecht einschließlich des Finanzstrafverfahrens;
9. Vertragsgestaltung und Urkundenverfassung;
10. Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte, Pflichten als Unternehmer und Dienstgeber, Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) sowie Kostenrecht.“

4. § 21 entfällt.

Artikel XII

Änderungen des Rechtsanwaltsaristgesetzes

Das Bundesgesetz über den Rechtsanwaltsarist, BGBl. Nr. 189/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2006, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Rechtsanwaltsaristgesetz (RATG)“

2. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Soweit die Kosten nicht gegeneinander aufzuheben sind, dient bei Verfahren über Anträge auf Kostenbestimmung der Kostenbetrag als Bemessungsgrundlage, dessen Zuspruch beantragt wird. Bemessungsgrundlage im Kostenrekursverfahren ist der Betrag, dessen Zuspruch oder Aberkennung im Kostenrekurs beantragt wird. (Erläut: Auch für die Kostenrekursbeantwortung ist daher jener Betrag als Bemessungsgrundlage maßgeblich, auf den der Rekurs gerichtet ist. Die Kosten für das Kostenbestimmungsverfahren sind entsprechend Abs. 1 daher nach den selben Grundsätzen zu ermitteln, wie sie für die Kostenbestimmung im Hauptverfahren gelten).

(2) Übersteigt in den Fällen des Abs. 1 der begehrte Betrag nicht 100 Euro, so besteht nur ein Anspruch auf Ersatz der Barauslagen im Verhältnis des Obsiegens.“

3. In § 23 Abs. 5 wird die Wendung „Tarifpost 3 Abschnitt A Z II, Abschnitt B Z II, Abschnitt C Z II“ durch die Wendung „Tarifpost 3 A Abschnitt II, Tarifpost 3 B Abschnitt II, Tarifpost 3 C Abschnitt II“ ersetzt.

4. In der Tarifpost 2 Abschnitt I Z 1 lit. c wird nach dem Strichpunkt folgender Halbsatz angefügt:

„ferner Beantwortungen von Klagen, Widersprüche gegen Versäumnungsurteile, Einsprüche gegen Zahlungsbefehle und Einwendungen gegen Zahlungsaufträge, sofern sie sich auf Klagen nach lit. b beziehen, nicht unter Tarifpost 1 fallen und eine kurze Darstellung der Tatsachen und Umstände, auf welche sich die Einwendungen, Anträge und Einreden der beklagten Partei gründen, möglich ist.“

5. *Tariffpost 3 A Abschnitt III lautet:*

„III. Für die Teilnahme an der Befundaufnahme durch Sachverständige gebührt in allen Verfahren die im Abschnitt II festgesetzte Entlohnung, sofern die Beiziehung der Parteienvertreter über ausdrücklichen Auftrag des Gerichts erfolgt.“

6. *In der Tariffpost 3 B Abschnitt Ia und II wird der Ausdruck „Z I“ jeweils durch den Ausdruck „Abschnitt I“ ersetzt.*

7. *In der Tariffpost 3 C Abschnitt II wird der Ausdruck „Z I“ durch den Ausdruck „Abschnitt I“ ersetzt.*

Artikel XIII

Änderungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975

Das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 137/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2004, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel des Gesetzes lautet:*

„Bundesgesetz vom 19.2.1975 über die Gebühren der Zeugen und Zeuginnen, Sachverständigen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen, Geschworenen, Schöffen und Schöffinnen (Gebührenanspruchsgesetz – GebAG)“

2. *§ 1 lautet:*

„§ 1. (1) Natürliche Personen, die als Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Geschworene, Schöffinnen und Schöffen in gerichtlichen Verfahren und in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (§ 103 Abs. 2 StPO) tätig sind, haben Anspruch auf Gebühren nach diesem Bundesgesetz.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

3. *In § 2 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge „der Privatbeteiligte, der statt des öffentlichen Anklägers einschreitet, und der“ ersetzt durch die Wortfolge „Subsidiarankläger (§ 72 StPO) und“.*

4. *§ 3 Abs. 2 lautet:*

„(2) Zeuginnen und Zeugen, die im öffentlichen Dienst stehen und über dienstliche Wahrnehmungen vernommen worden sind, haben anstatt des Anspruchs nach Abs. 1 Z 1 Anspruch auf eine Gebühr, wie sie ihnen nach den für sie geltenden Reisegebührenvorschriften zustünde; das Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat, (der oder die Vorsitzende) hat diese Tatsache zu bestätigen. Sie haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis.“

5. *§ 21 Abs. 2 lautet:*

„(2) Übersteigt die bestimmte Gebühr 300 Euro, so ist eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung über die Gebührenbestimmung außerdem zuzustellen:

1. in Zivilsachen den Parteien;
2. in Strafsachen, soweit sie zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden können, der Anklagevertretung sowie jenen Personen, gegen die sich das Verfahren richtet;
3. den Revisorinnen oder Revisoren, wenn die Gebühr nicht zur Gänze aus einem bereits erlegten Vorschuss bezahlt werden kann.“

6. *Nach § 23 wird folgender § 23a samt Überschrift eingefügt:*

„Besonderheiten im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (§ 103 Abs. 2 StPO)“

„§ 23a. (1) Die Bestimmungen des II. Abschnitts sind auf Zeuginnen und Zeugen, die durch die Staatsanwaltschaft (§ 103 Abs. 2 StPO) vernommen werden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Gerichts die Staatsanwaltschaft, und an die Stelle des übergeordneten Gerichtshofs die übergeordnete Oberstaatsanwaltschaft tritt; falls die Gebühr durch den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft bestimmt wurde, hat über eine Beschwerde das Bundesministerium für Justiz zu entscheiden. Gerichtlich bestellten Sachverständigen sind von der Staatsanwaltschaft gemäß § 126 Abs. 3 StPO bestellte Sachverständige gleichzuhalten.“

7. § 25 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Ist zu erwarten oder stellt sich bei der Sachverständigentätigkeit heraus, dass die tatsächlich entstehende Gebühr die Höhe des Kostenvorschusses, mangels eines solchen den Wert des Streitgegenstands oder 1 250 Euro, in Verfahren vor dem Landesgericht aber 2 500 Euro übersteigt, so hat die oder der Sachverständige das Gericht rechtzeitig auf die voraussichtlich entstehende Gebührenhöhe hinzuweisen.“

8. § 31 lautet:

„§ 31. (1) Den Sachverständigen sind ausschließlich folgende mit der Erfüllung ihres jeweiligen Gutachtensauftrags notwendigerweise verbundene variable Kosten, nicht aber Fixkosten zu ersetzen:

1. die Kosten für die Anfertigung von Kopien, Ausdrucken, Fotos, Zeichnungen, Modellen, Röntgenaufnahmen, sonstige Dokumentationen und Vervielfältigungen;
2. die Kosten für die bei der Untersuchung verbrauchten Materialien (insbesondere Filmmaterial, Reagenzien, Chemikalien, Farbstoffe, Präparate, Injektionsmittel);
3. die Kosten für die Übertragung bzw. das Reinschreiben von Befund und Gutachten einschließlich der Beilagen hierzu sowie der von den Sachverständigen im Zuge ihrer Tätigkeit auszufertigenden Schriftstücke für je 1 000 Schriftzeichen der Urschrift im Betrag von 1,70 Euro sowie für je 1 000 Schriftzeichen der Ausfertigung im Betrag von 50 Cent; der § 54 Abs. 3 ist hierbei anzuwenden; mit diesen Kosten sind auch die hierfür verwendeten Schreibkräfte, Schreibmittel und Geräte abgegolten;
4. die Kosten für die Benützung der von ihnen nicht selbst beigestellten, besonderen fallspezifischen Hilfsmittel, Werkzeuge, Programme und Geräte, die nicht zur üblichen Grundausrüstung von in diesem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehören;
5. die von den Sachverständigen zu entrichtenden Entgelte und Gebühren für Leistungen und Dienste, die für Befundaufnahme und Gutachtenserstattung durch die Sachverständigen notwendig sind und welche die Sachverständigen üblicherweise nicht selbst erbringen und die auch nicht zur üblichen Grundausrüstung und Infrastruktur der in diesem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehören (insbesondere Porto, Transportkosten, Kosten für Fremduntersuchungen und –analysen, Pflegegebühren, durch die Besonderheit des Auftrags zusätzlich erforderliche Versicherungsprämien, Kosten für Großräumlichkeiten, für den Erwerb rein fallspezifischen Zusatzwissens und für Übersetzungen);
6. die von der Sachverständigengebühr zu entrichtende Umsatzsteuer; sie ist gesondert an- und zuzusprechen.

(2) Alle anderen Aufwendungen sind mit der Gebühr für Mühewaltung abgegolten.“

9. In den §§ 32 Abs. 1, 33 Abs. 1 und 35 Abs. 1 wird das Zitat „§ 34 Abs. 3“ jeweils durch das Zitat „§ 34 Abs. 3 Z 1“ ersetzt.

10. § 34 lautet:

„§ 34. (1) Die Gebühr für Mühewaltung steht den Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu und deckt alle damit im Zusammenhang entstandenen Kosten, soweit dafür nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein gesonderter Ersatz vorgesehen ist. Die Gebühr ist nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit 20 Euro für jede wenn auch nur begonnene Stunde.

(2) In Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder die oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, sowie in Strafsachen, Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG, Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG, in Insolvenzverfahren, in Verfahren außer Streitsachen und insoweit, als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwiesen wird, ist die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Abs. 1 im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20% vorzunehmen.

(3) Soweit nicht anderes nachgewiesen wird und vorbehaltlich des Abs. 4, gelten für die Einkünfte, die Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für ihre Gutachtenstätigkeit üblicherweise beziehen, folgende Gebührenrahmen, innerhalb derer die Gebühr je nach der konkret erforderlichen Qualifikation der oder des beauftragten Sachverständigen, der Schwierigkeit des aufgetragenen Befundes oder Gutachtens und der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung zu bestimmen ist:

1. für Tätigkeiten, die einfache Erfahrungen erfordern, die bei Sachverständigen dieses Fachgebiets gewöhnlich vorausgesetzt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von 20 bis 60 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde;
2. für Tätigkeiten, die hohe, durch den Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder eine gleichwertige Berufsvorbildung erworbene, fachliche Kenntnisse erfordern, eine Gebühr für Mühewaltung von 50 bis 100 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde;

3. für Tätigkeiten, die besonders hohe, durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung erworbene, fachliche Kenntnisse erfordern, eine Gebühr für Mühewaltung von 80 bis 150 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde.

(4) Beziehen Sachverständige für gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeiten Honorar nach einer gesetzlich vorgesehenen Gebührenordnung, so sind die darin enthaltenen Sätze als das anzusehen, was die Sachverständigen im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise beziehen, soweit nicht anderes nachgewiesen wird.

(5) Würde die Feststellung der für eine gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeit von Sachverständigen üblicherweise bezogenen Einkünfte einen unverhältnismäßigen Verfahrensaufwand erfordern, so ist § 273 ZPO sinngemäß anzuwenden.“

11. § 36 lautet:

„§ 36. Für das Studium der zur Erstattung des Gutachtens notwendigen Unterlagen gebührt eine Grundgebühr von 7,60 Euro sowie zusätzlich für jede Seite 7,5 Cent, ab der 501. Seite aber 8 Cent.“

12. In § 38 Abs. 1 wird das Zitat „§ 40 Abs. 1 Z 1 und 2“ durch das Zitat „§ 40 Abs. 1 Z 1 bis 3“ ersetzt.

13. In § 39

a) lautet der letzte Satz in Abs. 1:

„Den im § 40 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personen ist der Gebührenantrag zur Äußerung binnen einer angemessenen, 14 Tage nicht übersteigenden Frist zu übermitteln.“;

b) wird in Abs. 3 das Zitat „§ 40 Abs. 1 Z 1 oder 2“ durch das Zitat „§ 40 Abs. 1 Z 1 bis 3“ ersetzt;

c) entfällt in Abs. 4 die Wendung „oder 3“.

14. § 40 Abs. 1 lautet:

„§ 40. (1) Der Beschluss, mit dem die Gebühr bestimmt wird, ist zuzustellen

1. in Zivilsachen den Parteien;
2. in Strafsachen der Anklagevertretung mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft sowie jenen Personen, gegen die sich das Verfahren richtet;
3. in Zivil- und Strafsachen den Revisorinnen und Revisoren, wenn die Gebühr nicht zur Gänze aus einem bereits erlegten Vorschuss bezahlt werden kann oder nach § 34 Abs. 1 oder § 37 Abs. 2 bestimmt worden ist;
4. den Sachverständigen.“

15. In § 41 Abs. 1 wird die Wortfolge „in Zivilsachen den in § 40 Abs. 1 Z 1 und 3 und in Strafsachen den in § 40 Abs. 1 Z 2 und 3“ ersetzt durch „den in § 40 Abs. 1“.

16. In § 43 Abs. 1 Z 1

a) lauten lit. d und e:

- „d. bei einer besonders zeitaufwändigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer Anstalt behandelt oder betreut werden kann, je mit eingehender Begründung des Gutachtens 116,20 Euro;
- e) bei einer besonders zeitaufwändigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer Anstalt behandelt oder betreut werden kann, je mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens 195,40 Euro“

b) entfällt lit. f.

17. Nach § 51 wird folgender § 52 samt Überschrift eingefügt:

„Besonderheiten im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (§ 103 Abs. 2 StPO)

§ 52. (1) Die Bestimmungen des III. Abschnitts sind auf von der Staatsanwaltschaft gemäß § 126 Abs. 3 StPO bestellte Sachverständige mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle des Gerichts außer bei den §§ 34, 35 Abs. 2, 39, 41 und 42 die Staatsanwaltschaft tritt, vor der die Beweisaufnahme stattgefunden hat.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat der Revisorin oder dem Revisor sowie jenen Personen, gegen die sich das Verfahren richtet, den Gebührenantrag zur Äußerung binnen einer angemessenen, 14 Tage nicht übersteigenden Frist zu übermitteln. Davor kann die Staatsanwaltschaft die Sachverständigen auffordern, sich über Umstände, die zur Prüfung des Gebührenanspruchs maßgeblich sind, zu äußern und innerhalb einer bestimmten Frist noch fehlende Bestätigungen über ihren Aufwand vorzulegen.

(3) Werden innerhalb der Frist keine Einwendungen erhoben oder verzichten die in Abs. 2 genannten Personen auf Einwendungen, ordnet die Staatsanwaltschaft die Auszahlung der verzeichneten Gebühren aus Amtsgeldern an. Andernfalls stellt sie bei dem für das Ermittlungsverfahren zuständigen Gericht den Antrag auf Bestimmung der Gebühr (§§ 39 ff; § 101 StPO). Das Gericht kann von einer neuerlichen Zustellung des Gebührenantrags an die in Abs. 2 genannten Personen absehen.“

18. § 53 Abs. 1 lautet:

„§ 53. (1) Auf den Umfang, die Geltendmachung und Bestimmung der Gebühr der Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind die §§ 24 bis 34, 36, 37 Abs. 2, 38 bis 42 und 52 sinngemäß anzuwenden; § 34 Abs. 3 Z 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass für schriftliche Übersetzungen je nach konkret erforderlichem Ausbildungsgrad Gebührenrahmen von 1,40 bis 1,60 Euro (Z 1), von 1,50 bis 1,70 Euro (Z 2) und von 1,60 bis 1,80 Euro je Zeile anzuwenden sind, wobei als Zeile 55 Anschläge (einschließlich Leerzeichen) des Ausgangstextes gelten.“

19. § 54 lautet:

„§ 54. (1) Die Gebühr der Dolmetscherinnen und Dolmetscher beträgt

1. bei schriftlicher Übersetzung
 - a) für je 1 000 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) 15,20 Euro;
 - b) wenn das zu übersetzende Schriftstück in anderen als lateinischen oder deutschen Schriftzeichen geschrieben ist, für die Übersetzung andere als lateinische oder deutsche Schriftzeichen zu verwenden sind oder wenn das zu übersetzende Schriftstück schwer lesbar ist, jeweils um 4 Euro mehr als die Grundgebühr;
 - c) wenn die Übersetzung wegen besonderer sprachlicher oder fachlicher Schwierigkeiten einen erhöhten Zeitaufwand erfordert oder wenn die Übersetzung auf Anordnung des Gerichts in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag zu erfolgen hat, jeweils das Eineinhalbfache der Grundgebühr;
2. für eine gesetzmäßige Beurkundung der genauen Übereinstimmung einer schriftlichen Übersetzung mit der Urschrift 3,20 Euro;
3. für die Zuziehung zu einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung für die erste, wenn auch nur begonnene halbe Stunde 24,50 Euro;
für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde 12,40 Euro;
handelt es sich um eine besonders schwierige Dolmetschtätigkeit, so erhöhen sich diese Beträge auf 30,70 Euro
bzw. 15,40 Euro;
fällt die Zuziehung in die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so beträgt die Gebühr insoweit das Eineinhalbfache dieser Beträge;
4. für jede während einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung übersetzte Seite eines Schriftstücks neben der Gebühr nach Z 3 die Gebühr für die Übersetzung eines Schriftstücks;
5. für die Überprüfung einer Übersetzung das Eineinhalbfache der für die Übersetzung festgesetzten Gebühr.

(2) Ist zur Vorbereitung für die Zuziehung zu einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung das Studium von Akten auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft erforderlich, so haben die Dolmetscherinnen und Dolmetscher Anspruch auf die Gebühr nach § 36.

(3) Zur Ermittlung der Gebühr ist die Anzahl der Schriftzeichen der Übersetzung (ohne Leerzeichen) durch 1 000 zu dividieren und das Ergebnis mit der Gebühr nach Abs. 1 zu multiplizieren. Bei Übersetzungen von Dokumenten steht die Gebühr nach Abs. 1 ungeachtet der darin enthaltenen Schriftzeichen auch für jede Seite zu, die einer Seite des zu übersetzenden Dokuments entspricht und zur Wahrung der Übersichtlichkeit auf einer eigenen Seite übersetzt wurde.“

20. § 64 lautet:

„§ 64. (1) Das Bundesministerium für Justiz hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zur Abgeltung der Inflation durch Verordnung zu den in diesem Bundesgesetz angeführten Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, sobald sich der Verbraucherpreisindex um mehr als 10% im Verhältnis zum Vergleichsstichtag erhöht hat.

(2) Als Vergleichsstichtag im Sinne des ersten Absatzes gilt jener Tag, an dem die letzte Verordnung in Kraft getreten ist. Der Vergleichsstichtag für die erste Inflationsanpassung ist der 1. Juli 2007.“

21. § 70 lautet:

„§ 70. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Justiz, hinsichtlich des § 64 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.“

Artikel XIV

Änderungen des Bundesgesetzes über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG)

Das Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG), BGBl. Nr. 137/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 115/2003, wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Kurztitel:

„Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG“

2. In § 1 erhält der bisherige Inhalt die Absatzbezeichnung „(1)“; diesem wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

3. § 4a Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine Lehrbefugnis für das betreffende wissenschaftliche Fach an einer Hochschule eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder die Befugnis, einen Beruf auszuüben, dessen Zugangs- und Ausübungsvoraussetzungen in einer österreichischen Berufsordnung umfassend gesetzlich festgelegt sind und zu dem auch die Erstattung von Gutachten gehört, so ist die Sachkunde nach § 2 Abs. 2 Z1 lit. a nicht zu prüfen.“

4. Nach § 4a wird folgender § 4b samt Überschrift angefügt:

„Gutachten über den Zertifizierungsumfang

§ 4b. (1) Ergeben sich durch spätere Änderungen des Fachgebiets, für das die oder der Sachverständige in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragen ist, begründete Zweifel, ob die Eintragung den Zertifizierungsumfang (noch) korrekt wiedergibt oder ob eine beantragte Eintragung in weitere Fachgebiete dem Zertifizierungsumfang entspricht, so kann das Entscheidungsorgan darüber ein Gutachten der Kommission (§ 4a) oder eine Äußerung eines qualifizierten Mitglieds dieser Kommission einholen. Wird das Gutachten oder die Äußerung auf Antrag einer oder eines Sachverständigen eingeholt, so hat diese oder dieser vor Ablegung einer Prüfung Prüfungsgebühren (§ 4a Abs. 3) zu entrichten, ansonsten aber die Vergütung für die Tätigkeit des einzelnen Mitglieds zu tragen.

(2) Ergibt das Gutachten oder die Äußerung, dass sich der Zertifizierungsumfang mit der Bezeichnung des Fachgebiets nicht (mehr) deckt, so hat das Entscheidungsorgan eine entsprechende Einschränkung einzutragen oder die Eintragung in weitere Fachgebiete von der Durchführung des Eintragungsverfahrens (§§ 4 und 4a) abhängig zu machen.“

5. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Antrag sind die gerichtlichen Verfahren, in denen der oder die Sachverständige seit der Eintragung, bei häufiger Heranziehung in einem maßgeblichen Zeitraum unmittelbar vor der Antragstellung, tätig geworden ist, mit Aktenzeichen und Gericht anzuführen. Weiters hat der Antrag einen Hinweis auf die absolvierten Fortbildungsaktivitäten zu enthalten. Ist die Eignung der oder des Sachverständigen dem Entscheidungsorgan nicht ohnehin - besonders wegen der häufigen Heranziehung in Gerichtsverfahren - bekannt, so sind Kopien des Antrags zur Erhebung von Stichproben Leitern von Gerichtsabteilungen, denen die von der oder dem Sachverständigen angeführten Verfahren zur Erledigung zugewiesen sind oder waren, zur schriftlichen Stellungnahme über die Eignung der oder des Sachverständigen, besonders zur Äußerung über die Sorgfalt der Befundaufnahme, über die Rechtzeitigkeit der Gutachtenserstattung sowie über die Schlüssigkeit, die Nachvollziehbarkeit und den richtigen Aufbau der Gutachten, zu übermitteln. Das Entscheidungsorgan hat auf Grund der vorgelegten Berichte und der Nachweise über die Fortbildung die weitere Eignung der oder des Sachverständigen zu prüfen. Für diese Prüfung kann das Entscheidungsorgan weitere Ermittlungen anstellen und ein Gutachten der Kommission (§ 4a) oder eine Äußerung eines qualifizierten Mitglieds dieser Kommission einholen.“

6. § 10 Abs. 4 lautet:

„(4) Im Entziehungsverfahren wegen Wegfalls der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z 1 Buchstabe a und Z 1a kann der Präsident auch ein Gutachten der Kommission (§ 4a) oder eine Äußerung eines qualifizierten Mitglieds dieser Kommission einholen.“

7. § 14 Z 2 lautet:

„2. dass an die Stelle des im § 4a genannten "Hauptverbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs (Hauptverband der Gerichtssachverständigen)" der "Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher" tritt und dass von den zwei qualifizierten und unabhängigen Fachleuten zumindest einer für die betreffende Sprache in die Sachverständigen- und Dolmetscherliste eingetragen sein muss oder dessen Sprachkenntnisse anderwärtig erwiesen sein müssen;“

8. Der V. Abschnitt erhält die Abschnittsbezeichnung „VI“; nach § 14a wird folgender V. Abschnitt eingefügt:

„V. Abschnitt

Bezeichnungsschutz

§ 14b. (1) Als Gerichtssachverständige, Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher sowie als allgemein beeideten und gerichtlich zertifiziert dürfen sich nur jene Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher bezeichnen, die in der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragen sind. Andere Personen dürfen auf eine gerichtliche Bestellung als Sachverständige, Dolmetscherinnen oder Dolmetscher nur im unmittelbaren Zusammenhang mit jenem Verfahren hinweisen, in dem sie bestellt sind. Jedes Verhalten, das geeignet ist, die Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnung vorzutäuschen, ist untersagt.

(2) Wer eine in Abs. 1 angeführte Bezeichnung führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder sonst eine Berechtigung dazu vortäuscht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.“

9. Nach § 16b wird folgender § 16c eingefügt:

„§ 16c. Die §§ 1, 4a, 4b, 6, 10, 14a und 14b in der Fassung dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. § 4a ist auf Prüfungen anzuwenden, die aufgrund eines schriftlichen Antrags (§ 4) abgehalten werden, der nach dem 31. Dezember 2007 gestellt wurde. § 6 ist auf jene Rezertifizierungsverfahren anzuwenden, bei denen der Zeitpunkt des Fristablaufs gemäß § 6 Abs. 1 frühestens auf den 1. Jänner 2008 fällt. § 14b ist auf Verhaltensweisen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 gesetzt werden.“

10. § 17 lautet:

„§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme des § 14b ist die Bundesministerin für Justiz betraut, mit der Vollziehung des § 14b der Bundesminister für Inneres.“

Artikel XV

Änderung des Außerstreitgesetzes

Das Außerstreitgesetz, BGBl. I Nr. 111/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 92/2006, wird wie folgt geändert:

In § 207b wird das Datum „1. Jänner 2008“ jeweils durch das Datum „1. Jänner 2010“ ersetzt.

Artikel XVI

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

Durch dieses Bundesgesetz werden

1. die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. Nr. L 309 vom 25.11.2005, S. 15) und die Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierten Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden (ABl. Nr. L 214 vom 4.8.2006, S. 29), in Art. I (§§ 8a bis 8f, 9, 9a und 12 RAO im Verein mit den geltenden §§ 21b Abs. 2 und 23 RAO sowie dem Bundesgesetz vom 28. Juni 1990, BGBl. Nr. 474, über das Disziplinarrecht der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter – Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter) und Art. II (§§ 36a bis 36f, 37, 37a, 49

- und 154 NO im Verein mit dem geltenden § 117 sowie den Bestimmungen des X. Hauptstücks der NO) sowie Art. XX (§ 20 RAPG und § 20 NPG) umgesetzt,
2. die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) in Art. III (ABAG) und Art. V (§§ 24, 31, 32 und 37 EIRAG im Verein mit den geltenden Bestimmungen des 3. und 4. Hauptstücks des EIRAG) umgesetzt,
 3. die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in Art. V (§§ 37 und 37a EIRAG) umgesetzt.

Artikel XVII

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Vollziehung

§ 1. Soweit im Folgenden nicht anderes angeordnet ist, treten die Art. I bis XIV dieses Bundesgesetzes mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

§ 2. §§ 8a bis 8f, 9, 9a und 12 RAO (Art. I), §§ 36a bis 36f, 37, 37a, 49 und 154 NO (Art. II) sowie §§ 24, 31, 32 und 37 EIRAG (Art. V) treten nach Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft.

§ 3. § 34 Abs. 4 RAO (Art. I) tritt am 1. April 2008 in Kraft und ist auf Mitteilungen anzuwenden, die nach dem 31. März 2008 beim Firmenbuchgericht einlangen. Die Rechtsanwaltskammer kann dem Firmenbuchgericht dabei auch bereits vor diesem Zeitpunkt erfolgte, noch nicht abgelaufene Bestellungen zum mittlerweiligen Stellvertreter zur Eintragung melden.

§ 4. § 56a RAO (Art. I) tritt am 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 5. § 37a EIRAG (Art. V) tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

§ 6. § 1a Abs. 5 RAO (Art. I) ist auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 beim Firmenbuchgericht einlangen.

§ 7. §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 4, 3, 5 Abs. 1a, 15 Abs. 2 und 30 Abs. 1 und 1a RAO (Art. I), §§ 6 Abs. 1, 6a, 11 und 117a NO (Art. II), § 7 Notariatsprüfungsgesetz (Art. X) sowie § 2 Abs. 1 Rechtsanwaltsprüfungsgesetz (Art. XI) sind erst auf rechtswissenschaftliche Studien anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 begonnen werden, es sei denn, dass sich der Antragsteller bereits auf die ab dem 1. Jänner 2008 geltende Rechtslage beruft. Im Zuge dieser Studien unterliegen auch davor absolvierte Fächer oder Studienabschnitte der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 RAO (Art. I) sowie § 6a Abs. 3 NO (Art. II).

§ 8. § 3 Abs. 5 RAO (Art. I) und § 6a Abs. 5 NO (Art. II) sind auf Studienabschlüsse, die zur Berufsausübung dienen sollen, anzuwenden, wenn der Antrag nach dem 31. Dezember 2007 bei der Kammer eingebracht wird.

§ 9. § 2 Abs. 3 Z 1 RAO (Art. I) und § 6 Abs. 3 Z 3 NO (Art. II) sind erst auf universitäre Ausbildungen, mit denen ein weiterer rechtswissenschaftlicher akademischer Grad erlangt wurde, anzuwenden, wenn diese nach dem 31. Dezember 2007 begonnen wurden, es sei denn, dass sich der Antragsteller bereits auf die ab dem 1. Jänner 2008 geltende Rechtslage beruft.

§ 10. § 2 Abs. 1 RAO (Art. I) sowie § 6 Abs. 3 Z 4 und Abs. 3a NO (Art. II) sind erst auf Ausbildungszeiten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 liegen.

§ 11. § 16 Abs. 2 RAO (Art. I) ist auf Verfahrenshilfen anzuwenden, in denen die Bestellung des Verfahrenshelfers durch das Gericht nach dem 31. Dezember 2007 erfolgt.

§ 12. § 57 Abs. 1 und 2 RAO (Art. I) und § 186 NO (Art. II) sind auf Verhaltensweisen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 gesetzt werden.

§ 13. § 5 Abs. 1 NO (Art. II) berührt nicht die Befugnisse jener Berufsträger, die in die Verteidigerliste eingetragen sind.

§ 14. § 59 Abs. 4 DSt (Art. IV) ist auf Anträge und Mitteilungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 bei der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission einlangen.

§ 15. § 1 Notariatsaktsgesetz (Art. IX) ist auf alle nach dem 31. Dezember 2007 errichteten Urkunden und abgegebenen Erklärungen anzuwenden.

§ 16. § 11 RATG (Art. XII) ist auf alle Kostenbestimmungsverfahren beziehungsweise alle Kostenrekursverfahren anzuwenden, in denen der Antrag auf Kostenbestimmung beziehungsweise der Kostenrekurs nach dem 31. Dezember 2007 bei Gericht eingebracht worden ist.

§ 17. §§ 3 Abs. 1, 4, 8 Abs. 1, 9, 12 bis 14 und 16 bis 22 GKTG (Art. VII) sind auf Gebühren für Tätigkeiten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 erbracht worden sind; Tarifpost 2 Abschnitt I Z 1 lit. c und Tarifpost 3 A Abschnitt III RATG (Art. XII) sind auf Anwaltsleistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 erbracht worden sind.

§ 18. §§ 21 Abs. 2, 40 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Gebührenanspruchsgesetz (Art. XIII) sind auf Entscheidungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 ergangen sind.

§ 19. § 25 Abs. 1 Gebührenanspruchsgesetz (Art. XIII) ist auf Aufträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 erteilt werden.

§ 20. §§ 36, 43 Abs. 1, 53 Abs. 1 und 54 Gebührenanspruchsgesetz (Art. XIII) sind auf Tätigkeiten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 vorgenommen werden.

§ 21. (1) Die Präsidenten und Präsidentinnen der Landesgerichte, die bis zum In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes die Geschäfte der Archivsbeamten nach § 152 NO geführt haben, können mit Ausnahme letztwilliger Verfügungen alle im Notariatsarchiv der Gerichte verwahrten Akten,

1. die wegen ihres Inhalts oder wegen der beteiligten Personen von geschichtlicher oder kultureller Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis der Geschichte und Gegenwart in politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Hinsicht sowie bezüglich Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und den Schutz allgemeiner oder besonderer bürgerlicher Rechte sind und

2. deren Bedeutung gemäß Z 1 über ein einzelnes Bundesland hinausreicht,

dem Österreichischen Staatsarchiv zusammen mit den für die Benützung notwendigen Behelfen zur Übernahme anbieten.

(2) Das Österreichische Staatsarchiv hat die gemäß Abs. 1 angebotenen Akten zu übernehmen, wenn es diese als Archivgut im Sinne des Bundesarchivgesetzes wertet.

(3) Mit Ausnahme letztwilliger Verfügungen können Akten und Aktenteile, die vom Österreichischen Staatsarchiv nach Abs. 2 nicht übernommen worden sind oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, dem Landesarchiv angeboten und übergeben werden. Urkunden nach § 110 Abs. 3, die nicht im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats gespeichert sind, dürfen den Landesarchiven nur übergeben werden, wenn sich das Landesarchiv schriftlich verpflichtet, diese dauernd aufzubewahren und die Rechte auf Auskunft sowie Nutzung der Akten und Aktenteile entsprechend den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes unter Berücksichtigung vorrangiger verfahrensrechtlicher Schutzvorschriften - insbesondere für Inkognitooptionen und zur Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses - sicherzustellen.

(4) Abweichend von den Abs. 1 und 3 hat das Gericht letztwillige Verfügungen auch weiterhin aufzubewahren und im Fall des Todes des Erklärenden diese urschriftlich dem Verlassenschaftsgericht zu übermitteln.

(5) Beurkundungsregister und Vermerkblätter können nach Ablauf von 40 Jahren, Anerkennungserklärungen und Protestvermerke nach Ablauf von zehn Jahren seit ihrer Errichtung vernichtet werden. Alle anderen Akten mit Ausnahme der in Abs. 3 und 4 genannten öffentlichen Urkunden und letztwilligen Verfügungen können, wenn sie nicht von den Archiven übernommen oder von diesen nicht mehr als Archivgut gewertet werden, nach Ablauf von 50 Jahren nach Beendigung des Geschäftsfalles vernichtet werden.

(6) Die danach verbleibenden Akten, die nicht übergeben oder nach Abs. 5 vernichtet werden konnten, sind zusammen mit den Amtssiegeln der Österreichischen Notariatskammer zu übermitteln. Dieser stehen in Bezug auf diese Akten die Rechte und Pflichten der §§ 91 Abs. 1 und 146 Abs. 2 NO zu.

§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der §§ 186 NO (Art. II) und 57 RAO (Art. I) ist die Bundesministerin für Justiz betraut, mit der Vollziehung der §§ 186 NO (Art. II) und 57 RAO (Art. I) der Bundesminister für Inneres.

Vorblatt

Problem

Sowohl die RAO als auch die NO stellen im Zusammenhang mit dem für den Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts und des Notars erforderlichen Studienabschluss auf studienrechtliche Bestimmungen ab, die zwischenzeitig außer Kraft gesetzt wurden. Gleichzeitig haben sich durch das Universitätsgesetz 2002 und der damit einhergehende Universitätsautonomie die universitären Rahmenbedingungen auch für rechtswissenschaftliche Studien maßgeblich verändert. Bestimmte Schwerpunktsetzungen bei einzelnen rechtswissenschaftlichen Studien könnten im Gefolge dessen dazu führen, dass die für Berufsanwärter in den „klassischen“ Rechtsberufen Rechtsanwalt, Notar und Richter erforderliche juristische „Basisausbildung“ in den justiziellen Fächern nicht mehr hinreichend gewährleistet ist. Aufgrund des sogenannten „Bologna-Prozesses“ ist ferner auch in den Berufsordnungen auf die Einführung von Bachelor- und Masterstudien durch die Universitäten Bedacht zu nehmen. Schließlich erfordert insbesondere die Entscheidung des EuGH vom 13. 11. 2003, Rs C-313/01 (*Morgenbesser*), klarere Regelungen für die Prüfung der Vergleichbarkeit der in einem anderen Mitgliedstaat absolvierten Ausbildung.

Mit der Berufsqualifikations-Anerkennungsrichtlinie 2005/36/EG, der dritten Geldwäsche-Richtlinie 2005/60/EG sowie der Dienstleistungs-Richtlinie 2006/123/EG stehen drei EG-Richtlinien zur Umsetzung in österreichisches Recht an, die – zumindest zum Teil – auch die Berufsrechte der Rechtsanwälte und hinsichtlich der dritten Geldwäsche-Richtlinie auch der Notare betreffen. In diesem Zusammenhang scheint es auch angezeigt, die den Sektor der Rechtsdienstleistungen betreffenden Bereiche des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services – GATS; BGBl. Nr. 1/1995), das seit dem Beitritt zur Welthandelsorganisation am 1.1.1995 auch für Österreich gilt, zur Erleichterung der Rechtsanwendung in diese Neuregelungen mit einzubeziehen.

Schließlich macht der (europarechtlich bedingte) Entfall der Honorarordnungen, -richtlinien und -empfehlungen verschiedener Berufsverbände und Interessenvereinigungen Änderungen im Bereich des Gebührenrechts der Gerichtssachverständigen notwendig.

Inhalt und Ziele

In der RAO, der NO und dem RDG soll eine Festlegung der für den Zugang zu den klassischen Rechtsberufen notwendigen Mindeststudieninhalte erfolgen, und zwar sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher Hinsicht. Es soll klargestellt werden, dass auch künftig nur ein mindestens vierjähriges rechtswissenschaftliches Universitätsstudium die Zulassung als Berufsanwärter ermöglicht. Im Gefolge der EuGH-Entscheidung in der Sache *Morgenbesser* soll weiter durch klarere Neuregelungen im Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz eine gemeinschaftsrechtskonforme Prüfung der Gleichwertigkeit der aufgrund einer in einem anderen Staat absolvierten rechtswissenschaftlichen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit jenen Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch den Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts bescheinigt sind, ermöglicht werden.

Ferner enthält der Entwurf verschiedene Maßnahmen zur Umsetzung der RL 2005/36/EG, 2005/60/EG und 2006/123/EG sowie zur Klarstellung eine Einbeziehung der im Bereich der Rechtsdienstleistungen im Rahmen des GATS von Österreich eingegangenen Verpflichtungen in das Berufsrecht der Rechtsanwälte.

Im Bereich des Gebührenrechts für Gerichtssachverständige und -dolmetscher soll mit der Einführung einer gestaffelten Rahmengebühr die Entlohnung der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher transparent und vorhersehbar gestaltet und auch die Gebührenbestimmung für die Gerichte erleichtert werden. Weiters ist den Änderungen im Bereich des strafrechtlichen Vorverfahrens (StPRG, BGBl. I Nr. 19/2004) Rechnung zu tragen.

Der Entwurf enthält darüber hinaus verschiedene Änderungen im Bereich des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Notare sowie der Gerichtssachverständigen und Gerichtsdolmetscher. Im Notariatsaktsgesetz soll die unabdingbare Notariatsaktpflicht für die Rechtsgeschäfte behinderter Personen aufgehoben werden. Die Bestimmungen des Gerichtskommissärstarifgesetzes sind an die Erfordernisse des neuen Außerstreitgesetzes (BGBl. I Nr. 111/2003) anzupassen.

Alternativen

Eine Beibehaltung des bisher in der RAO und der NO vorgesehenen Verweises auf die früheren Rechtsquellen für das Studium der Rechtswissenschaften würde angesichts der Neuordnung des Universitätsrechts durch das Universitätsgesetz 2002 zu einer Rechtsunsicherheit für die Studierenden führen, weil letztlich erst bei Antragstellung auf Zulassung als Berufsanwärter feststehen würde, ob das absolvierte universitäre Studium die studienmäßigen Voraussetzungen der jeweiligen Berufsordnung erfüllt, die inhaltlich weiterhin an die alten Studieninhalte anknüpfen. Dies scheint zu eng und nicht mehr zeitgemäß. Auf der anderen Hand hätte ein gänzliches Absehen von jeglicher inhaltlicher Festlegung der Studieninhalte in den juristischen Berufsordnungen im Verein mit den geltenden studienrechtlichen und gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zur Folge, dass eine für den Zugang zu den klassischen Rechtsberufen unabdingbare „Basisausbildung“ an den Universitäten in

den verschiedensten rechtswissenschaftlichen Wissensgebieten des österreichischen Rechts nicht mehr verlässlich gewährleistet wäre. Eine solche ist aber deshalb notwendig, weil sowohl die Rechtsanwaltsanwärter als auch die Notariatskandidaten vom ersten Tag ihrer Tätigkeit an mit der Wahrnehmung von Parteieninteressen betraut und ganz generell in den Gang der Rechtspflege eingebunden sind, was eine fundierte universitäre Ausbildung im österreichischen Recht voraussetzt.

Kompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich im Wesentlichen aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 (Angelegenheiten der Justizpflege, Angelegenheiten der Notare und der Rechtsanwälte sowie Zivilrechtswesen) und Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Neuordnung der Studienvoraussetzungen für die Rechtsberufe ergeben sich keine finanziellen Belastungen für den Bundeshaushalt, die Ausbildung soll auch weiterhin von den Universitäten gewährleistet und nicht – auch nicht zum Teil – im Wege der Manuduktionspflicht auf die Rechtsprechungsorgane verlagert werden. Gleiches gilt für die weiteren berufsrechtlichen Regelungen für Rechtsanwälte, Notare, Gerichtssachverständige und Gerichtsdolmetscher sowie die Änderungen des Notariatsaktsgesetzes.

Da sich die gestaffelte Rahmengebühr für die Entlohnung der Gerichtssachverständigen und Gerichtsdolmetscher weitgehend an den bisherigen Gebührenordnungen und Honorarempfehlungen – freilich unter Einziehung von moderateren Obergrenzen – orientiert, der Nachweis einer höheren Entlohnung im außergerichtlichen Erwerbsleben aber weiterhin zulässig bleibt, dürfte sich – soweit diese Ausgaben den Bundeshaushalt betreffen – jedenfalls keine Mehrbelastung ergeben.

Eine gewisse Mehrbelastung in verfahrensrechtlicher Hinsicht ist aus der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu erwarten, die durch die genauere Festlegung von Verfahren im Zuge der Berufsqualifikationsanerkennung und deren Verrechtlichung zu einer Personalmehrbelastung führen werden, die jedoch derzeit nicht quantifizierbar ist und durch die Gebühren für diese Verfahren, die mit Verordnung festzulegen sein werden, abgegolten werden soll.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ist für das ordnungsgemäße Funktionieren der Kapitalmärkte von erheblichem Einfluss und hat damit indirekt auch beschäftigungssteigernde Auswirkungen in Österreich. Mit der Übernahme der im Rahmen des GATS eingegangenen Verpflichtungen in das Berufsrecht der Rechtsanwälte wird Rechtsklarheit geschaffen und ein einfacher Zugang zu diesen Normen garantiert, was sich als Anreiz für international tätige Rechtsanwälte, im Rahmen dieser Möglichkeiten in Österreich tätig zu sein, auswirken könnte.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben umfasst insbesondere eine gemeinschaftsrechtskonforme Ausgestaltung der Prüfung der Gleichwertigkeit der aufgrund einer in einem anderen Staat absolvierten rechtswissenschaftlichen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit jenen Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch den Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts bescheinigt sind, und entspricht insoweit den Vorgaben über die Freizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit (Art. 39 und 43 EG). Mit dem Vorhaben sollen weiters die Vorgaben der Richtlinien RL 2005/36/EG, 2005/60/EG und 2006/123/EG und damit das Gemeinschaftsrecht für die Berufsgruppen der Rechtsanwälte und Notare vollständig umgesetzt werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

I. Mit dem Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, wurden die Universitäten von teilrechtsfähigen Einrichtungen des Bundes zu autonomen, vollrechtsfähigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Neben strukturellen Änderungen wurde den Universitäten dabei auch die Befugnis übertragen, studienrechtliche Bestimmungen durch Satzung autonom zu regeln (§ 19 Abs. 2 Z 4 Universitätsgesetz 2002). Damit kommt den Universitäten die Befugnis zu, neben der Einrichtung von Studien auch deren Inhalte autonom festzulegen. Diese Universitätsautonomie hat ihren Niederschlag auch im Bereich der von den österreichischen Universitäten angebotenen rechtswissenschaftlichen Studien gefunden. Mit bestimmten Schwerpunktsetzungen – insbesondere im Bereich des Wirtschaftsrechts – sind hier einzelne Universitäten dazu übergegangen, ihren Studierenden eine stärker akzentuierte Ausbildung anzubieten. Dies hat zwangsläufig zur Folge, dass der Ausbildung in anderen rechtswissenschaftlichen Bereichen weniger bis kein Augenmerk mehr geschenkt werden kann.

Daneben hat auch der sog. „Bologna-Prozess“ zu einer Änderung der Universitätslandschaft geführt. Dessen Kernelement ist eine dreigliedrige Studienarchitektur, die ihren Niederschlag zunächst im Universitäts-Studiengesetz und nunmehr im Universitätsgesetz insbesondere durch die Möglichkeit der Einrichtung von Bachelor- und Masterstudien gefunden hat. Was die Studiendauer angeht, so hat nach § 54 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium 180 ECTS-Anrechnungspunkte, der Arbeitsaufwand für ein Masterstudium mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Das Arbeitspensum eines Jahres muss 1 500 Echtstunden ausmachen, denen 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Daraus ergibt sich nach der derzeitigen österreichischen Rechtslage für das Bachelorstudium eine Dauer von drei, für das Masterstudium von (mindestens) zwei Jahren (dazu eingehend *Griller/Seifert*, „Bologna-Prozess“, Europäischer Binnenmarkt und österreichisches Berufsrecht: Katalysatoren oder Gefahren für die Reform der Juristenausbildung in Österreich?, JBl 2006, 613).

Geradezu rechtshistorisch erscheint bei dieser universitätsrechtlichen Entwicklung die in § 1 Abs. 2 RAO als Erfordernis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft vorgesehene „Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien sowie der nach Ablegung der vorgeschriebenen strengen Prüfungen an einer in der Republik Österreich befindlichen Universität erlangte akademische Grad eines Doktors der Rechte oder die Zurücklegung des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140, über das Studium der Rechtswissenschaften und der auf Grund dieses Studiums erlangte akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften“ bzw. die im Ergebnis gleichlautende Bestimmung des § 6 Abs. 1 lit. b NO in Ansehung der studienmäßigen Erfordernisse zur Erlangung einer Notarstelle. Hintergrund des Abstellens auf die rechtswissenschaftlichen Studiengesetze aus dem Jahr 1978 und davor in den Berufsordnungen war, dass mit den in diesen Gesetzen vorgesehenen Prüfungsfächern der Staatsprüfungen und Rigorosen bzw. der ersten und zweiten Diplomprüfung jener Fächerkatalog gesetzlich festgeschrieben war, dessen Absolvierung an der Universität als notwendig für die Tätigkeit als Berufsanwärter angesehen wurde. Obgleich nämlich eine Tendenz zu einer gewissen Spezialisierung insbesondere des „fertigen“ Rechtsanwalts im Zuge seines Berufslebens unbestreitbar ist, liegt sowohl der RAO als auch der NO grundsätzlich ein möglichst breit angelegtes Berufsbild zu Grunde. Einhergehend damit ist auch die Vertretungsbefugnis des Rechtsanwalts weder in örtlicher noch in sachlicher Hinsicht in irgendeiner Weise eingeschränkt, jeder Rechtsanwalt darf ab seiner Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte vor allen Gerichten und Behörden als Parteienvertreter einschreiten, dies einschließlich der Vertretung vor allen Höchstgerichten und in allen Rechtsbereichen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber sowohl im Interesse der vom Rechtsanwalt vertretenen Partei, welche die Qualität der Rechtsdienstleistung mangels Rechtskenntnis kaum beurteilen kann, gleichzeitig aber auch aus ganz grundsätzlichen Erwägungen der Rechtspflege und Rechtsschutzgewährung dafür Sorge zu tragen, dass die Ausbildung des Berufsträgers dieses klassische Berufsfeld verlässlich abdeckt, das ja auch mit der Ausgestaltung des Rechtsinstituts der Verfahrenshilfe voll genutzt und im Haftungsrecht unmissverständlich vorausgesetzt wird.

Richtig ist, dass die RAO (wie auch die NO) neben der universitären Ausbildung eine auch im europäischen Vergleich lange Ausbildungszeit als Berufsanwärter vorsehen, die als Qualitätssicherungsmaßnahme ihren Grund insbesondere in der umfassenden Vertretungs- und Tätigkeitsbefugnis des neu eingetragenen Rechtsanwalts bzw. Notars hat. Diese Ausbildung setzt aber zum einen auf der vorangehenden universitären Ausbildung auf und kann diese insoweit nicht ersetzen.

Zum anderen sehen beide Berufsordnungen bereits durchaus weitreichende Befugnisse der Berufsanwärter vor, sodass sowohl im Interesse der vertretenen Mandanten als auch der Rechtspflege eine möglichst fundierte „Basisausbildung“ zu fordern ist, bevor die praktische Tätigkeit und Ausbildung im Wege der Vertretungstätigkeit vor Gerichten und Behörden sowie der Rechtsberatung von Mandanten beginnt.

Eine solche möglichst universelle juristische Ausbildung muss aber – um verlässlich sichergestellt zu sein – in irgendeiner Form gesetzlich determiniert sein. Dem steht auch der Gedanke der Universitätsautonomie nicht entgegen, muss es den juristischen Berufsordnungen doch ungenommen sein, bestimmte Anforderungen auch an die universitäre Ausbildung „ihrer“ Berufsanfänger zu stellen. Andernfalls ließen sich die oben dargestellten Ziele nicht bzw. jedenfalls nicht hinreichend verwirklichen. Auch ist es den Universitäten aufgrund ihrer Autonomie sehr wohl ungenommen, ihre Absolventen in eine andere Richtung hin schwerpunktmäßig auszubilden; eine Verpflichtung, ihre curricula nach den in den einzelnen Berufsordnungen für die Berufsanwärter bzw. Berufsträger vorgesehenen universitären Ausbildungsinhalte auszurichten, besteht an sich nicht oder nur insoweit, als einer der leitenden Grundsätze für die Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge ist (§ 2 Z 5 Universitätsgesetz 2002). Allein dies sollte die Universitäten aber nicht hindern, Studien anzubieten, die eben nicht den (unmittelbaren) Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts und des Notars eröffnen, weil sie anderen Bedürfnissen des Wirtschaftslebens dienen; freilich wäre dies von der betreffenden Universität gegenüber den Studierenden bereits von Beginn an entsprechend klarzustellen.

Aufgrund der zunehmenden Mobilität der Studierenden, gleichzeitig aber auch angesichts der (auch bereits von Universitäten in Österreich angebotenen) Möglichkeit der Absolvierung von Fernstudien, ist ebenso auch auf mögliche ausländische universitäre Anbieter Bedacht zu nehmen, die nicht dem Regime des österreichischen Universitätsrechts unterliegen und ganz andere, das österreichische Recht nur wenig berücksichtigende rechtswissenschaftliche Schwerpunkte haben können. Würde man von jeglichen inhaltlichen Vorgaben in den Berufsordnungen absehen, könnte dies – bei einer entsprechend „moderaten“ Gestaltung der Studienpläne etwa an außerösterreichischen Fernuniversitäten – unter Umständen ungewollte Entwicklungen zur Folge haben.

Der Entwurf schlägt vor diesem Hintergrund daher die Festschreibung bestimmter Mindeststudieninhalte sowohl in der RAO als auch der NO vor, die gleichermaßen für Studien an österreichischen und ausländischen Universitäten gelten sollen. Zum einen sollen hier jene Wissensgebiete angeführt werden, die für eine möglichst breite juristische Ausbildung des späteren Berufsanwärters notwendig sind. Dabei ist es auch erforderlich, eine gewisse Mindestintensität der Ausbildung in den einzelnen Wissensgebieten vorzusehen. Ausgedrückt wird dies durch die Angabe von Mindest-ECTS-Anrechnungspunkten, um die gemeinschaftsrechtliche Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Zum anderen soll auch eine Mindeststudiendauer von vier Jahren festgeschrieben werden. Nur durch eine solche Ausbildungsdauer scheint es letztlich möglich, eine hinreichend fundierte universitäre Ausbildung zu gewährleisten.

Die Vorgabe bestimmter Wissensgebiete bedeutet dabei nicht, dass die einzelne Universität auch zwingend ein entsprechendes Prüfungsfach im jeweiligen curriculum vorsehen muss. Die Wissensgebiete sind vielmehr als inhaltlicher „Rahmen“ zu verstehen, innerhalb dessen der Universität bei der Festlegung der konkreten Fächer sehr wohl ein Spielraum zukommt. Festzuhalten ist auch, dass die vorgeschlagenen Regelungen in keiner Weise einer fächerübergreifenden Wissensvermittlung und Prüfung entgegenstehen wollen (vgl. den vorgeschlagenen § 3 Abs. 2 letzter Satz RAO). Den Universitäten steht es daher frei, in ihren curricula Fächerkombinationen vorzusehen oder Wissensgebiete jeweils auf verschiedene Fächer zu verteilen oder in einem Fach zusammenzufassen und damit beispielsweise Lehrveranstaltungen und Prüfungen anzubieten, die sowohl das materielle als auch das formelle Zivilrecht betreffen oder einen Teil des Unternehmensrechts mit einem Teil des bürgerlichen Rechts zusammenfassen. Erforderlich ist es dabei aber, bei der jeweiligen Fächerkombination bzw. der insoweit angebotenen Lehrveranstaltung/Prüfung bzw. spätestens im Prüfungszeugnis anzugeben und offenzulegen, wie viele ECTS-Anrechnungspunkte aus welchem Wissensgebiet der betreffenden Lehrveranstaltung/Prüfung zuzuordnen sind.

Ein weiterer Anpassungs- bzw. Regelungsbedarf im Zusammenhang mit dem Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts und des Notars hat sich ferner im Gefolge der Entscheidung des EuGH vom 13.11.2003, Rs C-313/01 (*Morgenbesser*), ergeben. Nach dieser Entscheidung hat die Behörde eines Mitgliedstaats, die einen Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats auf Genehmigung der Ausübung eines reglementierten Berufs prüft, auf Grund des EG-Vertrags die berufliche Qualifikation des Betroffenen in der Weise zu berücksichtigen, dass sie die in seinen Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen bescheinigte Qualifikation und seine einschlägige Berufserfahrung mit der nach nationalem Recht für die Ausübung des fraglichen Berufes verlangten beruflichen Qualifikation

vergleicht (EuGH 16. Mai 2002, Rs C-232/99, *Kommission gegen Spanien*, Slg. 2002, I-4235, Randnr. 21). Diese Verpflichtung bezieht sich auf sämtliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie auf die einschlägige Berufserfahrung des Betroffenen, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland erworben wurde. Die zuständige Behörde muss daher prüfen, ob und inwieweit die durch das in einem anderen Mitgliedstaat verliehene Diplom bescheinigten Kenntnisse und erworbenen Fähigkeiten oder die dort gewonnene Berufserfahrung sowie die in dem Mitgliedstaat, in dem der Bewerber seine Eintragung beantragt, gewonnene Erfahrung als – und sei es auch teilweise – Erfüllung der für die Aufnahme der betreffenden Tätigkeit verlangten Voraussetzungen anzusehen sind. Ein solches Prüfungsverfahren muss es den Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ermöglichen, objektiv festzustellen, ob ein ausländisches Diplom seinem Inhaber die gleichen oder zumindest gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie das innerstaatliche Diplom bescheinigt. Diese Beurteilung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Diploms muss ausschließlich danach erfolgen, welches Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten dieses Diplom unter Berücksichtigung von Art und Dauer des Studiums und der praktischen Ausbildung, auf die es sich bezieht, bei seinem Besitzer vermuten lässt. Allerdings kann ein Mitgliedstaat im Rahmen dieser Prüfung objektiven Unterschieden Rechnung tragen, die sowohl hinsichtlich des im Herkunftsmitgliedstaat für den fraglichen Beruf bestehenden rechtlichen Rahmens als auch hinsichtlich des Tätigkeitsbereichs dieses Berufes vorhanden sind. Im Falle des Anwaltsberufs darf ein Mitgliedstaat somit eine vergleichende Prüfung der Diplome unter Berücksichtigung der festgestellten Unterschiede zwischen den betroffenen nationalen Rechtsordnungen vornehmen.

Die aus dieser Entscheidung resultierende Pflicht, eine Prüfung der Gleichwertigkeit zu ermöglichen, ob und inwieweit die durch das in einem anderen Mitgliedstaat verliehene Diplom bescheinigten Kenntnisse und erworbenen Fähigkeiten oder die dort gewonnene Berufserfahrung als gleichwertig mit den Kenntnissen und Fähigkeiten anzusehen sind, die durch den Abschluss eines Universitätsstudiums des österreichischen Rechts bescheinigt werden, könnte den Universitäten im Rahmen der Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse (§ 90 Universitätsgesetz 2002) übertragen werden. Dagegen hat sich aber die Mehrzahl der vor der Erstellung des Entwurfs mit der Problematik befassten österreichischen Universitäten ausgesprochen. Tatsächlich ist fraglich, ob mit einer solchen Vorgehensweise ein einigermaßen gleichförmiges Prüfungsniveau erreicht werden könnte und nicht angesichts der verschiedenen Rechtsordnungen eine Zentralisierung vorteilhafter wäre, um nicht unwirtschaftlich viele Ressourcen für eine parallele Feststellung der fremden Studieninhalte und deren Vergleich mit dem österreichischen Recht zu binden. Ein weiteres, sich im Gefolge der Entscheidung EuGH 7.5.1991, Rs C-340/89 (*Vlassopoulou*), stellendes Problem ist, dass nach der Rechtsprechung des EuGH die Überprüfung, ob eine Beeinträchtigung der vom Vertrag verliehenen Grundrechte im Zusammenhang mit der Prüfung der Gleichwertigkeit einer Ausbildung in einem anderen Mitgliedsstaat vorliegt, gerichtlich erfolgen muss (Rs C-340/89 Rn 22). Gegen die Entscheidung der in Angelegenheiten der Nostrifizierung regelmäßig zuständigen Studienkommission ist aber (jedenfalls derzeit) „nur“ die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, der die Entscheidung nur kassieren, nicht aber nach eigener inhaltlicher Prüfung in der Sache selbst entscheiden kann. Eine entsprechende Nostrifizierungsregelung für den Zugang zum Anwaltsberuf könnte daher gemeinschaftsrechtlich Probleme bereiten.

Der Entwurf sieht daher die Vornahme der „Gleichwertigkeitsprüfung“ in erster Instanz durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts vor, dies als Präses der „Ausbildungsprüfungskommission“, der über die Frage der Gleichwertigkeit der Ausbildung mit Bescheid zu entscheiden hat. Gegen diese Entscheidung soll ein Rechtszug an die „Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission“ offen stehen, die aus den Mitgliedern der OBDK aus dem Kreis der Richter (§ 59 DSt) besteht und in aus drei Mitgliedern bestehenden Senaten entscheidet. Präsident der Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission ist der Präsident der OBDK, der auch die Senate zu bilden hat. Angesiedelt werden sollen diese Regelungen in einem neuen ersten Abschnitt des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes, das gleichzeitig einen neuen Titel erhalten soll (Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz – ABAG).

II. Im Bereich der Rechtsanwaltsordnung soll unter anderem einem Anliegen der Rechtsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Bestellung als Vertreter oder Verteidiger im Rahmen der Verfahrenshilfe Rechnung getragen werden. Der Rechtsanwalt kann hier in die Situation kommen, dass er eine Verfahrenshilfevertretung übernehmen muss, die er im Rahmen der gewillkürten Vertretung aufgrund der Höhe des Streitwerts und des damit für ihn verbundenen Haftungsrisikos nicht übernehmen würde (wozu er nach § 10 Abs. 1 RAO auch berechtigt ist). Um dem Vorwurf der Anordnung einer nach der EMRK verbotenen Zwangsarbeit durch die Bestellung als Verfahrenshelfer zu entgehen, müsste die Republik Österreich das Haftungsrisiko übernehmen. Problematisch wird dies dann, wenn die konkret bestehende Versicherungsdeckung des Rechtsanwalts zur Abdeckung allfälliger aus einem Beratungs- oder Vertretungsfehler resultierender Schadenersatzansprüche schon im Hinblick auf die Höhe des Streitwerts

nicht mehr ausreicht. Hier müsste die Republik Österreich entweder die (unverhältnismäßig hohen) Versicherungsprämien für eine Ad-Hoc-Versicherung dieses Risikos oder die Haftung für den die akute Versicherungssumme übersteigenden Teil des Streitwertes übernehmen. Zur Abfederung dieses Risikos schlägt der Entwurf eine Regelung vor, nach der die Republik Österreich in Verfahrenshilfesachen die Haftung für (allfällige) Schadenersatzansprüche wegen eines (nur) leicht fahrlässig verursachten anwaltlichen Kunstfehlers übernimmt, welche über die im konkreten Einzelfall bestehende Versicherungsdeckung des betreffenden Rechtsanwalts hinausreichen. Die Haftung der Republik Österreich kann dabei aber erst dann überhaupt zum Tragen kommen, wenn die im Einzelfall realiter bestehende Versicherungsdeckung zur Gänze ausgeschöpft ist, was die weitere Anwaltstätigkeit des Berufsträgers ohnehin sehr erschweren, wenn nicht – insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis der Versicherungsdeckung auch für seine weitere Berufstätigkeit – unmöglich machen dürfte, sodass keinerlei Anlass für den Rechtsanwalt besteht, aufgrund der Risikoübernahme des Bundes geringere Sorgfalt walten zu lassen als bei anderen Causen. Angesichts einer steigenden Anzahl von (wenn auch mitunter wenig aussichtsreichen) Verfahrenshilfefällen mit sehr hohen Streitwerten und den bislang kaum eingetretenen Haftungsfällen (in den letzten Jahrzehnten dürfte bei den Rechtsanwaltskammern nur ein Haftungsfall erinnerlich sein) scheint es wirtschaftlicher, die Haftung auf den „Überrest“ zu übernehmen, denn die Kosten der versicherungsmathematischen Ermittlung der Prämie für jeden Einzelfall samt der dann relativ hohen Prämie seitens der Republik Österreich zu übernehmen. Eine nennenswerte Mehrbelastung des Justizbudgets ist daraus – im Hinblick auf das bereits gegebene und demgegenüber eine Vielzahl von Justizfällen treffende Amtshaftungsrisiko – nicht zu erwarten.

Der Entwurf soll auch für eine Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwaltskammern und Firmenbuchgerichten sorgen. Die Firmenbuchpraxis hat nämlich bei der Eintragung von anmeldungspflichtigen Tatsachen in Bezug auf die Einbeziehung der Rechtsanwaltskammern zu Unklarheiten geführt. Der Entwurf schlägt daher eine Novellierung des § 1a Abs. 5 RAO dahingehend vor, dass im Firmenbuchverfahren nicht nur bei der (ersten) Eintragung einer Rechtsanwalts-Gesellschaft im Firmenbuch, sondern auch bei jeder weiteren auf diese Gesellschaft bezüglichen Änderung eine „Unbedenklichkeitserklärung“ der Kammer vorzulegen sein soll. Damit soll gewährleistet werden, dass jede die Gesellschaft betreffende Eintragung und deren Änderung von der Kammer vorweg auf ihre standesrechtliche Zulässigkeit geprüft wird, was das Firmenbuchgericht entlastet. Als weiteres praktisches Problem ist zu sehen, dass derzeit bei (wenn auch nur vorübergehendem) Wegfall einer der Voraussetzungen des § 21c RAO nach § 1a Abs. 4 RAO idGF als Sanktion nur die Streichung von der Liste bzw. die amtswegige Löschung der Gesellschaft nach § 10 Abs. 2 und 3 FBG in Betracht kommt. Mit einer Änderung des § 1a Abs. 4 RAO und § 23 Abs. 3 NO soll der Kammer die Möglichkeit gegeben werden, eine Frist zu setzen, innerhalb der für einen dem Gesetz entsprechenden Zustand zu sorgen ist, bevor es als ultima ratio zur Streichung kommen kann. Zur Sicherung des Vertrauens auf die Richtigkeit von Firmenbuch-Eintragungen auch bezüglich der Zulässigkeit des Unternehmensgegenstands „Ausübung der Rechtsanwaltschaft“ soll weiters das Bestehen einer mittlerweiligen Stellvertretung nach § 34 Abs. 4 RAO (der Name des mittlerweiligen Stellvertreters) von Amts wegen auf Anzeige der Rechtsanwaltskammer im Firmenbuch einzutragen bzw. sodann wieder zu löschen sein.

Eine weitere Änderung im rechtsanwaltlichen Berufsrecht betrifft die Vergütung der Leistungen von Rechtsanwälten im Rahmen der Verfahrenshilfe vor den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern. Die Festlegung dieser Vergütung soll zwar auch in Zukunft weiterhin durch Verordnung des Bundeskanzlers erfolgen. Angesichts der – im Vergleich zur sog. „allgemeinen Pauschalvergütung“ nach § 47 Abs. 1 bis 4 RAO, auf die § 56a RAO idGF verweist – geringen Zahl an UVS-Verfahrenshilfebestellungen pro Jahr soll im Zusammenhang mit der Überprüfung der Voraussetzungen für die Neufestsetzung aber jeweils auf eine fünfjährige Durchschnittsbetrachtung sowohl hinsichtlich der Anzahl der Bestellungen als auch des Umfangs der erbrachten Leistungen abgestellt werden. Dies soll die zuletzt hohe „Frequenz“ an Pauschalierungsverordnungen in diesem Bereich wieder auf ein angemessenes Ausmaß reduzieren.

Weitere Anpassungen im Bereich der RAO betreffen unter anderem Klarstellungen im Zusammenhang mit der Werbebefugnis von Rechtsanwälten, der Verpflichtung des Rechtsanwalts zu entsprechender Fortbildung und das Recht des Rechtsanwalts auf freie Honorarvereinbarung mit seiner Partei. Schließlich soll das im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht und die Praxis fraglich gewordene Erfordernis in § 2 Abs. 1 RAO gestrichen werden, wonach für RechtsanwaltsanwärterInnen eine Teilzeitbeschäftigung als praktische Verwendung bei einem Rechtsanwalt nur dann angerechnet werden kann, wenn sie die Hälfte der Normalarbeitszeit umfasst.

Im Bereich des Rechtsanwaltstarifgesetzes sollen verschiedene Klarstellungen inhaltlicher (etwa betreffend die Frage des Umfangs der Entlohnung des Rechtsanwalts für die Teilnahme an der Befundaufnahme durch Sachverständige, wenn die Beiziehung der Parteienvertreter über ausdrücklichen

Auftrag des Gerichts erfolgt) und redaktioneller Natur getroffen werden. Des Weiteren soll im Kostenbestimmungs- und -rekursverfahren aus Vereinfachungsgründen eine Annäherung an die Kostenersatzregeln des Hauptverfahrens erzielt werden.

III. Im Bereich der Notariatsordnung soll als Reaktion auf den Entfall der bislang möglichen Eintragung in die Verteidigerliste die Befugnis der Notare zur Strafverteidigung vor Behörden und im bezirksgerichtlichen Verfahren nunmehr in der NO festgeschrieben werden. Da die Ausbildung im Strafrecht auch weiterhin Teil der Zugangsvoraussetzungen zum Notariat bilden muss (der Notar darf gemäß § 34 Abs. 1 NO nicht an verbotenen Geschäften mitwirken und muss seine Partei auf jedwede Strafgesetzeswidrigkeit hinweisen), wenngleich die Verfahrensvertretung in der Praxis kaum wahrgenommen wird, soll dieses Berufsfeld zumindest vor Verwaltungs- und Finanzbehörden sowie auf lokaler Ebene im bezirksgerichtlichen Strafverfahren den Notaren auch weiterhin zur Verfügung stehen.

Mit dem Entwurf soll weiters die Haftung des Notars für seinen Substituten im Gesetz klar geregelt werden. Dazu ist erforderlich, in § 119 NO terminologisch sauber zwischen den für eine verwaiste Amtsstelle bestellten Substituten (Notariatssubstitut) und dem im Fall einer bloß vorübergehenden Abwesenheit bestellten Substituten (Notarsubstitut) zu unterscheiden. Vor dem Hintergrund, dass auch nur Notariatssubstituten zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet sind, wird in § 123 Abs. 1 NO nunmehr klargestellt, dass der Notar jedenfalls (nur) für den Notarsubstituten als seinen Erfüllungshelfen nach § 1313a ABGB haftet.

Weitere Änderungen im notariellen Berufsrecht betreffen (wie auch in der RAO) Verbesserungen im Bereich des Firmenbuchverfahrens und die Neufassung der Karenz- und Teilzeitregeln für Notariatskandidaten. Hiezu darf auf die allgemeinen Ausführungen zu den entsprechenden Regelungen in der RAO verwiesen werden.

Da der nach dem System der §§ 143 ff. NO fremdnützige Betrieb der Notariatsarchive durch die Landesgerichte nach § 152 NO mittlerweile im Vergleich zum Nutzen zu viel an für den Gerichtsbetrieb benötigtem Personal und Platz kostet, sieht der Entwurf pro futuro die Übernahme der Akten durch den (oder die) Amtsnachfolger des scheidenden Notars vor. Die Landesgerichte sollen die Möglichkeit haben, den bestehenden Archivbestand wie alle anderen Altakten zum Österreichischen Staatsarchiv bzw. zu den Landesarchiven auszulagern.

Im Notariatsaktsgesetz soll die Notariatsaktpflicht für die Rechtsgeschäfte Tauber, die nicht lesen, und Stummer, die nicht schreiben können, aufgehoben werden. Schließlich werden die Bestimmungen des Gerichtskommissärstarifgesetzes an die Erfordernisse des neuen Außerstreitgesetzes (BGBl. I Nr. 111/2003) angepasst.

IV. Mit dem Entwurf soll ferner die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung („Dritte Geldwäsche-RL“) in Ansehung der Rechtsanwälte und Notare ins österreichische Recht implementiert werden; ebenso die hiezu ergangene Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierten Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung von Sorgfaltspflichten in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden.

Gegenüber der Richtlinie 2001/97/EG („Zweite Geldwäsche-RL“), die die Rechtsanwälte und die Notare erstmals in die Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung einbezogen hat, legt die Dritte Geldwäsche-RL nunmehr inhaltlich viel detailliertere Bestimmungen in Ansehung der Sorgfaltspflichten für Notare und Rechtsanwälte fest, einschließlich einer neuen verstärkten Sorgfaltspflicht in Ansehung von bestimmten im (auch EU-)Ausland ansässigen Parteien, die Finanztransaktionen, insbesondere auch über Rechtsanwälte oder Notare tätigen (sogenannten im Ausland ansässigen politisch exponierten Personen), weil vom Gemeinschaftsrechtsgesetzgeber in Zusammenhang mit diesen Geschäftsbeziehungen ein besonders hohes Risiko der Geldwäscherei vermutet wird. Die RL enthält ferner eine Reihe zusätzlicher Anforderungen, etwa im Hinblick auf Strategien und Verfahren zur Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, die in das nationale Recht übernommen werden müssen. Weiters wird auch die Möglichkeit erleichterter Sorgfaltspflichten für Fälle geschaffen, in denen das Risiko von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung für Kreditinstitute objektiv gering ist. Mit dem vorgeschlagenen Entwurf sollen die den EU-Mitgliedstaaten offenen Optionen für die freien Rechtsberufe genutzt werden, um Wettbewerbsnachteile hintanzuhalten und auch weiterhin auf Art. 6 EMRK so umfassend als möglich Bedacht zu nehmen.

V. Die Richtlinie 2005/36/EG löst die Richtlinie 89/48/EWG ab, geht jedoch inhaltlich in Ansehung der Berufsgruppe der Rechtsanwälte nicht über die Vorgängerbestimmungen hinaus, sodass die dadurch bedingten Abänderungen im Berufsrecht der Rechtsanwälte bloß technischer Natur sind. Notarielle

Tätigkeiten werden von der Richtlinie 2005/36/EG auch weiterhin nicht umfasst (siehe den dortigen Erwägungsgrund 41).

VI. Mit der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG sollen die Grundlagen für eine (weitere) Verwaltungszusammenarbeit geschaffen und den betroffenen Rechtsanwälten die Möglichkeit der Abwicklung der für die Aufnahme ihrer Tätigkeit als Rechtsanwalt erforderlichen Verfahren und Formalitäten über einen einheitlichen Ansprechpartner unter Nutzung des Email-Verkehrs eingeräumt werden. Die sonstigen einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie werden bereits von anderen Gemeinschaftsrechtsakten (insbesondere den Richtlinien 77/249/EWG und 98/5/EG sowie der RL 2005/36/EG), die Vorrang vor der Richtlinie 2006/123/EG genießen, abgedeckt, sodass sich ihre Umsetzung erübrigt. Dies gilt auch in Ansehung des auch weiterhin aufrechterhaltenen Verbots der Beteiligung von Rechtsanwälten an multidisziplinären Gesellschaften, das auf den besonderen und unverzichtbaren Anforderungen des anwaltlichen Berufsrechts zur Absicherung der Verschwiegenheit, des Verbots der Interessenkollision sowie des aus Art. 6 EMRK kommenden Postulats der (auch wirtschaftlichen) Unabhängigkeit des Rechtsanwalts beruht und eine gemeinsame Berufsausübung mit Angehörigen anderer Berufe in einem derart kleinen Markt wie dem für österreichische Rechtsdienstleistungen jedenfalls ausschließt. Die Tätigkeit von Notaren ist vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen (Art. 2 Abs. 2 lit. I der Richtlinie 2006/123/EG).

VII. Seit dem 1.1.1995 ist Österreich Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO). Teil des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) ist auch das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services; GATS - Anhang 1B) samt der österreichischen Verpflichtungsliste betreffend Dienstleistungen (BGBl. Nr. 1/1995). Das GATS als internationales, multilaterales Vertragswerk der Welthandelsorganisation regelt den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen und hat dessen fortschreitende Liberalisierung zum Ziel. Es trägt der zunehmend größer werdenden Bedeutung des Handels mit Dienstleistungen für das Wachstum und die Entwicklung der Weltwirtschaft Rechnung und wird von dem Gedanken getragen, ein multilaterales Regelwerk für den Handel mit Dienstleistungen im Hinblick auf die Erweiterung dieses Handels unter der Voraussetzung der Transparenz und der fortschreitenden Liberalisierung und zur Förderung des Wirtschaftswachstums aller Handelspartner sowie der Weiterentwicklung der Entwicklungsländer zu schaffen. Das Abkommen gilt für den Handel mit Dienstleistungen, die aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats stammen und im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats erbracht werden (grenzüberschreitende Erbringung ohne persönliche Anwesenheit; Mode 1), im Gebiet eines Mitgliedstaats gegenüber dem Dienstleistungsempfänger eines anderen Mitgliedstaats erbracht werden (Inanspruchnahme im Ausland; Mode 2), von einem Erbringer einer Dienstleistung eines Mitgliedstaats im Wege geschäftlicher Anwesenheit im Gebiet eines anderen Mitglieds erbracht werden (geschäftliche Niederlassung; Mode 3), oder von einem Erbringer einer Dienstleistung eines Mitglieds durch die Anwesenheit einer natürlichen Person eines Mitglieds im Gebiet eines anderen Mitglieds erbracht werden (Anwesenheit natürlicher Personen; Mode 4). Zu den wesentlichen Prinzipien des GATS gehören die Meistbegünstigung und die Inländergleichbehandlung. Nach dem Prinzip der Meistbegünstigung (Art. II GATS) soll es nicht möglich sein, Handelsvergünstigungen nur einzelnen Staaten und nicht auch allen WTO-Staaten zu gewähren. Einige allgemeine Ausnahmen von der Meistbegünstigung bestehen für regionale Integrationsabkommen, sodass die Länder der EU Handelsvorteile des EU-Binnenmarkts nicht auch Drittstaaten gewähren müssen. Das Prinzip der Inländerbehandlung (Art. XVII GATS) verpflichtet die Mitgliedstaaten, ausländische Dienstleistungsanbieter in den in ihren Verpflichtungslisten angeführten Bereichen und in dem dort angeführten Umfang inländischen gleichzustellen. In diesen Listen bestimmen die Mitgliedstaaten des GATS, welche Dienstleistungsbereiche sie für den Markt öffnen und legen fest, welche Einschränkungen es in Bezug auf Marktzutritt und Inländerbehandlung gibt. Österreich ist im Bereich der Rechtsdienstleistungen nur eine geringfügige Verpflichtung im Bereich der inländischen Präsenz eingegangen. Diese soll nun, obwohl unmittelbar anwendbar, zur besseren Verständlichkeit und Anwendbarkeit auch in das Standesrecht der Rechtsanwälte eingebaut werden.

Zur Schaffung von Rechtsklarheit und um einen einfacheren Zugang zu den für die Berufsgruppe der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen bestehenden Regelungen des GATS zu gewährleisten, soll mit dem Entwurf die von Österreich im Bereich des Sektors der Rechtsdienstleistungen eingegangene Verpflichtung in das bisherige EuRAG, nunmehr EIRAG, aufgenommen und so auch die Inländerbehandlung explizit festgelegt und inhaltlich verständlicher gemacht werden. Im Bereich notarieller Rechtsdienstleistungen bestehen keine Verpflichtungen Österreichs.

VIII. Mit dem Strafprozessreformgesetz (StPRG, BGBl. I Nr. 19/2004) erhält auch der Staatsanwalt die Befugnis, Zeugen zu laden und Sachverständige und Dolmetscher zu bestellen. Für die Gebührenbestimmung in diesen Fällen sind daher Anpassungen im GebAG 1975 vorzunehmen, um die nach Art. 6 EMRK notwendige Befassung auch eines Gerichts in diesem frühen Verfahrensstadium,

insbesondere in unstrittigen Fällen, aus verwaltungsökonomischen Gründen möglichst hinten zu halten, ohne den notwendigen Rechtsschutzgewährungsanspruch der Betroffenen zu vernachlässigen. Der Staatsanwalt soll daher Auszahlungsanordnungen erlassen, soweit die Gebühr von den erreichbaren Parteien nicht beansprucht ist, was einer nachträglichen Gebührenbestimmung im späteren Einspruchsfall nicht entgegenstehen soll.

In Reaktion auf die Entscheidung des OGH vom 12.10.2005 (zu AZ 13 Os 70/05a = SV 2005/4, 235 m Anm v *Krammer*) soll nun im GebAG 1975 ausdrücklich klar gestellt werden, dass für die pauschale Überwälzung von Kostenbeiträgen für die Nutzung von universitären Einrichtungen auf den Gebührenanspruch der Sachverständigen keine gesetzliche Grundlage besteht. Der Entwurf schließt daher die Geltendmachung von Fixkosten im Rahmen des § 31 aus und listet die ersatzfähigen variablen Kosten taxativ auf. Die Fixkosten müssen dem System des GebAG 1975 folgend jedenfalls in der Gebühr für Befund und Mühewaltung Deckung finden, die auch immer danach bemessen wurde, wie ja auch jeder allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige für ausreichende Ausstattung mit der für sein Fachgebiet erforderlichen Ausrüstung Sorge zu tragen hat. Dazu gehört eine allenfalls erforderliche technische Ausstattung ebenso wie die Büroorganisation (einschließlich der notwendigen Räumlichkeiten), die ihm zumindest auf Grund vertraglicher Vereinbarung jeweils zur Verfügung stehen müssen (vgl. *Krammer/Schmidt*, SDG-GebAG³ [2001] § 2 SDG Anm 15). Sollte die Gebühr für Mühewaltung – etwa infolge von jüngsten Preissteigerungen – in einem Tarif keine hinreichende Deckung für bestimmte Fixkosten mehr bieten können, so wäre dies im Begutachtungsverfahren aufzuzeigen und an Hand geeigneter Rechnungsunterlagen nachzuweisen, sodass die Preissteigerung statistisch ermittelt werden kann, um eine Neuberechnung dieses Tarifs zu rechtfertigen.

Mit Beschluss des OGH als Kartellobergericht vom 12.12.2005 (zu AZ 16 Ok 45/05 = SV 2006/1, 33 m Anm v *Krammer*) hat dieser die HOB, eine unverbindliche Honorarempfehlung der Bundesinnung Bau, wegen Verstoßes gegen Art. 81 EG-Vertrag als gemeinschaftswidrig qualifiziert und ihren Widerruf angeordnet. Nach der Begründung widersprechen jene Empfehlungen von Unternehmensvereinigungen dem Art. 81 EG, die – selbst wenn sie nicht verbindlich sind – den Willen des Verbandes zum Ausdruck bringen, das Verhalten der Mitglieder auf dem Markt entsprechend der Empfehlung zu koordinieren. Den Gerichten muss durch den Wegfall dieser Gebührenordnungen eine Handhabe geboten werden, das außergerichtliche Durchschnittseinkommen der Sachverständigen einfach und verlässlich zu ermitteln. Mit dem vorgeschlagenen § 34 Abs. 3 GebAG 1975 wird daher ein dreifach gestaffelter Gebührenrahmen geschaffen, den das Gericht für die Ermittlung der außergerichtlichen Einkünfte heranziehen kann, wenn die Sachverständigen kein höheres außergerichtliches Einkommen nachweisen.

Mit Bericht des Rechnungshofs über die von April bis August 2004 vorgenommene Prüfung von Teilgebieten der Gebarung der Medizinischen Fakultät der Universität Wien (ab 2004 Medizinische Universität Wien) mit dem Schwerpunkt des Instituts für Gerichtliche Medizin wurden unter Anderem Mängel in der Verrechnung der Sachverständigengebühren und Verzögerungen bei der Erledigung von gerichtlichen Gebührenbestimmungen bzw. inhaltliche Mängel von Äußerungen der Vertreter des Bundes zu Gebührennoten aufgezeigt. In einer „follow-up“-Prüfung (Gebarungsüberprüfung der Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck sowie der Universitäten Salzburg und Linz mit dem Schwerpunkt Gerichtliche Medizin) wurde unter Anderem auch die mangelnde faktische Kontrolle der Gebührenbestimmung bemängelt. Dem soll durch den Einsatz von Revisoren auch im Strafverfahren und der Ausdehnung der Warnpflicht der Sachverständigen begegnet werden.

IX. – Bezeichnungsschutz (RAO, NO, SDG)

Nach dem Vorbild anderer Berufsgruppen, wie etwa der Berufsberechtigten nach dem Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz, sollen nunmehr auch die freien Rechtsberufe sowie die Gerichtssachverständigen und Gerichtsdolmetscher eine umfassende oder umfassendere verwaltungsstrafrechtliche Absicherung ihrer Berufsbezeichnung und ihrer im Interesse der Rechtspflege erfolgenden streng regulierten Befugnisse erhalten.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Neuordnung der Studienvoraussetzungen für die Rechtsberufe ergeben sich keine finanziellen Belastungen für den Bundeshaushalt, die Ausbildung soll auch weiterhin von den Universitäten gewährleistet und nicht – auch nicht zum Teil – im Wege der Manuduktionspflicht auf die Rechtsprechungsorgane verlagert werden. Gleiches gilt für die weiteren berufsrechtlichen Regelungen für Rechtsanwälte, Notare Gerichtssachverständige und Gerichtsdolmetscher sowie die Änderungen des Notariatsaktsgesetzes.

Da sich die gestaffelte Rahmengebühr für die Entlohnung der Gerichtssachverständigen und Gerichtsdolmetscher weitgehend an den bisherigen Gebührenordnungen und Honorarempfehlungen – freilich unter Einziehung von moderateren Obergrenzen – orientiert, der Nachweis einer höheren

Entlohnung im außergerichtlichen Erwerbsleben aber weiterhin zulässig bleibt, dürfte sich – soweit diese Ausgaben den Bundeshaushalt betreffen – jedenfalls keine Mehrbelastung ergeben.

Eine gewisse Mehrbelastung in verfahrensrechtlicher Hinsicht ist jedoch aus der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu erwarten, die durch die genauere Festlegung von Verfahren im Zuge der Berufsqualifikationsanerkennung und deren Verrechtlichung zu einer Personalmehrbelastung führen werden (Änderungen im BARG, nunmehr ABAG), die jedoch derzeit nicht quantifizierbar ist und durch die Gebühren für diese Verfahren, die mit Verordnung festzulegen sein werden, abgegolten werden soll.

Aus der Übernahme der Haftung der Republik Österreich auf den „Überrest“ in Verfahrenshilfefällen mit Streitwerten von (nach der Praxis deutlich) mehr als 400.000 Euro bzw. 2,4 Mio. Euro bei einer Rechtsanwalts-GmbH, die erst dann überhaupt zum Tragen kommt, wenn die im Einzelfall realiter bestehende Versicherungsdeckung bei nur leichter Fahrlässigkeit des Rechtsanwalts zur Gänze ausgeschöpft ist, dürften keine das Justizbudget erheblich belastende Mehrausgaben zu erwarten sein, solche können aber im Einzelfall, mag er auch noch so unwahrscheinlich sein, weil Verfahrenshilfebefohlene kaum tatsächlich jemals über derart hohe in Streit gezogene Werte verfügen, auch nicht ausgeschlossen werden. Da ein solcher Haftungsfall die weitere Anwaltstätigkeit des Berufsträgers ohnehin sehr erschwert, wenn nicht – insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis der Versicherungsdeckung auch für seine weitere Berufstätigkeit – überhaupt unmöglich macht, besteht für den Rechtsanwalt bei derart hohen Streitwerten jedweder Anlass, besonders sorgfältig vorzugehen, um Haftungsfälle jedenfalls zu vermeiden. Allein aufgrund der Risikoübernahme des Bundes ist daher keine geringere Sorgfalt des Rechtsanwalts zu erwarten als bei anderen Causen. Angesichts einer steigenden Anzahl von (wenn auch mitunter wenig aussichtsreichen) Verfahrenshilfefällen mit sehr hohen Streitwerten und den bislang kaum eingetretenen Haftungsfällen (in den letzten Jahrzehnten dürfte bei den Rechtsanwaltskammern auf Nachfrage nur ein Haftungsfall erinnerlich sein) scheint es jedenfalls wirtschaftlicher, die Haftung auf den „Überrest“ zu übernehmen, denn die Kosten der versicherungsmathematischen Ermittlung der Prämie für jeden Einzelfall samt der dann relativ hohen Prämie seitens der Republik Österreich tragen zu müssen. Eine nennenswerte Mehrbelastung des Justizbudgets ist daraus – im Hinblick die bisherigen Erfahrungen und auf das bereits gegebene und demgegenüber eine Vielzahl von Justizfällen treffende Amtshaftungsrisiko – nicht zu erwarten.

Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich im Wesentlichen aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 (Angelegenheiten der Justizpflege, Angelegenheiten der Notare und der Rechtsanwälte sowie Zivilrechtswesen) und Art. 14 Abs. 1 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderungen der Rechtsanwaltsordnung)

Zu Z 1 und 5 (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 4 RAO)

Da es den Vorschlag verkompliziert und nicht zur einfachen Lesbarkeit beigetragen hätte, wenn bei allen personenbezogenen Bezeichnungen jeweils die männliche und die weibliche Form angeführt worden wären, soll jedenfalls ein Hinweis erfolgen, dass beide Formen gleichberechtigt sind und im Sprachgebrauch gegenüber natürlichen Personen jeweils die zum Geschlecht der natürlichen Person passende Form zu wählen ist. Die Klarstellung, dass sich sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Bundesgesetz auf Frauen und Männer in gleicher Weise beziehen, findet sich so bereits in zahlreichen Bundesgesetzen (Abs. 1a). Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist zwingend die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Die derzeit in § 1 Abs. 2 lit. c RAO als Erfordernis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft vorgesehene Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien sowie der nach Ablegung der vorgeschriebenen strengen Prüfungen an einer in der Republik Österreich befindlichen Universität erlangte akademische Grad eines Doktors der Rechte oder die Zurücklegung des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140, über das Studium der Rechtswissenschaften und der auf Grund dieses Studiums erlangte akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften entspricht nicht mehr den studienrechtlichen Gegebenheiten und ist inhaltlich eine zu weitgehende Vorgabe des Studieninhalts geworden; im Detail darf dazu auf das im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Pkt. I. Gesagte verwiesen werden. Künftig soll daher nur mehr der Abschluss eines – in § 3 RAO inhaltlich näher beschriebenen – Studiums des österreichischen Rechts Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte sein.

Zu Z 2 (§ 1a RAO)

Dem ersten Absatz werden die letzten beiden Sätze des Abs. 5 angefügt, der neu gefasst wird.

Zu Abs. 4 und 5: Bei Gesellschaften zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft müssen nach dem Wortlaut des Gesetzes „jederzeit“ die in § 21c RAO geregelten Erfordernisse erfüllt sein (§ 21c RAO). Nun ist eine Vielzahl von tatsächlichen Änderungen denkbar, die die Eintragung der Gesellschaft oder andere, damit zusammenhängende spätere Eintragungen entweder bei deren Eintragung oder nachträglich unzulässig machen. Dabei ist etwa an folgende Konstellationen zu denken:

Es soll eine Person Gesellschafter werden, die nicht in § 21c Z 1 RAO genannt ist. Die Geschäftsführer bzw. (bei OG und KG) die Gesellschafter sind verpflichtet, diese Tatsache dem Firmenbuch anzuzeigen (§ 26 Abs. 1 GmbHG, §§ 106, 143 Abs. 2 UGB, § 10 Abs. 1 FBG). Wenn der angezeigte Übergang des Gesellschaftsanteils oder der Eintritt eines Gesellschafters nicht zulässig ist, hat das Firmenbuchgericht die Eintragung abzulehnen. Wenn zwar Personenidentität besteht, aber aufgrund von Scheidung oder Vollendung des 35. Lebensjahrs (§ 21c Z 4 RAO) die Gesellschafterstellung unzulässig wird, muss jeder Rechtsanwalt auf eine Änderung des Gesellschaftsvertrags und ggf. eine Auflösung der Gesellschaft hinwirken (§ 21d Abs. 1 RAO).

Bei einer Verschiebung der Anteile der Angehörigen zu Lasten der Rechtsanwälte hat das Firmenbuchgericht die Eintragung der Anteilsübertragung abzulehnen, wenn dadurch die Vorschrift des § 21c Z 10 RAO verletzt wird.

Ein vertretungsbefugter Rechtsanwalt verliert die Befähigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (vorläufig) oder sie ruht (vorläufig). Dann wird ein mittlerweiliger Stellvertreter bestellt (siehe die Erläuterungen zu § 34 Abs. 4); dies hat unmittelbare Auswirkungen auf den Umfang der Vertretungsbefugnis des betroffenen Geschäftsführers/Gesellschafters, die für den Bereich der Ausübung der Rechtsanwaltschaft und alle damit zusammenhängenden Vertretungshandlungen ex lege entfällt. Der Rechtsschein des Firmenbuchs für die Vertretungsbefugnis versagt insoweit auch gegenüber gutgläubigen Dritten, die daraus Nachteile erleiden können.

Verlegt eine Personengesellschaft ihren Kanzleisitz, so bewirkt das eine anzumeldende Sitzverlegung (die Eintragung wirkt nur deklarativ, siehe *Torggler in Straube*, HGB³ § 107 Rz 7; *Nowotny* FBG § 13a HGB Rz 8). Das Gericht muss die tatsächliche Verlegung nicht weiter prüfen; bei Zweifel kann sie die Rechtsanwaltskammer (§ 14 FBG) befassen (*Nowotny* aaO.). Bei einer GmbH muss der Eintragung eine Satzungsänderung vorausgehen; aus Anlass von deren Eintragung muss das Firmenbuchgericht bei einer Rechtsanwalts-GmbH (anders als in der Regel) aber auch den Kanzleisitz prüfen. Stimmt dieser nicht mit

dem Satzungssitz überein, so hat es die Eintragung abzulehnen. Das gleiche gilt für die Eintragung sonstiger unzulässiger Satzungsänderungen (§ 49 Abs. 2 GmbHG).

Wenn die Gesellschafter nicht von sich aus tätig werden, um für die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 1a Abs. 2 und 21c RAO zu sorgen (§ 21d RAO), so hat sie die Kammer mit den Mitteln des Ständesrechts dazu anzuhalten. Als Sanktion kommt als ultima ratio die Streichung der Gesellschaft von der Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften in Betracht (§ 1a Abs. 4 RAO). Davon hätte der Ausschuss gemäß § 14 Abs. 3 FBG das Firmenbuchgericht zu verständigen. Diese Verständigungspflicht ist in § 23 Abs. 3 NO ausdrücklich normiert (vgl. *Wagner/Knechtel*, NO⁶ § 24 Rz 10), weshalb sie zur Verdeutlichung auch in § 1a Abs. 4 RAO festgeschrieben wird.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes müsste das Firmenbuchgericht, wenn es von einer Änderung informiert wird, unverzüglich tätig werden; denn bei Wegfall einer Voraussetzung für die Eintragung einer Gesellschaft kommt die amtswegige Löschung nach § 10 Abs. 2 und 3 FBG in Betracht (so etwa für die GmbH *Koppensteiner*, GmbH², § 1 RZ 13, 14). Auch zu den vergleichbaren Vorschriften in der NO (§ 23 Abs. 3 NO) wird vertreten, dass die Kammer durch den Widerruf der Genehmigung die Löschung im Firmenbuch auslösen kann (*Wagner/Knechtel*, NO⁶ § 24 Rz 9). Die Anmeldung könne durch § 24 FBG erzwungen werden, bei Erfolglosigkeit ist eine amtswegige Löschung vorzunehmen (§ 30 Abs. 2 UGB). Das Firmenbuchgericht habe nach § 10 Abs. 2 FBG vorzugehen, weil die Löschung im öffentlichen Interesse liege.

Problematisch ist einzig, dass als Sanktion lediglich die Löschung der Gesellschaft in Betracht kommt, wiewohl der Gesellschaftsmantel für andere Unternehmenszwecke genützt werden könnte. Es wird daher eine Regelung vorgeschlagen, wonach vom Ausschuss vorerst eine Frist gesetzt werden kann, innerhalb derer über den Gesellschaftsanteil des Gesellschafters zu verfügen ist, dessen Gesellschafterstellung unzulässig geworden ist, oder eine Änderung des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich des Unternehmenszwecks oder ein Verkauf des Gesellschaftsmantels an Berechtigte herbeigeführt werden soll. Die nachträgliche Unzulässigkeit von Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand kann immer durch entsprechende Änderungen des Gesellschaftsvertrags geheilt werden (*Koppensteiner*, GmbH², § 1 RZ 13, 14), dazu soll Gelegenheit gegeben werden können. Auch *Wagner/Knechtel*, NO⁶, führen zu § 25 NO an, dass die Voraussetzung, wonach die in § 25 NO (mit § 21c RAO vergleichbar) bestimmten Erfordernisse „jederzeit“ vorliegen müssten, nicht dahin verstanden werden dürfe, dass „kurzfristige bzw. zeitlich absehbare Umstände“ sofort zur Löschung der Partnerschaft führen würden. Die Länge der Frist orientiert sich an § 68 Abs. 7 WTBG.

Nach § 23 Abs. 2 NO bedarf jede Änderung der für die Partnerschaftsgründung erforderlichen Voraussetzungen der Genehmigung der Kammer, soweit sie nicht unmittelbar aufgrund des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags eintritt. Nach *Wagner/Knechtel* muss der Genehmigungsbescheid in jedem Fall dem Firmenbuchgericht vorgelegt werden (NO⁶ § 23 Rz 9). Da in der RAO keine analoge, verpflichtende (sondern nur die nach § 14 Abs. 1 FBG im Ermessen des Gerichts stehende) Befassung der Kammer existiert, wird diese in § 1a Abs. 5 festgelegt, wobei zur Verfahrensbeschleunigung und Verwaltungsvereinfachung nicht mehr das Firmenbuchgericht die „Unbedenklichkeitserklärung“ der Kammer einholen soll, sondern diese vom Antragsteller beizubringen ist. Damit ist gewährleistet, dass jede auf die Gesellschaft bezügliche Eintragung und deren Änderung von der Kammer vorab auf die standesrechtliche Zulässigkeit überprüft wird. Dazu hat sie die notwendigen Erhebungen zu pflegen und, wenn sie einen Einwand zu erheben beabsichtigt, auch den Antragsteller einzuvernehmen (§ 5 Abs. 2 zweiter Satz RAO). Gegen die Verweigerung der „Unbedenklichkeitserklärung“ durch Erhebung eines Einwands kann der Antragsteller bei der OBDK berufen (Abs. 5a).

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 RAO)

Nach § 2 Abs. 1 RAO ist die praktische Verwendung bei einem Rechtsanwalt nur anrechenbar, soweit diese Tätigkeit hauptberuflich und ohne Beeinträchtigung durch eine andere berufliche Tätigkeit ausgeübt wird. Einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz oder Eltern-Karenzurlaubsgesetz (jetzt: Väter-Karenzgesetz) ist nur anzurechnen, wenn sie „zumindest die Hälfte der Normalarbeitszeit“ umfasst. Es ist nicht einzusehen, warum einerseits bei einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit aus anderen Gründen, etwa nach §§ 14a und 14b AVRAG (Familienhospizkarenz), andererseits bei einer Herabsetzung um mehr als die Hälfte diese Anrechnung nicht zum Tragen kommen soll, wenn keine andere berufliche Tätigkeit ausgeübt wird. Wird die Normalarbeitszeit z.B. für ein Jahr auf ein Viertel (d.h. bei einer Normalarbeitszeit von 40 Stunden auf 10 Stunden pro Woche) herabgesetzt, so sind für dieses Jahr nur 3 Monate anzurechnen.

Anders als in § 117 Abs. 4 NO wird in der RAO nirgends normiert, dass Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz anrechenbar sind. Da aber schon auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften davon auszugehen ist, dass diese Zeiten prinzipiell keine

Unterbrechung der „hauptberuflichen Ausübung der Tätigkeit“ bewirken, kann von einer expliziten Anführung Abstand genommen werden.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 3 RAO)

§ 2 Abs. 3 RAO sieht derzeit die Möglichkeit einer Anrechnung von Zeiten eines an das Magisterstudium anschließenden Doktoratsstudiums auf die Dauer der praktischen Verwendung vor, die vom Rechtsanwaltsanwärter nicht zwingend bei Gericht oder bei einem Rechtsanwalt zu verbringen sind. Hinsichtlich der Zeiten eines allenfalls absolvierten rechtswissenschaftlichen Post-Graduate-Studiums an einer Universität ist insoweit eine Anrechnung derzeit nicht möglich, obwohl dieses in aller Regel ebenso wie ein absolviertes Doktoratsstudium für die Tätigkeit als Rechtsanwalt dienlich sein wird. Nach dem Entwurf sollen daher generell Zeiten einer an das „notwendige Studium“ nach § 3 RAO anschließenden Ausbildung bis zum Höchstausmaß von sechs Monaten angerechnet werden können. Voraussetzung dafür ist aber einerseits, dass diese Ausbildung an einer Universität (im In- oder im Ausland) absolviert wird; andererseits muss sie mit einem (aufgrund des vorgeschlagenen § 3 Abs. 1 RAO) weiteren rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abgeschlossen werden, um „anrechenbar“ zu sein. Neben erfolgreich (etwa mit dem Grad eines Master of Laws – LL.M.) abgeschlossenen universitären Studiengängen kommt damit selbstverständlich auch weiterhin die Anrechnung eines Doktoratsstudiums in Betracht.

Zu Z 6 (§ 3 RAO)

Der vorgeschlagene § 3 RAO stellt die Kernbestimmung der Neuordnung der studienmäßigen Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts dar, wobei zunächst auf das im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Pkt. I. Gesagte verwiesen werden darf. Der nunmehr anstehenden Reform ist ein langjähriger Diskussions- und Meinungsbildungsprozess insbesondere im Zusammenhang mit der Frage der Eignung der „Bologna-Architektur“ für das rechtswissenschaftliche Studium vorangegangen. In dieser Diskussion haben die Standesvertretungen von Rechtsanwaltschaft, Notariat und Richterschaft letztlich schon sehr früh Stellung bezogen und die Bedeutung einer fundierten universitären rechtswissenschaftlichen Ausbildung für die Tätigkeit in einem der „juristischen Kernberufe“ Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt und Notar herausgestrichen. Weitestgehende Einigkeit herrschte letztlich auch darüber, dass diese fundierte Ausbildung nicht im Rahmen eines bloß dreijährigen Studiums sichergestellt werden kann. Insoweit herrschte auch weitestgehend Einvernehmen darüber, dass die bloße Absolvierung eines dreijährigen rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiums nicht den Zugang zu den juristischen Kernberufen eröffnen soll. Gleichzeitig gaben die Standesvertretungen aber auch zu erkennen, dass im Fall der Sicherstellung einer Mindeststudiendauer von vier Jahren der Berufszugang nicht an den Erwerb eines bestimmten akademischen Grades geknüpft werden soll.

Der vorgeschlagene § 3 Abs. 1 RAO trägt den dargestellten Anliegen und Überlegungen Rechnung. Er sieht vor, dass das zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche Studium an einer Universität zurückgelegt werden muss und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abzuschließen ist. Das Studium muss dabei zwar nicht notwendigerweise an einer Universität im Inland absolviert werden, es muss sich aber um ein (vom Inhalt her in § 3 Abs. 2 inhaltlich näher determiniertes) Studium des österreichischen Rechts mit einer Mindeststudiendauer von wenigstens vier Jahren und einem Arbeitsaufwand von zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten (mit den ECTS-Anrechnungspunkten wird der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums bestimmt) handeln; entsprechend der „Umrechnungsregel“ in der Begriffsdefinition des § 51 Abs. 2 Z 26 Universitätsgesetz 2002 hat ein ECTS-Anrechnungspunkt dabei jedenfalls einem Arbeitspensum von 25 Echtstunden zu entsprechen. Allein die Absolvierung eines Bachelorstudiums nach (derzeitiger) österreichischer Ausformung (nach § 54 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 hat der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen, was einer Mindeststudiendauer von drei Jahren entspricht) wird daher für den Berufszugang jedenfalls nicht ausreichen. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass im Fall der Absolvierung eines dreijährigen Bachelorstudiums und eines daran anschließenden zweijährigen Masterstudiums die beiden Studien hinsichtlich der Frage der erforderlichen Mindeststudiendauer als Einheit anzusehen sind. In diesem Sinn stellt § 3 Abs. 1 erster Satz RAO auch ausdrücklich klar, dass dem erforderlichen rechtswissenschaftlichen akademischen Grad und der für seine Erlangung notwendigen Ausbildung auch mehrere Studien (§§ 54 ff. Universitätsgesetz 2002) zu Grunde liegen können.

Der vorgeschlagene § 3 Abs. 2 enthält die wesentlichen inhaltlichen Anforderungen an das den Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts eröffnende (Universitäts-)Studium des österreichischen Rechts. Der Vorschlag stellt hier bewusst auf den Begriff der „Wissensgebiete“ ab, aus denen im Rahmen des Studiums nachweislich Kenntnisse zu erwerben sind. Die Universität ist insoweit nicht gehalten, entsprechend gleichlautende Fächer im Studienplan des von ihr angebotenen Studiums vorzusehen,

sondern ist in der Bezeichnung und (schwerpunktmäßigen) Ausrichtung ihrer konkreten Studienfächer frei. Freilich muss aber in jedem Fall eine eindeutige Zuordnung des Fachs zu einem Wissensgebiet oder (auch Teilen von) mehreren Wissensgebieten (zweckmäßigerweise im Studienplan) vorgesehen bzw. möglich sein, um eine verlässliche Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzungen des neuen § 3 Abs. 2 RAO überhaupt zu ermöglichen. Beurteilungsmaßstab ist hier insgesamt der konkrete Studienplan der Universität, die den rechtswissenschaftlichen akademischen Grad iSd § 3 Abs. 1 RAO verleiht bzw. die konkret abgeschlossenen Fächer und Wahlfächer. Durch die Verwendung der Wendung „im Rahmen des Studiums“ ist auch klargestellt, dass die Kenntnisse aus den in Abs. 2 Z 1 bis 11 (bzw. gegebenenfalls Z 12) genannten Wissensgebieten grundsätzlich – sieht man vom Fall der Anrechnung (vgl. den vorgeschlagenen § 3 Abs. 3 RAO) ab – im Rahmen eines an der den akademischen Grad verleihenden Universität konkret angebotenen Studiums erworben werden müssen. Es soll daher nicht möglich sein, dass der spätere Berufsanwärter die Prüfungen an verschiedensten Universitäten „abarbeitet“ und schlussendlich einen rechtswissenschaftlichen Studienabschluss an einer Universität erlangt, deren angebotenes Studium die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 RAO gerade nicht erfüllt.

Die in Abs. 2 Z 1 bis 11 enthaltene Aufzählung an Wissensgebieten einschließlich des für das einzelne Wissensgebiet maßgeblichen (in ECTS-Anrechnungspunkten angegebenen) Mindestarbeitsaufwands determiniert die inhaltlichen und qualitativen Anforderungen an das nach § 3 Abs. 1 geforderte Studium des österreichischen Rechts. Im Rahmen der Vorarbeiten am Begutachtungsentwurf wurden die damit im Zusammenhang getroffenen Festlegungen zum Teil vehement kritisiert und als Eingriff in die Universitätsautonomie angesehen. Dieser Kritik ist entgegen zu halten, dass die Regelung des § 3 RAO und hier insbesondere die sehr konkrete Determinierung in Abs. 2 keineswegs Ausdruck eines Misstrauens gegenüber den österreichischen Universitäten ist, weil diese nicht in der Lage wären, die von ihnen angebotenen Studien an die Markterfordernisse anzupassen. Tatsächlich ist es selbstverständlich legitim und auch zu begrüßen, dass einzelne Universitäten dazu übergegangen sind, solche rechtswissenschaftliche Studien anzubieten, die dem Absolventen eine schwerpunktmäßige Ausbildung in einem bestimmten, von der jeweiligen Universität als besonders praxisrelevant angesehenen Bereich zukommen lassen sollen bzw. auch einen großen Spielraum bei der Zusammenstellung der Fächer geben. Gleichzeitig kann es aber nicht angehen, dass unter dem Schlagwort der Universitätsautonomie dem Berufsrechts-Gesetzgeber die Möglichkeit verschlossen ist, Anforderungen an die Qualifikation „seiner“ Berufsanwärter zu stellen. Auch die Entscheidung der Frage, wie das „Eignungsprofil“ eines Berufsanwärters auszusehen hat, kann nicht unter Hinweis auf die durch einzelne Universitäten festgestellten Markterfordernisse in eine beliebige Richtung gelenkt werden. Hier ist zudem zu bedenken, dass es grundsätzlich auch ausländischen Universitäten nicht verwehrt ist (bzw. aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Überlegungen nicht verwehrt werden kann), ein die Voraussetzungen des § 3 RAO erfüllendes Studium des österreichischen Rechts anzubieten. Gerade bei solchen ausländischen Anbietern ist es aber keineswegs zwingend, dass diese bei der Gestaltung des jeweiligen Studienplans stets von hehren Motiven wie der Ausrichtung an den österreichischen Marktgegebenheiten vorgehen, sondern zur Steigerung der eigenen Attraktivität am Markt ein mit möglichst geringem Aufwand bewältigbares Studium mit anderen Schwerpunkten anbieten. Die Prämisse, dass alle Studierenden ihr Studium stets ausschließlich nach sachlichen Gesichtspunkten auswählen, ist wohl kaum realistisch.

Was den vorgegebenen Mindestarbeitsumfang der Wissensgebiete angeht, so bewegt sich der Vorschlag in einem Rahmen, der die Anforderungen an ein möglichst breite und fundierte rechtswissenschaftliche Ausbildung sicherstellendes Studium wohl nicht überspannen sollte. Der auf die rechtswissenschaftlichen Wissensgebiete entfallende Arbeitsaufwand soll dabei insgesamt zumindest 150 ECTS-Anrechnungspunkte ausmachen, wobei sich aus einer Gesamtschau der Bestimmung ergibt, dass diese 150 ECTS-Anrechnungspunkte zur Gänze auf die in Abs. 2 Z 1 bis 10 festgelegten Wissensgebiete entfallen können, aber nicht müssen. Zwingend ist hinsichtlich dieser Wissensgebiete nämlich nur ein Mindestarbeitsaufwand von 121 ECTS-Anrechnungspunkten. Die insoweit allenfalls bestehende Differenz zum „rechtswissenschaftlichen Mindestarbeitsaufwand“ kann auch durch nachgewiesene Kenntnisse über sonstige rechtswissenschaftliche Wissensgebiete (Z 12) „aufgefüllt“ werden. Insgesamt soll der Arbeitsaufwand für die im Abs. 2 Z 1 bis 12 angeführten Wissensgebiete zumindest 200 ECTS-Anrechnungspunkte betragen.

Der Nachweis der angemessenen Kenntnisse ist nach dem vorgeschlagenen § 3 Abs. 2 letzter Satz RAO durch positiv abgelegte Prüfungen und/oder positiv beurteilte schriftliche Arbeiten zu erbringen, wobei zu letzterem etwa auch die Diplom- oder Masterarbeit (§ 81 Universitätsgesetz 2002) zählt. Keineswegs ist mit dieser Anordnung wie auch insgesamt mit der gesamten Neuregelung beabsichtigt, die fächertübergreifende Wissensvermittlung und das fächertübergreifende Prüfen in irgendeiner Form zu behindern oder einzugrenzen. Vielmehr ist es dem Entwurf als Ganzes ein ausdrückliches Anliegen, Studienmodelle und -pläne, die ein „vernetztes Denken“ erfordern (und etwa einen unmittelbaren Konnex

zwischen materiellem und formellem Recht herstellen), zu ermöglichen und zu fördern. Der Vorschlag sieht daher vor, dass der Gegenstand der jeweiligen Prüfung oder Arbeit auch mehreren Wissensgebieten entnommen sein kann (§ 3 Abs. 2 letzter Halbsatz RAO), gleichzeitig aber selbstverständlich über diese hinausreichen (und daher rechtswissenschaftliche Wissensgebiete mit anderen Wissensgebieten kombinieren) oder sich nur auf einen Teilbereich eines der Wissensgebiete beziehen kann. Notwendig wird insoweit aber eine Klarstellung in den Studienplänen bzw. in der Beurteilung sein, wie viele ECTS-Anrechnungspunkte aus welchem Wissensgebiet bzw. welchen Wissensgebieten auf die konkrete Prüfung, Lehrveranstaltung, wissenschaftliche Arbeit usw. entfallen.

Wie bereits angeführt geht der Vorschlag davon aus, dass die Kenntnisse aus den in Abs. 2 Z 1 bis 11 (bzw. gegebenenfalls Z 12) genannten Wissensgebieten grundsätzlich im Rahmen eines an der den akademischen Grad verleihenden Universität konkret angebotenen Studiums erworben werden müssen. Freilich steht dies einem allfälligen Wechsel des Studienorts und damit der Universität, gleichzeitig aber auch allfälligen Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums nicht entgegen, wobei eine Berücksichtigung der bisherigen Studienleistungen aber eine Anrechnung nach den universitätsrechtlichen Regelungen, konkret nach § 78 Universitätsgesetz 2002, durch die „neue“ (bei einem Universitätswechsel) bzw. die Stamm-Universität (insb. bei im Rahmen von Auslandsaufenthalten absolvierten Prüfungen) voraussetzt. Das stellt § 3 Abs. 3 RAO klar, und zwar auch für den Fall, dass die den rechtswissenschaftlichen akademischen Grad verleihende Universität keine österreichische sein sollte, die daher § 78 Universitätsgesetz 2002 nicht unmittelbar anzuwenden hätte, aber anwenden muss, wenn sie ein dem § 3 RAO entsprechendes Studium anbieten will.

Der vorgeschlagene § 3 Abs. 4 RAO nimmt darauf Bedacht, dass der Rechtsanwaltsanwärter von Beginn seiner Tätigkeit an regelmäßig zur Abfassung von Klagen, Schriftsätzen und Rechtsmitteln insbesondere in Zivil- und Strafsachen herangezogen wird. Daher wird vorgesehen, dass die in den Wissensgebieten österreichisches bürgerliches Recht und österreichisches Straf- und Strafprozessrecht zu erwerbenden Kenntnisse auch die schriftliche Falllösung mitumfassen müssen. In welchem Rahmen diese Wissensvermittlung – etwa in Form einer schriftlichen Fachprüfung oder „nur“ im Rahmen positiv bewerteter Pflichtübungsklausuren – erfolgt, bleibt der Universität überlassen. Aus den selben Überlegungen soll – wie bei den Diplom- und Masterstudien gemäß § 81 Universitätsgesetz ohnedies vorgesehen – im Rahmen des Studiums auch eine schriftliche, positiv beurteilte Arbeit mit Schwerpunkt in einem oder mehreren der in Abs. 2 genannten rechtswissenschaftlichen Wissensgebiete erstellt werden müssen.

(Unter anderem) mit § 3 Abs. 5 RAO sollen die im Gefolge der Entscheidung des EuGH vom 13.11.2003, Rs C-313/01 (*Morgenbesser*), notwendigen Anpassungen in der RAO vorgenommen werden. Hier darf zunächst auf das im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Pkt. I Gesagte verwiesen werden. Danach muss – kurz gesagt – ein Mitgliedstaat für den Fall eines Antrags eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats oder EWR-Staats (sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft) auf Genehmigung der Ausübung eines reglementierten Berufs eine „Gleichwertigkeitsprüfung“ vorsehen, mit der die in seinen Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen bescheinigte Qualifikation und seine einschlägige Berufserfahrung mit der nach nationalem Recht für die Ausübung des fraglichen Berufes verlangten beruflichen Qualifikation verglichen wird. Entsprechend den in dieser Entscheidung zum Ausdruck kommenden Grundsätzen sieht der vorgeschlagene § 3 Abs. 5 RAO vor, dass ein von einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft an einer Universität zurückgelegtes und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium dann den Erfordernissen nach § 3 Abs. 1 RAO entspricht, wenn es gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit der Ausbildung und ihrer Inhalte ist (nur) dann gegeben, wenn die Kenntnisse und Fähigkeiten des Studienabsolventen den durch Absolvierung eines Studiums des österreichischen Rechts nach den Abs. 2 und 4 bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Nähere Regelungen über Form und Inhalt der Prüfung der Gleichwertigkeit und die Möglichkeiten und Vorgehensweise für den Fall, dass nur eine teilweise Entsprechung der Kenntnisse und Fähigkeiten festgestellt wird, werden im neuen ersten Abschnitt des Ausbildungs- und Berufsprüfungsanrechnungsgesetzes (siehe dazu dort) getroffen.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 1a RAO)

Nach dem bisher Gesagten steht es den Universitäten aufgrund ihrer Autonomie selbstverständlich frei zu entscheiden, ob sie ein den Anforderungen des § 3 RAO entsprechendes Studium des österreichischen Rechts anbieten oder nicht. Jedenfalls darf der Studierende und potenzielle Berufsanwärter hinsichtlich dieser Frage nicht im Unklaren gelassen werden. Im Zuge der Vorarbeiten am Entwurf haben die mit den Überlegungen des Bundesministeriums für Justiz bereits frühzeitig befassten österreichischen Universitäten daher in diesem Zusammenhang angekündigt, bei den in Betracht kommenden Studien im

Rahmen der Gestaltung der curricula darauf zu achten, dass die „Tauglichkeit“ der Studien entsprechend klar zum Ausdruck kommt. Selbstverständlich spricht auch nichts dagegen bzw. wäre ausdrücklich zu begrüßen, dass die Universität etwa im Verleihungsbescheid (§ 87 Universitätsgesetz 2002) bestätigt, dass das absolvierte Studium die Voraussetzungen des § 3 RAO erfüllt. Dies würde helfen, allfällige Unklarheiten anlässlich der Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung als Berufsanwärter zu vermeiden.

Freilich kann es aber gerade bei an ausländischen Universitäten erworbenen Studienabschlüssen zweifelhaft sein, ob das von einem Bewerber abgeschlossene Studium (das eines des österreichischen Rechts sein muss) den Voraussetzungen des § 3 entspricht. Für diesen Fall eröffnet der vorgeschlagene § 5 Abs. 1a RAO dem über die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte entscheidenden Ausschuss der Rechtsanwaltskammer die Möglichkeit, vor seiner Entscheidung auf Kosten des Bewerbers ein Gutachten der Ausbildungsprüfungskommission nach dem neuen § 5 Abs. 2 ABAG einzuholen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass diese Möglichkeit nur im Fall der behaupteten Absolvierung eines dem § 3 RAO entsprechenden Studiums des österreichischen Rechts besteht. Hat der Bewerber hingegen „nur“ ein rechtswissenschaftliches Studium im Ausland absolviert, ist er auf die Gleichwertigkeitsprüfung nach dem ABAG verwiesen.

Zu Z 8 (§ 7a Abs. 3 RAO)

Die Änderung dient der Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 9 (§ 8 Abs. 2 bis 4 RAO):

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des § 8 RAO soll klargestellt werden, dass sich Ausnahmen vom Anwaltsmonopol zugunsten anderer Berufsgruppen nur in österreichischen Rechtsvorschriften finden können, weil ein vom österreichischen Gesetzgeber geschaffenes Monopol nicht durch erweiterte Berufsbefugnisse aus fremden Berufsordnungen durchbrochen werden kann, die über die im österreichischen Recht als Ausnahmen vom Monopol festgelegten Befugnisse hinausgehen (Abs. 2 und 3). Ausländischen Wirtschaftstreuhandern können daher auf Grund ihres Herkunftsrechts keine weitergehenden Befugnisse im Bereich des Anwaltsmonopols zustehen als dies die österreichische Berufsordnung für (inländische) Wirtschaftstreuhande vorsieht.

Einhergehend mit diesen Änderungen ist auch der Schutz der nach der RAO und dem EIRAG zulässigen Berufsbezeichnungen entsprechend (deutlicher) klarzustellen und bei der Eintragung ins Firmenbuch, soweit eine solche überhaupt in Betracht kommt, abzusichern (Abs. 4). Wer die Berufsbezeichnungen unberechtigt seiner Firma beifügt oder als Geschäftszweig oder Gegenstand des Unternehmens angibt, soll in Zukunft nach § 57 RAO strafbar sein.

Zu Z 10 (§§ 8a bis 8c RAO):

Zu § 8a RAO:

Der Entwurf übernimmt im § 8a Abs. 1 RAO bei der Aufzählung der „geldwäschegeneigten“ Geschäfte des Rechtsanwalts, bei deren Vorliegen die besonderen Sorgfalts-, Identifizierungs-, Melde- und Aufbewahrungspflichten überhaupt erst zum Tragen kommen können, die Systematik des Art. 2 Abs. 1 Z 3 lit. b der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (im Folgenden kurz: Dritte Geldwäsche-RL). Inhaltlich ergeben sich dadurch keine Änderungen im Vergleich zur bisherigen Bestimmung des § 8a Abs. 1 RAO, die auf Art. 2a Z 5 der RL 91/308/EWG in der Fassung der RL 2001/97/EG (im Folgenden kurz: Zweite Geldwäsche-RL) basiert. Um Widersprüchlichkeiten zu vermeiden, berücksichtigt der Vorschlag dabei auch weiterhin weitgehend die von der Dritte Geldwäsche-RL gebrauchten Formulierungen. Nicht möglich erschien dies aber im Zusammenhang mit dem (wie schon in Art. 2a Z 5 lit. a sublit. i der Zweite Geldwäsche-RL) in Art. 2 Abs. 1 Z 3 lit. b sublit. i verwendeten Begriff der „Gewerbebetriebe“. „Gewerbebetrieb“ im Sinn der Richtlinie wird nämlich im Ergebnis weiter zu verstehen sein, als dies nach dem innerstaatlichen, insbesondere auf die Bestimmungen der GewO 1994 zurückzuführenden Begriffsverständnis der Fall ist. Deutlich wird dies etwa aus der englischen Fassung des Texts der Dritte Geldwäsche-RL, wo in diesem Zusammenhang von „business entities“ die Rede ist. Um hier nicht hinter den Vorgaben der Richtlinie zurückzubleiben, empfiehlt sich daher auch weiterhin die Verwendung des Begriffs des „Unternehmens“.

Hinsichtlich von Art. 2 Abs. 1 Z 3 lit. c der Dritte Geldwäsche-RL besteht in Ansehung der Rechtsanwälte und Notare kein weiterer Umsetzungsbedarf, weil der Anwendungsbereich der Richtlinie für die Berufsgruppe der Rechtsanwälte und Notare in Art. 2 Abs. 1 Z 3 lit. b der Dritte Geldwäsche-RL erschöpfend geregelt ist. Dies ergibt sich aus der Formulierung des Art. 2 Abs. 1 Z 3 lit. c, der nur für Dienstleister (und nicht etwa Dienstleistungen) gilt, die nicht unter lit. a oder b fallen.

In Abs. 2, welcher Art. 34 der Dritte Geldwäsche-RL umsetzt, wird angeordnet, dass der Rechtsanwalt angemessene und geeignete Strategien und Verfahren innerhalb seiner Kanzlei einzuführen und aufrechtzuerhalten hat, um Transaktionen, die mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, vorzubeugen und diese zu verhindern. Detailliert angeführt sind zwar jene Bereiche, auf die sich diese internen Verfahren beziehen sollen, der Vorschlag nimmt jedoch davon Abstand, die „angemessenen und geeigneten Strategien und Verfahren“ näher zu spezifizieren, zumal eine abschließende Aufzählung der insoweit in Betracht kommenden Handlungen nicht möglich ist. Mit einer solchen Aufzählung könnte überdies den unterschiedlichen Kanzleistrukturen und –größen sowie den vielfältigen, von Rechtsanwälten im Rahmen ihrer Tätigkeit abgewickelten Geschäften und den von ihnen eingegangenen Geschäftsbeziehungen nicht Rechnung getragen werden. Es muss der Fachkenntnis des Rechtsanwalts überlassen bleiben, die für seine konkrete Kanzleisituation angemessenen und geeigneten Strategien und Verfahren zu entwickeln und zu finden. Primär wird aber an eine entsprechende Unterweisung und Instruktion der beim Rechtsanwalt beschäftigten Rechtsanwaltsanwältinnen, aber auch des Kanzleipersonals zu denken sein, zumal diese neben dem Rechtsanwalt am ehesten mit der Durchführung „geldwäschegeneigter“ Geschäfte bzw. der Identitätsermittlung schon vor dem Erstgespräch in Kontakt kommen werden. Daneben werden aber auch andere, juristische und nichtjuristische Mitarbeiter dann entsprechend anzuleiten sein, wenn sie in die Abwicklung solcher Geschäfte involviert sind oder sein könnten. Wenn es die Anzahl der Mitarbeiter der Kanzlei erfordert, wären hier durch den Rechtsanwalt auch entsprechend organisierte Schulungsmaßnahmen vorzusehen. Unter diese Bestimmung fällt auch die Einführung möglichst standardisierter Verfahren zur Erfüllung der dem Rechtsanwalt im Zusammenhang mit „geldwäschegeneigten“ Geschäften auferlegten Sorgfaltspflichten, insbesondere zur Feststellung der Identität, der wirtschaftlichen Eigentümer und des Zwecks der Finanztransaktion im Zusammenhalt mit dem normalen Verwaltungs- oder Unternehmensbetrieb bzw. bei Privatpersonen der Lebensweise und Wirtschaftsführung oder Vermögensverwaltung.

Zu § 8b RAO:

Mit § 8b Abs. 1 RAO des Vorschlags wird Art. 7 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 der Dritte Geldwäsche-RL umgesetzt. Die Bestimmung regelt die Fälle, in denen der Rechtsanwalt zur Feststellung der Identität seiner Partei und gegebenenfalls jener des wirtschaftlichen Eigentümers, der begrifflich durch Art. 3 Z 6 der Dritte Geldwäsche-RL eingeführt und in § 8c RAO in diesem Entwurf definiert wird, jedenfalls verpflichtet sein soll, und bestimmt auch den Zeitpunkt, zu dem die Identitätsfeststellung zu erfolgen haben wird. Voraussetzung dafür ist zunächst, dass eines der im § 8a Abs. 1 angeführten „geldwäschegeneigten“ Geschäfte vorliegt. Entsprechend Art. 7 der Dritte Geldwäsche-RL soll den Rechtsanwalt eine Identifizierungspflicht auch in diesen Fällen aber nur dann treffen, wenn sie unter dem Aspekt der Verhinderung der Geldwäsche eine gewisse „Erheblichkeitsschwelle“ überschreiten (Anknüpfung entweder an ein auf gewisse Dauer angelegtes Auftragsverhältnis oder an eine Auftragssumme bei sonstigen Geschäften von mindestens 15 000 Euro). Anderes soll nur für den Fall gelten, dass der Rechtsanwalt den begründeten Verdacht hat, dass das übernommene Geschäft der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient oder wenn er Zweifel an der Echtheit oder der Angemessenheit der erhaltenen Identitätsnachweise hat. In diesen Fällen soll der Rechtsanwalt seine Partei und gegebenenfalls auch den wirtschaftlichen Eigentümer jedenfalls – ungeachtet etwaiger Schwellenwerte, Ausnahmeregelungen oder Befreiungen – zu identifizieren haben. Die Identität ist bei Anknüpfung eines auf gewisse Dauer angelegten Auftragsverhältnisses vor Zustandekommen des Auftragsverhältnisses, also vor Eingehung der Geschäftsbeziehung, und bei allen sonstigen Geschäften vor Durchführung derselben festzustellen. Eine Umsetzung des Art. 9 Abs. 2 der Dritte Geldwäsche-RL, der unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise den Abschluss der Überprüfung der Identität während der Begründung einer Geschäftsbeziehung zulässt, ist entbehrlich, da die Begründung des Auftragsverhältnisses zu einem Rechtsanwalt regelmäßig in einem genau definierten Zeitpunkt (nämlich dem Zeitpunkt der Annahme des Auftrags) erfolgt, sodass die Identitätsfeststellung während der Begründung des Auftragsverhältnisses in der Praxis nicht möglich scheint.

§ 8b Abs. 2 RAO regelt die näheren Modalitäten der Feststellung der Identität einer Partei und ihres Vertreters durch den Rechtsanwalt, setzt Art. 8 Abs. 1 lit. a der Dritte Geldwäsche-RL um und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 8b Abs. 2 1. bis 4. Satz. Die Bestimmung des Art. 8 Abs. 1 lit. a der Dritte Geldwäsche-RL sieht als Identitätsnachweis „Dokumente, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen“ vor, worunter in erster Linie der amtliche Lichtbildausweis zu verstehen sein wird. Gerade im Bereich der rechtsberatenden Berufe sind aber Konstellationen denkbar, in denen die Vorlage bzw. die Beischaffung eines Lichtbildausweises letztlich nicht möglich ist, dessen ungeachtet aber die Feststellung der Identität des Mandanten in ebenso beweiskräftiger Art und Weise bewerkstelligt werden kann. Soweit ein solcher Vorgang zusätzlich amtlich

dokumentiert ist, besteht kein Grund, diesen in seinen Wirkungen nicht der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gleichzustellen.

In jenen Fällen, in denen die Partei nicht selbst, sondern durch einen Vertreter tätig wird (zum Beispiel gesetzliche Vertretung nicht oder nicht voll geschäftsfähiger Personen oder organschaftliche Vertretung juristischer Personen) soll der Rechtsanwalt nach wie vor (siehe bisheriger § 8b Abs 2 4. und 5. Satz RAO) verpflichtet sein, in gleicher Weise die Identität des Vertreters festzustellen und die Vertretungsbefugnis anhand geeigneter Bescheinigungen (z. B. Firmenbuchauszug, Vereinssatzung) festzustellen und zu überprüfen.

Einer ausdrücklichen Regelung bedarf schließlich im Hinblick auf Art. 13 Abs. 2 der Dritte Geldwäsche-RL auch die Konstellation, dass die Partei bei Anknüpfung der Geschäftsbeziehung oder Durchführung des Geschäfts nicht physisch anwesend ist (Ferngeschäft). Auch hier stellt sich das Problem, dass im Hinblick auf die Vielfältigkeit der vom Rechtsanwalt erbrachten Leistungen eine abschließende Aufzählung der eine Identifizierung sicherstellenden Maßnahmen nicht möglich ist. Geboten scheint vielmehr, dem Rechtsanwalt die Pflicht aufzuerlegen, zusätzlich zu den in § 8b Abs. 2 beschriebenen Maßnahmen weitere geeignete und beweiskräftige Maßnahmen (z. B. die Beischafterung einer rechtsgeschäftlichen elektronischen Erklärung des Kunden oder eines vertrauenswürdigen Identitätszeugen an Hand einer sicheren elektronischen Signatur gemäß § 2 Z 3 Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999) zu ergreifen, um die Identität der Partei verlässlich festzustellen und dafür zu sorgen, dass die erste Zahlung der Partei im Rahmen des Geschäfts über ein auf den Namen der Partei laufendes Konto bei einem in den Anwendungsbereich der Dritte Geldwäsche-RL fallendes Kreditinstitut abgewickelt wird, das gleichzeitig auch als Identitätszeuge dienen könnte. Die kumulative Verknüpfung dieser Maßnahmen (intensivere Identitätsprüfung, weitere Erfordernisse für die erste Zahlung) geht zwar über die Vorgabe der Dritte Geldwäsche-RL, die eine alternative Verknüpfung genügen lassen würde, hinaus, scheint jedoch im Hinblick auf die besondere „Geldwäschegeneignetheit“ von Ferngeschäften erforderlich und einfach zu bewerkstelligen.

§ 8b Abs. 4 RAO des Vorschlags regelt (als weitergehende Nachfolgebestimmung des bisherigen § 8b Abs. 1 letzter Unterabsatz RAO) die Modalitäten zur Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers (§ 8c RAO des Vorschlags). Oft steht eine juristische Person, die als Kunde auftritt, im Eigentum oder unter der Kontrolle weiterer juristischer oder natürlicher Personen. Da die Dritte Geldwäsche-RL in Art. 8 Abs. 1 lit. b die Identifikation der natürlichen Person(en) verlangt, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Partei letztlich steht, kann es erforderlich sein, die gesellschaftsrechtlichen Eigentums- und Kontrollverhältnisse zu überprüfen, bis man an eine natürliche Person (als Gesellschafter) gelangt. Das kann oft schwierig sein, wenn die Gesellschaften im Ausland gegründet sind und keine Firmenbuchauszüge vorliegen. Da aber keine Daten „aus einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle“ (so wie bei der Feststellung der Identität der Partei) verlangt werden, ist es dem Rechtsanwalt überlassen, ob er zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers öffentliche Aufzeichnungen (Firmenbuch) nutzt, seine Partei um zweckdienliche Daten ersucht oder die Informationen auf andere Art und Weise beschafft, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Ausmaß der Sorgfaltspflichten von der Höhe des Risikos der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung abhängt, die wiederum von der Art des Kunden, der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion und deren Wert bestimmt wird. Eine Information der Partei kann ausreichend sein, wenn der Rechtsanwalt dadurch überzeugt ist, zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist, und diese Maßnahme als angemessen und risikobasiert in obigem Sinn angesehen werden kann. Vereitelt die Partei hingegen die Identitätsfeststellung, weil sie anonym bleiben will und daher ihre Mitwirkung an der Identitätsfeststellung trotz Belehrung über die Folgen endgültig verweigert, so ist eine Meldung an das BKA zu erstatten.

§ 8b Abs. 5 RAO des Vorschlags entspricht der bisherigen Bestimmung des § 8b Abs. 4 RAO und setzt Art. 30 lit. b der Dritte Geldwäsche-RL teilweise um (siehe dazu auch den vorgeschlagenen § 12 Abs. 3 RAO).

§ 8b Abs. 6 RAO setzt die Sorgfaltspflichten des Artikel 8 Abs. 1 lit. c und d der Dritte Geldwäsche-RL um. Diese durch die Dritte Geldwäsche-RL neu eingeführten Sorgfaltspflichten betreffen die Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung sowie die kontinuierliche Überwachung derselben und gelten somit nicht für sonstige Geschäfte nach dem vorgeschlagenen § 8b Abs. 1 Z 2 RAO. Eine abschließende Aufzählung der erforderlichen Maßnahmen ist schon im Hinblick auf die Vielfältigkeit der von Rechtsanwälten eingegangenen Geschäftsbeziehungen nicht möglich. Der Rechtsanwalt soll den Umfang dieser Maßnahmen auf risikobasierter Grundlage und unter der Prämisse der Angemessenheit je nach Art des Kunden und der Geschäftsbeziehung bestimmen können.

§ 8b Abs. 7 RAO des Vorschlags setzt Art. 9 Abs. 5 der Dritte Geldwäsche-RL um und trifft Regelungen für jene Fälle, in denen der Rechtsanwalt trotz Mitwirkung der Partei nicht oder nicht mehr in der Lage ist, die Identität der Partei oder des wirtschaftlichen Eigentümers verlässlich festzustellen oder notwendige Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen. Er darf dann eine Geschäftsbeziehung nicht begründen oder weiterführen und keine Transaktionen abwickeln. Überdies kann er eine Verdachtsmeldung an das BKA in Erwägung ziehen, ohne einen Bruch seiner Verschwiegenheitspflicht befürchten zu müssen, soweit die Ursachen dieses Umstands nicht aufklärbar sind oder Anlass zum Verdacht geben und nicht die Ausnahmeregelung des § 8f RAO hinsichtlich der Verdachtsgründe zum Tragen kommt.

Zu § 8c RAO:

§ 8c RAO des Vorschlags definiert den mit der Umsetzung des Art. 3 Z 6 der Dritte Geldwäsche-RL neu geschaffenen Rechtsbegriff des wirtschaftlichen Eigentümers. Abgesehen von der allgemeinen Definition im ersten Satz stellt diese Bestimmung – im Wesentlichen der Formulierung der Richtlinie folgend – in Z 1 und 2 Legalvermutungen auf. Die Legalvermutung der Z 1 bezieht sich auf Gesellschaften, die nicht auf einem geregelten Markt notiert sind und die „dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Offenlegungsanforderungen bzw. gleichwertigen internationalen Standards unterliegen“. Es sind daher die auf einem geregelten Markt iSd § 1 Abs. 2 BörseG idF BGBl. I Nr. 60/2007 notierenden Aktiengesellschaften auszunehmen. Der Begriff „Gesellschaften“ umfasst alle juristischen Personen (im englischen Richtlinien-Text: „corporate entities“), egal ob sie nach österreichischem oder ausländischem Recht gegründet wurden. Personen, die zu mehr als 25 % beteiligt sind, gelten jedenfalls als wirtschaftliche Eigentümer. Fallweise können auch in geringerem Ausmaß beteiligte Personen eine ausreichende Kontrolle über die Rechtsperson ausüben und damit ebenfalls unter die Regelung fallen.

Der Richtlinien-Begriff „Rechtspersonen, wie beispielsweise Stiftungen, und Rechtsvereinbarungen, wie beispielsweise Trusts, die Gelder verwalten oder verteilen“ wird zur Abgrenzung zu den in § 8c Z 1 RAO des Entwurfs genannten Gesellschaften in § 8c Z 2 als „eigentümerlose Rechtspersonen oder Rechtsvereinbarungen zur Verwaltung oder Verteilung von Vermögen“ umschrieben, wobei – wie schon in § 8a Abs. 1 Z 3 RAO des Vorschlags – beispielhaft Stiftungen und Trusts angeführt werden. Die Übersetzung des Begriffs „funds“ mit „Gelder“ in Art. 3 Z 6 lit. b der Dritte Geldwäsche-RL scheint etwas zu kurz gegriffen, weshalb der Begriff „Vermögen“ verwendet wird. Als wirtschaftlicher Eigentümer der genannten Rechtspersonen oder Rechtsvereinbarungen gilt jede Person, die Begünstigte von 25 % oder mehr des Vermögens ist oder darüber die Kontrolle ausübt. Es ist somit denkbar, dass mehrere Personen diese 25-Prozent-Grenze erreichen oder überschreiten und daher mehrere Personen als wirtschaftliche Eigentümer im Sinne dieser Bestimmung in Frage kommen. Falls die Begünstigten noch nicht bestimmt sind und Einzelpersonen daher noch nicht als wirtschaftliche Eigentümer in Frage kommen, ist es ausreichend, jene Personengruppe festzustellen, die als Begünstigte in Frage kommt. Die Feststellung der Identität der Einzelpersonen innerhalb dieser Personengruppe muss dann zwangsläufig unterbleiben.

Zu Z 11 (§§ 8d bis 8f RAO):

Zu § 8d RAO:

§ 8d RAO des Vorschlags übernimmt die Regelung des Art. 11 der Dritte Geldwäsche-RL (in Verbindung mit den technischen Kriterien nach Art. 3 der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmungen von „politisch exponierten Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden; im Folgenden kurz Kommissions-Richtlinie) und sieht vereinfachte Sorgfaltspflichten vor, wenn es sich bei der Partei um bestimmte Behörden oder öffentliche Einrichtungen handelt, die als Kunden mit einem geringen Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung betrachtet werden können. Die Bestimmung trägt somit dem Umstand Rechnung, dass die Gefahr der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nicht in allen Fällen gleich hoch ist. „Vereinfachte Sorgfaltspflichten“ bedeuten aber nicht, dass überhaupt keine Sorgfaltspflichten anzuwenden sind. Vor der Anwendung „vereinfachter Sorgfaltspflichten“ hat der Rechtsanwalt die Partei nämlich jedenfalls ausreichend zu identifizieren, um verlässlich feststellen zu können, dass sie in eine der Kategorien fällt, für die die vereinfachten Sorgfaltspflichten gelten. Hat der Rechtsanwalt jedoch den begründeten Verdacht, dass das Geschäft der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung dient, gilt dieser vereinfachte Sorgfaltsmaßstab nicht. Darüber hinaus ist er auch weiterhin angehalten, die Geschäftsbeziehung fortlaufend zu überwachen, um widersprüchliche, komplexe oder ungewöhnlich große Transaktionen ohne klar ersichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck ans Licht zu bringen (EG 6 der Kommissions-Richtlinie). Das

Erfordernis zur Anwendung der „normalen“ Sorgfaltspflichten kann sich auch zu einem späteren Zeitpunkt noch ergeben.

Zu § 8e RAO:

Im Gegensatz zu § 8d RAO des Entwurfs, der sich mit vereinfachten Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit bestimmten Parteien beschäftigt, sieht § 8e des Vorschlags in Umsetzung des Art. 13 Abs. 4 der Dritte Geldwäsche-RL (in Verbindung mit Art. 2 der Kommissions-Richtlinie) verstärkte Sorgfaltspflichten (Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Prüfung der Mittelherkunft; verstärkte fortlaufende Überwachung der Geschäftsbeziehung; Zustimmung des zur Geschäftsführung befugten Rechtsanwalts vor Eingehen des Auftragsverhältnisses) gegenüber bestimmten Parteien, nämlich sogenannten politisch exponierten Personen (PEPs), vor, wenn diese in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat ansässig sind. Der Begriff „ansässig“ (engl. „residing“) wird wörtlich übernommen, um eine autonome Interpretation des EuGH zu ermöglichen. Nach dem Sinn der Bestimmung kann es jedoch wohl nicht nur auf einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland ankommen, sondern darauf, ob die Person eine prominente Funktion in einem ausländischen Staat ausübt. Das ergibt sich aus der Definition der PEP in den „Forty Recommendations“ der FATF, die Vorbild für die Dritte Geldwäsche-RL waren. Danach gelten als PEP jene Personen „who are or have been entrusted with prominent public functions in a foreign country“. Damit der Begriff der PEP bei der Festlegung der hierunter fallenden Personengruppen einheitlich angewandt wird, ist es erforderlich, die gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern zu berücksichtigen (EG 1 der Kommissions-Richtlinie). Als PEP gelten nicht nur jene Personen, die die in § 8e Abs. 2 Z 1 RAO des Vorschlags genannten öffentlichen Ämter ausüben oder innerhalb des letzten Jahres ausgeübt haben, sondern auch deren in § 8e Abs. 2 Z 2 RAO taxativ aufgezählte unmittelbare Familienangehörige und -mitglieder und die ihnen bekanntermaßen nahe stehenden Personen gemäß § 8e Abs. 2 Z 3 RAO des Vorschlags. „Bekanntermaßen“ steht eine Person einer natürlichen Person, die ein wichtiges öffentliches Amt nach § 8e Abs. 2 Z 1 RAO des Vorschlags ausübt, dann nahe, wenn diese Beziehung öffentlich bekannt ist oder der Rechtsanwalt Grund zu der Annahme hat, dass eine derartige Beziehung besteht. Daher erfordert diese Kategorie keine aktive Nachforschung seitens des Rechtsanwalts (EG 4 der Kommissions-Richtlinie). Der Rechtsanwalt hat davon abgesehen anhand angemessener, risikobasierter Verfahren zu prüfen, ob es sich bei seiner Partei um eine PEP im Sinne des § 8e des Vorschlags handelt. Zu denken ist hier in erster Linie an die Entwicklung eines von der Partei zu beantwortenden Fragebogens, der sinnvollerweise alle drei Kategorien von PEPs abdecken sollte (natürliche Personen, die öffentliche Ämter ausüben; unmittelbare Familienmitglieder; bekanntermaßen nahe stehende Personen). Bei Transaktionen von großem Wert oder bei denen aus anderen Gründen eine besondere Gefahr der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht, kann sich das Erfordernis ergänzender Maßnahmen, wie etwa einer geeigneten Recherchetätigkeit durch den Rechtsanwalt (beispielsweise mittels kostenpflichtiger Internet-Recherche bei World-Check) ergeben.

Zu § 8f RAO:

§ 8f des Entwurfs regelt die Pflicht des Rechtsanwalts zur Verdachtsmeldung und entspricht im Wesentlichen der bisherigen Bestimmung des § 8c RAO. Auch nach dem Entwurf kommt eine solche Pflicht zur Meldung grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn eines der im § 8a Abs. 1 RAO des Vorschlags genannten „geldwäschegeneigten“ Geschäfte vorliegt. Entsteht in diesen Fällen der begründete Verdacht, dass das Geschäft der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient, so hat der Rechtsanwalt hievon unverzüglich das Bundeskriminalamt in Kenntnis zu setzen. Einen konkreten Katalog, wann ein entsprechend „begründeter Verdacht“ vorliegt, kann und will der Entwurf nicht liefern. Zu vielfältig sind die Sachverhalte, die grundsätzlich geeignet sein können, einen solchen qualifizierten Verdacht zu begründen. Tatsächlich unterliegen die Vorgehensweisen der potenziellen „Geldwäscher“ auch einem zu raschen Wandel, als dass diese effektiv in einem Gesetz umschrieben werden könnten. Auch hier wird daher primär der Rechtsanwalt aufgrund seiner besonderen Fachkenntnis gefordert sein, „geldwäschegeneigte“ Geschäfte besonders sorgfältig zu prüfen und bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente für das Vorliegen einer im Zusammenhang mit § 165 oder § 278d StGB stehenden strafbaren Handlung eine Meldung an die Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamts zu erstatten. Ob ein begründeter Verdacht besteht, dass das Geschäft der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient, wird ex ante aus der Sicht des Rechtsanwalts zu beurteilen sein, wobei hinsichtlich der vom Rechtsanwalt anzuwendenden Sorgfalt ein objektiver Maßstab anzulegen sein wird.

Um den insbesondere auch nach Art. 6 EMRK notwendigen Schutz des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandanten bei der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung in Zivil- und Strafverfahren aber auch vor Verwaltungsbehörden nicht zu beeinträchtigen, sind jedoch auch in diesen Fällen auch weiterhin Ausnahmen von der Meldepflicht des Rechtsanwalts notwendig. Dem trägt auch Art. 23 Abs. 2 der Dritte Geldwäsche-RL Rechnung; dieser

räumt (wie schon die Vorgängerbestimmung des Art. 6 Abs. 3 der Zweite Geldwäsche-RL) den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, vorzusehen, dass Informationen, die der Rechtsanwalt im Rahmen der Rechtsberatung oder der Vertretung seiner Partei vor Gericht erhalten hat, auch bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen von der Meldepflicht ausgenommen sind. § 8f Abs. 1 RAO des Vorschlags macht von dieser Option in vollem Umfang Gebrauch. Sowohl der verwendete Begriff der „Rechtsberatung“ als auch jener der „Vertretung vor einem Gericht oder einer diesem vorgeschalteten Behörde“ sind dabei in einem umfassenden Sinn zu verstehen. So umfasst die „Vertretung vor einem Gericht“ nicht nur die Vertretung im Zivil- und Strafverfahren selbst, sondern auch die Informationserlangung vor und nach einem solchen Verfahren, einschließlich der Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines solchen Verfahrens. „Gerichte“ im Sinne dieser Bestimmung sind auch der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, die Kollegialbehörden nach Art. 20 Abs. 2, 133 Z 4 B-VG und die Unabhängigen Verwaltungssenate, denen Tribunalcharakter zukommt. Ausgehend davon scheint es aber nur konsequent, das einem solchen Gerichtsverfahren vorgeschaltete Verwaltungsverfahren als Unterfall der Konstellation „vor einem Gerichtsverfahren“ zu qualifizieren.

Die auch von der 3. EG-Geldwäsche-Richtlinie anerkannte besondere Schutzwürdigkeit entfällt aber in den Fällen, in denen die Partei für den Rechtsanwalt erkennbar die Rechtsberatung offenkundig zum Zweck der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt. Mit dieser Gegen Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht wird auch der damit im Zusammenhang stehenden Vorgabe des Art. 20 der Dritte Geldwäsche-RL entsprochen.

§ 8f Abs. 1 dritter und vierter Satz RAO sowie § 8f Abs. 2 RAO des Vorschlags regeln in Entsprechung des Art. 28 (iVm EG 33) der Dritte Geldwäsche-RL die Weitergabe von Informationen über eine Verdachtsmeldung nach § 8f Abs. 1 oder eine Meldung nach § 8b des Vorschlags an den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt). Der Rechtsanwalt darf grundsätzlich weder die betroffene Partei noch Dritte von einer derartigen Meldung in Kenntnis setzen. Das Verbot bezieht sich allerdings nicht auf die Weitergabe von Informationen an die zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden (wobei ausdrücklich die Rechtsanwaltskammer und die Strafverfolgungsbehörden genannt werden) oder innerhalb der Rechtsanwaltskanzlei und/oder der Rechtsanwalts-Gesellschaft. Der Vorschlag hält überdies in § 8f Abs. 2 die in Art. 28 Abs. 6 der Dritte Geldwäsche-RL statuierte Ausnahme fest, dass es nicht als Informationsweitergabe gilt, wenn der Rechtsanwalt sich bemüht, einen Klienten davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen. Auch ein Informationsaustausch mit einem anderen an der Transaktion (sei es als Auftragnehmer derselben Partei oder auf sonstige Art) beteiligten Rechtsanwalt ist zulässig, sofern der Rechtsanwalt aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland stammt, in dem der Dritte Geldwäsche-RL gleichwertige Anforderungen sowie gleichwertige Verschwiegenheits- und Datenschutzpflichten gelten. In diesem Fall dürfen die ausgetauschten Informationen jedoch ausschließlich zur Verhinderung der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung verwendet werden.

§ 8f Abs. 3 bis 5 RAO des Vorschlags entsprechen den bisherigen § 8c Abs. 2 bis 4 RAO und regeln die vom Rechtsanwalt bei einer notwendig werdenden Verdachtsmeldung einzuhaltende Vorgehensweise sowie die im Gefolge einer solchen Meldung möglichen behördlichen Anordnungen. Hegt der Rechtsanwalt den begründeten Verdacht, dass eines der im § 8a Abs. 1 RAO des Entwurfs angeführten Geschäfte mit einer Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängt, so darf er das Geschäft im Regelfall nicht vornehmen, bevor er das Bundeskriminalamt benachrichtigt hat. Verlangt der Rechtsanwalt anlässlich dieser Meldung (oder auch zu einem späteren Zeitpunkt) eine Entscheidung des Bundeskriminalamts, ob gegen die unverzügliche Durchführung des Geschäfts Bedenken bestehen, so wird dadurch gleichzeitig eine Frist ausgelöst; äußert sich die Behörde in diesem Fall nämlich nicht bis zum Ende des folgenden Werktags, darf das Geschäft unverzüglich durchgeführt werden. Mit dieser dem § 365r Abs. 1 GewO 1994 entsprechenden Regelung soll sichergestellt werden, dass gerade bei für die Partei oft sehr bedeutsamen Geschäften wie etwa dem Ankauf einer Liegenschaft möglichst frühzeitig feststeht, ob es zu Verzögerungen bei der Durchführung des Geschäfts kommt. Auch wird dadurch das Anliegen der Verhinderung der Geldwäsche gefördert, wird die durch die vorgeschlagene Frist bedingte kurze Verzögerung der Durchführung des Geschäfts doch kaum Misstrauen beim potenziellen „Geldwäscher“ erwecken.

Liegt der begründete Verdacht vor, dass eines der im § 8a Abs. 1 RAO genannten Geschäfte mit einer Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängt, ist der Verzicht auf die Durchführung des Geschäfts aber nicht möglich oder würde durch einen solchen Verzicht die Ermittlung des Sachverhalts oder die Sicherstellung der Vermögenswerte erschwert oder verhindert, so könnte sich eine sofortige Meldung samt damit einhergehender Unzulässigkeit der Durchführung des Geschäfts als kontraproduktiv erweisen bzw. würde oft auch außer Verhältnis stehen (wenn Gefahr im Verzug ist, weil das Geschäft keinen Aufschub duldet und bei jeder Verzögerung mit großen finanziellen Verlusten zu rechnen wäre).

Ausgehend davon soll in diesen Fällen die unverzügliche Durchführung des Geschäfts ausnahmsweise zulässig sein; der Rechtsanwalt soll aber verpflichtet sein, unmittelbar im Anschluss dem Bundeskriminalamt die nötigen Informationen zu erteilen. Diese Regelung entspricht im Übrigen auch weiterhin § 365r Abs. 1 letzter Satz GewO 1994.

Das Bundeskriminalamt ist ermächtigt, anzuordnen, dass die Durchführung eines Geschäfts, bei dem der begründete Verdacht besteht, dass es der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung dient, zu unterbleiben hat oder vorläufig aufzuschieben ist. Sobald die Voraussetzungen für die behördliche Verständigung der Partei von einer solchen Anordnung vorliegen, besteht kein Grund, dem Rechtsanwalt eine entsprechende Informationserteilung an die Partei zu untersagen. Dies wird beispielsweise in den Fällen zum Tragen kommen, in denen eine behördliche Zustellung der Anordnung an die Partei – aus welchen Gründen immer – de facto unmöglich ist.

Hinsichtlich der zivilrechtlichen Konsequenzen, die die „Unterbrechung“ der Durchführung eines Geschäfts durch eine entsprechende behördliche Intervention auf das Vertragsverhältnis zwischen den (potenziellen) Geschäftspartnern hat, wird zu unterscheiden sein: Ordnet die Behörde nach Vertragsschluss an, dass die Durchführung eines Geschäfts zu unterbleiben hat, wird das ursprünglich mögliche Geschäft durch die behördliche Anordnung nachträglich „unerlaubt“ und unmöglich werden. Da die Unerlaubtheit nicht vom Schuldner zu vertreten ist, ist dieser Fall unter § 880 ABGB zu subsumieren (Rummel in Rummel, ABGB³, § 878 Rz 2 und § 880 Rz 1). Demnach ist der Vertrag so zu beurteilen, „als wenn man ihn nicht geschlossen hätte“. Das bedeutet, dass die Verbindlichkeit aufgehoben wird. Allenfalls bereits erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten. Ordnet die Behörde dagegen an, dass eine Transaktion vorläufig aufgeschoben wird, handelt es sich um eine vorübergehende rechtliche Unerlaubtheit (Vereitelung). Der Schuldner befindet sich zwar objektiv im Verzug; da er jedoch die vorübergehende rechtliche Unerlaubtheit nicht zu vertreten hat, wird davon auszugehen sein, dass seine Verpflichtung „ruht“. Er kann daher vor Wegfall des Hindernisses nicht zur Leistung verurteilt werden (Reischauer in Rummel, ABGB³, § 920 Rz 3 und 14).

Die Vorgaben entsprechen wortwörtlich dem geltenden § 8c RAO und waren nur in Ansehung des Rechtsschutzes den Änderungen durch die StPO-Reform anzupassen (Abs. 5, bisher § 8c Abs. 4 RAO).

Zu Z 12 und 13 (§§ 9 und 9a RAO):

Hiermit sollen die erforderlichen Zitat Anpassungen an die neuen Paragraphenbezeichnungen vorgenommen werden.

Zu Z 14 (§ 10 Abs. 4 und 5 RAO)

Die RAO enthält derzeit keine ausdrücklich die Frage regelnde Bestimmung, ob und in welchem Umfang ein Rechtsanwalt für sich und seine Tätigkeit Werbung machen darf. Eine allgemeine „Richtschnur“ ergibt sich aber aus § 10 Abs. 2 RAO, bezieht sich die Verpflichtung des Rechtsanwalts, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Benehmen die Ehre und Würde des Standes zu wahren, doch auch auf allfällige von ihm gesetzte Werbemaßnahmen (vgl. VfSlg 12.467). Eine nähere inhaltliche Ausgestaltung dieses Gebots findet sich derzeit bereits in den im Verordnungsrang stehenden §§ 45 ff. der RL-BA 1977. Mit dem vorgeschlagenen § 10 Abs. 4 RAO soll nunmehr auch im Gesetz ausdrücklich klar gestellt werden, dass dem Rechtsanwalt Werbung grundsätzlich erlaubt ist (was nicht zuletzt schon aus Art. 10 MRK folgt), diese aber gewissen Anforderungen zu genügen hat. Konkret muss sie über die Tätigkeit des Rechtsanwalts – wozu insbesondere sein Leistungsangebot zu zählen sein wird – wahr und sachlich (und somit nicht marktschreierisch) informieren; ferner muss sie mit den Berufspflichten des Rechtsanwalts im Einklang stehen. Damit ist klargestellt, dass ein Verstoß gegen die Standespflichten den Rechtsanwalt auch bei Werbemaßnahmen disziplinar verantwortlich machen kann. Davon abgesehen entfernt sich die Vorschrift kaum mehr von den allgemeinen Vorgaben des UWG für die Werbung von Unternehmern, die miteinander in Wettbewerb stehen.

Nach stRsp hat ein Rechtsanwalt nach § 1299 ABGB den Mangel des notwendigen Fleißes und der notwendigen Kenntnisse seines Berufes zu vertreten; er haftet demnach seiner Partei für die Unkenntnis der Gesetze sowie der einhelligen Lehre und Rechtsprechung (vgl. OGH 31.1.1995, AZ 4 Ob 506/95 u.a.). Nicht zuletzt aufgrund dieses Haftungsrisikos ist der Rechtsanwalt daher verpflichtet, sich auch nach seiner Ausbildungszeit entsprechend fortzubilden. Diese – im Interesse der von ihm vertretenen Mandanten an sich selbstverständliche – allgemeine Verpflichtung soll mit dem neuen § 10 Abs. 5 RAO nunmehr auch im Gesetz verankert werden. Diese Verpflichtung soll sich dabei insbesondere auf jene Wissensgebiete beziehen, die Gegenstand des Studiums (§ 3 RAO) und der Rechtsanwaltsprüfung sind.

Zu Z 15 und 16 (§ 12 RAO):

Hiermit sollen die erforderlichen Anpassungen an die neuen Paragraphenbezeichnungen vorgenommen werden. Die Verpflichtung zur fünfjährigen Aufbewahrung von Unterlagen wird entsprechend der 3.

Geldwäsche-RL nunmehr auch auf Belege und Aufzeichnungen über die von § 8a Abs. 1 erfassten Geschäfte ausgedehnt.

Zu Z 17 und Z 23 (§ 15 Abs. 2 und § 30 Abs. 1 RAO)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des § 15 Abs. 2 und des § 30 Abs. 1 RAO wird auch im Zusammenhang mit der Regelung der Voraussetzungen der Substitutionsbefugnis eines Rechtsanwaltsanwärters bzw. der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwörter eine Anpassung an die Neuregelung der studienmäßigen Voraussetzungen für den Berufszugang vorgenommen.

Zu Z 18 (§ 16 RAO)

Der Entlohnungsanspruch des Rechtsanwalts richtet sich der Höhe nach bereits nach geltendem Recht primär nach der konkret zwischen Mandant und Rechtsanwalt getroffenen Vereinbarung. Fixe gesetzliche Mindest- oder Höchstonorare im Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und eigenem Mandanten bestehen nicht. Auch soweit das Rechtsanwaltsaristgesetz anwendbar ist, steht dieses dem Recht der freien Vereinbarung nicht entgegen (vgl. § 2 Abs. 1 RATG). Dieses Recht der freien Honorarvereinbarung soll auch in der RAO nochmals ausdrücklich klargestellt werden. Wird ein Rechtsanwalt bevollmächtigt, ohne eine spezielle Vereinbarung über seine Entlohnung zu treffen, muss der Mandant aber damit rechnen, dass der Anwalt das ihm zustehende Honorar verlangt. Wird insoweit keine Unentgeltlichkeit vereinbart, hat der Anwalt grundsätzlich einen Anspruch auf eine angemessene Entlohnung. Angemessen iSd § 1152 ABGB ist dabei jenes Entgelt, das sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme auf das, was unter ähnlichen Umständen geschieht oder geschehen ist, ergibt.

Wie bisher findet das Recht auf freie Vereinbarung des Honorars seine Grenze jedenfalls im Verbot des *pactum de quota litis*, also der Streitanteilsvereinbarung. Der Rechtsanwalt ist somit auch weiterhin nicht berechtigt, eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich zu lösen (zum Hintergrund und Inhalt dieses Verbots vgl. näher *Bollenberger* in KBB² § 879 Rz 16; *Krejci* in *Rummel*³ § 879 Rz 2 ff.)

Zum vorgeschlagenen § 16 Abs. 2 RAO ist auf das unter Pkt. II des Allgemeinen Teils der Erläuterungen Gesagte zu verweisen. Unterläuft einem im Rahmen der Verfahrenshilfe zum Vertreter oder Verteidiger bestellten Rechtsanwalt ein anwaltlicher Kunstfehler, so soll der Rechtsanwalt künftig unter bestimmten (engen) Voraussetzungen von der Republik Österreich die Übernahme eines durch bestehende Versicherungen nicht mehr abgedeckten Schadens verlangen können. Ein solches Verlangen setzt zum einen voraus, dass dem Rechtsanwalt, der seiner Partei rechtswidrig und schuldhaft einen Schaden zugefügt hat, nur leichtes Verschulden vorzuwerfen ist. Zum anderen kommt eine Leistung der Republik Österreich nur dann und insoweit in Betracht, als die im Einzelfall realiter bestehende Versicherungsdeckung des Rechtsanwalts zur Gänze ausgeschöpft ist. Derzeit beläuft sich die gesetzliche Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall gemäß § 21a Abs. 3 RAO auf insgesamt 400 000 Euro; bei einer Rechtsanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss die Mindestversicherungssumme insgesamt 2,4 Mio. Euro für jeden Versicherungsfall betragen (§ 21a Abs. 4 RAO). In concreto sind die Deckungssummen der von den Rechtsanwälten abgeschlossenen Versicherungen regelmäßig aber weit höher (und umfassen zum Teil auch den Großschadensbereich). Erst wenn der Schaden allein deshalb nicht abgedeckt werden kann, weil er auch die Versicherungssummen aus diesen (allenfalls abgeschlossenen) Großschadensversicherungen übersteigt, kann für den übersteigenden Teil subsidiär die Republik Österreich in Anspruch genommen werden. Ein entsprechendes Verlangen kann aber freilich nur der Rechtsanwalt, nicht aber der unmittelbar Geschädigte stellen. Letzterem kommt insoweit kein direktes Klagerecht gegen die Republik Österreich zu.

Mit der vorgeschlagenen Erweiterung des § 16 Abs. 4 RAO soll den praktischen Erfahrungen im Zusammenhang mit der ordnungsmäßigen Festsetzung der sog. „Sonderpauschalvergütung“, also der Abgeltung von Verfahrenshilfeleistungen in überdurchschnittlich lang dauernden Verfahren, Rechnung getragen werden. Nach § 16 Abs. 4 erster Satz RAO setzt der Anspruch des zum Verfahrenshelfer bestellten Rechtsanwalts auf Sondervergütung insbesondere voraus, dass der Rechtsanwalt im betreffenden Verfahren innerhalb eines Jahres mehr als zehn Verhandlungstage oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig wird. Übersteigen die im konkreten Verfahren pro Jahr erbrachten Verfahrenshilfeleistungen diesen Umfang nicht, so besteht kein Anspruch (wobei freilich auch solche Verfahrenshilfeleistungen vom Rechtsanwalt letztlich nicht unentgeltlich zu erbringen sind, sondern von der Republik Österreich im Rahmen der allgemeinen Pauschalvergütung nach § 47 Abs. 1 RAO abgegolten werden). Zur Ermittlung der maßgeblichen Grenze von zehn Verhandlungstagen bzw. von fünfzig Verhandlungsstunden ist nach dem Gesetzeswortlaut dabei nur auf die tatsächliche Verhandlungstätigkeit vor Gericht abzustellen; wird diese nicht überschritten, ist nach der Intention des Gesetzgebers aber etwa auch nicht der – kaum überprüfbare – zeitliche Aufwand zu berücksichtigen, der mit der Abfassung von Schriftsätzen verbunden ist. Dies scheint freilich dort nicht sachgerecht, wo das

Gesetz selbst auf die besondere Komplexität und den besonderen Umfang einer Rechtssache Bedacht nimmt und anerkennt, dass mit der üblicherweise für die Erstellung einer Rechtsmittelschrift zur Verfügung stehenden Zeit nicht das Auslangen gefunden werden kann. Eine solche Verlängerung der Rechtsmittelfrist durch das Gericht sieht – im Gefolge der E des VfGH vom 16.3.2000, AZ G 151/99 – derzeit ausdrücklich § 285 Abs. 2 StPO vor, dies für die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde (und der Gegenausführung dazu). Hinsichtlich der Rechtsmittel in solchen „Monsterverfahren“, in denen der ganz besondere Aufwand, der mit der Erstellung des Rechtsmittels verbunden ist, durch die Entscheidung des Gerichts auf Verlängerung der Rechtsmittelfrist letztlich objektiviert ist, scheint es auch angemessen, auf diesen im Rahmen der Sondervergütung nach § 16 Abs. 4 RAO besonders Bedacht zu nehmen. Der Vorschlag sieht daher vor, dass auf Antrag des die Gewährung einer Sondervergütung verlangenden Rechtsanwalts bei solchen Verfahren, in denen das Gericht unter Heranziehung des § 285 Abs. 2 StPO (was sowohl hinsichtlich anderer Rechtsmittel als auch anderer Verfahrensarten möglich scheint) eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rechtsmittels beschließt, jede volle Woche, um die die Rechtsmittelfrist verlängert wurde, einer Tätigkeit des Rechtsanwalts im Ausmaß von zehn Verhandlungsstunden gleichzuhalten ist. Klarzustellen ist gleichzeitig, dass diese Fiktion lediglich bei der Ermittlung der „Sondervergütungsgrenze“ von 50 Verhandlungsstunden zum Tragen kommt; bei der Festsetzung der Höhe der Entlohnung des Rechtsanwalts für das Rechtsmittel ist sie dagegen nicht in gleicher Weise heranzuziehen.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist das Antragsrecht des Rechtsanwalts auf Gewährung einer Sondervergütung für Verfahrenshilfeleistungen in überdurchschnittlich lang dauernden Verfahren nicht befristet. Eine verspätete, vereinzelt Jahre später erfolgende Antragstellung bei der Rechtsanwaltskammer bereitet aber unter anderem deshalb Probleme, als die bescheidmäßige Festsetzung der dem einzelnen Rechtsanwalt nach § 16 Abs. 4 RAO gebührenden Sondervergütung durch die Rechtsanwaltskammer mit der nach § 47 Abs. 5 RAO durch Verordnung des Bundesministers für Justiz festzusetzenden „Sonderpauschalvergütung“ korrespondiert, die sich jeweils auf ein Kalenderjahr bezieht (vgl. zuletzt die Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die gesonderte Festsetzung der Pauschalvergütung des Bundes für die von Rechtsanwälten in überdurchschnittlich lang dauernden Verfahren erbrachten Leistungen für das Jahr 2005, BGBl. II Nr. 133/2007). Um hier den Rechtsanwaltskammern und in der Folge dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag eine geordnete Antragstellung zu ermöglichen, sieht der Entwurf vor, dass ein Antrag auf Vergütung nach § 16 Abs. 4 RAO vom Rechtsanwalt bei sonstigem Ausschluss bis spätestens zum 31. März des auf das abgelaufene Kalenderjahr, in dem der Rechtsanwalt seine Leistungen erbracht hat, folgenden Jahres bei der Rechtsanwaltskammer einzubringen hat. Eine entsprechend rechtzeitige Beantragung ist dem antragstellenden Rechtsanwalt auch zumutbar, ist dieser doch auch gegenüber seinen Mandanten gehalten, einigermaßen „zeitnah“ zu den von ihm erbrachten Leistungen abzurechnen (vgl. damit im Zusammenhang § 52 Abs. 1 der RL-BA 1977, wonach dem Rechtsanwalt empfohlen ist, mit dem Mandanten eine Vereinbarung abzuschließen, die ihn unter anderem zur Zwischenabrechnung in angemessenen Abständen, mindestens einmal jährlich, berechtigt).

Zu Z 19 (§ 21c lit. 9a RAO):

Diese Bestimmung soll im erweiterten Anwendungsbereich des UGB sicherstellen, dass Prokura und Handlungsvollmacht in keiner Rechtsanwalts-Gesellschaft erteilt werden können.

Zu Z 20 (§ 27 Abs. 1 lit. g RAO)

Zum Wirkungskreis des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer gehört nach § 28 Abs. 1 lit. f RAO unter anderem die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars und der Vergütung für Dienstleistungen des Rechtsanwalts. Diese Bestimmung eröffnet den Gerichten die Möglichkeit, den Ausschuss der jeweils zuständigen Kammer in einem Honorarprozess insbesondere mit einer gutachtenden Stellungnahme zur Angemessenheit des begehrten Anwaltshonorars zu beauftragen. Der Ausschuss kann seinerseits ein Ausschussmitglied mit der Gutachtenserstellung und – soweit notwendig – dessen Erläuterung im Verfahren beauftragen. Offen ist bislang, auf welcher Grundlage und in welcher Höhe ein entsprechendes Gutachten bzw. dessen Erörterung im Verfahren zu entlohnen ist. Nach dem vorgeschlagenen § 27 Abs. 1 lit. g RAO soll die Festsetzung einer angemessenen Vergütung für diese Tätigkeiten eine der Aufgaben der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer sein.

Zu Z 21 (§ 30 RAO)

Zu Abs. 1a gilt das zu § 5a Abs. 1a RAO Gesagte.

Anders als bisher soll im geänderten § 30 Abs. 1 RAO künftig nicht mehr auf die Erfüllung der zum Eintritt in die Gerichtspraxis vorgeschriebenen Erfordernisse, sondern lediglich auf die Absolvierung eines Studiums des österreichischen Rechts abgestellt werden. Zu den Erfordernissen zum Eintritt in die Gerichtspraxis zählt aber auch, dass keiner der in § 2 Abs. 2 RPG normierten Ausschlussgründe vorliegt.

Dieses Erfordernis soll aber als Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter beibehalten werden, weshalb § 30 Abs. 3 RAO entsprechend zu ergänzen ist.

Die bisher in § 30 Abs. 5 RAO enthaltene Anordnung, wonach die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten ist, wurde in den geänderten § 30 Abs. 1 RAO aufgenommen. Der bisherige § 30 Abs. 5 RAO kann daher entfallen.

Zu Z 22 (§ 34 Abs. 4 RAO)

In Rechtsanwalts-Gesellschaften müssen alle persönlich haftenden Gesellschafter bzw. Geschäftsführer Rechtsanwälte (§ 21 c Z 2 und 9 RAO) sein. Das bedeutet, dass aus der Einsichtnahme in das Firmenbuch geschlossen werden kann, dass alle persönlich haftenden Gesellschafter bzw. Geschäftsführer zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft berufen sind. § 21e RAO normiert explizit, dass den Rechtsanwalts-Gesellschaften Vollmacht erteilt werden kann. Sie sind durch ihre vertretungsbefugten Gesellschafter vertretungsbefugt im Sinn des § 8 RAO.

Es gibt daher ein Bedürfnis danach, das Erlöschen oder Ruhen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft im Firmenbuch ersichtlich zu machen. Die Sachlage ist ähnlich der Bestellung eines Sachwalters, dessen Eintragung auch von Amts wegen vorzunehmen ist (§ 126 Abs. 2 AußStrG). Gleiches soll daher auch für den mittlerweiligen Stellvertreter gelten.

Gemäß § 21c Z 3 RAO hindert die vorläufige Einstellung (§ 34 Abs. 2, Annahme einer unvereinbaren Tätigkeit, mangelnde Haftpflichtversicherung, Einleitung eines SW-Verfahrens) oder Untersagung (§ 19 Abs. 3 lit. d DSt) der Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht die Zugehörigkeit zur Gesellschaft, wohl aber die Vertretung und Geschäftsführung. Dem Rechtsanwalt ist für diese Zwecke ein mittlerweiliger Stellvertreter zu bestellen; die Gesellschafter haben den Ausschluss von der Vertretung zum Firmenbuch anzumelden (§ 125 Abs. 4 UGB; bzw. auch der Geschäftsführer § 17 GmbHG; § 10 FBG). Zum Schutz Dritter gilt grundsätzlich das Vertrauen auf die Richtigkeit des Firmenbuchs (§ 15 Abs. 3 UGB und § 17 Abs. 3 GmbHG), die aber nicht nach außen wirkt, z. B. in Ansehung von unwirksamen Vertretungshandlungen vor Gericht, aus denen auch die gutgläubige Partei keine Rechte ableiten kann.

Fraglich ist, wer in jenen Fällen, in denen der einzige vertretungsbefugte Rechtsanwalt suspendiert ist, die Gesellschaft nach außen vertritt. Der mittlerweilige Stellvertreter tritt nach der Rsp nicht automatisch in die Vollmachtsverhältnisse des Klienten mit dem verstorbenen Rechtsanwalt ein (RIS-Justiz RS 0070245). Nichts anderes kann für den Fall seiner Bestellung anlässlich der Suspendierung gelten. Zu AZ 2 Ob 13/02d hat der OGH allerdings ausgesprochen, dass der mittlerweilige Stellvertreter das Unternehmen „Rechtsanwaltskanzlei“ führe und insoweit „Vertreter des Unternehmensträgers“ sei. Der Umfang seiner Vollmacht umfasse all das, was gewöhnlich mit der Führung eines Unternehmens verbunden sei. Insofern könnte auch im Fall der Suspendierung der mittlerweilige Stellvertreter als „vertretungsbefugte Person“ der Gesellschaft gesehen werden. Dann würde dem mittlerweiligen Stellvertreter sogar die Funktion einer „vertretungsbefugten Person“ iSd § 3 Abs. 1 Z 8 FBG zukommen und er wäre schon aus diesem Grund einzutragen.

Beim endgültigen Erlöschen der Rechtsanwaltschaft (§ 34 Abs. 1: bei Verlust der Staatsbürgerschaft, der Eigenberechtigung, Verzicht, Konkurs, Disziplinarerkenntnis der Streichung oder Tod) ist der Rechtsanwalt auch als Gesellschafter zu löschen. Im Falle des Todes gilt bei einer Personengesellschaft, dass die Auflösung der Partnerschaft oder das Ausscheiden aus der Partnerschaft auch ohne Mitwirkung der Erben eingetragen werden kann (§ 143 Abs. 3 UGB, vgl. Wagner/Knechtel, NO⁶ § 23 Rz 9).

Die vorgeschlagene Eintragung eines mittlerweiligen Stellvertreters im Firmenbuch hat demgegenüber den Vorteil, dass sie auf Mitteilung der Kammer erfolgt; damit wäre das Firmenbuchgericht nicht auf ein Tätigwerden der Eintragungspflichtigen angewiesen. Im Fall der vorläufigen Einstellung oder Untersagung könnte die Eintragung des mittlerweiligen Stellvertreters an die Stelle der Anmeldung der Änderung der Vertretungsbefugnis treten (diese würde dann erst beim endgültigen Erlöschen eingetragen werden müssen). Überdies hätte diese Eintragung auch den Vorteil, dass einem Klienten des Rechtsanwalts sein (neuer) Ansprechpartner sofort erkennbar wäre, ohne die Rechtsanwaltskammer konsultieren zu müssen. Die Eintragung soll aber nicht konstitutiv sein, weil der Rechtsanwalt seine Vertretungsbefugnis nicht erst mit der Eintragung seines mittlerweiligen Stellvertreters im Firmenbuch verliert.

Bei Notaren kommt es bei Urlaub, Krankheit, Abwesenheit, Suspension, Amtsentsetzung, Tod oder Austritt eines Notars zur Bestellung eines Substituten (§ 119 NO). Der Ausschluss von Vertretung und Geschäftsführung während der Suspension (§ 25 Z 5 NO) muss dem Firmenbuch gemeldet und vom Gericht eingetragen werden (Wagner/Knechtel, NO⁶ § 25 Rz 14). Für diesen Fall ist ratsam, iSd § 26 NO

den Substituten in die Gesellschaft aufzunehmen, falls er nicht ohnedies schon Gesellschafter ist. In ersterem Fall ist seine Eintragung im Firmenbuch von den Gesellschaftern vorzunehmen. Eine vergleichbare Regelung in der NO ist daher bereits vorhanden.

Zu Z 23 (§ 45a RAO)

Die vorgeschlagene Änderung betrifft eine Richtigstellung hinsichtlich der vollständigen Bezeichnung der unabhängigen Verwaltungssenate „in den Ländern“.

Zu Z 24 (§ 56a RAO)

Mit der mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 474/1990 eingeführten Bestimmung des § 56a RAO wurde eine der allgemeinen Pauschalvergütung nach § 47 Abs. 1 RAO entsprechende Regelung für die Bemessung der Pauschalvergütung für die Bestellung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenshilfe vor den unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder (§ 45a RAO) eingeführt. Demnach hat der Bund dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag für die Verfahrenshilfeleistungen von Rechtsanwälten in Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten jährlich eine angemessene Pauschalvergütung zu zahlen, wobei zwei Drittel davon dem Bund von den Ländern anteilmäßig zu ersetzen sind. Die Neufestsetzung hat durch Verordnung des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erfolgen. Wesentliches Kriterium für eine Neufestsetzung ist auch hier eine mehr als 20 %ige Steigerung oder Verringerung der Anzahl der jährlichen Bestellungen oder des (honorarmäßigen) Umfangs der Leistungen (§ 56a Abs. 1 iVm § 47 Abs. 3 RAO). Eine Besonderheit bei den rechtsanwaltlichen Verfahrenshilfeleistungen vor den unabhängigen Verwaltungssenaten hat sich dabei erst durch die Jahre hindurch herauskristallisiert. Die Zahl der Verfahrenshilfebestellungen in Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten ist nämlich entgegen den ursprünglichen Erwartungen sehr gering geblieben. Aufgrund der wenigen Verfahrenshilfefälle wird aber insbesondere das Neufestsetzungskriterium der Änderung der jährlichen Bestellungen um mehr als 20 % regelmäßig überschritten, was immer wieder die Erlassung entsprechender Verfahrenshilfe-Pauschalierungsverordnungen notwendig macht. Obwohl bei der Beurteilung der Kriterien für eine Neuerlassung zuletzt bereits dazu übergegangen wurde, bei der Festsetzung des Pauschalbetrags auf eine mehrjährige Durchschnittsbetrachtung abzustellen, widerspricht die derzeitige Gesetzeslage letztlich dem Sinn einer Pauschalierung.

Der vorgeschlagene § 56a RAO sieht daher nunmehr vor, dass bereits die erstmalige Festsetzung der Pauschalvergütung für Leistungen der nach § 45a RAO bestellten Rechtsanwälte nach dem In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung (wiederum durch Verordnung des Bundeskanzlers) anhand der Anzahl der jährlichen Bestellungen und des Umfangs der erbrachten Leistungen anhand des Durchschnitts der letzten fünf Kalenderjahre zu erfolgen hat. In der Folge soll dann eine Neufestsetzung erfolgen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse im Vergleich zum Zeitpunkt der erstmaligen Festsetzung auch im Rahmen der Durchschnittsbetrachtung wesentlich ändern oder eine mehr als 20 %ige Veränderung der Anzahl der jährlichen Bestellungen oder des Umfangs der Leistungen gemessen am Durchschnitt der jeweils letzten fünf Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt der (allfälligen) Neufestsetzung vorliegt. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie soll das bisher für jede ordnungsmäßige Neufestsetzung vorgesehene Erfordernis der Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Hauptausschuss des Nationalrats auf die Fälle eingeschränkt werden, dass die voraussichtliche Höhe der neu festzusetzenden Pauschalvergütung den Betrag von 10 000 Euro übersteigt.

Zu Z 25 (§ 57 RAO)

Der Bezeichnungsschutz soll nunmehr auch auf die nach dem EIRAG zulässigen Berufsbezeichnungen ausgedehnt und europäische und internationale Rechtsanwälte diesbezüglich den österreichischen Rechtsanwälten gleichgestellt werden. Des weiteren war die Strafhöhe auf die für andere Berufsgruppen gegebene anzupassen (vgl. den in Begutachtung befindlichen Gesetzesentwurf für eine Novelle des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes und den dort vorgeschlagenen § 116, der eine noch höhere Geldstrafe vorsieht).

Zu Art. II (Änderungen der Notariatsordnung)

Zu Z 1 und 2 (§ 1 NO)

Zur Gewährleistung einer geschlechtergerechten Leseart des Gesetzes soll der neue Abs. 4 in § 1 eingefügt werden. Da es den Vorschlag verkompliziert und nicht zur einfachen Lesbarkeit beigetragen hätte, wenn bei allen personenbezogenen Bezeichnungen jeweils die männliche und die weibliche Form angeführt worden wären, soll jedenfalls ein Hinweis erfolgen, dass beide Formen gleichberechtigt sind und im Sprachgebrauch gegenüber natürlichen Personen jeweils die zum Geschlecht der natürlichen Person passende Form zu wählen ist. Die Klarstellung, dass sich sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Bundesgesetz auf Frauen und Männer in gleicher Weise beziehen, findet sich

so bereits in zahlreichen Bundesgesetzen. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist zwingend die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Der voran stehende Inhalt wurde geschlechtsgerecht gefasst und – ohne eine inhaltliche Änderung zu bewirken – sprachlich modernisiert (Abs. 1 bis 3). Die terminologische Änderung in Abs. 2 ergibt sich daraus, dass Gerichtskommissäre seit dem In-Kraft-Treten des Außerstreit-Begleitgesetzes (BGBl. I 2003/112) nicht mehr vom Gericht „beauftragt“ werden.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 1 NO)

Das Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, ersetzt ab 1.1.2008 die Bestimmung des § 39 StPO (Verteidigerliste) und definiert mit der neuen Bestimmung des § 48 Abs. 1 Z 4 StPO den Verteidiger im Strafprozess als „eine zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, eine sonst gesetzlich zur Vertretung im Strafverfahren berechnigte oder eine Person, die an einer inländischen Universität die Lehrbefugnis für Strafrecht und Strafprozessrecht erworben hat, ...“. Die bislang über § 39 Abs. 3 StPO gegebene Berechnigung der Notare und geprüften Notariatskandidaten, sich zur Vertretung in Strafverfahren in die Verteidigerliste eintragen zu lassen, wird ab 1.1.2008 daher nicht mehr gegeben sein, bestehende Berechnigungen sollen aber aufrecht bleiben (siehe § 516 Abs. 4 des derzeit noch in Begutachtung befindlichen Strafprozessreformbegleitgesetzes I). Diese Änderung hat ihre Berechnigung darin, dass die Verbesserung der Stellung des Beschuldigten und seiner rechtlichen Vertretung ein Kernstück des Strafprozessreformgesetzes darstellt. Die vermehrten Möglichkeiten, sich bereits im Vorverfahren aktiv in die Ermittlungen einzuschalten und die Rechte auch durch entsprechende Rechtsbehelfe effektiv wahrzunehmen, fordert an sich eine Kernkompetenz anwaltlicher Vertretungsleistungen. Auf der anderen Seite ist auch die Vernetzung juristischer Berufsbilder bzw. die Anerkennung bestimmter Berufsberechnigungen und damit die Durchlässigkeit juristischer Karrieren ein berechtigtes Anliegen, das im Zusammenhang mit dem Berufsrecht geregelt werden kann. Es mag auch im Interesse der Recht suchenden Bevölkerung liegen, ihr besonderes Vertrauensverhältnis zum ortsansässigen Notar im Bereich der minderschweren Kriminalität auch für Zwecke der Strafverteidigung nützen zu können. Der Entwurf sieht daher vor, die Strafverteidigung durch Notare im Bereich der bezirksgerichtlichen Strafsachen wieder zu ermöglichen.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 1, 3 und 3a NO)

Im vorgeschlagenen § 6 Abs. 1 Z 1 NO wird das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft aus der bisherigen lit. a übernommen; Volljährigkeit und die diesbezüglich „freie Verwaltung seines Vermögens“ wird (wie bereits in § 1 Abs. 2 lit. b RAO) zeitgemäß als „Eigenberechnigung“ in Z 2 übernommen. Eine über die Eigenberechnigung hinausgehende Bedeutung hat die „freie Verwaltung des Vermögens“ jedoch in Ansehung insolvenzrechtlicher Beschränkungen; die Eröffnung des Konkurses bildet auch einen Erlöschensgrund (§ 19 Abs. 1 lit. d) und ist daher schon aus diesem Grund auch zu berücksichtigen. Zu Abs. 1 Z 3 wird auf die Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 lit. c RAO verwiesen. Abs. 1 Z 3 bis 6 entsprechen den bisherigen lit. c bis e und stellen daher keine inhaltlichen Änderungen dar.

Zu Abs. 3 Z 3 siehe die Erläuterungen zu § 2 Abs. 3 Z 1 RAO.

Gemäß Abs. 3 sind in Zukunft nicht nur beschäftigungslose Zeiten einer Vollkarenz (lit. a), sondern auch einer Teilzeitbeschäftigung (lit. b) bis zum Höchstausmaß von einem Jahr zu berücksichtigen. Denn es soll für die Anrechenbarkeit keinen Unterschied machen, ob eine Notariatskandidatin im ersten Jahr nach der Geburt in Vollkarenz geht, und danach voll wieder zu arbeiten beginnt, oder ob sie bis zu zwei Jahre nach der Geburt halbtags beschäftigt ist. Der zweite Satz des Abs. 3a, der diese Unterscheidung aufheben sollte, kann daher entfallen. Weiters soll diese Anrechenbarkeit für jede Art der Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach dem MSchG, dem VKG oder den §§ 14a und 14b AVRAG (Familienhospizkarenz) gelten: Wird etwa die Normalarbeitszeit für ein Jahr um ein Viertel herabgesetzt, so gelten drei Viertel des Jahres (neun Monate) gemäß Abs. 3a als Ausbildungszeit (Kandidatenzeit), und ein Viertel (drei Monate) kann im Rahmen des Abs. 3 Z 4 angerechnet werden.

Korrespondierend dazu ist in § 117 Abs. 5 Z 5 NO zu regeln, dass es für die Berücksichtigung als Kandidatenzeit nicht darauf ankommt, in welchem Ausmaß die Normalarbeitszeit herabgesetzt wurde (s. auch die Erläuterungen zu § 2 RAO). Jener Teil der Zeit, der tatsächlich als Ausbildungszeit absolviert wurde, ist als Kandidatenzeit zu berücksichtigen, und jener Teil, der auf die Normalarbeitszeit fehlt, kann gemäß § 6 Abs. 3 Z 4 angerechnet werden. Während es aber für die Kandidatenzeit unerheblich ist, aus welchem Grund die Normalarbeitszeit herabgesetzt wurde, ist für die Anrechenbarkeit nach § 6 Abs. 3 Z 4 Voraussetzung, dass Mütter-, Väter- oder Familienhospizkarenz in Anspruch genommen wird.

Zu Z 5 (§ 6a NO)

Siehe die Erläuterungen zu § 3 RAO.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 3 und 4 NO)

§ 7 Abs. 3 in der bisherigen Fassung bezweckt, dass die Rechtsform einer Notar-Partnerschaft ausschließlich von Notaren und Notariatskandidaten gewählt werden kann. Die etwas missverständliche Formulierung ermöglicht aber auch die Auslegung, dass Notaren und Notariatskandidaten die Eintragung in Ansehung von allen anderen Gesellschaften, etwa als Gesellschafter, Geschäftsführer etc. verwehrt bliebe, was nicht beabsichtigt war. Da sich der engere Sinn dieser Bestimmung aber ohnedies aus § 22 NO ergibt, wird vorgeschlagen, Abs. 3 nun so umzuformulieren, dass der eigentliche Zweck, nämlich der Schutz der Berufsbezeichnung (s. die Materialien zum BRÄG 2006, ErläutRV 1169 BlgNR 22. GP), in den Vordergrund gestellt wird. Ein Verstoß gegen dieses Gebot soll auch verwaltungsstrafrechtlich sanktioniert werden (§ 186 NO).

Dadurch, dass die Eintragung der Bezeichnung „Notar“ als Geschäftszweig im Firmenbuch nunmehr nach Abs. 3 verboten ist, und ansonsten die Eintragung von Berufsbezeichnungen im Firmenbuch nicht vorgesehen ist (vgl. *Wagner/Knechtel*, NO⁶ § 8 Rz 12), ist gewährleistet, dass die Bezeichnung „Notar“ nur in Zusammenhang mit einer Notar-Partnerschaft im Firmenbuch aufscheint. Deshalb kann Abs. 4 entfallen.

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 1 und 3 NO)

Zu den Änderungen in Abs. 1 siehe die Erläuterungen zu § 5 Abs. 1a RAO, die sinngemäß heranzuziehen sind.

Die Änderungen in Abs. 3 sind zum einen rein redaktioneller Natur (Z 4), zum anderen soll die gesellschaftliche Bindung kein Eignungskriterium mehr darstellen, weil sie wettbewerbswidrig „alteingesessene“ Personen zu begünstigen scheint und diesen ein Zuviel an Mitspracherecht einräumt sowie von der Eignung völlig unabhängigen Vereinbarungen ohne hinreichenden Grund den Vorzug gibt, ohne dass eine solche Förderung der Gesellschaftsbildung in diesem Zusammenhang noch immer angebracht wäre.

Zu Z 8 (§ 23 Abs. 3 NO)

Siehe die Erläuterungen zu § 1a Abs. 4 RAO.

Zu Z 9 (§ 31 Abs. 5 NO)

Siehe die Erläuterungen zu § 10 Abs. 5 RAO.

Zu Z 10 (§§ 36a bis 36c NO)

Siehe die Erläuterungen zu §§ 8a bis 8c RAO.

Zu Z 11 (§§ 36d bis 35f NO)

Siehe die Erläuterungen zu §§ 8d bis 8f RAO.

Zu Z 12 und 13 (§ 37 Abs. 4 und 5, § 37a NO)

Siehe die Erläuterungen zu §§ 9 und 9a RAO.

Zu Z 14 (§ 42 Abs. 2 NO)

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf (§ 146) wird die Auflösung der Notariatsarchive vorgeschlagen. Es handelt sich daher um eine redaktionelle Anpassung an deren Entfall, wenn die Amtssiegel stattdessen nunmehr infolge Erlöschen des Amtes der Notariatskammer zurückzustellen sind.

Zu Z 15 (§ 49 Abs. 3 und 4 NO)

Siehe die Erläuterungen zu § 12 RAO.

Zu Z 16 (§ 91 Abs. 1 NO)

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Auflösung der Notariatsarchive vorgeschlagen. Die Akten sollen vom Amtsnachfolger iSd § 146 zu übernehmen sein, der auch die Berechtigung zur Erteilung von Ausfertigungen, Beurkundungen und Abschriften aus dem übernommenen Aktenmaterial braucht.

Zu Z 17 (Überschrift des VII. Hauptstücks der NO)

Siehe die Erläuterungen zu Z 19 (§ 119 NO).

Zu Z 18 (§ 117 Abs. 4 und 5 NO)

Siehe die Erläuterungen zu § 6 Abs. 3 und 3a NO.

Zu Z 19 (§ 117a Abs. 2 und 2a NO)

Siehe die Erläuterungen zu § 30 RAO.

Zu Z 20 (§ 119 Abs. 1 und 3 NO)

Die Regelungen in der NO über die Substitution bereiten bislang einige dogmatische Einordnungsprobleme. Das fängt damit an, dass der Notariatssubstitut kein Substitut im eigentlichen Sinne des Wortes ist, da er keine Pflichten wahrnimmt, die einem anderen obliegen (*Koziol*, FS Weißmann, 444). Zum anderen unterscheidet § 119 NO nicht terminologisch zwischen dem für eine verwaiste Amtsstelle bestellten Substituten (Notariatssubstitut) und dem im Fall einer bloß vorübergehenden Abwesenheit bestellten Substituten (Notarsubstitut).

Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Substitutionsformen wurde im Gesetz erstmals durch die NO-Novelle 1999 in § 30 eingeführt. Nach den EB (ErläutRV 1633 BlgNR 20. GP 12) ist als „Notariatssubstitut“ jener für eine verwaiste Amtsstelle bestellte Substitut, als „Notarsubstitut“ ein Notariatskandidat zu verstehen, der allein durch die Versicherung des verhinderten Notars gedeckt ist.

Die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Substitutionsformen ist für die Haftung relevant: Während unstrittig ist, dass der Notar für den rechtsgeschäftlichen Substituten gemäß § 1010 ABGB nur für Auswahlverschulden (SZ 40/68), und für einen als Erfüllungsgehilfen herangezogenen Notariatskandidaten aber gemäß § 1313a ABGB haftet, ist die Haftung für einen Substituten nach § 119 NO umstritten. Nach Ansicht des OGH (AZ 6 Ob 593/87, 7 Ob 1648/93, 6 Ob 119/79m) ist der nach § 119 NO bestellte Substitut, egal ob selbständig oder unselbständig, nicht Erfüllungsgehilfe, weshalb den abwesenden Notar keine Haftung treffen kann. Dies ist bei einem angestellten Dauersubstituten nach § 121 Abs. 2 problematisch, weil hier auch ohne Substitutionsfall nach § 119 bei Verhinderung im Einzelfall die Substitution zulässig ist. Die Ansicht des OGH zeitigt demnach das unglückliche Ergebnis, dass bei „Verhinderung im Einzelfall“ der Notar nicht haftet, ohne eine solche Verhinderung wegen Unzulässigkeit einer Substitution aber schon. Ob eine „Verhinderung im Einzelfall“ beim Inhaber der Notarstelle vorlag, wird der geschädigte Dritte in der Regel nicht beurteilen können.

Aus diesen Gründen und vor dem Hintergrund, dass nur Notariatssubstituten zur Haftpflichtversicherung verpflichtet sind, soll in § 123 Abs. 1 NO nunmehr normiert werden, dass für den Notarsubstituten der Notar nach § 1313a ABGB haftet. Auf die Ausübung der Vorschlagsmöglichkeit in § 119 Abs. 2 NO (Auswahlverschulden) soll es hingegen nicht ankommen. Denn einerseits ist im Fall der Abwesenheit ein Vorschlag auch bei einem Notarsubstituten nicht vorgesehen, andererseits kann es auch bei plötzlicher Erkrankung möglich sein, dass ein Vorschlag nicht gemacht wird. Schließlich soll sich der Notar auch durch Entschlagung seines Vorschlagsrechts nicht der Haftung entziehen können. Dogmatisch scheint dies vertretbar, weil diesfalls der Substitut zwar nicht als Erfüllungsgehilfe, aber doch als gesetzlicher Vertreter gemäß § 1313a ABGB haftet (*Kletecka*, FS Welser, 500).

Die Zitat Anpassung in Abs. 3 ist rein redaktioneller Natur.

Zu Z 21 (§ 123 Abs. 1 und 2 NO)

Um eine Haftung des substituierten Notars dogmatisch überzeugend festzulegen, ist klarzustellen, dass der Notarsubstitut im Namen und auf Rechnung des Notars handelt. Für eine Haftung nach § 1313a ABGB ist nämlich erforderlich, dass der gesetzliche Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfe eine den Notar treffende Pflicht erfüllt. Der Notarsubstitut übernimmt neue Aufträge – wie dies schon bisher vertreten wurde (*Kletecka*, FS Welser, 484) – im Namen und auf Rechnung des Substituenten (Abs. 1). Der Notariatssubstitut muss sich hingegen um eine Beauftragung durch die Klienten des Notars erst bemühen, weil zwar die Vollmacht weiterhin gilt, der Auftrag aber nach § 1022 ABGB endet (*Kletecka*, aaO 491).

Wegen der unterschiedlichen Haftungsfolgen soll der Substitut sofort darauf hinzuweisen haben, ob er als Notar- oder als Notariatssubstitut einschreitet. Da der Substitutionshinweis in der Urkunde für eine Offenlegung zu spät käme, weil idR die Beauftragung schon längst erfolgt ist (*Staufer*, NZ 1953, 133; *Kletecka*, aaO 482), hat die Offenlegung schon aus Anlass der Entscheidung über die Beauftragung zu erfolgen.

Zu Z 22 (§ 140e Abs. 3 NO)

Die vorgeschlagene Bestimmung dient der Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Z 23 (§ 140h Abs. 9 NO)

Nach § 4 Abs. 2 VSPBG (Vereinssachwalter-, Patientenanzwerts- und Bewohnervertretengesetz) hat ein Sachwalter-Verein als „Clearing-Stelle“ im Vorfeld oder im Rahmen eines Sachwalterbestellungsverfahrens, insbesondere auf Ersuchen des Gerichts, nach Maßgabe seiner Möglichkeiten abzuklären, welche Angelegenheiten zu besorgen sind, ob Alternativen zur Sachwalterschaft bestehen und ob nahe stehende Personen als Sachwalter in Frage kommen. Dazu ist es notwendig, auch diesem Verein Einsicht in das ÖZVV zu gewähren.

Zu Z 24 (§§ 143 bis 145, 147 und 149 bis 152 NO)

Die nach den §§ 143 ff. NO vorgesehenen Notariatsarchive wurden nie errichtet, weshalb die Landesgerichte nach § 152 NO bislang die Geschäfte der Notariatsarchive zu führen haben. Da der fremdnützige Betrieb des Notariatsarchivs durch die Landesgerichte nunmehr dringend für den Gerichtsbetrieb benötigtes Personal und Platz bindet und zudem ursprünglich nur als Übergangslösung (Provisorium) gedacht war, sieht der Entwurf für die Zukunft die Übernahme der Akten durch den Amtsnachfolger vor. Damit erübrigen sich die Bestimmungen über das Notariatsarchiv. Für die bei den Landesgerichten bestehenden Archive wird in den Übergangsbestimmungen die Möglichkeit geschaffen, die Akten dem Österreichischen Staatsarchiv oder den Landesarchiven zu übertragen beziehungsweise diese widrigenfalls nach Ablauf einer bestimmten Frist zu vernichten.

Zu Z 25 (§ 146 NO)

Statt die Akten an das Notariatsarchiv abzuführen, sollen sie nunmehr direkt zunächst an den Notariatssubstituten, und von diesem an den Amtsnachfolger übergeben werden. Wird kein Amtsnachfolger ernannt, weil die Amtsstelle aufgelassen und der Sprengel aufgeteilt wird, so gelten jene Notare als Amtsnachfolger, die zumindest teilweise die Aufgaben als Gerichtskommissäre für jenen Sprengel übernehmen. Bei mehreren so verstandenen Amtsnachfolgern (also wenn sich der Sprengel des Übergebers nicht mit jenem des Übernehmers deckt) hat die Notariatskammer eine gleichmäßige Verteilung der Akten anzuordnen, wobei sich zweckmäßigerweise der Anteil am Umfang der Akten nach dem Anteil des übernommenen Gebiets richten soll. Da mit diesem System eine lückenlose Verwahrungskette möglich wird, ist die Bestellung eines einstweiligen Verwahrers entbehrlich. Sollte allerdings aus welchen Gründen immer ein Amtsnachfolger nicht sofort im Amt sein, muss zwischenzeitig die Österreichische Notariatskammer den Parteien den Zugang zu den nach § 140e gespeicherten Urkunden ermöglichen.

Im neu gefassten Abs. 3 wird der Inhalt des § 147 Abs. 2 übernommen.

Zu Z 26 (§ 148 Abs. 1 und 2 NO)

Da der Amtsnachfolger die Akten übernimmt, hat er deren Vollständigkeit zu untersuchen. Es erübrigt sich daher die Abordnung eines Kollegiumsmitglieds der Notariatskammer zu diesem Zweck (bisher § 147 Abs. 1). Jene Akten, die nach § 152a vernichtet werden können, brauchen nicht auf Vollständigkeit untersucht zu werden.

Zu Z 27 (§ 152a NO)

Der neu gefasste § 152a bestimmt, wie lange die Akten vom Übernehmer aufzubewahren sind und was nach Ende der Aufbewahrungsfrist zu geschehen hat. Dazu werden die Akten in mehrere Gattungen eingeteilt: Akten von überregionaler historischer Bedeutung (§ 25 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz) können nach Ablauf von zehn Jahren nach Beendigung des Geschäftsfalls dem Österreichischen Staatsarchiv angeboten werden, wenn nicht der besondere Inhalt (zum Beispiel bei noch nicht erledigten letztwilligen Verfügungen) oder eine gesetzliche Regelung (zum Beispiel für notarielle Urkunden) eine längere Verwahrung erfordern. So werden etwa Testamente sinnvoller Weise bis zum Todesfall des letzten Testierenden zu verwahren sein, weil sie im Verlassenschaftsverfahren vorgelegt werden müssen. Auch eine vertragliche Verpflichtung des Übergebers mit dem Erleger wird eine längere Verwahrung erforderlich machen können. Schließlich sind Urkunden nach § 110 Abs. 3, die nicht im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats gespeichert sind, aufgrund der Sondervorschrift des Abs. 4 50 Jahre aufzubewahren, bevor sie dem Staatsarchiv angeboten werden können.

Akten, die vom Österreichischen Staatsarchiv nicht übernommen werden oder die vom Übernehmer von Vorhinein nicht als von überregionaler historischer Bedeutung eingestuft werden, können nach frühestens zehn Jahren dem Landesarchiv angeboten werden; dies wieder mit Ausnahme jener Urkunden nach § 110 Abs. 3, die noch nicht im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats gespeichert sind, für die Abs. 4 die bereits erwähnte Sonderregelung trifft.

Abs. 5 schließlich bestimmt, wann die Akten vernichtet werden können. Der erste Satz übernimmt dabei den Inhalt des bisherigen § 152a, für alle anderen Akten wird – wiederum ausgenommen jene Urkunden nach § 110 Abs. 3, die nicht im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats gespeichert sind – eine Aufbewahrungsfrist von 50 Jahren nach Beendigung des Geschäftsfalls normiert.

Zu Z 28 (§ 154 NO)

Der neue zweite Satz in § 154 Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 37 Abs. 5 der Dritte Geldwäsche-RL. Nach dieser Bestimmung können die Mitgliedstaaten zulassen, dass die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen, die die Richtlinie stellt, von Selbstverwaltungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn sie über angemessene Befugnisse verfügen, wie der Möglichkeit, alle Auskünfte in Bezug auf die

Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu verlangen und Kontrollen durchzuführen. Insofern scheint die Revision durch die Notariatskammer das geeignete Instrument dafür zu sein.

Entsprechend der Anordnung in Art 25 Abs. 1 der Dritte Geldwäsche-RL bestimmt der neue letzte Satz des zweiten Absatzes, dass die Notariatskammer Tatsachen, die mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnten, umgehend der zentralen Meldestelle zu melden hat.

Der bisherige Inhalt von Abs. 3 konnte wegen der Abschaffung der Notariatsarchive aufgehoben werden. Der neue Abs. 3 übernimmt daher den Inhalt des bisherigen Abs. 4.

Zu Z 29 (§ 186)

Der Straftatbestand wurde entsprechend der Umformulierung des § 7 erweitert. Die Strafdrohung orientiert sich der Höhe nach an § 57 RAO bzw. dem dort genannten in Begutachtung befindlichen Vorschlag zu § 116 WTBG.

Zu Art. III (Änderungen des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes)

Zu Z 1 bis 3 (Gesetzestitel, Einführung einer Gliederungsbezeichnung samt Überschrift, Änderung von Paragraphenbezeichnungen)

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, soll das Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz grundlegend umgestaltet werden, was auch eine Umbenennung des Gesetzestitels bzw. eine Neugliederung erfordert. Der bisherige Inhalt (des Art. I) des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes soll zum neuen zweiten Abschnitt des Bundesgesetzes über die Anrechenbarkeit von Ausbildungen und die wechselseitige Anrechenbarkeit der Berufsprüfungen der Rechtsberufe (Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz – ABAG) werden.

Zu Z 4 (§§ 1 bis 8 ABAG)

Auf das im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Pkt. I zur Gleichwertigkeitsprüfung Gesagte darf verwiesen werden. Der neue erste Abschnitt des ABAG über die „Anrechenbarkeit von Ausbildungen“ enthält die näheren Bestimmungen über die Prüfung der Gleichwertigkeit eines von einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft an einer Universität zurückgelegten und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abgeschlossenen Studiums eines anderen als des österreichischen Rechts sowie einer allfälligen, der Vorbereitung auf einen Rechtsberuf dienlichen praktischen Ausbildung mit einem Studium des österreichischen Rechts nach § 3 RAO bzw. § 6a NO.

Diese Prüfung der Gleichwertigkeit hat auf Antrag des Bewerbers (§ 2 ABAG) durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts als Präses der Ausbildungsprüfungskommission zu erfolgen. Bei den Ausbildungsprüfungskommissionen handelt es sich um Einrichtungen der Justizverwaltung, die bei den Oberlandesgerichten situiert sind und denen der Präsident des Oberlandesgerichts als Präses, der Vizepräsident des Oberlandesgerichts als sein Stellvertreter und als weitere Mitglieder (Prüfungskommissäre) die erforderliche, durch den Präses zu bestimmende Anzahl von Richtern sowie von Universitätsprofessoren mit einer Lehrbefugnis an einer österreichischen Universität (Fakultät) für ein Fach aus einem der in § 3 Abs. 2 RAO beziehungsweise § 6a Abs. 2 NO genannten Wissensgebiete angehören sollen (§ 5 Abs. 2 ABAG). Die Kanzleigeschäfte der Kommission werden von den Oberlandesgerichten geführt. Die Zuständigkeit der Ausbildungsprüfungskommission richtet sich nach dem Staat, über dessen Recht der Bewerber sein Universitätsdiplom erworben hat (vgl. im Einzelnen § 5 Abs. 4 ABAG).

Zur Schaffung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen soll der Bewerber bereits mit seinem Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit der von ihm aufgrund seiner Ausbildung und ihrer Inhalte erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sämtliche relevanten Unterlagen anzuschließen haben. Mindestanforderung für eine Antragstellung ist dabei das Diplom über das abgeschlossene rechtswissenschaftliche Studium. Ferner sind dem Antrag entsprechende Prüfungszeugnisse, sämtliche sonstigen Befähigungsnachweise und schließlich Nachweise über eine berufsbezogene praktische Ausbildung anzuschließen. Über Aufforderung durch den Präses der Ausbildungsprüfungskommission soll der Bewerber daneben auch alle erforderlichen Auskünfte und Aufklärungen im Zusammenhang mit seiner Antragstellung, insbesondere auch über den Inhalt seiner praktischen Tätigkeit, zu geben haben.

Bereits bei bzw. vor der Antragstellung sind vom Bewerber auch die nach § 8 Abs. 2 ABAG mit Verordnung des Bundesministers für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzenden Gebühren zu entrichten; der Einzahlungsnachweis ist dem Antrag anzuschließen.

Über die Frage der Gleichwertigkeit der aufgrund eines abgeschlossenen Studiums eines anderen als des österreichischen Rechts sowie einer allfälligen, der Vorbereitung auf einen Rechtsberuf dienlichen

praktischen Ausbildung mit einem Studium des österreichischen Rechts iSd RAO und NO entscheidet der Präses der Ausbildungsprüfungskommission – soweit erforderlich nach Einholung eines Gutachtens eines oder mehrerer Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Universitätsprofessoren – mit Bescheid. Wird mit dem Bescheid die volle Gleichwertigkeit ausgesprochen, erfüllt die betreffende Ausbildung als solche insbesondere die Voraussetzungen des §§ 1 Abs. 2 lit. c und 30 Abs. 1 RAO bzw. §§ 6 Abs. 1 Z 3 und 117a Abs. 2 NO. Wird nicht die volle Gleichwertigkeit festgestellt, ist im Bescheid gleichzeitig anzuführen, über welche Wissensgebiete oder Teile von Wissensgebieten eine Ergänzungsprüfung vor einem Senat der Ausbildungsprüfungskommission abzulegen ist, um die Gleichwertigkeit herzustellen.

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt muss nach der Rechtsprechung des EuGH eine gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit der Entscheidung über die Frage der Gleichwertigkeit der Ausbildung offenstehen. Der Vorschlag schlägt damit im Zusammenhang einen Rechtszug an die sog. Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission (APBK) vor, die aufgrund ihrer Zusammensetzung die Anforderungen an ein Tribunal iSd Art. 6 MRK erfüllt und auch mit den Erfordernissen des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf den effektiven Schutz der den Gemeinschaftsangehörigen vom Vertrag verliehenen Grundrechte im Einklang steht. Konkret soll der Bewerber nach dem vorgeschlagenen § 4 Abs. 1 ABAG gegen die Entscheidung des Präses der Ausbildungsprüfungskommission binnen zwei Wochen Berufung an die aus den Mitgliedern der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission aus dem Kreis der Richter (§ 59 DSt) bestehende Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission erheben können, die – in einem aus drei Mitgliedern bestehenden Senat – entweder – bei voller Tatsachenkognition – in der Sache selbst zu entscheiden oder die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an den Präses der Ausbildungsprüfungskommission zurückzuverweisen haben soll. Die in Bescheidform ergehende Entscheidung der Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission soll keiner Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen.

Von der Festlegung detaillierter Verfahrensregeln sieht der Vorschlag sowohl in Ansehung des Verfahrens vor der Ausbildungsprüfungs- als auch der Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission bewusst ab. Die Abwicklung der betreffenden Verfahren ist jeweils eine Angelegenheit der Justizverwaltung, die sich auch, was den Zugang zum Beruf betrifft, auf zivilrechtliche Ansprüche erstreckt. Soweit das Gesetz keine besonderen Verfahrensvorschriften enthält, sind die im AVG niedergelegten allgemeinen Grundsätze eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens anzuwenden (vgl. *Mannlicher/Quell*, Das Verwaltungsverfahren, 47 f.). Für den Bereich der Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission ist damit im Zusammenhang auch festzuhalten, dass eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen der Strafprozessordnung, wie sie § 77 DSt (auch) für das Tätigwerden der OBDK im Disziplinarverfahren vorsieht, bereits insoweit nicht in Betracht kommt, als es sich bei der Überprüfung der Entscheidung des Präses der Ausbildungsprüfungskommission (unter anderem auch auf ihre Rechtmäßigkeit im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht hin) jedenfalls um keine dem Strafrechtsbereich zuzurechnende Angelegenheit handelt, sodass im Zweifelsfall, wo das AVG keine Regelungen vorsieht, eher auf die Verfahrensregeln des zivilgerichtlichen Verfahrens zurückzugreifen wäre (beispielsweise etwa im Bereich der grenzüberschreitenden Zustellung und der Rechtshilfe in Zivilsachen bzw. der Nutzung von Videokonferenzenanlagen der Gerichte).

Die Durchführung der Ergänzungsprüfung setzt gleichfalls einen Antrag des Bewerbers voraus, der aber nicht vor Rechtskraft des Bescheides des Präses der Ausbildungsprüfungskommission, mit dem über die Frage der Gleichwertigkeit entschieden wurde, gestellt werden kann. Nach Einlangen des Antrags hat der Präses der Ausbildungsprüfungskommission einen Prüfungssenat zu bestimmen, der für die Abnahme der betreffenden Ergänzungsprüfung zuständig ist. Bei der Bestellung der Mitglieder des Prüfungssenats hat der Präses der Ausbildungsprüfungskommission grundsätzlich in alphabetischer Reihenfolge vorzugehen. Ist ein in Aussicht genommenes Mitglied verhindert oder liegen Umstände vor, die geeignet sind, dessen Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, so ist dies (vom betreffenden Mitglied bzw. im zweiten Fall gegebenenfalls auch vom Bewerber) unverzüglich dem Präses anzuzeigen. In begründeten Fällen hat der Präses den in der alphabetischen Reihenfolge nächsten Prüfungskommissär zu bestimmen.

Der Prüfungssenat besteht aus vier Mitgliedern, davon drei aus dem Kreis der Universitätsprofessoren und einem aus dem Kreis der Richter (einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts), wobei das Mitglied aus dem Kreis der Richter gleichzeitig den Senatsvorsitz führt. Die Entscheidung über die Aufteilung der Prüfungsgegenstände auf die Mitglieder des Prüfungssenats kommt dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern zu. Entsprechend den Bestimmungsvorschriften für die Mitglieder aus dem Kreis der Universitätsprofessoren – nach dem vorgeschlagenen § 5 Abs. 3 ABAG muss von den von der Rektorenkonferenz zu bestellenden Prüfungskommissären jeweils zumindest ein Prüfungskommissär dem Bereich des Zivilrechts, ein Prüfungskommissär dem Bereich des Strafrechts und ein Prüfungskommissär dem Bereich des

öffentlichen Rechts zuzuordnen sein – wird dabei insbesondere auf deren jeweiligen Fachbereich Bedacht zu nehmen sein.

Die Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als eine vor dem Prüfungssenat mündlich abzulegende Gesamtprüfung konzipiert. Allerdings räumt der vorgeschlagene § 7 Abs. 2 ABAG dem Vorsitzenden die Möglichkeit ein, aus Gründen der Zweckmäßigkeit anzuordnen, dass die schriftliche und/oder mündliche Ergänzungsprüfung über einzelne (unter Umständen auch alle) Wissensgebiete von einem Mitglied des Prüfungssenats als Einzelprüfer abzunehmen ist; ein solches Vorgehen setzt die vorhergehende Herstellung des Einvernehmens mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungssenats voraus. Lediglich soweit (auch) das Wissensgebiet österreichisches bürgerliches Recht Prüfungsgegenstand ist, hat die Ergänzungsprüfung zwingend auch einen schriftlichen Prüfungsteil zu umfassen. Im Übrigen sind schriftliche Teilprüfungen nur auf Antrag des Bewerbers vorzusehen. Vom Prüfungstermin ist der Bewerber mindestens vier Wochen vor Beginn der Ergänzungsprüfung zu informieren. Soweit nach dem vorher Gesagten Teilprüfungen abgenommen werden, bezieht sich die vierwöchige Frist auf den frühesten Prüfungstermin.

Über das Ergebnis der Ergänzungsprüfung als Ganzes haben die Mitglieder in geheimer Beratung zu entscheiden. Die geheime Beratung kann dabei auch im Weg der modernen (Tele-)Kommunikationsmittel erfolgen und setzt insoweit nicht ein persönliches Zusammentreffen der Prüfungskommissäre voraus. Das mit Stimmenmehrheit zu treffende Ergebnis lautet bei positiver Gesamtbeurteilung auf „bestanden“, bei negativem Gesamtergebnis ist die Prüfung als „nicht bestanden“ zu qualifizieren. Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung ist dem Geprüften umgehend bekannt zu geben; diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf die Ergebnisse allfälliger Teilprüfungen. Über das Ergebnis der Ergänzungsprüfung ist dem Geprüften ferner ein Zeugnis auszustellen.

Bei negativem Gesamtergebnis der Ergänzungsprüfung kann diese (zweimal) wiederholt werden, wobei der Prüfungssenat eine „Sperrfrist“ von mindestens zwei und höchstens sechs Monaten zu bestimmen hat, vor dessen Ablauf der Prüfungswerber keinen neuerlichen Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung stellen kann.

Zu Z 5, 6 und 9 (§§ 10, 11 und 14 ABAG)

Hiermit sollen die durch die Umnummerierung der §§ 1 bis 7 auf §§ 9 bis 15 erforderlichen Zitatänderungen vorgenommen werden.

Zu Z 7 (§ 12 ABAG)

Die Gegenstände der Ergänzungsprüfung sollen an die geänderten Prüfungsfächer der Rechtsanwaltsprüfung (siehe die Erläuterungen zu § 20 RAPG) und der Notariatsprüfung (siehe die Erläuterungen zu § 20 NPG) angepasst werden. Ein Kandidat, der die Notariatsprüfung abgelegt hat und die Rechtsanwaltsprüfung ablegen will, muss in Zukunft (zusätzlich zum Berufs- und Standesrecht sowie Kostenrecht, lit. f) Kenntnisse aus jenen Gegenständen des (geänderten) § 20 RAPG nachweisen, die nicht von der Notariatsprüfung umfasst waren. Das betrifft die Vertretung vor österreichischen Gerichten im Zivilprozess, weil Gegenstand der Notariatsprüfung nur die Vertretung vor im Verfahren außer Streitsachen (§ 20 Abs. 1 Z 5 NPG) sowie im zivilgerichtlichen Verfahren vor Bezirksgerichten (§ 20 Abs. 1 Z 4) ist. Es sind daher vor allem Kenntnisse im Zivilprozess vor den Landesgerichten und in den anschließenden Rechtsmittelverfahren zu prüfen. Selbiges gilt im Strafrecht, wo nur die Verteidigung im bezirksgerichtlichen Strafverfahren einen Gegenstand der Notariatsprüfung bildet (§ 20 Abs. 1 Z 4 NPG). Was den Prüfungsgegenstand des § 20 Z 5 RAPG betrifft, so ist sowohl das Unternehmens- und Gesellschaftsrecht als auch das Wertpapierrecht von der Notariatsprüfung umfasst, nicht aber das Immaterialgüterrecht und der gewerbliche Rechtsschutz.

Umgekehrt hat auch der Rechtsanwalt alle Fächer nachzuholen, die von der Rechtsanwaltsprüfung nicht umfasst waren. Zu den bisherigen Prüfungsfächern der Ergänzungsprüfung kommt die Tätigkeit des Notars als Gerichtskommissär als weiterer Prüfungsgegenstand hinzu. Schließlich waren auch die Gegenstände, die nicht von der Richterprüfung abgedeckt sind, als Gegenstand der Ergänzungsprüfung für einen Richter festzulegen, der die Notariatsprüfung (Z 4) bzw. die Rechtsanwaltsprüfung (Z 5) ablegen will.

Zu Z 8 (§ 13 ABAG)

Da die Gegenstände der Rechtsanwaltsprüfung und der Notariatsprüfung nicht den universitären Wissensgebieten entsprechen, sondern sich an der erfolgreichen Rechtsanwendung in der Berufspraxis orientieren, kommt eine völlige Befreiung für Universitätsangehörige mit *venia docendi* für ein Wissensgebiet bei Prüfungen nicht in Frage. Nur Personen mit einer Lehrbefugnis für Strafrecht und Strafprozessrecht sollen angesichts der Tatsache, dass diese Personen auch zur Verteidigung in

Strafsachen befugt sind (§ 48 Abs. 1 Z 4 StPO idF StPRG) und diese Befugnis auch in Anspruch nehmen, eine Dispens von den Prüfungsfächern des § 20 Z 3 und 4 RAPG erhalten.

Zu Art. IV (Änderung des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Notare)

§ 59 Abs. 4 DSt regelt unter anderem die Zuständigkeit im Fall der Ablehnung bzw. der Rücklegung des Amtes durch ein Mitglied der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission. Insbesondere hinsichtlich der Mitglieder der OBDK aus dem Kreis der Richter ist dabei dem Gesetz aber nicht eindeutig zu entnehmen, ob über die Rücklegung des Amtes allenfalls nicht der Präsident der OBDK, sondern – gleichsam als *contrarius actus* – der ernennende Bundesminister für Justiz (vgl. § 59 Abs. 2 DSt) zu entscheiden hat. Diese Unklarheit soll mit der vorgeschlagenen verwaltungsvereinfachenden Änderung beseitigt und klargestellt werden, dass der Präsident der OBDK sowohl über die Ablehnung als auch die Rücklegung des Amtes durch ein Mitglied der OBDK zu entscheiden hat.

Zu Art. V (Änderungen des EuRAG, nunmehr EIRAG)

Zu Z 1 (Gesetzestitel)

Österreich ist seit 1.1.1995 Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO). Teil des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen) ist auch das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services; GATS - Anhang 1B) samt der österreichischen Verpflichtungsliste (BGBl. Nr. 1/1995). Das GATS als internationales, multilaterales Vertragswerk der Welthandelsorganisation regelt den grenzüberschreitenden Handel mit Dienstleistungen und hat dessen fortschreitende Liberalisierung zum Ziel. Es trägt der zunehmend größer werdenden Bedeutung des Handels mit Dienstleistungen für das Wachstum und die Entwicklung der Weltwirtschaft Rechnung und wird von dem Gedanken getragen, ein multilaterales Regelwerk für den Handel mit Dienstleistungen im Hinblick auf die Erweiterung dieses Handels unter der Voraussetzung der Transparenz und der fortschreitenden Liberalisierung zur Förderung des Wirtschaftswachstums aller Handelspartner sowie zur Weiterentwicklung der Entwicklungsländer zu schaffen. Das Abkommen gilt für den Handel mit Dienstleistungen, die aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats stammen und im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats erbracht werden (grenzüberschreitende Erbringung; Mode 1), im Gebiet eines Mitgliedstaats gegenüber einem Dienstleistungsempfänger eines anderen Mitgliedstaats erbracht werden (Inanspruchnahme im Ausland; Mode 2), von einem Erbringer einer Dienstleistung eines Mitgliedstaats im Wege geschäftlicher Anwesenheit im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats erbracht werden (geschäftliche Niederlassung; Mode 3) oder von einem Erbringer einer Dienstleistung eines Mitgliedstaats durch die Anwesenheit einer natürlichen Person im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats erbracht werden (Anwesenheit natürlicher Personen; Mode 4).

Zu den wesentlichen Prinzipien des GATS gehören die Meistbegünstigung und die Inländergleichbehandlung. Nach dem Prinzip der Meistbegünstigung (Art. II GATS) soll es nicht möglich sein, Handelsvergünstigungen nur einzelnen Staaten und nicht auch allen WTO-Staaten zu gewähren. Einige allgemeine Ausnahmen von der Meistbegünstigung bestehen für regionale Integrationsabkommen, sodass die Länder der EU Handelsvorteile des EU-Binnenmarkts nicht auch Drittstaaten gewähren müssen. Das Prinzip der Inländerbehandlung (Art. XVII GATS) verpflichtet die Mitgliedstaaten, ausländische Anbieter in den in ihren Verpflichtungslisten angeführten Bereichen und dem dort angeführten Umfang inländischen gleichzustellen. In diesen Listen bestimmen die Mitgliedstaaten des GATS, welche Dienstleistungsbereiche sie für den Markt öffnen und legen fest, welche Einschränkungen es in Bezug auf Marktzutritt und Inländerbehandlung gibt.

Zur Schaffung von Rechtsklarheit und um einen einfacheren Zugang zur Kenntnis der die Dienstleistungen der Rechtsanwälte betreffenden Regelungen des GATS zu gewährleisten, sollen mit diesem Vorschlag die von Österreich in diesem Bereich eingegangenen Verpflichtungen nunmehr in das Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwälten in Österreich (EuRAG) integriert und damit auch klarer gefasst werden. Da sich dieses Gesetz dadurch neben den europäischen Rechtsanwälten auch an die Rechtsanwälte der Mitgliedstaaten des GATS richtet, soll auch der Titel dieses Gesetzes entsprechend angepasst werden („Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch international tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Österreich“ und eine neue Kurzbezeichnung („EIRAG“) erhalten.

Zu Z 2 (§ 1 EIRAG)

Die vorgeschlagene Bestimmung umschreibt einleitend den erweiterten sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich des EIRAG (Abs. 1 und 2). Demnach soll - entsprechend den Bestimmungen des GATS und der dazugehörigen österreichischen Verpflichtungsliste - in einem neuen 5. Teil auch die

Erbringung von Rechtsdienstleistungen in Österreich durch Rechtsanwälte, die der Berufsorganisation eines Mitgliedstaats des GATS angehören und in diesem Staat zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs berechtigt sind, geregelt werden. Für diese Personen soll zur gesetzestechnischen Erleichterung der Begriff des „international tätigen Rechtsanwalts“ eingeführt werden. Die österreichische Verpflichtungsliste im Rahmen des GATS und damit auch der Entwurf stellen dabei aber nur auf im Herkunftsstaat eingetragene – also tatsächlich berufsberechtigte – Rechtsanwälte ab, die in Österreich vorübergehend (mittels persönlicher Anwesenheit) tätig werden. Verpflichtungen im Bereich der geschäftlichen Niederlassung ist die Republik Österreich nicht eingegangen, eine solche ist daher nach wie vor unerlaubt. Somit soll nach dem Vorschlag das EIRAG in Zukunft einen den Anwendungsbereich regelnden 1. Teil, einen die Bestimmungen für europäische Rechtsanwälte regelnden 2. bis 4. Teil sowie einen den international tätigen Rechtsanwälten gewidmeten neuen 5. Teil enthalten.

Ein Rechtsanwalt, der sowohl unter die Begriffsdefinition des europäischen Rechtsanwalts (Abs. 1) als auch jene des international tätigen Rechtsanwalts (Abs. 2) fällt, kann frei wählen, ob er sich auf die Vorschriften für europäische oder international tätige Rechtsanwälte berufen möchte, wobei erstere im Regelfall für ihn günstiger sein werden.

Da es den Vorschlag verkompliziert und nicht zur einfachen Lesbarkeit beigetragen hätte, wenn bei allen personenbezogenen Bezeichnungen jeweils die männliche und die weibliche Form angeführt worden wären, soll jedenfalls ein Hinweis erfolgen, dass beide Formen gleichberechtigt sind und im Sprachgebrauch gegenüber natürlichen Personen jeweils die zum Geschlecht der natürlichen Person passende Form zu wählen ist. Die Klarstellung, dass sich sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Bundesgesetz auf Frauen und Männer in gleicher Weise beziehen, findet sich so bereits in zahlreichen Bundesgesetzen (Abs. 3). Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist zwingend die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Zu Z 3 (§ 16 EIRAG)

Die nur in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen (vertretungsbefugten oder nur angestellten) Rechtsanwälte der europäischen Rechtsanwalts-Gesellschaft können im Rahmen dieser Zweigniederlassung die Rechtsanwaltschaft in Österreich nur als dienstleistende europäische Rechtsanwälte ausüben, weil sie in Österreich nicht selbst niedergelassen sind, so dass die Niederlassungs-RL für sie nicht zum Tragen kommt. Gleiches gilt für die Rechtsanwalts-gesellschaft selbst, weil für sie die Ausübung der Rechtsanwaltschaft an die dazu befugten natürlichen Personen gebunden ist. Die RL 98/5/EG ist nach Art. 1 nämlich nur auf natürliche Personen anzuwenden, die ihre berufliche Tätigkeit in einem Mitgliedstaat unter den dort angeführten Berufsbezeichnungen für Rechtsanwälte ausüben dürfen. Davon zu unterscheiden sind berufliche Zusammenschlüsse dieser Rechtsanwälte (in welcher der in ihrem Niederlassungsstaat zugelassenen Rechtsform auch immer), die in der Richtlinie als Gruppe bezeichnet werden (Art. 11 und 12), selbst aber in den Rechtsanwalts-Richtlinien keine eigenständigen Rechte auf grenzüberschreitende Dienstleistung oder Niederlassung erhalten (sie sind in Art. 1 Abs. 2 lit. a nicht angeführt; die niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte können gemäß Art. 12 lediglich die Bezeichnung ihrer Gruppe im Herkunftsstaat bei Ausübung der Rechtsanwaltschaft im Aufnahmestaat angeben bzw. die Rechtsanwaltschaft im Rahmen einer Zweigniederlassung dieser Gruppe unter Hinweis auf ihre Gruppe im Aufnahmestaat selbständig ausüben oder gemäß Art. 11 Z 3 unter gleichen Bedingungen wie die Rechtsanwälte des Aufnahmestaats dort einen beruflichen Zusammenschluss eingehen (Abs. 1). Die europäische Rechtsanwalts-Gesellschaft kann sich daher nur auf die Grundfreiheiten der Dienstleistung und Niederlassung des EG-Vertrags berufen, wonach ihr die Ausübung der Rechtsanwaltschaft nur nach den Modalitäten des Aufnahmestaats erlaubt ist, demnach in Österreich nicht in Form einer multidisziplinären Gesellschaft und auch nicht auf Grund eigenen Rechts, wenn und soweit ihre vertretungsbefugten Organe und/oder Gesellschafter die Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich in Form der Niederlassung nicht erbringen, weil sonst die Unabhängigkeit der allein zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft befugten Person/en gefährdet wäre (zum Primat der Unabhängigkeit vgl. EG-Standesregeln 2.1 und 2.2.) Sie ist daher in Ansehung ihrer Organe, Gesellschafter und Angestellten, die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich in Form einer Niederlassung befugt sind, bei Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich nicht weisungsbefugt und nicht selbst Träger der Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich. Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft kann daher auch nicht als ihr Geschäftszweig ins Firmenbuch eingetragen werden, wenn nicht alle Gesellschafter und vertretungsbefugten Personen dieser Gesellschaft als niedergelassene europäische Rechtsanwälte in Österreich befugt sind und wie auch der Gesellschaftsvertrag die Voraussetzungen der §§ 21c ff RAO erfüllen (Abs. 2).

Zu Abs. 3 und 4 kann sinngemäß auf die Ausführungen zu § 1a RAO verwiesen werden.

Zu Z 4 (§ 24 Abs. 1 und 2 EIRAG)

Im Gegensatz zur Richtlinie 89/48/EWG bezeichnet die Richtlinie 2005/36/EG Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften dazu berufen wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden, nicht mehr mit dem Überbegriff „Diplome“, sondern als „Ausbildungsnachweise“ (Art. 3 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2005/36/EG). Diese neue Bezeichnung, die schon im Hinblick auf die dadurch erzielte Vermeidung der Verwendung des Begriffs „Diplom“ in zweifacher Bedeutung (zum einen als Überbegriff, zum anderen als Kategorienname) zu begrüßen ist, soll daher in Umsetzung dieser Richtlinie in § 24 übernommen werden.

Da auch nach der Richtlinie 2005/36/EG der Aufnahmemitgliedstaat bei Berufen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des einzelstaatlichen Rechts erfordert und bei denen Beratung und/oder Beistand in Bezug auf das einzelstaatliche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist, entweder nur einen Anpassungslehrgang oder nur eine Eignungsprüfung vorschreiben (und damit vom grundsätzlich bestehenden Wahlrecht des Antragstellers zwischen diesen beiden Möglichkeiten abgehen) kann, soll auch weiterhin das in Ansehung des so sensiblen Bereichs der rechtsanwaltlichen Tätigkeit unverzichtbare Erfordernis einer Eignungsprüfung im Hinblick auf das österreichische Recht beibehalten werden. Der Rechtsanwaltsberuf erfüllt in geradezu klassischer Art und Weise die von der Richtlinie hierfür geforderten Voraussetzungen. Die Möglichkeit der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte über den Weg der Ablegung einer Eignungsprüfung soll – wie sich schon bisher aus Abs. 1 ergibt – nicht nur den in einem anderen Mitgliedstaat bereits eingetragenen Rechtsanwälten, sondern auch jenen Personen zustehen, die bereits die volle Befähigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in ihrem Ausbildungsstaat erlangt haben, den Rechtsanwaltsberuf aber erstmals nicht in ihrem Ausbildungsstaat sondern in Österreich ausüben wollen.

Zu Z 5 (§ 31 Abs. 2 und 3 EIRAG)

Aus Gründen der Kontinuität und der Kohärenz stellt der Vorschlag nunmehr auch bei der Regelung der Wissensgebiete der schriftlichen Eignungsprüfung jeweils ausdrücklich auf das österreichische Recht ab. Damit ist inhaltlich keine Änderung verbunden, die Bestimmung dient lediglich der Klarstellung, dass die Prüfung nicht über ein Rechtsgebiet einer anderen Rechtsordnung abgelegt werden kann. Festzuhalten ist, dass der Begriff des „österreichischen“ Zivilrechts weiter ist als jener in § 32 Abs. 1 Z 1 EIRAG verwendete Begriff des „österreichischen“ bürgerlichen Rechts. Ersterer umfasst neben dem bürgerlichen Recht unter anderen auch das Arbeits- und Sozialrecht, das Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, das internationale Privatrecht, usw.

Zu Z 6 (§ 32 EIRAG)

Schon nach der geltenden Regelung sind die Bezeichnungen der Prüfungsgegenstände der mündlichen Eignungsprüfung jenen der mündlichen Rechtsanwaltsprüfung (§ 20 RAPG) nachgebildet. Der Vorschlag übernimmt daher für die Eignungsprüfung aus Gründen der Einheitlichkeit die im Entwurf vorgesehenen neuen Bezeichnungen der den Gegenstand der Rechtsanwaltsprüfung bildenden Wissensgebiete (§ 20 RAPG). Es darf auf die dazu ausgeführten Erläuterungen verwiesen werden.

Nach § 31 Abs. 3 EIRAG kann der Bewerber hinsichtlich der schriftlichen Arbeit frei wählen, ob er sie aus dem Gebiet des österreichischen Strafrechts oder Verwaltungsrechts ablegen möchte. Bei der mündlichen Prüfung besteht – neben den zwingend abzulegenden Wissensgebieten (Abs. 1) – ein Wahlrecht zwischen österreichischem Strafrecht, dem öffentlichem Recht und dem Abgabenrecht (Abs. 2). Abs. 3 der vorgeschlagenen Bestimmung hält jedoch (wie schon bisher) auch weiterhin fest, dass der Bewerber nicht dasselbe Wissensgebiet sowohl für die mündliche als auch für die schriftliche Prüfung wählen darf. Hat er noch keine schriftliche Prüfung auf dem Gebiet des österreichischen Strafrechts abgelegt, so muss er dieses Wissensgebiet jedenfalls für die mündliche Prüfung wählen. Wie bisher soll damit sichergestellt werden, dass das österreichische Strafrecht (einschließlich des Strafprozessrechts) jedenfalls – entweder mündlich oder schriftlich – Prüfungsgegenstand ist.

Durch die Neufassung des Abs. 4 wird klargestellt, dass einem Wissensgebiet durchaus auch mehrere Verfahrensrechte zugeordnet sein können (so etwa dem bürgerlichen Recht das zivilprozessuale und das außerstreitige Verfahren).

Zu Z 7 bis 9 (Gliederungsüberschriften zum 4. Teil und zum 5. und 6. Hauptstück sowie § 37 EIRAG)

In einem neuen 4. Teil sollen die Verwaltungszusammenarbeit nach der RL 98/5/EG, welche nunmehr auch auf den Anwendungsbereich der Richtlinien 77/249/EWG, 2005/36/EG, 2005/60/EG und 2006/123/EG ausgedehnt werden soll (§ 37 EIRAG), das Verbot der Verwendung der Bezeichnung „europäischer

Rechtsanwalt“ als Berufsbezeichnung und in der Werbung (§ 38 EIRAG) sowie die Verordnungsermächtigung in Ansehung der Anlage für die Berufsbezeichnungen im Herkunftsstaat (§ 39 EIRAG) zusammengefasst werden. Die bisherigen Gliederungsbezeichnungen für einen (erst später beginnenden) 4. Teil sowie ein 5. und 6. Hauptstück im 3. Teil haben daher als funktionslos geworden zu entfallen; die auf diese Gliederungsbezeichnungen folgenden Überschriften werden zu Paragraphenüberschriften der ihnen folgenden Paragraphen.

Zu Z 10 (§ 37a EIRAG)

In § 37a sollen die Bestimmungen der Art. 6 und 8 der Richtlinie 2006/123/EG für die Rechtsanwälte umgesetzt werden. Bei jenen Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme der Tätigkeit als Rechtsanwalt nach dem 3. Teil des EIRAG erforderlich sind, ist primär an die Eintragung in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte (1. Hauptstück) oder in die Liste der Rechtsanwälte nach dreijähriger (oder kürzerer) Tätigkeit (2. Hauptstück) oder nach Ablegung der Eignungsprüfung (3. Hauptstück) zu denken. Die demnach zuständige Rechtsanwaltskammer hat in diesem Zusammenhang beispielsweise Informationen über die Vorgangsweise für einen Antrag auf Ablegung der Eignungsprüfung und die Voraussetzungen für einen solchen Antrag einschließlich der Bekanntgabe der für diesen Antrag zur Entscheidung zuständigen Stelle zu erteilen bzw. den Antragsteller, gegebenenfalls auch den Antrag, an diese Stelle weiterzuverweisen. Der Begriff des „Rechtsanwalts“ im Sinne dieser Bestimmung soll auch jene Personen umfassen, die die Befähigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in ihrem Ausbildungsstaat zwar erlangt haben, sich aber erstmals in Österreich als Rechtsanwalt eintragen lassen wollen (siehe den Verweis auf den gesamten 3. Teil der EIRAG, der in seinem 3. Hauptstück auch diese Fallkonstellationen regelt).

Die Kontaktaufnahme mit dem einheitlichen Ansprechpartner soll auch formlos per Email erfolgen können, was aber nichts an bestehenden Formvorschriften für den Verkehr mit entscheidungsbefugten Stellen ändert (beispielsweise für den Antrag an den Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichts als Präses der Rechtsanwaltsprüfungskommission oder für die Anrufung der OBDK).

Zu Z 11 (5. Teil §§ 40 bis 43 EIRAG)

Im neuen 5. Teil des EIRAG soll die Erbringung von (genau definierten) Rechtsdienstleistungen durch international tätige Rechtsanwälte in Österreich im Sinne jenes Teils der österreichischen Verpflichtungsliste geregelt werden, der den Bereich der Rechtsdienstleistungen betrifft. Der Sektor der Rechtsdienstleistungen steht international tätigen Rechtsanwälten in Österreich nur für den Bereich der Erteilung von Rechtsberatung über das nationale Recht ihres Heimatstaats und internationales Recht (ausgenommen das Recht des Europäischen Wirtschaftsraums und der Europäischen Union) offen, nicht aber auch für die (gerichtliche und außergerichtliche) Rechtsvertretung in diesen Rechtsbereichen. Erfasst wird von dieser Bestimmung selbstverständlich nur die gewerbsmäßige Erteilung von Rechtsberatung, nicht aber die unentgeltliche Rechtsberatung. Dies ergibt sich schon aus der Gesetzessystematik des Berufsrechts, weil das Anwaltsmonopol nur für die gewerbsmäßige Erteilung von Rechtsberatung gilt (siehe § 1 WinkelschreiberVO: „wer ... es zu seinem Geschäftsbetriebe macht ...“ und § 57 RAO). Weiters ergibt sich aus der Inländerbehandlung des GATS, dass der international tätige Rechtsanwalt „wie ein in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragener Rechtsanwalt“ Rechtsdienstleistungen erbringt, also auch den Beschränkungen unterliegt, die die RAO, das DSt und das EIRAG für Rechtsanwälte in Österreich enthalten, soweit sie Rechtsberatung in Österreich erbringen.

§ 40 des Vorschlags zielt ausschließlich auf jene Fälle ab, in denen der international tätige Rechtsanwalt in Österreich die näher bezeichneten Rechtsdienstleistungen erbringt, sei es durch grenzüberschreitende Erbringung von seinem Heimatstaat aus (etwa Rechtsberatung per Telefon, Videokonferenz oder Internet), wenn der Erfüllungsort in Österreich liegt, oder unter persönlicher Anwesenheit. Eine geschäftliche Anwesenheit im Sinne von Mode 3 der Verpflichtungsliste (Niederlassung) ist dem international tätigen Rechtsanwalt in Österreich nicht erlaubt. Österreich ist keine derartige Verpflichtung eingegangen. Von dieser Bestimmung unberührt bleiben die Möglichkeiten international tätiger Rechtsanwälte, Rechtsberatungen in ihrem Heimatstaat für österreichische Dienstleistungsempfänger zu erteilen (Mode 2).

Unter „Liste der Rechtsanwälte“ in § 40 des Vorschlags ist die Liste der inländischen bzw. bereits voll integrierten europäischen Rechtsanwälte zu verstehen (Daneben ist von den österreichischen Rechtsanwaltskammern auch eine Liste der „niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte“ im Sinn des § 9 EIRAG zu führen).

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 40 des Vorschlags soll der international tätige Rechtsanwalt den in §§ 41, 42 und 43 geregelten Beschränkungen unterliegen. Demnach ist entsprechend der österreichischen Verpflichtung nach GATS eine weitere Voraussetzung der

Dienstleistungserbringung durch einen international tätigen Rechtsanwalt durch persönliche Anwesenheit in Österreich immer auch ein konkretes Ersuchen seiner Partei, das im Zusammenhang mit der Erbringung einer genau umgrenzten (zulässigen) Dienstleistung stehen muss (z. B. Rechtsberatung über Heimatstaatrecht im Zusammenhang mit einer bevorstehenden oder bereits erfolgten konkreten Vertragserrichtung). Die für die Erbringung dieser einen Dienstleistung erforderliche Dauer begrenzt den Aufenthalt auch zeitlich. International tätige Rechtsanwälte sind nicht in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer einzutragen, dürfen aber – so wie Österreicher als dienstleistende europäische Rechtsanwälte auch – eine inländische Kanzleieinrichtung insoweit unterhalten, als dies zur Erbringung der einzelnen Rechtsdienstleistung erforderlich ist. Dies ergibt sich aus dem Hinweis auf die sinnngemäße Anwendung der Bestimmung des § 8 EIRAG.

Für § 42 Abs. 1 des Vorschlags, der die Verwendung der Berufsbezeichnung und die Angabe des Zulassungsorts sowie der Berufsorganisation im Heimatstaat regelt, wurde aus Gründen der Einheitlichkeit die Formulierung aus § 3 Abs. 1 EIRAG übernommen. Die Notwendigkeit der Verständigung der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer von der Aufnahme der Beratungstätigkeit ergibt sich aus deren Zuständigkeit zur Standesaufsicht über österreichische bzw. in Österreich tätige Rechtsanwälte. § 42 Abs. 2 des Entwurfs sieht daher eine Verständigung der (örtlich) zuständigen Rechtsanwaltskammer vor der Erbringung einer Rechtsdienstleistung im Sinne des § 41 EIRAG in Österreich vor, um dieser Rechtsanwaltskammer die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten im Rahmen von § 42 Abs. 2 und 3 des Vorschlags zu ermöglichen. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Einhaltung der österreichischen Regeln für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft wird der international tätige Rechtsanwalt dem österreichischen bzw. dem dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt nach § 4 Abs. 2 EIRAG gleichgestellt.

§ 43 des Vorschlags erstreckt die schon für die Berufsbezeichnung des „europäischen Rechtsanwalts“ vorgesehene Beschränkung (§ 38 EIRAG) auch auf die Bezeichnung des „international tätigen Rechtsanwalts“, weil letztere ein ebenso großes Potential für Missverständnisse nicht nur seitens juristischer Laien beinhaltet wie erstere.

Zu Art. VI (Änderungen des Gerichtskommissärsgesetzes)

Zu § 9 Abs. 5 GKG

Bereits mit Beginn des Jahres 2004 wurde im Rahmen des Projekts „Gerichtliche Akteneinsicht online“ die Möglichkeit einer externen online-Einsicht in einzelne Geschäftsregister der Gerichte geschaffen, vorerst nur für die Registergattungen C, Cg, Cga, Cgs und E für die Verfahrensparteien und ihre Vertreter sowie A für die Gerichtskommissäre der Verlassenschaftsverfahren. Durch ein doppeltes Identitätsprüfungsverfahren wird sichergestellt, dass die Einsicht in die Falldaten ausschließlich nur den im konkreten Verfahren Berechtigten möglich ist und auch diese erhalten nur jene Fälle angezeigt, in denen sie selbst Partei, Parteienvertreter oder Gerichtskommissär sind. Nunmehr soll die Abfragemöglichkeit der Gerichtskommissäre derjenigen der Verlassenschaftsgerichte angepasst werden, soweit dies für ihre Tätigkeit als Gerichtskommissär in Verlassenschaftssachen notwendig ist. Abweichend von § 6a Abs. 1 GGG soll für die Abfragen der Gerichtskommissäre keine Gebühr zu entrichten sein. Die Einsichtsmöglichkeit soll aus Datenschutzgründen jedoch nicht auch auf das Üb-Register, die Register der staatsanwaltschaftlichen Behörden (BAZ, St, StA, OStA, Gn, Gs, Gw, NSt) und des OGH (Ob, ObA, ObS, Os) erstreckt werden, zumal diese Akten im Verlassenschaftsverfahren in der Regel auch nicht von Belang sein werden.

Zu Art. VII (Änderungen des Gerichtskommissionstarifgesetzes)

Zu Z 1, 4, 8, 14 und 16 (§§ 1, 8 Abs. 1, 14 Abs. 3, 21 und 23 GKTG)

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen terminologische Anpassungen an den Entfall der „Beauftragung“ des Gerichtskommissärs im Verlassenschaftsverfahren sowie die Umbenennung der „Todfallsaufnahme“ in „Todesfallaufnahme“ im Außerstreitgesetz.

Zu Z 2 und 6 (§§ 3 Abs. 1, 12 Abs. 1 GKTG)

Nach der Terminologie des Handelsrechts-Änderungsgesetzes 2005 (BGBl I 120/2005) gibt es keine „Handelsgesellschaft“ mehr. Nach Abschaffung dieser Differenzierung im Gesellschaftsrecht ist daher jeder Gesellschaftsanteil, ob er eine OG, KG oder GmbH betrifft, ob mit der Gesellschaft ein Unternehmen betrieben wird oder nicht (nach dem HaRAG ist die Personengesellschaft zweckoffen), nach derselben Formel zu beurteilen. Die Regelung kann nur dort nicht gelten, wo der Gesellschaftsanteil einen Börsepreis hat, namentlich bei börsennotierten Aktiengesellschaften. Das Abgrenzungskriterium soll also nur mehr die Börsenotierung sein, und nicht – wie bisher – ob der Anteil „in Wertpapieren verbrieft“ ist. Tatsächlich werden börsennotierte Aktien in der Praxis nicht in Einzelurkunden verbrieft, sondern alle Aktien einer Gesellschaft werden in einer Globalurkunde bei der zentralen Verwahrungsstelle hinterlegt,

an der die einzelnen Anteile nur elektronisch gebucht sind. Die vorgeschlagenen Änderungen tragen daher nur der Entwicklung des Gesellschaftsrechts Rechnung.

Zu Z 3 und 5 (§§ 4 und 9 GKTG)

Nach § 182 Abs. 2 AußStrG hat der Gerichtskommissär, falls die Berechtigten nach rechtskräftiger Einantwortung keinen Antrag auf Eintragung im Grundbuch stellen, die Anträge an deren Stelle einzubringen und so für die Verbücherung des Abhandlungsergebnisses Sorge zu tragen. Der Gerichtskommissär wird diesfalls als Saumsalkurator tätig, weshalb die Kosten seines Einschreitens auch nach den Bestimmungen des RATG zu ersetzen sind. Zur Entlohnung des Gerichtskommissärs sind die säumigen Personen gemäß § 4 GKTG verpflichtet.

Zu Z 6 (§ 12 Abs. 2 GKTG)

Die Bestimmung, dass der Berechnung der tarifmäßigen Gebühr auch jener Wert zu Grunde gelegt werden kann, nach dem auch die „Verlassenschaftsabgaben“ berechnet wurden, hat vor dem Hintergrund des Entfalls der Erbschaftssteuer keine Bedeutung mehr und kann daher entfallen.

Zu Z 7 (Überschrift und § 13 Abs. 1 und 3 GKTG)

Die im § 13 Abs. 1 GKTG angeführten Amtshandlungen betreffen nicht nur den zweiten Abschnitt „Verlassenschaftsabhandlung“ des III. Hauptstücks des Außerstreitgesetzes, sondern auch Amtshandlungen aus dem ersten Abschnitt „Vorverfahren“ und dem dritten Abschnitt „Verfahren außerhalb der Abhandlung“, sodass die bisherige Überschrift zu eng scheint. Der erste Satz wurde terminologisch angepasst. Auch in Abs. 3 erfolgt lediglich eine terminologische Anpassung. Die Sätze zwei und drei sind entbehrlich geworden und sollen daher entfallen.

Zu Z 9 (§ 16 GKTG)

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen nur terminologische Anpassungen, als einzige inhaltliche Änderung soll für die Amtsbestätigung nach § 172 AußStrG ein eigener Tarif vorgesehen werden.

Zu Z 10 (§ 17 GKTG)

Die vorgeschlagenen Änderungen beinhalten nur terminologische Anpassungen („Aufnahme einer Erbserklärung“ wurde durch „Entgegennahme einer Erbantrittserklärung“, „Vermögensbekenntnis“ durch „Vermögenserklärung“ und „Ausweis“ durch „Nachweis“ ersetzt).

Zu Z 11 (§ 18 GKTG)

Abgesehen von terminologischen Anpassungen bei der Überlassung an Zahlungs statt soll auch ein entsprechender Tarif für die Vorbereitung des Beschlusses nach § 153 AußStrG (Unterbleiben der Abhandlung) vorgesehen werden. Diesfalls ist die Todesfallaufnahme jeweils nicht gesondert zu entlohnen.

Zu Z 12 (§ 19 GKTG)

Es ist denkbar, dass mehr als ein Gerichtskommissär einschreitet, wenn etwa der Zuständigkeit begründende Sachverhalt erst später hervorkommt und danach das Verfahren vom zuständigen Gerichtskommissär weitergeführt wird. Hier darf nichts anderes gelten, als im Fall des Zusammentreffens mehrerer Amtshandlungen eines Gerichtskommissärs. Schreitet hingegen bei einer Schätzung ein ersuchter Notar gemäß § 20 ein, so ergibt sich eine Erhöhung der nach § 13 bemessenen Gebühr, weil aus Anlass der Rechtshilfeamtshandlung die Gebühr des ersuchenden Notars nur um die Hälfte der Gebühr gekürzt wird, der ersuchte Notar aber die volle Gebühr der Rechtshilfeamtshandlung beanspruchen kann. Der Fall des § 20 ist daher von der allgemeinen Regel auszunehmen.

Zu Z 13 (§ 20 GKTG)

Die Erstellung von Teilinventaren ist nicht mehr vorgesehen, wohl kann es aber vorkommen, dass der Gerichtskommissär einen anderen Notar (etwa bei weit außerhalb des Sprengels gelegenen Gegenständen) im Rechtshilfeweg mit deren Schätzung beauftragt. Dieser Fall soll gebührenmäßig dem bisher gegebenen Fall der Errichtung eines Teilinventars gleichgestellt werden.

Zu Z 15 (§ 22 GKTG)

Im Zuge der Novellierung des § 1 Abs. 2 Z 2 GKG durch das Außerstreit-Begleitgesetz (BGBl. I 2003/112) ist die Vornahme der freiwilligen Schätzung und Feilbietung beweglicher Sachen aus dem Wirkungskreis der Gerichtskommissäre eliminiert worden, sodass die Bezug habenden Tarifsätze nunmehr entbehrlich geworden sind.

Zu Art. VIII (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes)

Nach § 89c Abs. 5 GOG sind schon bisher Eingaben (einschließlich von Beilagen), welche elektronisch eingebracht werden dürfen, von Rechtsanwälten und Notaren nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten (wobei sich die höchst fassbare Datenmenge pro Dokument der Schnittstellenbeschreibung entnehmen lässt) im elektronischen Rechtsverkehr einzubringen. Insbesondere bei gescannten Beilagen ist daher auch auf die Größe der zu übermittelnden Datenmenge Bedacht zu nehmen, die je nach dem angewendeten Scan-Vorgang (unerwartet) unverhältnismäßig groß werden kann. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung dieser Bestimmung soll die zwingende Verpflichtung zur elektronischen Einbringung der Beilagen auf die im Grundbuchs- und Firmenbuchverfahren im Original vorzulegenden Beilagen beschränkt werden. Auch bei diesen Dokumenten wäre beim Scan-Vorgang auf eine Mengenkontrolle zu achten, wobei eine leichte Lesbarkeit und die Wiedergabe in Farbe nur dort ausreichen, wo die Farbe für den Urkundeninhalt bedeutsam ist. Daher ist in diesen Verfahren kein hochwertiger Farb-Scan für einen Notariatsakt oder eine Personenstandsurkunde erforderlich, etwa nur um die Farbe des Stempels oder die Hintergrundfarbe farbig abzubilden.

Mit der Verpflichtung zur elektronischen Vorlage stellt § 89c Abs. 5 GOG auch eine dem Verfahrensrecht zuzuordnende gesetzliche Anordnung im Sinne von § 91c Abs. 1 GOG dar, sodass es der Zustimmung der Partei (oder der ausstellenden Behörde) nicht bedarf, um eine Papierurkunde mittels Scan-Vorgangs im Wege eines Urkundenarchivs einer Körperschaft öffentlichen Rechts den Gerichten im Original vorlegen zu können, anderenfalls würde die Verfahrensvorschrift des § 89c Abs. 5 GOG nach Belieben der Partei jederzeit unterlaufen werden können. Eine Zustimmung der Partei oder der ausstellenden Person (Behörde) soll daher in § 89c bewusst nicht vorgesehen werden. Zwingende Verfahrensvorschriften können im öffentlichen Interesse einer geordneten Rechtspflege nicht disponibel sein. Dem Datenschutzinteresse ist in gleicher Weise wie bei Papiervorlagen mit den strengen Einsichtsbeschränkungen Rechnung getragen bzw. tritt dieses bei den in die Firmenbuch- oder Grundbuchsammlung einzustellenden Urkunden hinter dem Rechtsschutzzwecken dienenden Veröffentlichungsinteresse zurück.

Zu Art. IX (Änderungen des Notariatsaktgesetzes)

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 lit. e und Abs. 3 und 4 NotaktsG)

Nach § 1 Abs. 1 lit. e NotaktsG (geltende Fassung) gilt die Notariatsaktspflicht auch für die Rechtsgeschäfte Tauber, die nicht lesen, und Stummer, die nicht schreiben können. Für diese Regelung ist keine sachliche Rechtfertigung mehr erkennbar, zumal § 886 ABGB nach Rsp und Lehre auch auf Analphabeten anzuwenden ist (vgl. Apathy/Riedler in Schwimann V³, § 886 Rz 4), sodass die Bestimmung, auch wenn sie als Schutzvorschrift gedacht war, diskriminierende Wirkung ausüben könnte. Gehörlose und stumme Personen sollen daher aus dem Anwendungsbereich der lit. e entfallen, sodass § 886 ABGB auch für die Rechtsgeschäfte dieser Personen zur Anwendung gelangen kann.

Weiters soll mit der vorgeschlagenen Änderung lit. e sprachlich neu gefasst und sollen gesetzestechnisch alle Ausnahmen in einen eigenen Absatz aufgenommen und deshalb in Abs. 3 zusammengefasst werden. Nach eingehenden Vorgesprächen mit Interessensvertretungen der betroffenen Personen soll auf deren Wunsch, damit die Schutzvorschrift für blinde Personen keinesfalls diskriminierende Wirkung entfalten kann, die schon bisher gegebene Ausnahme nicht nur für Urkunden über Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens und die Eröffnung von Girokonten zur Anwendung kommen, sondern immer auch dann, wenn die blinde Person ausdrücklich erklärt, auf die Einhaltung der Formvorschrift zu verzichten. Sinnvollerweise wird ein solcher Verzicht auch zu dokumentieren sein, um Streitfällen im Nachhinein vorzubeugen. Auf die Ungültigkeit mangels Einhaltung der Form soll sich aber nach wie vor nur die durch diese Formvorschrift geschützte Person (also der blinde Mensch) berufen können, nicht aber auch der Vertragspartner (Abs. 4).

Wegen der Missbrauchsgefahr gerade durch nahe stehende Personen (wie die Praxis des Verbraucherschutzes bei Bürgschaften im familiären Umfeld immer wieder aufzeigt) und im Hinblick darauf, dass blinde Menschen in besonderem Maße auf Vertrauenspersonen angewiesen sind und diese weniger einfach überwachen können, soll einem Verzicht auf die Notariatsaktsform bei Bürgschaften - zum Schutz der blinden Person - keinerlei Rechtswirkung zukommen. Für Bürgschaften blinder Menschen ist daher nach wie vor die Notariatsaktsform unverzichtbar und eine Bürgschaft nur in Form eines Notariatsakts bindend.

Zu Art. X (Änderungen des Notariatsprüfungsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 7 NPG)

Im Gleichklang mit den Änderungen der die studienmäßigen Voraussetzungen für den Berufszugang regelnden Bestimmungen der NO soll künftig auch im Bereich des NPG auf die Absolvierung eines

Studiums des österreichischen Rechts iSd § 6a NO als Voraussetzung für die Ablegung der Notariatsprüfung abgestellt werden.

Zu Z 2 und 3 (§§ 12 und 13 NPG)

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der schriftlichen Prüfung stellen zum einen rein redaktionelle Anpassungen dar, zum anderen soll bei der ersten Teilprüfung die schriftliche Arbeit in Strafsachen durch eine Rechtsmittelschrift im Außerstreitverfahren ersetzt werden. Die Ausarbeitung eines Rechtsmittels gegen eine Entscheidung im Bereich des Grundbuchs- oder Firmenbuchrechts stellt viel häufiger eine Herausforderung der notariellen Berufspraxis dar als die Ausarbeitung eines Rechtsmittels gegen strafgerichtliche Entscheidungen. Der den Notaren eingeräumten Möglichkeit der Vertretung im bezirksgerichtlichen Strafverfahren (siehe die Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 NO) kann auch mit einer fundierten Kenntnisprüfung im Rahmen der mündlichen Prüfung Rechnung getragen werden (§ 20 Abs. 1 Z 6).

Zu Z 4 (§ 20 NPG)

Im Rahmen der Notariatsprüfung wäre es nicht zweckmäßig, gerade jene Kenntnisse zu prüfen, für die ohnedies bereits der Erfolgswachweis im Rahmen des Studiums des österreichischen Rechts (§ 6a NO) erbracht wurde und die damit bereits Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit als Notariatskandidat sind (§ 117a NO). Dies war auch schon bisher nicht der Fall, mag die Umschreibung der Prüfungsgegenstände dies auch nicht immer hinreichend klar zum Ausdruck gebracht haben. Die Umgestaltung des Prüfungskatalogs verfolgt daher den Zweck, praxisorientiert anhand der Tätigkeiten des Notars die notwendigen Kenntnisse des österreichischen Rechts und seiner erfolgreichen praktischen Anwendung zu prüfen.

Folgend dem Grundsatz, dass die Fachgebiete nicht abstrakt, sondern anhand der konkreten Tätigkeit des Notars zu prüfen sind, sollen die Kenntnisse des österreichischen Verlassenschaftsverfahrens an Hand der Tätigkeit des Notars als Gerichtskommissär zu prüfen sein (Abs. 1 Z 1). Die Kenntnisse des allgemeinen zivilgerichtlichen Verfahrens sollen hingegen ausgehend von den Befugnissen zur Parteienvertretung zu prüfen sein (Abs. 1 Z 4 und 5).

Das Erbrecht ist im Rahmen konkreter Fälle etwa zur Testamenterrichtung zu überprüfen; Kenntnisse des österreichischen Grundbuchsrechts einschließlich des Grundbuchverfahrens sind ebenfalls an Hand von praktischen Beispielen zu prüfen (Abs. 1 Z 2). Die Kenntnisse aus dem Wechsel- und Scheckrecht wurden an Hand der Ausarbeitung eines Wechselprotests im Rahmen der schriftlichen Prüfung geprüft, sodass bei der mündlichen Prüfung allfällige Ergänzungsfragen im Rahmen der Falllösung im Bereich des Beurkundungsrechts gestellt werden können.

Die Prüfungsgegenstände des bisherigen Abs. 1 Z 5 „Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsstrafrecht“ werden im Rahmen der Parteienvertretung vor Verwaltungsbehörden im Rahmen der zweiten Teilprüfung (Abs. 2 Z 3 und 4) zu prüfen sein.

Im Bereich des Prüfungsgegenstandes „Familienrecht“ können die Rechtsgebiete Ehe und Partnerschaft, Scheidung, Adoption, Sachwalterrecht, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung geprüft werden (Abs. 2 Z 1). Da die Ermittlung des anwendbaren Rechts im Bereich des Familienrechts oft entscheidend ist, sind auch Kenntnisse des Internationalen Privatrechts mit zu prüfen.

Im Bereich des Prüfungsgegenstandes „Schuldrecht“ kann beispielsweise die Geschicklichkeit bei der Errichtung von Kauf-, Schenkungs- und Übergabeverträgen geprüft werden.

Da diese Gegenstände nicht abstrakt, sondern anhand der konkreten Tätigkeit der Notare zu prüfen sind, schließt die Falllösung in diesen Bereichen die Überprüfung der Kenntnisse im Prüfungsfach der bisherigen Z 5 „Vertragsgestaltung und Urkundengestaltung“ jedenfalls ein, soweit die Fähigkeit zur Gestaltung von Urkunden nicht schon im Rahmen der ersten Teilprüfung (Abs. 1 Z 4) überprüft wurde.

Das Erbrecht sollte bereits im Rahmen der ersten Teilprüfung geprüft worden sein (Abs. 1 Z 2) und ist daher in der Regel von der zweiten Teilprüfung nicht (mehr) umfasst.

Im Rahmen der Z 3 kann beispielsweise geprüft werden: Die Beratung bei der Errichtung und bei Änderungen von Kapital- und Personengesellschaften: Vertragserrichtung, Meldung an das Finanzamt, Bezahlung von Steuern und Gebühren, Änderung der Gesellschaftsform (z.B. Umgründung), Änderung des Firmenwortlauts, Verlegung des Firmensitzes, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, jeweils in Verbindung mit der Eintragung in das Firmenbuch. Die Kenntnisse des einschlägigen Europarechts, wie etwa der gesellschaftsrechtlichen Richtlinien (Publizitätsrichtlinie, Richtlinie 2005/56/EG über die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften etc.), sind immer jeweils bei dem davon erfassten Rechtsbereich zu prüfen.

Weiters ist an die Tätigkeit des Notars zur Aufnahme eines notariellen Protokolls etwa bei Beschlüssen zur Änderung von GmbH-Verträgen sowie bei Gründung von Aktiengesellschaften und deren Hauptversammlungen zu denken.

Bei der „Falllösung und Vertretung vor österreichischen Verwaltungsbehörden“ (Z 4) ist insbesondere an die Hilfestellung des Notars in Gewerbeangelegenheiten, Bauangelegenheiten, Personenstandssachen, Vereinsangelegenheiten oder bei Markenregistrierungen zu denken.

Bei den „Pflichten des Notars als Unternehmer“ (bisher Z 7, jetzt Z 8) wurde die exemplarische Anführung der Bereiche „Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzrechts und der Lehrlingsausbildung“ gestrichen, weil sie im Vergleich zu anderen wichtigen Wissensgebieten wie Sozialversicherungsrecht und Abgabenrecht einen nicht zu rechtfertigenden Schwerpunkt setzen. Stattdessen wird auf die Pflichten des Notars als Unternehmer und Dienstgeber abgestellt.

Zu Z 5 (§ 21 NPG)

Hiezu kann auf die Erläuterungen zu § 21 RAPG verwiesen werden.

Zu Art. XI (Änderungen des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes)

Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 1 und § 7 RAPG)

Im Gleichklang mit den Änderungen der die studienmäßigen Voraussetzungen für den Berufszugang regelnden Bestimmungen der RAO soll künftig auch im Bereich des RAPG auf die Absolvierung eines Studiums des österreichischen Rechts iSd § 3 RAO als Voraussetzung für die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung abgestellt werden.

Als Folge daraus ist auch die Bezeichnung des von der Universität verliehenen Diploms über das abgelegte Studium entsprechend zu überarbeiten. Anstelle der Promotionsurkunde bzw. des Magisterdiploms soll in Hinkunft ganz allgemein vom rechtswissenschaftlichen Universitätsdiplom gesprochen werden. Bei einem Abschluss an einer österreichischen Universität wird es sich dabei um den Verleihungsbescheid (§ 87 Universitätsgesetz 2002) handeln.

Zu Z 3 (§ 20 RAPG)

Nach § 1 RAPG soll die Rechtsanwaltsprüfung die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse des Prüfungswerbers, im besonderen seine Gewandtheit bei der Einleitung und Besorgung der einem Rechtsanwalt übertragenen öffentlichen und privaten Angelegenheiten sowie seine Eignung zur Abfassung von Rechtsurkunden und Rechtsgutachten sowie zum geordneten schriftlichen und mündlichen Vortrag einer Rechts- und Sachlage nachweisen. Demgegenüber erweckt die bisherige Aufzählung der Prüfungsgegenstände der mündlichen Rechtsanwaltsprüfung in § 20 RAPG den Eindruck, dass hier im Ergebnis nur neuerlich die bereits im Rahmen des Universitätsstudiums erworbenen Kenntnisse abgefragt werden sollen. Entsprechend der ohnedies bisher immer so gehandhabten Praxis soll mit der vorgeschlagenen Änderung des § 20 RAPG daher klargestellt werden, dass auch im Rahmen der mündlichen Rechtsanwaltsprüfung die Rechtskenntnisse des Prüfungsbewerbers insbesondere im Bereich des österreichischen Rechts praxisorientiert im Hinblick auf ihre Anwendung zur Falllösung, zur Vertragsgestaltung und zur Vertretung vor Gerichten und Behörden zu überprüfen sind (vgl. dazu auch die aus dem gleichen Grund vorgeschlagene Änderung des § 20 NPG samt Erläuterungen).

In den Bereichen des österreichischen bürgerlichen Rechts (Z 1), des österreichischen Strafrechts (Z 3), des österreichischen Unternehmens- und Gesellschaftsrechts einschließlich des Wertpapier- und des Immaterialgüterrechts (Z 5) und des österreichischen öffentlichen Rechts (Z 7) soll diese praktische Wissensüberprüfung durch Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, der Rechtsdurchsetzung und der Rechtsverteidigung erfolgen, wobei im Bereich des österreichischen bürgerlichen Rechts auch Fälle mit Auslandsbezug (und damit Kenntnisse im Bereich des internationalen Privatrechts) behandelt werden sollen. Neben den Lösungsmöglichkeiten für die sich aus einem konkreten Sachverhalt ergebenden materiellen Rechtsfrage(n) soll der Prüfungswerber dabei etwa auch Beurteilungen hinsichtlich der aus der Sicht der Partei jeweils zweckmäßigsten weiteren Vorgehensweise vornehmen. Im Zusammenhang damit steht auch die Überprüfung der vom Prüfungswerber nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten betreffend die Vertretung insbesondere vor österreichischen Gerichten und Behörden, konkret im Rahmen der Parteienvertretung im zivilgerichtlichen Verfahren (Z 2), im Strafverfahren bzw. im Anwendungsbereich des österreichischen Strafvollzugsgesetzes (Z 3 und 4), in Verfahren über den gewerblichen Rechtsschutz (Z 5), im Insolvenzverfahren (Z 6), im Verwaltungsverfahren (Z 7) und – einschließlich der Falllösung – im Abgabenverfahren einschließlich des Finanzstrafverfahrens (Z 8).

Daneben soll der Prüfungswerber nach dem vorgeschlagenen § 20 Z 9 RAPG Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Vertragsgestaltung und Urkundenverfassung nachzuweisen haben; dies entspricht dem

bisherigen § 20 Z 7 RAPG. Wie bisher zu überprüfen sind schließlich auch die Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüfungswerbers im Bereich des Berufs- und Standesrechts der Rechtsanwälte bzw. des Kostenrechts sowie – leicht modifiziert (siehe dazu die Erläuterungen zu § 20 Z 8 NPG) – der Pflichten des Rechtsanwalts als Unternehmer und Dienstgeber; erweitert wurde dieser Punkt um Kenntnisse des Prüfungswerbers betreffend Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB).

Zu Z 4 (§ 21 RAPG)

§ 21 RAPG sieht für Prüfungswerber, die das Doktorat der Rechtswissenschaften erlangt haben, derzeit die Möglichkeit vor, auf Antrag von der Ablegung der mündlichen Rechtsanwaltsprüfung über diejenigen Gegenstände, die Prüfungsfächer des Rigorosums waren, befreit zu werden. Aufgrund der Neugestaltung der rechtswissenschaftlichen Studien, der Überarbeitung der in § 20 RAPG geregelten Prüfungsfächer der Rechtsanwaltsprüfung und der damit intendierten deutlichen Schwerpunktsetzung auf die Überprüfung der Fähigkeiten des Prüfungswerbers zur praktischen Anwendung seiner Rechtskenntnisse als Rechtsberater und Rechtsvertreter scheint eine solche Ausnahmeregelung, von der im Laufe der Zeit immer weniger Gebrauch gemacht werden konnte, nicht mehr gerechtfertigt; sie soll daher entfallen. Auch weiterhin wird es aber möglich sein, die für die Erlangung des Doktorats aufgewendeten Studienzeiten bis zum Höchstausmaß von sechs Monaten auf jene Zeiten der praktischen Verwendung anzurechnen, die nicht zwingend bei Gericht oder einem Rechtsanwalt im Inland zu verbringen sind (vgl. den vorgeschlagenen § 2 Abs. 3 Z 1 RAO).

Zu Art. XII (Änderungen des Rechtsanwaltstarifgesetzes)

Zu Z 1 (Gesetzestitel)

Damit soll der gebräuchliche Kurztitel „Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG)“ in das Gesetz eingefügt werden.

Zu Z 2 (§ 11 RATG)

Mit dem vorgeschlagenen § 11 Abs. 1 erster Satz RATG soll zunächst klargestellt werden, dass – soweit ein Kostenersatz nach der maßgeblichen Verfahrensordnung überhaupt in Betracht kommt – bei Anträgen auf Kostenbestimmung als Bemessungsgrundlage für die tarifmäßige Entlohnung (üblicherweise nach TP 1 RATG) jener Betrag heranzuziehen ist, dessen Zuspruch beantragt wird.

Mit dem neuen § 11 Abs. 1 zweiter Satz RATG soll daneben eine in der praktischen Anwendung des bisherigen § 11 RATG aufgetretene Unklarheit im Zusammenhang mit dem Kostenrekursverfahren beseitigt werden. Bemessungsgrundlage im gesamten Kostenrekursverfahren soll generell jener Betrag sein, dessen Zuspruch oder Aberkennung im Kostenrekurs beantragt wird. Auch für die Kostenrekursbeantwortung soll daher jener Betrag als Bemessungsgrundlage und für die Obsiegensquote maßgeblich sein, auf den der Rekurs gerichtet ist.

Die Kosten für das Kostenbestimmungsverfahren sind demgemäß nach denselben Grundsätzen zu ermitteln und zu ersetzen, wie sie für die Kostenbestimmung und den Kostenersatz im Hauptverfahren gelten. Festzuhalten ist, dass § 11 Abs. 1 RATG von der Festlegung der Bemessungsgrundlagen abgesehen, keine Sondervorschriften für die Ermittlung des Kostenersatzes (insbesondere an Hand der Obsiegens- bzw. Unterliegensquoten) enthält, sodass die §§ 40 ff ZPO uneingeschränkt zur Anwendung kommen sollen. Die einzige Ausnahme dazu findet sich im neuen Abs. 2, der den bisherigen letzten Satz des Abs. 1 aufheben soll, wonach bei begehrten Kostenbeträgen unter 100 Euro lediglich ein Ersatz der Barauslagen stattzufinden hat. Der neue § 11 Abs. 2 RATG entspricht daher vollinhaltlich dem bisherigen § 11 Abs. 1 zweiter Satz RATG.

Zu Z 3, 6 und 7 (§§ 23 Abs. 5, Tarifpost 3 B Abschnitt I a und II und Tarifpost 3 C Abschnitt II RATG)

Mit den zu den §§ 23 Abs. 5, Tarifpost 3 B Abschnitt I a und II und Tarifpost 3 C Abschnitt II RATG vorgeschlagenen Änderungen soll eine einheitliche Bezeichnung der Gliederungseinheiten innerhalb der Tarifposten des RATG sichergestellt werden.

Zu Z 4 (Tarifpost 2 Abschnitt I Z 1 lit. c RATG)

Nach Tarifpost 2 Abschnitt I Z 1 lit. b RATG sind bestimmte, im Einzelnen aufgezählte Klagen nur nach TP 2 RATG zu honorieren, sofern eine kurze Darstellung des Sachverhalts möglich ist. Demgegenüber existiert für die jeweilige Gegenschift (insb. die Klagebeantwortung und den Einspruch gegen den Zahlungsbefehl) bislang keine entsprechende Einschränkung, sodass solche Schriftsätze – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – nach TP 3 A RATG zu entlohnen sind. Dies steht im Ergebnis in einem gewissen Widerspruch zu den Grundsätzen der Waffengleichheit und der Gleichbehandlung der Parteien. Mit der zu Tarifpost 2 Abschnitt I Z 1 lit. c RATG soll daher angeordnet werden, dass in den Fällen der

Tarifpost 2 Abschnitt I Z 1 lit. b RATG künftig auch die Klagebeantwortung, der Widerspruch gegen das Versäumnisurteil, der Einspruch gegen den Zahlungsbefehl und die Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag nur nach TP 2 RATG zu entlohnen sind, soweit der betreffende Schriftsatz nicht ohnedies unter die TP 1 RATG zu subsumieren ist, und wenn eine kurze Darstellung der der Bestreitung zugrundeliegenden Tatsachen und Umstände möglich ist.

Zu Z 5 (Tarifpost 3 A Abschnitt III)

Mit dem der TP 3 A RATG durch das BG BGBl. I Nr. 68/2005 neu angefügten Abschnitt III sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Beteiligung von Rechtsanwälten an Befundaufnahmen durch Sachverständige von der Schwierigkeit her häufig der Intervention bei einer kontradiktorischen Verhandlung vor Gericht gleichsteht und daher so wie diese entlohnt werden soll. Demgemäß sollte eine Entlohnung nach TP 3 A RATG in diesen Fällen immer dann stattfinden, wenn die Beiziehung der Parteienvertreter zur Befundaufnahme über Auftrag des Gerichts erfolgt (so schon die ErläutRV 928 BlgNR XXII. GP). Von Teilen der Rechtsprechung und der Lehre (*Obermaier*, Kostenhandbuch Rz 602 f.) wird zu dieser Regelung aber vertreten, dass die Teilnahme des Rechtsanwalts an der Befundaufnahme nicht entsprechend der Verhandlungsteilnahme des Rechtsanwalts, sondern als zeitunabhängige Pauschale nach dem „Ansatz der TP 3 A RATG“ zu honorieren sei. Dabei wird zwar übersehen, dass es keinen isolierten „Ansatz nach TP 3 A RATG“ gibt, sondern es sich dabei immer um eine Entlohnung nach dem I. oder II. Abschnitt der TP 3 A RATG handelt; warum sich der III. Abschnitt der TP 3 A RATG insofern aber jedenfalls auf Abschnitt I und nicht auf Abschnitt II derselben Tarifposten beziehen soll, bleibt unklar. Dessen ungeachtet scheint aber eine gesetzliche Klarstellung im angeführten Sinn geboten. Bei dieser Gelegenheit soll auch klargestellt werden, dass die eine Voraussetzung des Entlohnungsanspruchs nach TP 3 A Abschnitt III RATG darstellende Beiziehung der Parteienvertreter durch das Gericht nur dann erfüllt ist, wenn diese Beiziehung über ausdrücklichen Auftrag des Gerichts erfolgt.

Zu Art. XIII (Änderungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, nunmehr GebAG)

Zu Z 1 und 2 (Gesetzestitel, § 1 GebAG)

Die Änderungen im Gesetzestitel sind rein redaktioneller Natur und dienen wie die redaktionellen Änderungen in Abs. 1 einer geschlechtergerechten Sprachfassung. Da es den Vorschlag verkompliziert und nicht zur einfachen Lesbarkeit beigetragen hätte, wenn bei allen personenbezogenen Bezeichnungen in der Folge jeweils die männliche und die weibliche Form angeführt worden wären, soll jedenfalls ein Hinweis erfolgen, dass beide Formen gleichberechtigt sind und im Sprachgebrauch gegenüber natürlichen Personen jeweils die zum Geschlecht der natürlichen Person passende Form zu wählen ist. Die Klarstellung, dass sich sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Bundesgesetz auf Frauen und Männer in gleicher Weise beziehen, findet sich so bereits in zahlreichen Bundesgesetzen. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist zwingend die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden (Abs. 2).

Mit dem Strafprozessreformgesetz (StPRG, BGBl. I 2004/19) erhält auch der Staatsanwalt die Befugnis, Zeugen zu laden und Sachverständige zu bestellen. Das Gebührenanspruchsgesetz soll in Hinkunft auch für diese Fälle unmittelbar zur Anwendung kommen. Der Anwendungsbereich muss sohin entsprechend erweitert werden. Entscheidend für die unmittelbare Anwendbarkeit ist, dass der Staatsanwalt die Zeugen selbst lädt bzw. Sachverständige bestellt (§ 126 Abs. 3 StPO) und nicht etwa die Kriminalpolizei damit beauftragt. Dies wird durch den Verweis auf § 103 Abs. 2 StPO klargestellt: nach dieser Bestimmung kann der Staatsanwalt (anstelle der Kriminalpolizei, § 103 Abs. 1 StPO) die Ermittlungen auch selbst durchführen oder durch einen (von ihm bestellten) Sachverständigen durchführen lassen. Diesfalls sollen die Kosten dafür dann auch von der Justiz bezahlt und im Streitfall von den Gerichten bzw. den zuständigen Justizverwaltungsorganen bestimmt werden.

Festzuhalten ist, dass „gerichtliches Verfahren“ im Sinne des § 1 auch das gesamte Verlassenschaftsverfahren nach den §§ 143 ff. AußStrG erfasst, auch soweit der Gerichtskommissär Erhebungen (z. B. nach § 145 Abs. 1 und Abs. 3 AußStrG) pflegt. Das „Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft“ bezieht sich naturgemäß nicht auf Geschworene, Schöffinnen und Schöffen, ohne dass dies im Gesetz ausdrücklich angeführt werden müsste, weil diese vom Staatsanwalt allein nie bestellt und herangezogen werden können.

Zu Z 3 (§ 2 GebAG)

Hierbei handelt es sich lediglich um eine terminologische Anpassung.

Zu Z 4 (§ 3 GebAG)

Nach dem Wortlaut des geltenden § 3 Abs. 2 ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Wortfolge „wenn sie über dienstliche Wahrnehmungen vernommen worden sind“ grammatikalisch ausschließlich auf den

unmittelbar vorangehenden Halbsatz bezieht. Wie der VwGH in seinem Erkenntnis vom 30. Juni 2006 (2006/17/0048) ausführt, ist aus den Gesetzesmaterialien zwar ableitbar und auch sonst offenkundig, dass die Wortfolge nur eine weitere Voraussetzung für das Entstehen der in § 3 Abs. 2 näher geregelten besonderen Gebühr (anstelle jener nach dem ersten Absatz) umschreibt, die Formulierung aber sprachlich wenig geglückt ist. Diese Anregung soll durch die vorgeschlagene Klarstellung aufgegriffen werden.

Zu Z 5 (§ 21 GebAG)

Durch das stetige Steigen der Fahrtkosten sind bereits auch ganz einfache Entscheidungen über Zeugengebühren dem Revisor vorzulegen, was einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringt. Da die Wertgrenze auch durch die letzte Zuschlagsverordnung (BGBl. II 134/2007) wieder nicht angepasst wurde, um einen leicht zu merkenden Betrag zu behalten, soll nunmehr eine deutliche Erhöhung auf 300 Euro mit diesem Entwurf vorgeschlagen werden.

Die terminologischen Anpassungen in der Aufzählung bewirken keine weitgehende inhaltliche Änderung. Mit dem Begriff „Anklagevertretung“ werden die Subsidiar- oder die Privatanklägerin bzw. der Subsidiar- oder Privatankläger umschrieben. Die Staatsanwaltschaft kann nie kostenersatzpflichtig werden (§ 390 Abs. 3 StPO), weshalb ihr auch die Entscheidung nicht zuzustellen ist. Die „Person, gegen die sich das Verfahren richtet“ umfasst alle (weiteren) Personen, die nach den Bestimmungen der StPO kostenersatzpflichtig werden können. Dass bei einem vertretenen Beschuldigten dessen Vertreter zuzustellen ist, ergibt sich bereits aus § 9 Abs. 3 ZustG, ohne dass dies im GebAG besonders normiert werden müsste (vgl. VwGH vom 30.6.2006, Zl. 2001/17/0168).

Zu Z 6 (§ 23a GebAG)

Mit dieser Bestimmung wird der II. Abschnitt auch für Staatsanwälte anwendbar gemacht, die Zeugen laden und vernehmen. Zeugen, die von der Kriminalpolizei (und sei es im Auftrag der Staatsanwaltschaft) vernommen werden, sind hingegen nicht erfasst und auch weiterhin von den Sicherheitsbehörden zu entschädigen.

Die Bestimmungen des II. Abschnitts sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle des Gerichts die Staatsanwaltschaft tritt. Nach § 20 Abs. 1 GebAG iVm § 23a GebAG soll die Gebühr im Justizverwaltungsweg von dem damit betrauten Bediensteten derjenigen Staatsanwaltschaft bestimmt werden, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte. Damit werden bei den Staatsanwaltschaften „Kostenbeamte“ (vgl. §§ 209 Abs. 2 Geo.) mit diesen Agenden zu betrauen sein; wird die Zeugin oder der Zeuge aus dem Ausland geladen, so hätte der Leiter der Staatsanwaltschaft die Gebühr zu bestimmen. Gegen die Entscheidung wäre das Rechtsmittel gemäß § 22 Abs. 1 iVm § 23a an den Leiter der Staatsanwaltschaft zu richten, hat dieser entschieden, an den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft. Sollte im Ausnahmefall der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft die Gebühr bestimmt haben, etwa bei Vernehmung eines aus dem Ausland geladenen Zeugen gemäß § 21 Abs. 2 StPO, ist die Beschwerde an das Bundesministerium für Justiz zulässig.

Im letzten Halbsatz wird ausgedrückt, dass auch ein von staatsanwaltschaftlich bestellten Sachverständigen geladener Zeuge als Zeuge im Sinne dieses Gesetzes gilt und zu entschädigen ist (§ 2 Abs. 1 GebAG).

Zu Z 7 (§ 25 GebAG)

Diese Bestimmung soll die Warnpflicht des Sachverständigen auch im Strafverfahren und in Verfahrenshilfesachen anwendbar machen, für die mangels Kostenvorschuss eine fixe Betragsgrenze eingeführt werden muss, ab der der Sachverständige zu warnen hat. Dies wirkt sich auch in weiteren zivilgerichtlichen Verfahren aus, in denen kein Kostenvorschuss aufgetragen und wegen eines hohen Streitwerts die Warnpflicht sonst nicht ausgelöst würde.

Nach dem vorgeschlagenen Text muss eine Sachverständige anhand der Angaben des Gerichts zunächst prüfen, ob ein Kostenvorschuss vorhanden ist. Wegen der diesbezüglich unklaren Judikatur soll es in Zukunft weder darauf ankommen, dass die Höhe des Kostenvorschusses „erheblich“ überschritten wurde, noch darauf, ob ein aufgetragener Kostenvorschuss auch tatsächlich erlegt wurde. Maßgeblich ist allein die der Sachverständigen bekannt gegebene Höhe eines Kostenvorschusses. Wurde ein Kostenvorschuss bekannt gegeben, so bietet dieser die alleinig maßgebliche Grenze für eine Warnpflicht. Nur wenn kein Kostenvorschuss mitgeteilt wurde, ist zu prüfen, ob eine der weiteren Betragsgrenzen überschritten wird, nämlich der Streitgegenstand oder in Verfahren vor dem Bezirksgericht 1.250 Euro und vor dem Landesgericht 2.500 Euro. Diese Beträge entsprechen jenen, ab denen der Auftrag eines Kostenvorschusses der Höhe nach angefochten werden kann (§§ 332 Abs. 2, 440 Abs. 6 ZPO), weil der möglicherweise zahlungspflichtigen Partei erst dann ein Rechtsschutzinteresse in Ansehung der Höhe des Betrags vom Gesetz zugestanden wird. Es bietet sich daher an, an diese Betragsgrenze anzuknüpfen. Sollte diese nicht mehr den aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen (was die

Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren wohl aufzeigen müssten), wäre eine Anhebung derselben in Erwägung zu ziehen.

Das Wort „oder“ zwischen den beiden Alternativen deutet darauf hin, dass die Überschreitung bereits einer dieser Grenzen für die Auslösung der Warnpflicht ausreicht. Liegt daher im bezirksgerichtlichen Verfahren ohne Kostenvorschuss der Streitwert unter 1.250 Euro, so ist bereits ab Überschreitung dieses Streitwerts zu warnen. Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (§ 103 Abs. 2 StPO) ist kein „Verfahren vor dem Landesgericht“, weshalb in diesen Fällen die Grenze von 1.250 Euro zu gelten hat.

Die Ausweitung der Warnpflicht verfolgt den Zweck, dass sich das Gericht und die Parteien möglichst frühzeitig eine grobe Vorstellung von den Kosten des Gutachtens machen können. Bei Gefahr einer erheblichen Kostenüberschreitung kann die Warnung der Sachverständigen auch Anlass werden, den Gutachtensauftrag präziser zu fassen, um (für das Beweisverfahren) frustrierte Aufwendungen zu vermeiden. Bereits bisher entsprach es der Judikatur, dass die Sachverständigen, um ihrer Warnpflicht zu entsprechen, auf die erwartete, tatsächlich entstehende Gebühr hinzuweisen haben. Damit können sich Parteien und Gericht ein Bild machen, ob und wie sinnvoll der Gutachtensaufwand ist (LG Linz, 15R177/97y, OLG Wien 16 R 151/99i = SV 2000, 23; OLG Graz 7 Ra 36/00v = SV 2000, 121). Stellt sich bei der Sachverständigentätigkeit heraus, dass die tatsächlich entstehende Gebühr den in der Kostenschätzung der Sachverständigen genannten Betrag übersteigt, so löst dies eine weitere Warnpflicht der Sachverständigen aus (OLG Wien 16 R 151/99i = SV 2000, 23, OLG Graz 7 Ra 36/00v = SV 2000, 121).

Zu Z 8 (§ 31 GebAG)

In seiner Entscheidung vom 12.10.2005 ist der OGH davon ausgegangen, dass ein Angehöriger eines Universitätsinstituts für gerichtliche Medizin, der über gerichtlichen Auftrag eine Obduktion unter Inanspruchnahme universitärer Einrichtungen vorgenommen hat, den ihm von der Universität vorgeschriebenen Kostenbeitrag ohne weitere Aufschlüsselung (und implizit damit auch ohne weitere Begründung) – also ohne dass eine Prüfung nach §§ 30 und 31 GebAG 1975 Platz greifen würde – in Rechnung stellen darf (siehe dazu AZ 13 Os 70/05a, SV 2005/4, 235 m Anm v *Krammer*). Das Bundesministerium für Justiz hat bereits in seinem Erlass vom 28. März 2006 die Meinung vertreten, dass die Frage der Honorierung des gerichtlich bestellten Sachverständigen im GebAG 1975 abschließend geregelt sei, während die Bestimmung des § 27 Universitätsgesetz 2002 bloß auf den Abschluss von frei zu vereinbarenden (privatrechtlichen) Verträgen mit außen stehenden Dritten, nicht jedoch auf den hoheitlichen Bestellungsakt hinsichtlich eines Angehörigen der Organisationseinheit der Universität und der damit verbundenen Entlohnung anzuwenden sei (BMJ-L 695.005/0002-II 3/2006). Daher bestünde auch für die – nicht auf das GebAG 1975 gestützte (pauschale) – Überwälzung von Kostenbeiträgen für die Nutzung von universitären Einrichtungen der Medizinischen Universitäten im Rahmen des Gebührenanspruchs der Sachverständigen keine gesetzliche Grundlage.

Damit eine Praxis, die Benützung von für die Tätigkeit der Sachverständigen notwendige und übliche Infrastruktur aliquot als sonstige Kosten anzusprechen, ausdrücklich per Gesetz unterbunden wird, soll der Vorschlag die Geltendmachung von Fixkosten (etwa des Büros, der Werkstatt, des Untersuchungslabors, der Ordination, des für derartige Gutachten sonst stets notwendigen Untersuchungsraums) im Rahmen des § 31 ausschließen und folgt somit all jenen Judikaten, die bisher bei allen Berufsgruppen von Sachverständigen die gesonderte Berücksichtigung der Fixkosten, die für die Berufsausübung, Befundaufnahme und Gutachtenserstellung im jeweiligen Fachgebiet üblicherweise für die notwendige Ausstattung und Einrichtung anfallen, ausgeschlossen haben (siehe zum Nachweis dafür die Anm v *Krammer* in SV 2005/4, 237). Die ersatzfähigen variablen Kosten sollen darüber hinaus taxativ aufgelistet werden, um keine Gesetzeslücke entstehen zu lassen, wobei viele unbestimmte Gesetzesbegriffe Verwendung finden, um der Auslegung genügend Spielraum zu lassen, alle besonderen rein Einzelfall bezogenen Aufwendungen zu berücksichtigen.

Z 1 entspricht im Wesentlichen – abgesehen von einer Modernisierung der Begriffe – der bisherigen Fassung. Da die Aufzählung taxativ sein soll, wurden auch „sonstige Dokumentationen und Vervielfältigungen“ aufgenommen, um medienneutral alle in Betracht kommenden Formen der Reproduktion zu erfassen. Damit sollen etwa auch Dokumentationen oder Vervielfältigungen auf Datenträgern oder Filmen miterfasst werden, soweit sie nicht schon der Untersuchung (Z 2), sondern etwa nur einer zweckmäßigen Präsentation des Gutachtens dienen.

In Z 3 soll der Inhalt der bisherigen Z 3 übernommen werden; das Umstellen auf Schriftzeichen ist eine Folge der Umstellung in § 54 GebAG, auf die dortigen Erläuterungen sei verwiesen. Mit dem Verweis auf § 54 Abs. 3 GebAG soll sichergestellt werden, dass eine sinngemäße Anwendung des letzten Satzes dieser Bestimmung dazu führt, dass die Gebühr auch für jede Seite zusteht, die – etwa bei umfangreichen

Tabellen – aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht 1.000 Schriftzeichen enthält (vgl. *Krammer-Schmidt*, GebAG³, § 31 E 64).

Muss die Sachverständige Sachmittel (Z 4) und Leistungen (Z 5) zur Erfüllung des Gutachtensauftrags zukaufen, so soll es für deren Ersatzfähigkeit darauf ankommen, ob diese Hilfsmittel und Leistungen zur üblichen Grundausstattung der in diesem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehören (wie etwa Schreibmaschinen und –computer oder Reinigungsleistungen als Teil der Infrastruktur für die üblichen Räumlichkeiten der Befundaufnahme und Gutachtenserstellung), in welchem Fall die Kosten nicht ersatzfähig sind. Sind hingegen besondere Sachmittel und Leistungen durch die Besonderheit des Gutachtensauftrags bedingt (fallspezifisch), so sollen sie auch weiterhin ersatzfähig sein. Dies soll durch die angeführten Beispiele verdeutlicht werden (Z 5).

Nach Z 5 können Entgelte und Gebühren für Leistungen und Dienste soweit ersetzt werden, als sie für die Befundaufnahme und Gutachtenserstattung notwendig sind und die Sachverständige diese (etwa auf Grund ihrer Zertifizierung) nicht selbst erbringt. Soweit die Sachverständige Hilfskräfte iSd § 30 bezieht und nicht bloß bestimmte Leistungen zukaft, ist der Anspruch nach letzterer Bestimmung zu beurteilen. Bei den in § 31 Abs. 2 Z 5 GebAG in Klammer angeführten Beispielen kann insbesondere auch eine durch das Haftungsrisiko für das konkrete Gutachten gebotene Höherversicherung notwendig und damit im Rahmen des § 31 ersatzfähig sein (vgl. dazu OLG Linz 11.8.1997, AZ 2 R 135/97d, SV 1997/4, 42). Eigene Kosten für Sonderausstattung werden von § 31 GebAG nicht erfasst. Damit wird aber nicht ausgeschlossen, dass eine Sachverständige, die eigene, über die übliche Grundausstattung hinausgehende Geräte zur Erstattung des Gutachtens nützen kann, auch jenen Differenzbetrag im Rahmen des § 34 GebAG geltend machen kann, den sie im Vergleich zu Sachverständigen weniger anspricht, die Geräte nach § 31 Z 4 oder Leistungen nach § 31 Z 5 zukaufen müssen (vgl. LGZ Wien 5.11.1980, 44 R 225/80 RPFISlgA 1981/6223).

Fixkosten sollen nun ausdrücklich nicht mehr nach § 31 ersatzfähig sein (Abs. 2).

Zu Z 9 (§§ 32, 33, 35 GebAG)

Die niedrigere Gebühr für Tätigkeiten, für die einfache gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen genügen (§ 34 Abs. 3 GebAG), soll nach dem Vorschlag durch die erste Gebührenstufe ersetzt werden, weshalb der Verweis entsprechend anzupassen war (siehe die Erläuterungen zu § 34 GebAG).

Zu Z 10 (§ 34 GebAG)

Mit Beschluss des OGH als Kartellobergericht vom 12.12.2005 (siehe AZ 16 Ok 45/05, SV 2006/1, 33 m Anm v *Krammer*) hat dieser die HOB, eine unverbindliche Honorarempfehlung der Bundesinnung Bau, wegen Verstoßes gegen Art 81 EG-Vertrag als gemeinschaftswidrig qualifiziert und deren Widerruf angeordnet. Nach der Begründung dieser Entscheidung widersprechen jene Empfehlungen von Unternehmensvereinigungen dem Art 81 EG, die – selbst wenn sie nicht verbindlich sind – den Willen des Verbandes zum Ausdruck bringen, das Verhalten der Mitglieder auf dem Markt der Empfehlung zu koordinieren (OGH aaO unter Hinweis auf EuGH verb Rs 96 – 102, 104, 105, 108 und 110/82 „IAZ“). Die Wendung „gesetzlich zulässigen Gebührenordnungen, solchen Richtlinien oder solchen Empfehlungen“ in § 34 Abs 4 GebAG ist daher überarbeitungsbedürftig geworden. Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen der Interessensvertretungen, die gegen Art 81 EG und damit auch gegen das KartellG 2005 verstoßen, sind eben nicht mehr „gesetzlich zulässig“. Darauf muss mit der Formulierung Bedacht genommen werden.

Weiterhin angeknüpft werden kann und muss nur mehr an gesetzlich vorgesehene Gebührenordnungen (Gesetze im materiellen Sinn), weil davon ausgegangen werden kann und muss, dass der Gesetzgeber (auch in Ansehung der Aufrechterhaltung einer Verordnungsermächtigung für eine Körperschaft öffentlichen Rechts) den Erfordernissen der österreichischen Verfassung ebenso wie jenen des Gemeinschaftsrechts im Rahmen seiner Gesetzgebung ausreichend Rechnung trägt (widrigenfalls die Verordnungsermächtigung bzw. das Gesetz vom Gesetzgeber aufzuheben wären und den Betroffenen die nach dem EGV und dem B-VG vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stünden).

Den Gerichten muss jedoch durch den Wegfall der meisten der bisher angewandten Gebührenordnungen eine Handhabe geboten werden, das außergerichtliche Einkommen der Sachverständigen auch weiterhin einfach und verlässlich ermitteln zu können. Mit dem vorgeschlagenen § 34 Abs. 3 GebAG soll daher ein gestaffelter Gebührenrahmen geschaffen werden, den das Gericht für die Ermittlung der außergerichtlichen Einkünfte heranziehen kann, wenn und solange die Sachverständigen kein höheres außergerichtliches Einkommen nachweisen. Abs. 4 soll sohin auf mit Gesetz oder Verordnung erlassene Gebührenordnungen eingeschränkt werden, weil die Art. 81 und 82 EG nach ständiger Rsp des EuGH prinzipiell nur das Verhalten von Unternehmen betreffen, nicht aber als Gesetz oder Verordnung ergangene Maßnahmen der Mitgliedstaaten (Rs 94/04 „Cipolla“ Rz 49 mwN). Da die Vermutung des

Abs. 4 schon bisher und auch in Zukunft sowohl vom Sachverständigen als auch von den anderen in § 40 Abs. 1 genannten Parteien entkräftet werden können soll (*Krammer-Schmidt*, GebAG³, § 38 E 66), wird die missverständliche Einschränkung auf die „im § 40 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Personen“ nunmehr beseitigt.

Der bisher in Abs. 3 geregelte Stundensatz für Fälle des Abs. 2, in denen „einfache gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen“ ausreichen, wurde als Mindeststundensatz in Abs. 1 übernommen. Da dieser aber schon bisher nur in den Fällen des Abs. 2 (also außerhalb des Gebührensplittings) und überdies nur bei den einfachsten Tätigkeiten zugesprochen wurde, wird dieser Stundensatz nur in den seltensten Fällen im Bereich des Abs. 1 zum Tragen kommen können und soll verhindern, dass ein Gericht jemals einen Stundensatz unterhalb dieser Grenze zuspricht.

Im Bereich des Abs. 2 ist hingegen nach Tarif zu entlohnen. Kommt ein solcher (direkt oder über § 49 Abs. 1 GebAG) nicht zur Anwendung, so sind in den in Abs. 2 genannten Fällen wie bisher die außergerichtlichen Einkünfte heranzuziehen, und davon ein (nunmehr quantifizierter) Abschlag von 20% vorzunehmen. In der überwiegenden Anzahl der zu § 34 Abs. 2 zweiter Satz GebAG ergangenen Entscheidungen wurde bereits bisher die „weitgehende Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte“ dahin interpretiert, dass ein Abschlag in dieser Höhe vorzunehmen ist (*Krammer-Schmidt*, GebAG³, § 34 E 168 mwN.).

Kommt Abs. 2 nicht zur Anwendung, so sollen die Kriterien für die Bestimmung der Gebühr nach Abs. 1 wie bisher die aufgewendete Zeit und Mühe und die außergerichtlichen Einkünfte sein. Letztere werden durch die Absätze 3 und 4 konkretisiert, indem widerlegbare Vermutungen aufgestellt werden. Existiert eine mit Gesetz oder Verordnung erlassene Gebührenordnung, so ist diese heranzuziehen. Mangels einer solchen sollen die Gebührenrahmen des neuen Abs. 3 zur Anwendung kommen. Je höher qualifiziert die Ausbildung ist, die für die Tätigkeit zur Erfüllung des gerichtlichen Auftrags (im Allgemeinen ebenso wie im Einzelfall) notwendig ist, desto höher soll auch die anzuwendende Gebührenstufe sein. Mit „Tätigkeit“ ist einerseits das Fachgebiet umschrieben, aus dem der Sachverständige herangezogen wird. In bestimmten Fachgebieten können etwa nur Sachverständige mit einer bestimmten Qualifikation (etwa einem medizinischen akademischen Grad) eingetragen werden. Wenn für das Fachgebiet nur Sachverständige mit Universitätsabschluss in Frage kommen, ist jeder Sachverständige, der mit der Erstellung eines Gutachtens aus diesen Fachgebieten beauftragt wird, nach der dritten Gebührenstufe zu entlohnen.

Innerhalb der Gebührenstufen ist andererseits auf die für den konkreten Gutachtensauftrag erforderliche Qualifikation der Sachverständigen Rücksicht zu nehmen. Ist von einem hoch qualifizierten Fachmann etwa ein sehr einfaches Gutachten zu erstellen, so wird sich die Gebührenbemessung an der Untergrenze der Gebührenstufe zu orientieren haben; wird ein „Obergutachten“ fällig, im Regelfall wohl hingegen an der Obergrenze dieser Gebührenstufe. Weitere Kriterien sind die Schwierigkeit und der Begründungsaufwand, soweit sich dieser nicht nur im quantitativen (zeitlichen), sondern auch im qualitativen Aufwand niederschlägt (weil der zeitliche Aufwand durch die Multiplikation mit dem ermittelten Stundensatz ohnedies abgedeckt ist).

Dass für die Einordnung in die Gebührenstufen auf die „Tätigkeit“ (das Fachgebiet) und nicht die tatsächlich vorhandene Qualifikation abgestellt wird, hat seinen Grund darin, dass eine Sachverständige oder eine Dolmetscherin (s. dazu die Erl. zu § 53 GebAG), die sich die geforderten Fähigkeiten anders als durch die für die Gebührenstufe beschriebene Ausbildung angeeignet hat, nicht schlechter gestellt werden soll als jemand, der diese Ausbildung absolviert hat. Dadurch soll aber keine objektiv-abstrakte Betrachtung der Tätigkeit losgelöst vom richterlichen Auftrag erreicht werden. Wenn das Gericht für eine objektiv-abstrakt als „einfach“ anzusehende Tätigkeit eine Sachverständige oder einen Dolmetscher mit Universitätsabschluss bestellt, so gibt es dadurch zu erkennen, dass es für diese Tätigkeit eine höhere Qualifikation haben möchte. Dies entspricht ja auch der Übung im außergerichtlichen Erwerbsleben der Sachverständigen und Dolmetscherinnen.

Ist für eine Tätigkeit der Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule (Reife- und Diplomprüfung, § 69 Schulorganisationsgesetz, vgl. auch § 2 Abs. 2 Z 1 lit. b SDG) erforderlich, so ist sie nach Z 2 zu entlohnen. Eine gleichwertige Berufsvorbildung kann etwa durch Matura an einer allgemeinbildenden höheren Schule und einem Aufbaulehrgang erzielt werden, der die notwendigen berufsspezifischen Kenntnisse vermittelt.

Zu Z 11 (§ 36 GebAG)

Mit der vorgeschlagenen Fassung soll nicht mehr auf „Aktenbände“ abgestellt werden, sondern auf die Seitenanzahl, die für die Gutachtenserstattung zu studieren ist. Das Abstellen auf Aktenbände hat zu einer unsachgemäßen Differenzierung danach geführt, ob ein Akt (unabhängig vom Umfang) Beilage eines anderen Aktes ist. So fällt z. B. bei einem dem Zivilakt angeschlossenen Strafact – unabhängig von

dessen Umfang – die Gebühr zweimal an (*Krammer-Schmidt*, GebAG³, § 36 E 21). Divergierende Rechtsprechung gibt es auch zum angeschlossenen Pensionsakt (*Krammer-Schmidt*, GebAG³, § 36 E 9, 24, 25) und zur Krankengeschichte, bei der gegebenenfalls danach differenziert wird, ob diese zum Akt genommen werden oder nicht (*Krammer-Schmidt*, GebAG³, § 36 E 26 – 29). Da es als sachliches Unterscheidungskriterium für den Aufwand der Sachverständigen wohl nicht darauf ankommen kann, ob notwendige Unterlagen rechtlich zum Akt genommen werden oder nicht, stellt der Text nunmehr darauf ab, ob das Studium der Unterlagen für die Erstattung des Gutachtens notwendig war. Damit sind Krankengeschichten jedenfalls zu vergüten (in diesem Sinne schon bisher *Krammer-Schmidt*, GebAG³, § 36 E 27), aber auch sonstige Akten anderer Behörden, deren Studium notwendig ist. Nicht darunter fällt wie bisher das Studium einschlägiger Literatur.

Die Umstellung auf Seiten bewirkt keine inhaltliche Änderung: schon bisher wurde bei der Gebührenbemessung auf den äußersten Umfang des Gerichtsakts (500 Seiten) abgestellt (§ 378 Abs. 2 Geo.) und die Gebühr nach Seitenanzahl mittels einer entsprechenden Formel berechnet (*Krammer-Schmidt*, GebAG³, § 36 Anm. 3). Die Mindestgebühr von 7,60 Euro soll als Grundgebühr festgelegt werden; für jede Seite erhält die Sachverständige 7,5 Cent mehr, sodass bei 500 Seiten insgesamt die bisherige Maximalgebühr für den ersten Aktenband erreicht wird. Für jede weitere Seite beträgt die Seitengebühr 8 Cent, sodass bei weiteren 500 Seiten die Maximalgebühr für einen weiteren Aktenband erreicht wird.

Zu Z 12, 13 und 15 (§§ 38, 39 und 41 GebAG)

Die vorgeschlagenen Änderungen erweisen sich als Folge der Änderung des § 40 GebAG; auf die folgenden Erläuterungen ist daher zu verweisen.

Zu Z 14 (§ 40 GebAG)

Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 40 Abs. 1 GebAG soll die Parteistellung des Revisors auch in Strafsachen etabliert werden, welcher damit die bisher von der Staatsanwaltschaft wahrzunehmenden Aufgaben übernehmen muss. In Strafsachen wäre der Gebührenbestimmungsbeschluss neben den von einer Kostentragung allenfalls betroffenen Verfahrensbeteiligten nicht mehr der Staatsanwaltschaft, sondern nur noch dem Revisor zuzustellen. In Privatanklagesachen und in Verfahren, die von einer Subsidiaranklägerin (§ 72 StPO idF StPRG) geführt werden, wäre der Beschluss wegen der möglichen Kostentragung (§ 390 StPO) auch diesen Personen zuzustellen. Als „Personen, gegen die sich das Verfahren richtet“, kommen in erster Linie die Beschuldigten, Verdächtigen, Angeklagten und Verurteilten in Betracht (§ 389 StPO), aber auch Antragsteller im Verfahren um Wiederaufnahme (§ 390a Abs. 2 StPO) und im weitesten Sinne auch Personen, die als Ungehorsamsfolge die Kosten zu tragen haben (§§ 242 Abs. 3, 274 StPO). Keinen Kostenausspruch nach § 389 (§ 390) StPO gibt es im Unterbringungsverfahren nach § 21 StGB und im selbständigen Verfahren (§§ 441, 445, 446 StPO; siehe *Lendl* in WK³, § 389 Rz 3), wohl aber im selbständigen Verfahren nach dem MedienG (§ 33 Abs. 5 MedienG), weshalb der Beschluss auch dem Medieninhaber zuzustellen wäre.

Auf die Präzisierung, dass bei einem vertretenen Verfahrensbeteiligten dem Vertreter zuzustellen ist, wird verzichtet, weil sich dies bereits aus § 9 Abs. 3 ZustG ergibt (vgl. VwGH vom 30.6.2006, Zl. 2001/17/0168).

Die im Gebührenbestimmungsverfahren beteiligten Parteien werden in § 40 Abs. 1 GebAG umschrieben, weshalb in den Verfahrensvorschriften (§§ 38, 39 und 41) die Verweise anzupassen waren.

Zu Z 16 (§ 43 GebAG)

Gemäß § 22 Abs. 1 UbG hat das Gericht zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung eine oder mehrere Sachverständige zu bestellen, welche den Kranken unverzüglich zu untersuchen und ein schriftliches Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen der Unterbringung zu erstatten haben. Diese Voraussetzungen sind nach § 3 leg. cit., dass der Patient an einer psychischen Krankheit leidet und im Zusammenhang damit sein Leben oder seine Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet und nicht in anderer Weise, insbesondere außerhalb einer Anstalt, ausreichend ärztlich behandelt oder betreut werden kann. Damit ergeben sich für den Sachverständigen zumindest drei Fragenkomplexe: die Frage der psychischen Krankheit, jene nach der Eigen- und Fremdgefährdung sowie ob diesen durch Alternativen zur Unterbringung begegnet werden kann. Zumindest für den letztgenannten Fragenkomplex kann sich der Sachverständige nicht allein auf eine psychiatrische oder neurologische Untersuchung beschränken, weil auch die Interessen anderer Personen, die sich im Umfeld des Kranken aufhalten, zu ermitteln und Untersuchungsgegenstand sind. Es ist daher gerechtfertigt, dieses Prognosegutachten der Sachverständigen als eine weitere zur neurologischen oder psychiatrischen Begutachtung hinzutretende Untersuchung zu honorieren.

Ein erheblicher Mehraufwand für den Bund ist daraus nicht zu erwarten, weil die herangezogenen medizinischen Sachverständigen bisher im Regelfall für eine psychiatrische und eine neurologische Untersuchung entlohnt wurden, soweit sie noch beide Befähigungen als Fachärzte aufwiesen (bzw. regional unterschiedlich bereits für getrennte Fragekreise). Nachdem die beiden Facharztrichtungen jedoch getrennt wurden, können die jüngeren Sachverständigen nur mehr eines der beiden Gutachten kombiniert mit dem Prognosegutachten erstatten, sodass sich die Gebührenregelung als kostenneutral erweisen dürfte.

Der lit. f wurde bereits durch das UbG, teilweise auch durch das SachwalterG materiell derogiert (s. *Krammer-Schmidt*, GebAG³, § 43 Anm. 6), weshalb sie entfallen kann.

Zu Z 17 (§ 52 GebAG)

Diese Bestimmung macht die Regelungen des III. Abschnitts auch für das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (§ 103 Abs. 2 StPO) anwendbar. Die Staatsanwältin bestellt den Sachverständigen; letzterer hat jene auch bei voraussichtlicher Überschreitung der Gebühren von 1.250 Euro zu warnen (§ 25 Abs. 1 GebAG, siehe die Erläuterungen zu dieser Bestimmung). Anders als durch den Kostenbeamten der Staatsanwaltschaft bei den Zeugengebühren kann die Bestimmung der Gebühr aber nicht durch die Staatsanwaltschaft im Justizverwaltungsweg vorgenommen werden, weil es sich bei der Bestimmung der Sachverständigengebühren um eine Entscheidung über ein „Civil Right“ iSd Art. 6 Abs. 1 EMRK handelt, welches eine Entscheidung durch ein Tribunal in vollen Rechtssinn (mit allen richterlichen Garantien) verlangt. Damit das Gericht aber nicht in jedem Fall, in dem eine Sachverständige von der Staatsanwaltschaft bestellt wird, auch sofort deren Gebühr zu bestimmen hat, soll die Staatsanwaltschaft eine Auszahlung anordnen können, wenn sich keiner der Verfahrensbeteiligten (einschließlich des Revisors) gegen die verzeichneten Gebühren ausspricht. In diesem Fall kann – vergleichbar mit dem Unterbleiben der Bestimmung der Zeugengebühr nach § 20 Abs. 1 letzter Satz GebAG – die Gebührenbestimmung unterbleiben.

Ist der Beschuldigte vertreten, ist der Gebührenantrag dem Verteidiger zuzustellen, weil sich eine im Hauptverfahren erteilte Vollmacht in der Regel auch auf das Gebührenbestimmungsverfahren erstrecken wird. Wird gegen unbekannte Täter ermittelt, würde durch die Bekanntgabe der Tätigkeit der Sachverständigen oder Dolmetscherin der Zweck der Ermittlungen gefährdet (§ 50 zweiter Satz StPRG) oder ist der Beschuldigte unbekannten Aufenthalts, so soll eine rechtens unterbliebene Zustellung zur Äußerung die Auszahlung jedenfalls nicht hindern (es ist eben kein Einwand erhoben worden). Wenn der Beschuldigte später zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden sollte, kann er auch nachträglich noch Einwendungen erheben und eine formelle Gebührenbestimmung vom Gericht verlangen. Fällt diese geringer aus als von der Sachverständigen begehrt, wird diese den bezogenen Mehrbetrag rückzuerstatten haben (wie dies in gleicher Weise auch für den Fall der bisher schon möglichen Vorschussgewährung zum Tragen käme).

Die Auszahlungsanordnung der Staatsanwaltschaft ist an die Rechnungsführer bei den Landesgerichten zu richten. Sollte sich einer der erst später beigezogenen Verfahrensbeteiligten gegen die verzeichneten Gebühren aussprechen, so sind die Akten dem Gericht zur Gebührenbestimmung zu übermitteln. Wurde einem Verfahrensbeteiligten die Gebührenbestimmung nicht zur Äußerung zugestellt, so kann dieser seine Äußerung auch in einem späteren Verfahrensstadium nachholen. Das Gericht hat die Gebühren sodann nachträglich zu bestimmen. Sollten die Gebühren rechtskräftig niedriger bestimmt werden, so hat die Sachverständigen den zuviel erhaltenen Betrag gemäß § 42 Abs 3 erster Satz GebAG zurückzuzahlen.

Zu Z 18 (§ 53 GebAG)

Der Verweis auf Bestimmungen des III. Abschnitts für Dolmetschergebühren ist an die vorgeschlagenen und bereits erläuterten Änderungen anzupassen.

§ 53 GebAG verweist explizit auch auf § 34 Abs. 3 GebAG; dieses bedeutet, dass die dort geregelten Stundensätze im Anwendungsbereich des Gebührensplittings (§ 34 Abs. 1 GebAG) auch für Dolmetscherinnen Anwendung finden. Für Dolmetschungen wird eine vom Gericht herangezogene „studierte“ Diplom-Dolmetscherin wohl als solche jedenfalls in die dritte Gebührenstufe (80 bis 150 Euro) fallen, was in etwa auch den derzeit üblichen Sätzen entspricht. Zum Abstellen auf die „Tätigkeit“ siehe die Erläuterungen zu § 34 GebAG. Für schriftliche Übersetzungen ist im außergerichtlichen Erwerbsleben das Abstellen auf eine Normzeile (55 Anschläge, inklusive Leerzeichen) üblich. Dies soll demnach für die Fälle des Gebührensplittings ebenfalls übernommen werden.

Im Bereich des § 34 Abs. 2 erster Satz GebAG ist auch weiterhin der Tarif des § 54 GebAG anzuwenden. Ein Abschlag kommt daher nicht in Betracht.

Zu Z 19 (§ 54 GebAG)

In der bisherigen Fassung gebührten 15,20 Euro für jede volle Seite der Übersetzung, wobei gemäß Abs. 3 eine Seite nur dann als voll galt, „wenn sie mindestens 25 Zeilen mit durchschnittlich mindestens 40 Schriftzeichen enthält“. Das führte mitunter dazu, dass die Dolmetscherinnen Übersetzungen abliefern mussten, bei denen auf jeder Seite nur 25 Zeilen mit durchschnittlich 40 Schriftzeichen enthalten waren, wodurch die Übersichtlichkeit der Übersetzungen sehr gelitten hat. Anstatt auf die Anzahl der Schriftzeichen pro Seite soll daher in Zukunft nur mehr auf die Gesamtzahl der Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) – ohne Bezugnahme auf irgendwelche formalisierten „Seiten“ – abgestellt werden. Eine Änderung in der Höhe der Gebühr ergibt sich dadurch nicht, weil auch bisher die Gebühr für 40 Zeichen x 25 Zeilen = 1.000 Schriftzeichen gewährt wurde. Die Dolmetscherin hat bei der Gebührenbemessung die Anzahl der Schriftzeichen anzugeben. Diese Anzahl kann durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Revisorin leicht überprüft werden, indem eine elektronische Version des Dokuments von der Dolmetscherin angefordert wird: jedes gängige Textverarbeitungsprogramm ist auch mit einer Funktion ausgestattet, mit der die Zeichenanzahl einfach ermittelt werden kann.

Zu Z 20 (§ 64 GebAG)

Bisher war der Zuschlag festzusetzen, „soweit dies notwendig ist, um diese Beträge den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen“; nach den Erläuterungen zu dieser Gesetzesbestimmung sollte dies immer dann der Fall sein, wenn die Steigerung des VPI die 10-% Schwelle (berechnet ab der letzten Festsetzung) überschritten hat. Dass die festen Gebührensätze einer Entlohnung an die Inflation anzupassen sind, ist an sich eine Selbstverständlichkeit; dennoch ließ der unbestimmte Gesetzeswortlaut Spielraum für Interpretationen. Die zwingende Inflationsanpassung, wie sie der Bund auch einnahmenseitig vornimmt (siehe § 14a Gebührengesetz 1957 idF des Budgetbegleitgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 24/2007), soll nun auch zu Gunsten der Sachverständigen und Dolmetscher festgesetzt werden. Gleichzeitig kann damit auch nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand eingespart werden. Als Vergleichsstichtag für die erste Inflationsanpassung ist der Tag des Inkrafttretens der letzten Zuschlagsverordnung (BGBl. II Nr. 134/2007) genannt.

Zu Art. XVI (Änderungen des SDG)**Zu Z 1 (Kurtztitel des SDG)**

Der bereits etablierte Kurtztitel „Sachverständigen- und Dolmetschergesetz“ (vgl. die Anführung des Gesetzes unter diesem Kurtztitel in www.ris.bka.gv.at) soll nun auch gesetzlich festgeschrieben werden.

Zu Z 3 (§ 4a SDG)

In Abs. 2 ergab sich insoweit ein Klarstellungsbedarf, als nach der derzeitigen Textierung angenommen werden könnte, dass zur Beurteilung des Vorliegens einer umfassenden Berufsordnung, welche von der Sachkundeprüfung befreit, auf das Recht des Zulassungs- bzw. Ausbildungsstaats abzustellen wäre, wenn sich ein Berufsträger aus einem anderen Mitgliedstaat des EWR um die Eigenschaft eines österreichischen Gerichtssachverständigen bewirbt. Um nun unmissverständlich klarzustellen, dass die Dispens von der Fachkundeprüfung (abgesehen von Prüfungswerbern mit *venia docendi*) nur für jene Berufsgruppen gelten kann, deren Zugangsvoraussetzungen in einer entsprechenden österreichischen Berufsrechtskodifikation festgelegt sind, welche nach dem Gemeinschaftsrecht bei einer Niederlassung in Österreich auch für die Berufsausübung des EWR-Bewerbers in Österreich zur Anwendung käme und für deren Zulässigkeit auf die Gleichwertigkeit der Ausbildung und Erfahrung abzustellen ist, schlägt der Entwurf vor, auch explizit auf die entsprechende österreichische Berufsordnung abzustellen, um eine Gleichbehandlung der Ausbildungen sowie der Überwachung der Berufsausübung zu gewährleisten. Entscheidend soll demnach nur sein, ob es sich in Österreich um einen derart qualifiziert regulierten Beruf handelt, dass eine Fachkundeprüfung für entbehrlich erachtet werden kann. Die Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufszulassung wird schon vom Gemeinschaftsrecht als Zulassungsvoraussetzung für die Berufsausübung in Österreich sichergestellt. Das trifft etwa für das ÄrzteG, das PsychologenG, das ZTG und das WTBG zu. Ausländische Ärzte, Psychologen, Ziviltechniker und Wirtschaftstreuhänder sind, soweit sie nach Gemeinschaftsrecht unter der Mitbewerbsfähigkeit der österreichischen Berufsordnung ihren Beruf im Inland ausüben, jedenfalls von der Prüfung befreit, unabhängig davon, wie umfangreich ihr Herkunftsstaat Berufszugang und Berufsausübung reglementiert hat.

Trifft das Erfordernis der umfassenden Regelung jedoch für die österreichische Berufsordnung nicht zu, so kann es auch nicht durch eine strengere ausländische Berufsordnung ersetzt werden, weil diesfalls eine gleichwertige Kontrolle und Überwachung der Tätigkeit in Österreich vor Ort fehlen würde.

Zu Z 4 (§ 4b SDG)

Mit dieser Bestimmung soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Präsidentin oder der Präsident auch bei einer Änderung des Fachgebiets im Rahmen der Nomenklaturbestimmungen ein Gutachten der

Kommission einholen kann, wie dies schon bisher aus Anlass der Rezertifizierung (§ 6 Abs. 3 SDG) und der Entziehung (§ 10 Abs. 4 SDG) vorgesehen ist. In der Regel wird eine Prüfung nicht erforderlich sein, weil ein qualifiziertes Mitglied (§ 4a Abs. 1 dritter Satz SDG) die Entsprechung oder deren Fehlen schon aus den schriftlichen Unterlagen (insbesondere an Hand der seinerzeitigen Sachkunde-Prüfung) beurteilen kann. Diesfalls soll auch eine Äußerung dieses Mitglieds ausreichend sein. Gleiches soll nunmehr auch in den Fällen der Rezertifizierung (§ 6 Abs. 3 SDG) und der Entziehung (§ 10 Abs. 4 SDG) klargestellt werden.

Beantragt ein Sachverständiger aus Anlass einer Nomenklatur-Änderung die Aufrechterhaltung einer unbeschränkten Eintragung oder die Eintragung in ein weiteres (neu geschaffenes) Fachgebiet ohne förmliches Zertifizierungsverfahren, so kann dennoch eine Fachprüfung erforderlich werden, für die der Sachverständige Prüfungsgebühren zu entrichten hätte. Ist auch in diesem Fall eine Äußerung ausreichend, so soll er bloß die Vergütung für dieses eine Mitglied (§ 4a Abs. 3 zweiter Satz SDG) zu ersetzen haben.

Zu Z 5 (§ 6 SDG)

In dieser Bestimmung wird klargestellt, dass auch die berufsspezifisch erforderliche Weiterbildung des Verlängerungswerbers von diesem darzulegen und von der Präsidentin zu prüfen ist. Der „Bildungspass“ des Hauptverbands der Gerichtssachverständigen kann dafür ein entscheidender Anhaltspunkt sein. Zur Äußerung eines qualifizierten Mitglieds der Kommission darf auf die Erläuterungen zu § 4b SDG verwiesen werden.

Zu Z 6 (§ 10 SDG)

Hiezu ist ebenfalls auf die Erläuterungen zu § 4b SDG zu verweisen.

Zu Z 7 (§ 14 SDG)

Mit der Änderung in Z 2 soll klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass das Kriterium, wonach die Fachprüfer für genau jene Sprache in der SDG-Liste eingetragen sein müssen, die Gegenstand der Prüfung ist, nur nach Tunlichkeit herangezogen werden kann. Dies war zwar durch den Ausdruck „nach Möglichkeit“ in § 4a Abs. 1 Z 1 SDG schon bisher grundgelegt. Sind in der betroffenen Sprache jedoch gar keine oder nur ein oder zwei Dolmetscherinnen eingetragen, so stellt sich die Frage, ob man letztere trotz möglicher Befangenheit (ebenfalls ein Auswahlkriterium nach § 4a Abs. 1 dritter Satz SDG) dennoch zu bestellen hätte. Um der Vorsitzenden in diesen Fällen mehr Spielraum zu geben, soll nun klargestellt werden, dass zumindest ein Prüfer die konkrete Sprache erwiesenermaßen beherrschen muss, mag er auch nicht in die SDG-Liste eingetragen sein. Die Qualifikation soll zwar vorzugsweise durch Eintragung in der SDG-Liste erwiesen sein; ist aber noch keine Person eingetragen oder können die eingetragenen Personen nicht herangezogen werden, so käme es etwa auch in Betracht, eine Universitätsprofessorin der betreffenden Sprache, allenfalls auch aus dem Ausland, als Prüferin heranzuziehen. Die zweite Fachprüferin kann auch für eine benachbarte Sprache in der SDG-Liste eingetragen sein. Schließlich kann, falls kein anderer Experte (auch aus benachbarten Sprachen) zu finden ist, zur zweiten Fachprüferin auch eine Translationswissenschaftlerin bestellt werden.

Zu Z 8 (§ 14b SDG)

Mit dieser Bestimmung soll ein Bezeichnungsschutz für die Wortfolge „allgemein und beeidet und gerichtlich zertifiziert“ und den Wortbestandteil „Gerichts-“ in Zusammenhang mit den Bezeichnungen „Sachverständige/r“ und „Dolmetscherinnen“ bzw. „Dolmetscher“ eingeführt werden. Der Bezeichnungsschutz erstreckt sich nicht auch auf das Wort „Sachverständige/r“ allein, weil dies im Hinblick auf den Umstand, dass es für die Eintragung in der SDG-Liste nicht nur auf die Qualifikation, sondern auch auf den Bedarf an allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Fachgebiet des Bewerbers ankommt (§ 2 Abs. 2 Z 2 SDG), schon wegen Art. 6 Abs. 1 StGG zu bedenklich scheint (siehe hierzu auch VwGH vom 21.2.2007, Zl. 2003/06/0083-9).

Verboten soll allerdings nicht nur die Verwendung dieser Bezeichnungen sein, sondern auch jedes Verhalten, das geeignet ist, die Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnungen vorzutäuschen, etwa das Vorzeigen einer dem Gerichtssachverständigen vorbehaltenen Ausweiskarte (§ 8 SDG) oder das Verwenden ähnlicher Wortzusammensetzungen (wie etwa „Sachverständiger in Gerichtsverfahren“ oder „gerichtlich bestellter Dolmetscher“).

Zu Z 9 (§ 16c SDG)

Durch die Formulierung im letzten Satz soll sichergestellt werden, dass § 6 SDG in der vorgeschlagenen Fassung (Überprüfung der Fortbildung) zumindest auf all jene Sachverständigen und Dolmetscherinnen anzuwenden ist, die am 1.1.1999 auf unbestimmte Zeit in der SDG-Liste eingetragen waren. Deren

Eintragung ist gemäß § 16a mit dem Ende des neunten auf den 1.1.1999 folgenden Kalenderjahres befristet: dies wäre spätestens der 31.12.2008.

Zu Art. XV (Änderung des Außerstreitgesetzes)

Da sich die Arbeiten zum Aufbau des Beglaubigungsarchivs der Justiz infolge dringlicher vorrangiger Projekte (Umstellung im Grundbuch, ERV) unvorhergesehener Weise stark verzögert haben, muss das In-Kraft-Treten der Bestimmungen für die elektronische Beglaubigung durch die Gerichte um zwei Jahre hinaus geschoben werden.

Zu Art. XVI (Umsetzung von Gemeinschaftsrecht)

Die vorgeschlagene Bestimmung trägt der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht und den Erfordernissen der Übersichtlichkeit Rechnung.

Zu Art. XVII (In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Vollziehung)

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sollen, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten (§ 1). Da die Dritte Geldwäsche-RL bis 15. Dezember 2007 und die Richtlinie 2005/36/EG bis 20. Oktober 2007 umzusetzen sind, sollen die entsprechenden Bestimmungen bereits nach Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes in Kraft treten (§ 2). Da die Richtlinie 2006/123/EG bis zum 28. Dezember 2009 umzusetzen ist, bestimmt sich das In-Kraft-Treten des § 37a EIRAG nach diesem Datum (§ 5).

Um den Firmenbuchgerichten und den Rechtsanwaltskammern genug Zeit zu geben, sich darauf einzustellen, dass die Bestellung eines mittlerweiligen Stellvertreters dem Firmenbuchgericht mitzuteilen und von diesem einzutragen ist, soll § 34 Abs. 4 RAO erst mit 1. April 2008 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt sollen die Rechtsanwaltskammern aber auch bereits bestehende Bestellungen anzeigen können (§ 3). Die standesrechtliche „Unbedenklichkeitsbestätigung“ der Kammer bei beabsichtigten, die Rechtsanwalts-Gesellschaft betreffenden Firmenbuch-Eintragungen nach § 1a Abs. 5 RAO ist dem Firmenbuchgericht bei jenen Anträgen vorzulegen, die nach dem 31. Dezember 2007 beim Firmenbuchgericht einlangen (§ 6).

§ 56a RAO tritt am 1. Jänner 2009 in Kraft, sodass die Pauschalvergütung für die im Kalenderjahr 2008 erbrachten Leistungen nach der vorgeschlagenen Bestimmung zu bemessen ist (§ 3).

Studenten, die die Ausbildung zu einem der klassischen Rechtsberufe anstreben, sollen bereits zu Beginn des Studiums Klarheit darüber erlangen können, ob das von ihnen gewählte Studium den Anforderungen des § 3 RAO bzw. § 6a NO entspricht. Die damit zusammenhängenden Bestimmungen sind daher erst auf jene Bewerber anzuwenden, die mit dem Studium nach dem 31. Dezember 2007 begonnen haben (§ 7). Es ist Bewerbern, die bereits vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, allerdings unbenommen, sich dem vorgeschlagenen Regime des § 3 RAO bzw. § 6a NO zu unterwerfen. Der letzte Satz in § 7 stellt klar, dass nach § 3 Abs. 3 RAO bzw. § 6a Abs. 3 NO auch bis zum 31. Dezember 2007 absolvierte Fächer oder Studienabschnitte auf ein Studium angerechnet werden können, das nach diesem Zeitpunkt begonnen hat. Bei Eintragungswerbern mit einem anderen als in § 3 Abs. 1 RAO bzw. § 6a Abs. 1 NO festgelegten rechtswissenschaftlichen Studium (also beispielsweise dem Studium einer ausländischen Rechtsordnung) kann hingegen der vorgeschlagene § 3 RAO bzw. § 6a NO bereits dann als Maßstab für die Gleichwertigkeit herangezogen werden, wenn der Antrag nach dem 31. Dezember 2007 bei der Kammer eingebracht wird (§ 8). Das bewirkt keine Zerstörung einer Vertrauenslage, weil eine gesetzliche Vorschrift über die Prüfung der Gleichwertigkeit des Studiums einer ausländischen Rechtsordnung bisher in dieser Deutlichkeit nicht bestand. Die Alternative bestünde im Vergleich mit dem rechtswissenschaftlichen Diplomstudium nach dem Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140, was den Eintragungswerber aller Voraussicht nach nicht besser stellen würde.

Auch die Anrechnung eines Studiums, mit der ein weiterer akademischer Grad erreicht wurde (etwa eines Doktoratsstudiums), unterliegt erst dann dem Regime der § 2 Abs. 3 Z 1 RAO bzw. § 6 Abs. 3 Z 3 NO in der Fassung dieses Vorschlags, wenn das betreffende Aufbaustudium nach dem 31. Dezember 2007 begonnen wurde, ausgenommen wiederum den Fall, dass sich der Kandidat bereits auf die neue Rechtslage beruft (§ 9).

Nimmt die Kandidatin oder der Kandidat während der Ausbildungszeit eine Karenzzeit oder eine Herabsetzung der Normalarbeitszeit in Anspruch, so ist die Regel des § 2 Abs. 1 RAO bzw. § 6 Abs. 3 Z 4 und Abs. 3a NO in der vorgeschlagenen Fassung nur auf jene Zeiten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 liegen (§ 10). Beim vorgeschlagenen § 16 Abs. 2 RAO ist auf die Bestellung des Verfahrenshelfers durch das Gericht abzustellen (§ 11).

Die beiden Strafbestimmungen (§ 57 RAO und § 186 NO) pönalisieren in der geänderten Fassung Verhaltensweisen, die nach dem 31. Dezember 2007 gesetzt werden (§ 12); sie sind – wie auch bisher

schon alle weiteren Verwaltungsstrafbestimmungen im Berufsrecht – vom Bundesminister für Inneres zu vollziehen (§ 22).

Nach der durch das (derzeit in Begutachtung befindliche) Strafprozessreformbegleitgesetz I vorgeschlagenen Änderung des § 516 StPO bleiben am 31.12. 2007 bestehende Eintragungen in die Verteidigerliste aufrecht; die dort eingetragenen Personen gelten bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres im Sinne des § 48 Abs. 1 Z 4 StPO als gesetzlich zur Vertretung im Strafverfahren berechnigte Personen. Notare, die in der Verteidigerliste eingetragen sind, gelten daher ungeachtet der Einschränkung des § 5 Abs. 1 NO auf bezirksgerichtliche Verfahren als gesetzlich zur Vertretung im Strafverfahren berechnigte Personen (§ 13).

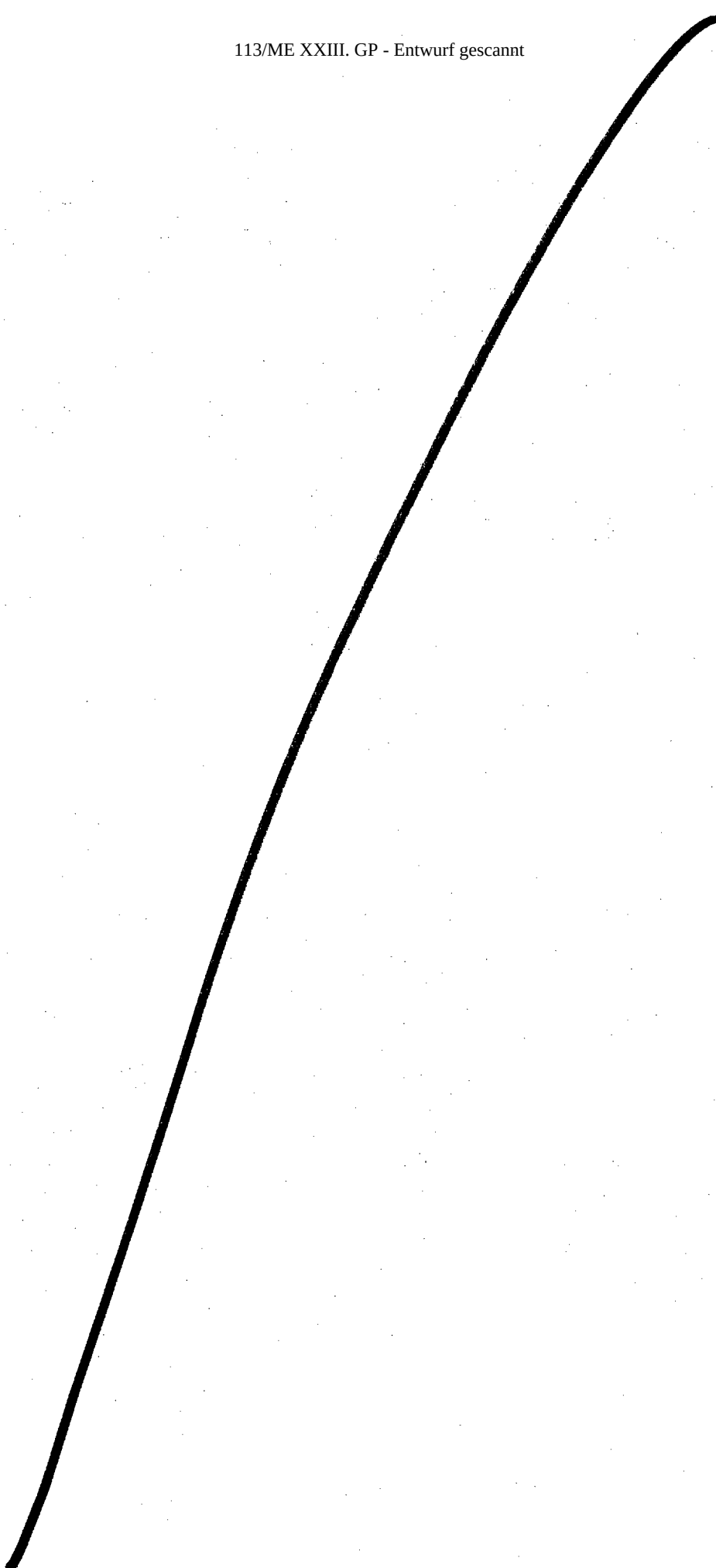
Über Ablehnungsanträge und Mitteilungen der Rücklegung des Amtes entscheidet der Präsident der OBDK gemäß § 59 Abs. 4 DSt in der vorgeschlagenen Fassung, wenn sie nach dem 31. Dezember 2007 bei der OBDK einlangen (§ 14). Die Formvorschrift des § 1 Notariatsaktsgesetzes soll auf alle nach dem 31. Dezember 2007 errichteten Urkunden und abgegebenen Erklärungen anzuwenden sein (§ 15).

§ 11 RATG soll in der vorgeschlagenen Fassung dann heranzuziehen sein, wenn der Antrag auf Kostenbestimmung oder der Kostenrekurs nach dem 31. Dezember 2007 bei Gericht eingebracht worden ist (§ 16). Die Änderungen im GKTG und im Tarif des RATG sind bei der Gebührenbestimmung für Tätigkeiten bzw. Anwaltsleistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 erbracht worden sind (§ 17).

Den in den §§ 21 Abs. 2 und 40 GebAG definierten Parteien sind jene Entscheidungen zuzustellen, die nach dem 31. Dezember 2007 ergangen sind; nach der Zustellung der Entscheidung richtet sich auch die (in § 41 Abs 1 GebAG festgelegte und in Strafsachen auf die Revisorin oder den Revisor erweiterte) Rechtsmittellegitimation (§ 18). Die durch § 25 Abs. 1 GebAG geänderte Warnpflicht ist auf Aufträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 erteilt werden (§ 19). Jene geänderten Bestimmungen des GebAG, die die Ermittlung der Gebühr betreffen (§§ 36, 43 Abs. 1, 53 Abs. 1 und 54 GebAG) sind auf Tätigkeiten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 vorgenommen werden (§ 20).

Mit der Auflösung der Notariatsarchive soll auch den Landesgerichten die Möglichkeit gegeben werden, die von ihnen verwahrten Akten dem Staatsarchiv bzw. den Landesarchiven anzubieten, und zwar ohne dass (wie im vorgeschlagenen § 152a NO) eine Frist abgewartet werden muss (§ 21 Abs. 1). Nur letztwillige Verfügungen sind aufzubewahren und im Fall des Todes des Erklärenden urschriftlich dem Verlassenschaftsgericht zu übermitteln (§ 21 Abs. 4). Ansonsten sind die Akten wie in § 152a NO einzuteilen (siehe die Erläuterungen zu dieser Bestimmung).

Soweit die Akten von den Archiven nicht übernommen werden (können), sind sie entweder (nach der dem § 152a Abs. 5 NO nachempfundenen § 21 Abs. 5) zu vernichten oder der Österreichischen Notariatskammer zu übergeben, die auch die Amtssiegel zu übernehmen hat. Die Österreichische Notariatskammer hat in Bezug auf die übergebenen Akten den Parteien den Zugang zu den nach § 140e NO gespeicherten Urkunden zu gewähren (146 Abs. 2 NO) und Ausfertigungen, Beurkundungen und Abschriften zu erteilen (§ 91 Abs. 1 NO; § 21 Abs 6).



Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I

Änderung der Rechtsanwaltsordnung

§ 1. (1) ...

§ 1. (1) unverändert

(1a) Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

(2) ...

(2) unverändert

a) bis b) ...

a) bis b) unverändert

c) die Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien sowie der nach Ablegung der vorgeschriebenen strengen Prüfungen an einer in der Republik Österreich befindlichen Universität erlangte akademische Grad eines Doktors der Rechte oder die Zurücklegung des rechtswissenschaftlichen Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140, über das Studium der Rechtswissenschaften und der auf Grund dieses Studiums erlangte akademische Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften;

c) der Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 3);

d) bis g) ...

d) bis g) unverändert

(3) bis (5) ...

(3) bis (5) unverändert

§ 1a. (1) Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist auch in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, in der Rechtsform der offenen Gesellschaft oder der Kommanditgesellschaft (Rechtsanwalts-Partnerschaft) und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zulässig. Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft darf nur im Einklang mit den berufsrechtlichen Vorschriften erfolgen. Sie bedarf der Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften bei der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel die Gesellschaft ihren Kanzleisitz hat.

§ 1a. (1) Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist auch in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, in der Rechtsform der offenen Gesellschaft oder der Kommanditgesellschaft (Rechtsanwalts-Partnerschaft) und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zulässig. Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft darf nur im Einklang mit den berufsrechtlichen Vorschriften erfolgen. Sie bedarf der Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften bei der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel die Gesellschaft ihren Kanzleisitz hat. Die Eintragung in das Firmenbuch ist Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften. Sie ist dem Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer nachzuweisen.

(2) bis (3) ...

(2) bis (3) unverändert

(4) Die Eintragung in die Liste ist vom Ausschuss zu verweigern oder zu streichen,

(4) Die Eintragung in die Liste ist vom Ausschuss zu verweigern oder zu

Geltende Fassung

wenn sich herausstellt, daß die Erfordernisse der §§ 21a oder 21c nicht oder nicht mehr vorliegen. § 5 Abs. 2 zweiter Satz und § 5a sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Zur Eintragung einer Rechtsanwalts-Partnerschaft und einer Rechtsanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Firmenbuch bedarf es der Vorlage der Erklärung der zuständigen Rechtsanwaltskammer, daß die Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften nicht verweigert werden wird. Die Eintragung in das Firmenbuch ist Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften. Sie ist dem Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer nachzuweisen.

(6) ...

§ 2. (1) Die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche praktische Verwendung hat in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei Gericht und bei einem Rechtsanwalt zu bestehen; sie kann außerdem in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei einem Notar oder, wenn die Tätigkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich ist, bei einer Verwaltungsbehörde, an einer Hochschule oder bei einem beeideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bestehen. Die Tätigkeit bei der Finanzprokurator ist der bei einem Rechtsanwalt gleichzuhalten. Die praktische Verwendung bei einem Rechtsanwalt ist nur anrechenbar, soweit diese Tätigkeit hauptberuflich und ohne Beeinträchtigung durch eine andere berufliche Tätigkeit ausgeübt wird. Eine praktische Verwendung bei einem Rechtsanwalt in Form einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, oder dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, ist anrechenbar, wenn sie zumindest die Hälfte der Normalarbeitszeit umfaßt; sie ist im Ausmaß der tatsächlich geleisteten Tätigkeit zu berücksichtigen.

(2) ...

(3) ...

1. Zeiten des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von sechs Monaten, wenn an einer inländischen Universität der akademische Grad eines Doktors der Rechtswissenschaften nach dem Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl.

Vorgeschlagene Fassung

streichen, wenn sich herausstellt, dass die Erfordernisse der §§ 21a oder 21c nicht oder nicht mehr vorliegen. § 5 Abs. 2 zweiter Satz und § 5a sind sinngemäß anzuwenden. Soweit nicht Gefahr im Verzug vorliegt, kann der Ausschuss der Gesellschaft vor ihrer Streichung eine sechs Monate nicht übersteigende Frist einräumen, um einen dem Gesetz entsprechenden Zustand herzustellen. Von der Streichung der Eintragung ist das Firmenbuchgericht zu verständigen (§ 13 FBG).

(5) Zur Eintragung einer Rechtsanwalts-Partnerschaft oder einer Rechtsanwalts-Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie für jede weitere auf eine derartige Gesellschaft bezügliche Eintragung in das Firmenbuch bedarf es der Vorlage einer Erklärung der zuständigen Rechtsanwaltskammer, dass gegen diese Eintragung kein Einwand besteht. Bei Sprengel überschreitender Sitzverlegung der Gesellschaft ist jene Rechtsanwaltskammer zur Abgabe der Erklärung zuständig, in deren Sprengel der Sitz verlegt wird. Ein Einwand ist nur dann zu erheben, wenn die beabsichtigte Eintragung dem Gesetz widerspricht; § 5 Abs. 2 zweiter Satz und § 5a sind sinngemäß anzuwenden.

(6) unverändert

§ 2. (1) Die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche praktische Verwendung hat in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei Gericht und bei einem Rechtsanwalt zu bestehen; sie kann außerdem in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei einem Notar oder, wenn die Tätigkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich ist, bei einer Verwaltungsbehörde, an einer Hochschule oder bei einem beeideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bestehen. Die Tätigkeit bei der Finanzprokurator ist der bei einem Rechtsanwalt gleichzuhalten. Die praktische Verwendung bei einem Rechtsanwalt ist nur anrechenbar, soweit diese Tätigkeit hauptberuflich und ohne Beeinträchtigung durch eine andere berufliche Tätigkeit ausgeübt wird. Bei Herabsetzung der Normalarbeitszeit oder bei einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz ist die Ausbildungszeit anzurechnen, auf die die Normalarbeitszeit herabgesetzt wurde.

(2) unverändert

(3) unverändert

1. Zeiten einer an ein Studium des österreichischen Rechts (§ 3) anschließenden universitären Ausbildung bis zum Höchstausmaß von sechs Monaten, wenn damit im Zusammenhang ein weiterer rechtswissenschaftlicher akademischer

Geltende Fassung

Nr. 140, über das Studium der Rechtswissenschaften erlangt wurde;

2.

(4) Die praktische Verwendung kann frühestens vom erfolgreichen Abschluß der im § 1 Abs. 2 lit. c genannten Studien an gerechnet werden. Eine mehrfache Berücksichtigung von Zeiten nach Abs. 1 bis 3 ist ausgeschlossen.

§ 3. (1) Für die Eintragung in die wiederanzulegende Liste der Rechtsanwälte gelten in Ansehung der Rechtsanwälte, die am 27. April 1945 im Gebiete der Republik Österreich zugelassen waren, folgende Bestimmungen:

1. Den belasteten Personen im Sinne des § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 ist die Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes sowie die Tätigkeit in solchen oder ähnlichen Kanzleien verboten. Der Ausschluß der Rechtsanwaltskammer hat die erforderliche Verlautbarung durchzuführen.

2. Den minderbelasteten Personen im Sinne des § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 ist die Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes sowie die Tätigkeit in solchen oder ähnlichen Kanzleien bis zum 30. April 1950 verboten (in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 19, Abs. (1), lit. e, und § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947). Der Ausschluß der Rechtsanwaltskammer hat die erforderliche Verlautbarung durchzuführen.

3. Rechtsanwälte, auf die die Bestimmungen der Z. 1 und 2 keine Anwendung finden, sind in die Liste einzutragen, wenn sie schon am 13. März 1938 in eine österreichische Liste eingetragen waren.

4. Die Bestimmungen in Z. 2 und 3 sind auf Rechtsanwälte, die erst nach dem 12. März 1938 in eine österreichische Liste eingetragen oder bei einem österreichischen Gerichte zugelassen wurden, mit den nachfolgenden Änderungen anzuwenden: Die Eintragung in die Liste wird nur auf Antrag vorgenommen. Die Rechtsanwälte müssen den Erfordernissen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft entsprechen. Die Große Staatsprüfung ersetzt die Rechtsanwaltsprüfung. Die bisherige Praxis als eingetragener oder zugelassener Rechtsanwalt ist in die siebenjährige Rechtsanwaltspraxis nach § 2 RAO. einzurechnen. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Ausschluß das Ausmaß dieser Praxis von sieben auf sechs Jahre herabsetzen

Vorgeschlagene Fassung

Grad erlangt wurde;

2. unverändert

(4) Die praktische Verwendung kann frühestens vom erfolgreichen Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 3) an gerechnet werden. Eine mehrfache Berücksichtigung von Zeiten nach Abs. 1 bis 3 ist ausgeschlossen.

§ 3. (1) Das zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche Studium des österreichischen Rechts ist an einer Universität zurückzulegen und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abzuschließen, wobei diesem auch mehrere Studien (§§ 54 ff. Universitätsgesetz 2002) zu Grunde liegen können. Die Mindeststudiendauer hat wenigstens vier Jahre mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten zu betragen. Ein ECTS-Anrechnungspunkt hat dabei jedenfalls einem Arbeitspensum von 25 Echtstunden zu entsprechen.

Geltende Fassung

und von dem Erfordernis der juristischen Doktorwürde (§ 1, Abs. (2), lit. c, RAO.) absehen.

(2) Abs. (1) gilt auch für die von der deutschen Justizverwaltung im Gebiet der Republik Österreich zugelassenen Konsulenten.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Im Rahmen des Studiums nach Abs. 1 sind nachweislich angemessene Kenntnisse über folgende Wissensgebiete zu erwerben:

1. Grundlagen des Rechts einschließlich des allgemeinen Völkerrechts (Arbeitsaufwand insgesamt zumindest 20 ECTS-Anrechnungspunkte),
2. österreichisches bürgerliches Recht (Arbeitsaufwand zumindest 25 ECTS-Anrechnungspunkte),
3. österreichisches Unternehmensrecht (Arbeitsaufwand zumindest 10 ECTS-Anrechnungspunkte),
4. österreichisches Zivilverfahrensrecht (Arbeitsaufwand zumindest 10 ECTS-Anrechnungspunkte),
5. österreichisches Straf- und Strafprozessrecht (Arbeitsaufwand zumindest 17 ECTS-Anrechnungspunkte),
6. österreichisches Verfassungsrecht einschließlich der Grund- und Menschenrechte (Arbeitsaufwand zumindest 10 ECTS-Anrechnungspunkte),
7. österreichisches Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrenrechts (Arbeitsaufwand zumindest 10 ECTS-Anrechnungspunkte),
8. Europarecht (Arbeitsaufwand zumindest 7 ECTS-Anrechnungspunkte),
9. österreichisches Arbeits- und Sozialrecht (Arbeitsaufwand zumindest 7 ECTS-Anrechnungspunkte),
10. österreichisches Steuerrecht (Arbeitsaufwand zumindest 5 ECTS-Anrechnungspunkte),
11. Betriebswirtschaftslehre und/oder Finanzwissenschaften und/oder Volkswirtschaftslehre (Arbeitsaufwand zumindest 10 ECTS-Anrechnungspunkte) sowie
12. gegebenenfalls sonstige rechtswissenschaftliche Wissensgebiete.

Der Arbeitsaufwand für die vorstehend angeführten Wissensgebiete hat insgesamt zumindest 200 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen, wobei auf rechtswissenschaftliche Wissensgebiete zumindest 150 ECTS-Anrechnungspunkte zu entfallen haben. Der Nachweis der Kenntnisse ist durch positiv abgelegte Prüfungen und/oder positiv beurteilte schriftliche Arbeiten einschließlich der Arbeit nach Abs. 4 zweiter Satz zu erbringen, wobei der Gegenstand der Prüfung oder Arbeit jeweils auch

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

mehreren Wissensgebieten entnommen sein kann.

(3) Soweit nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt, erfolgt die Anrechnung von nicht im Rahmen des Studiums nach Abs. 1 abgelegten Prüfungen nach § 78 Universitätsgesetz 2002. Erforderlichenfalls können entsprechende Prüfungen abgelegt werden.

(4) Bei den in Abs. 2 genannten Wissensgebieten österreichisches bürgerliches Recht sowie österreichisches Straf- und Strafprozessrecht haben die Kenntnisse auch die schriftliche Falllösung mitzuumfassen. Im Rahmen des Studiums ist auch eine schriftliche, positiv beurteilte Arbeit zu erstellen, deren inhaltlicher Schwerpunkt auf einem oder mehreren der in Abs. 2 genannten rechtswissenschaftlichen Wissensgebiete gelegen sein muss und die dem Nachweis der Fähigkeit zum selbständigen rechtswissenschaftlichen Arbeiten dient. § 81 Abs. 1 zweiter Satz Universitätsgesetz 2002 ist anwendbar.

(5) Ein von einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft an einer Universität zurückgelegtes und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abgeschlossenes anderes rechtswissenschaftliches Studium entspricht nur bei Gleichwertigkeit den Erfordernissen nach Abs. 1. Die Gleichwertigkeit der Ausbildung und ihrer Inhalte ist dann gegeben, wenn die Kenntnisse und Fähigkeiten des Studienabsolventen den durch Absolvierung eines Studiums des österreichischen Rechts nach den Abs. 2 und 4 bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit, gegebenenfalls auch deren Herstellung bei nur teilweiser Entsprechung hat nach den Vorschriften des ersten Abschnittes des Ausbildungs- und Berufsprüfungsanrechnungsgesetzes zu erfolgen.

§ 5. (1) ...

§ 5. (1) unverändert

(1a) Ist fraglich, ob das vom Bewerber abgeschlossene Studium des österreichischen Rechts den Voraussetzungen des § 3 entspricht, kann der Ausschuss vor seiner Entscheidung auf Kosten des Bewerbers ein Gutachten der Ausbildungsprüfungskommission (§ 5 Abs. 2 ABAG) einholen.

(2) bis (6) ...

(2) bis (6) unverändert

§ 7a. (1) bis (2) ...

§ 7a. (1) bis (3) unverändert

(3) § 5 Abs. 2 zweiter Satz, § 5a und § 21 letzter Satz gelten sinngemäß.

(3) § 5 Abs. 2 zweiter Satz, § 5a und § 21 Abs. 1 letzter Satz gelten sinngemäß.

(4) ...

(4) unverändert

Geltende Fassung

§ 8. (1) ...

(2) Die Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung im Sinn des Abs. 1 ist den Rechtsanwälten vorbehalten. Die Berufsbefugnisse der Notare, Patentanwälte, Wirtschaftstreuhänder und Ziviltechniker werden hiedurch nicht berührt.

(3) Jedenfalls unberührt bleiben auch Parteienvertretungen auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der Wirkungsbereich von gesetzlichen Interessenvertretungen und von freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, die Auskunftserteilung oder Beistandsleistung durch Personen oder Vereinigungen, soweit sie nicht unmittelbar oder mittelbar dem Ziel wirtschaftlicher Vorteile dieser Personen oder Vereinigungen dienen, sowie Befugnisse, die in den Berechtigungsumfang von gebundenen oder konzessionierten Gewerben oder von Handwerkern fallen.

(4) Die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt dürfen nur die in den Listen der Rechtsanwaltskammern eingetragenen Personen führen. Andere Personen, die auf Grund ausländischer Vorschriften die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt zu führen berechtigt sind, dürfen in der Republik Österreich diese Berufsbezeichnung nur mit dem Hinweis auf den Ort ihres Kanzleisitzes im Ausland führen.

(5) ...

§ 8a. (1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, alle Geschäfte besonders sorgfältig zu prüfen, deren Art es besonders nahe legt, dass sie mit Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) zusammenhängen könnten, und bei denen er

1. für seine Partei an der Planung oder Durchführung mitwirkt und die Folgendes betreffen:

a) den Kauf oder den Verkauf von Immobilien oder Unternehmen;

Vorgeschlagene Fassung

§ 8. (1) unverändert

(2) Die Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung im Sinn des Abs. 1 ist den Rechtsanwälten vorbehalten. Die Berufsbefugnisse, die sich aus den österreichischen Berufsordnungen für Notare, Patentanwälte, Wirtschaftstreuhänder und Ziviltechniker ergeben, werden hiedurch nicht berührt.

(3) Jedenfalls unberührt bleiben auch die in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts eingeräumten Befugnisse von Personen oder Vereinigungen zur sachlich begrenzten Parteienvertretung, der Wirkungsbereich von gesetzlichen Interessenvertretungen und von freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, die Auskunftserteilung oder Beistandsleistung durch Personen oder Vereinigungen, soweit sie nicht unmittelbar oder mittelbar dem Ziel wirtschaftlicher Vorteile dieser Personen oder Vereinigungen dienen, sowie in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts eingeräumte Befugnisse, die in den Berechtigungsumfang von gebundenen oder konzessionierten Gewerben oder von Handwerkern fallen

(4) Die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ dürfen nur die in den Listen der Rechtsanwaltskammern eingetragenen Personen führen. Andere Personen, die auf Grund der Vorschriften des EIRAG die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt zu führen berechtigt sind, dürfen diese Berufsbezeichnung nur mit dem Hinweis auf den Ort ihres Kanzleisitzes im Ausland führen. Der Begriff „Rechtsanwalt“ darf nur der Firma einer berufsbefugten Rechtsanwalts-Gesellschaft (§ 21 c) beigelegt und nur bei einer solchen als Geschäftszweig (§ 3 Z 5 FBG) angegeben und in das Firmenbuch eingetragen werden. Gleiches gilt auch für alle auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft hindedeutenden Begriffe und Wendungen.

(5) unverändert

§ 8a. (1) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, alle Geschäfte besonders sorgfältig zu prüfen, deren Art es besonders nahe legt, dass sie mit Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) zusammenhängen könnten, und bei denen er im Namen und auf Rechnung seiner Partei Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführt oder für seine Partei an deren Planung oder Durchführung mitwirkt, die Folgendes betreffen:

1. den Kauf oder den Verkauf von Immobilien oder Unternehmen;

Geltende Fassung

- b) die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten, die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten;
 - c) die Gründung, den Betrieb oder die Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen einschließlich der Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel; oder
2. in Vertretung seiner Partei Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführt.

(2) Der Rechtsanwalt hat geeignete Kontroll- und Mitteilungsverfahren innerhalb seiner Kanzlei einzuführen, um in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 der Durchführung von Geschäften vorzubeugen, die mit Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) zusammenhängen könnten.

§ 8b. (1) Bei Vorliegen eines der in § 8a Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Geschäfte ist der Rechtsanwalt verpflichtet, die Identität seiner Partei jedenfalls festzustellen

1. bei Anknüpfung eines auf Dauer angelegten Auftragsverhältnisses;
2. bei allen sonstigen Geschäften, bei denen die Auftragssumme (die Bemessungsgrundlage nach den Autonomen Honorar-Richtlinien für Rechtsanwälte) mindestens 15 000 Euro beträgt, und zwar unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird; ist die Auftragssumme (die Höhe der Bemessungsgrundlage) zunächst nicht bekannt, so ist die Identität festzustellen, sobald absehbar ist oder fest steht, dass die Auftragssumme (die Höhe der Bemessungsgrundlage) voraussichtlich mindestens 15 000 Euro beträgt; oder

3. wenn er den begründeten Verdacht hat, dass das Geschäft der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dient.

Vorgeschlagene Fassung

2. die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten, die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten;
3. die Gründung, den Betrieb oder die Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen, wie etwa Trusts oder Stiftungen, einschließlich der Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel.

(2) Der Rechtsanwalt hat angemessene und geeignete Strategien und Verfahren zur Erfüllung der ihm im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäscherei (§ 165 StGB) und Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) auferlegten Sorgfaltspflichten in Ansehung von Parteien, Verdachtsmeldungen, Aufzeichnungen, interner Kontrolle, Risikobewertung und Risikomanagement sowie zur Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und der Kommunikation innerhalb seiner Kanzlei einzuführen und aufrechtzuerhalten, um Transaktionen, die mit Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) zusammenhängen, vorzubeugen und diese zu verhindern.

§ 8b. (1) Bei Vorliegen eines der in § 8a Abs. 1 angeführten Geschäfte ist der Rechtsanwalt verpflichtet, die Identität seiner Partei und gegebenenfalls jene des dahinter stehenden wirtschaftlichen Eigentümers (§ 8c) jedenfalls festzustellen

1. bei Anknüpfung eines auf gewisse Dauer angelegten Auftragsverhältnisses (Geschäftsbeziehung) vor Annahme des Auftrags;
2. bei allen sonstigen Geschäften, bei denen die Auftragssumme (die Bemessungsgrundlage nach den Autonomen Honorar-Kriterien für Rechtsanwälte im Verein mit dem RATG) mindestens 15 000 Euro beträgt, und zwar unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird, vor Durchführung des Geschäfts; ist die Auftragssumme (die Höhe der Bemessungsgrundlage) zunächst nicht bekannt, so ist die Identität festzustellen, sobald absehbar ist oder fest steht, dass die Auftragssumme (die Höhe der Bemessungsgrundlage) voraussichtlich mindestens 15 000 Euro beträgt;
3. wenn er den begründeten Verdacht hat, dass das Geschäft der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dient oder
4. wenn er Zweifel an der Echtheit oder Angemessenheit der erhaltenen

Geltende Fassung

Hegt der Rechtsanwalt Zweifel, ob die Partei auf eigene Rechnung handelt, oder hat er Gewissheit, dass sie nicht auf eigene Rechnung handelt, so hat er angemessene Maßnahmen zur Einholung von Informationen über die tatsächliche Identität der Personen zu setzen, für deren Rechnung die Partei handelt. Kommt die Partei einem Auskunftsverlangen des Rechtsanwalts im Rahmen seiner Identifizierungsverpflichtung nicht nach, so ist der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) zu verständigen.

(2) Die Identität einer Partei oder eines Treugebers ist durch persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder – wo dies nicht möglich ist – einen amtlich dokumentierten, in gleicher Weise beweiskräftigen Vorgang festzustellen. Als amtlicher Lichtbildausweis in diesem Sinne gelten von einer staatlichen Behörde ausgestellte Dokumente, die mit einem nicht austauschbaren Kopfbild der betreffenden Person versehen sind und den Namen, die Unterschrift und – soweit dies nach dem Recht des ausstellenden Staates vorgesehen ist – auch das Geburtsdatum der Person sowie die ausstellende Behörde enthalten. Schreitet für die Partei ein Vertreter ein, so ist dessen Identität in gleicher Weise festzustellen. Die Vertretungsbefugnis ist anhand geeigneter Bescheinigungen zu überprüfen. Ist die Partei in den Fällen des § 8a Abs. 1 Z 1 und 2 bei Anknüpfung eines auf Dauer angelegten Auftragsverhältnisses oder bei der Durchführung eines Geschäfts nicht physisch anwesend (Ferngeschäft), so hat der Rechtsanwalt geeignete und beweiskräftige Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität der Partei verlässlich festzustellen.

(3) Die Feststellung der Identität kann unterbleiben, wenn die Partei ein Kredit- oder Finanzinstitut ist, das den Vorschriften der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG unterliegt oder welches in einem Drittland ansässig ist, das den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertige Anforderungen stellt.

Vorgeschlagene Fassung

Identitätsnachweise hat.

(2) Die Identität der Partei ist durch persönliche Vorlage eines unbedenklichen amtlichen Lichtbildausweises oder – wo dies nicht möglich ist – einen amtlich dokumentierten, in gleicher Weise beweiskräftigen Vorgang festzustellen und zu prüfen. Als amtlicher Lichtbildausweis in diesem Sinne gelten von einer staatlichen Behörde ausgestellte Dokumente, die mit einem nicht austauschbaren erkennbaren Kopfbild der betreffenden Person versehen sind und den Namen, die Unterschrift und – soweit dies nach dem Recht des ausstellenden Staates vorgesehen ist – auch das Geburtsdatum der Person sowie die ausstellende Behörde enthalten. Schreitet für die Partei ein Vertreter ein, so ist dessen Identität in gleicher Weise festzustellen. Die Vertretungsbefugnis ist anhand geeigneter Bescheinigungen festzustellen und zu überprüfen.

(3) Ist die Partei bei Anknüpfung der Geschäftsbeziehung oder Durchführung des Geschäfts nicht physisch anwesend (Ferngeschäft), so hat der Rechtsanwalt zusätzlich geeignete und beweiskräftige Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität der Partei verlässlich festzustellen und dafür zu sorgen, dass die erste Zahlung der Partei im Rahmen des Geschäfts über ein Konto abgewickelt wird, das im Namen des Kunden bei einem Kreditinstitut eröffnet wurde, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/60/EG fällt.

(4) Hegt der Rechtsanwalt Zweifel, ob es sich bei der Partei um den wirtschaftlichen Eigentümer (§ 8c) handelt oder hat er Gewissheit, dass es sich bei der Partei nicht um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, so hat er risikobasierte und angemessene Maßnahmen zur Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu setzen. Kommt die Partei einem Auskunftsverlangen des Rechtsanwalts im Rahmen seiner Identifizierungsverpflichtung nicht nach, so ist der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) zu verständigen.

Geltende Fassung

(4) Der Rechtsanwalt hat die nach Abs. 2 zur Feststellung der Identität vorgelegten Unterlagen soweit als möglich im Original aufzubewahren. Bei amtlichen Lichtbildausweisen und anderen Unterlagen, deren Aufbewahrung im Original nicht möglich oder nicht tunlich ist, sind Kopien anzufertigen und aufzubewahren.

Vorgeschlagene Fassung

(5) Der Rechtsanwalt hat die nach Abs. 2 und 3 zur Feststellung der Identität vorgelegten Unterlagen soweit als möglich im Original aufzubewahren. Bei amtlichen Lichtbildausweisen und anderen Unterlagen, deren Aufbewahrung im Original nicht möglich oder nicht tunlich ist, sind Kopien anzufertigen und aufzubewahren.

(6) Der Rechtsanwalt hat Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen und die Geschäftsbeziehung laufend zu überwachen. Die Überwachung schließt eine Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen mit ein, um sicherzustellen, dass diese mit den Kenntnissen des Rechtsanwalts über die Partei, deren Geschäftstätigkeit und Risikoprofil einschließlich erforderlichenfalls der Quelle der Mittel kohärent sind. Der Rechtsanwalt hat dafür zu sorgen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen stets aktualisiert werden.

(7) Ist der Rechtsanwalt nicht oder nicht mehr in der Lage, die Identität der Partei, gegebenenfalls auch des wirtschaftlichen Eigentümers, festzustellen oder Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen, darf das Auftragsverhältnis nicht begründet und die Transaktion nicht durchgeführt werden; eine bereits bestehende Geschäftsbeziehung ist zu beenden. Überdies ist eine Meldung an den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) in Erwägung zu ziehen.

§ 8c. Wirtschaftliche Eigentümer sind jene natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Partei letztlich steht oder in deren Auftrag sie handelt.

Als wirtschaftlicher Eigentümer gilt jedenfalls

1. bei Gesellschaften, deren Wertpapiere nicht zum Handel an einem geregelten Markt (§ 1 Abs. 2 BörseG) zugelassen sind, jede Person, die an der Gesellschaft zu mehr als 25% beteiligt ist oder auf andere Weise die Kontrolle über die Geschäftsleitung ausübt;
2. bei eigentümerlosen Rechtspersonen oder Rechtsvereinbarungen zur Verwaltung oder Verteilung von Vermögen (wie Stiftungen und Trusts) jede Person, die Begünstigte von 25% oder mehr des Vermögens ist oder darüber Kontrolle ausübt; falls Einzelpersonen mangels Bestimmtheit der Begünstigten nicht ermittelt werden können, jene Personengruppe, in deren Interesse die Rechtsperson errichtet oder die Vereinbarung getroffen wurde.

§ 8d. (1) Ausgenommen im Fall des § 8b Abs. 1 Z 3 entfallen die in §§ 8b und 8c

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

angeführten Pflichten zur Feststellung der Identität der Partei, gegebenenfalls auch des wirtschaftlichen Eigentümers, zur Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, zu deren Überwachung und zur Aktualisierung der Informationen, wenn die Partei

1. ein Kredit- oder Finanzinstitut ist, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/60/EG fällt;
2. ein in einem Drittland ansässiges Kredit- oder Finanzinstitut ist, das dort Anforderungen unterworfen ist, die den in der Richtlinie 2005/60/EG vorgesehenen Anforderungen gleichwertig sind, und einer Aufsicht in Bezug auf deren Einhaltung unterliegt;
3. eine börsennotierte Gesellschaft ist, deren Aktien an einem geregelten Markt im Sinne des § 1 Abs. 2 BörseG gehandelt werden, oder die Offenlegungsanforderungen unterliegt, die jenen des Gemeinschaftsrechts entsprechen;
4. eine inländische Behörde ist;
5. eine sonstige Behörde oder öffentliche Einrichtung ist,
 - a) die auf Grundlage des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder des Sekundärrechts der Gemeinschaft mit öffentlichen Aufgaben betraut wurde,
 - b) deren Identität öffentlich nachprüfbar und transparent ist und zweifelsfrei feststeht,
 - c) deren Tätigkeiten und Rechnungslegungspraktiken transparent sind,
 - d) die gegenüber einem Organ der Gemeinschaft oder den Behörden eines Mitgliedstaats rechenschaftspflichtig ist oder in Ansehung derer anderweitige Kontroll- und Gegenkontrollmechanismen zur Überprüfung ihrer Tätigkeit bestehen;
6. eine sonstige juristische Person ist,
 - a) die in einem Mitgliedstaat ansässig ist, der ihre Tätigkeit den Bestimmungen der Richtlinie 2005/60/EG gemäß deren Art. 4 unterstellt hat, und die gemäß deren Art. 37 Abs. 3 der Aufsicht durch die zuständigen Behörden unterliegt, wobei die Nichteinhaltung der Anforderungen der Richtlinie wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen nach sich zieht,
 - b) deren Identität öffentlich nachprüfbar und transparent ist und zweifelsfrei

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

feststeht,

- c) die nach einzelstaatlichem Recht für die Aufnahme des Finanzgeschäfts zwingend einer Genehmigung bedarf, welche bei mangelnder Zuverlässigkeit und fachlicher Eignung der die Geschäfte führenden natürlichen Personen oder der wirtschaftlichen Eigentümer verweigert werden kann und die insoweit auch einer umfassenden Aufsicht (einschließlich von eingehenden Prüfungen vor Ort) durch die zuständigen Behörden unterliegt;

7. eine Zweigniederlassung einer unter Z 6 fallenden Person ist, wenn und soweit der Mitgliedstaat auch die Tätigkeit dieser Zweigniederlassung den Bestimmungen der Richtlinie 2005/60/EG unterstellt hat.

(2) Der Rechtsanwalt hat aber jedenfalls ausreichende Informationen zu sammeln, um verlässlich feststellen zu können, dass die Ausnahmebestimmung auf die Partei Anwendung findet.

§ 8e. (1) Bei Vorliegen eines der in § 8a Abs. 1 angeführten Geschäfte hat der Rechtsanwalt im Rahmen seiner Identifizierungspflicht zu prüfen, ob die Partei eine in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat ansässige politisch exponierte Person im Sinne von Abs. 2 ist. Zu diesem Zweck muss er über angemessene, risikobasierte Verfahren verfügen, an Hand derer dies bestimmt werden kann (insbesondere einen geeigneten Fragebogen für die Selbstauskunft der Partei, bei Transaktionen von großem Wert auch den Zugang zu einer geeigneten Recherchemöglichkeit).

(2) Politisch exponierte Personen sind

1. natürliche Personen, die folgende öffentliche Ämter auf nationaler Ebene, Gemeinschaftsebene oder internationaler Ebene ausüben oder innerhalb des letzten Jahres ausgeübt haben:

- a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre;
- b) Parlamentsmitglieder;
- c) Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann, es sei denn, sie nehmen nur mittlere oder niedrigere Funktionen wahr;

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

- d) Mitglieder der Rechnungshöfe oder Vorstände von Zentralbanken, es sei denn, sie nehmen nur mittlere oder niedrigere Funktionen wahr;
 - e) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte (insbesondere im Rang eines Generals oder Admirals), es sei denn, sie nehmen nur mittlere oder niedrigere Funktionen wahr;
 - f) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen, es sei denn, sie nehmen nur mittlere oder niedrigere Funktionen wahr;
2. der Ehepartner oder die Ehepartnerin beziehungsweise bei Gleichstellung im einzelstaatlichen Recht der Lebensgefährtin oder die Lebensgefährtin, die Kinder und deren Ehepartner oder Ehepartnerinnen beziehungsweise Lebensgefährten oder Lebensgefährtinnen sowie die Eltern der in Z 1 genannten Person;
 3. natürliche Personen, die bekanntermaßen mit einer in Z 1 genannten Person gemeinsam wirtschaftlicher Eigentümer (§ 8c) von Rechtspersonen oder Rechtsvereinbarungen sind oder mit dieser Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhalten, sowie natürliche Personen, die alleinige wirtschaftliche Eigentümer (§ 8c) von Rechtspersonen oder Rechtsvereinbarungen sind, die bekanntermaßen tatsächlich zum Nutzen einer in Z 1 genannten Person errichtet wurden.
 - (3) Ein Auftragsverhältnis mit einer in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat ansässigen politisch exponierten Person darf nur nach vorheriger Zustimmung eines (zur Geschäftsführung befugten) Rechtsanwalts eingegangen werden. Ist die Partei oder der wirtschaftliche Eigentümer eine in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat ansässige, politisch exponierte Person, so hat der Rechtsanwalt angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Herkunft der Mittel zu prüfen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden, und die Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung zu unterziehen.

§ 8c. (1) Besteht in den Fällen des § 8a Abs. 1 Z 1 und 2 der begründete Verdacht, dass das Geschäft der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dient, so hat der Rechtsanwalt hievon unverzüglich den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) in Kenntnis zu setzen (Verdachtsmeldung). Der Rechtsanwalt ist aber nicht zur Verdachtsmeldung hinsichtlich solcher Tatsachen verpflichtet, die er von einer oder über eine Partei im Rahmen der Rechtsberatung oder

§ 8f. (1) Besteht in den Fällen des § 8a Abs. 1 der begründete Verdacht, dass die Transaktion der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dient, so hat der Rechtsanwalt hievon unverzüglich den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) in Kenntnis zu setzen (Verdachtsmeldung). Der Rechtsanwalt ist aber nicht zur Verdachtsmeldung hinsichtlich solcher Tatsachen verpflichtet, die er von einer oder über eine Partei im Rahmen der Rechtsberatung oder

Geltende Fassung

im Zusammenhang mit ihrer Vertretung vor einem Gericht oder einer diesem vorgeschalteten Behörde oder Staatsanwaltschaft erfahren hat, es sei denn, dass die Partei für den Rechtsanwalt erkennbar die Rechtsberatung offenkundig zum Zweck der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) in Anspruch nimmt. Von einer Verdachtsmeldung oder einer Meldung an den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) nach § 8b darf der Rechtsanwalt seine Partei in Kenntnis setzen, soweit dies notwendig ist, um die Partei von der Vornahme verbotener Handlungen und Unterlassungen abzuhalten, die mit Geldwäsche zusammenhängen könnten.

Vorgeschlagene Fassung

im Zusammenhang mit ihrer Vertretung vor einem Gericht oder einer diesem vorgeschalteten Behörde oder Staatsanwaltschaft erfahren hat, es sei denn, dass die Partei für den Rechtsanwalt erkennbar die Rechtsberatung offenkundig zum Zweck der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) in Anspruch nimmt. Von einer Verdachtsmeldung oder einer Meldung an den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) nach § 8b darf der Rechtsanwalt nur die zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden (einschließlich der Rechtsanwaltskammer und der Strafverfolgungsbehörden) in Kenntnis setzen (Verbot der Informationsweitergabe). Die Weitergabe dieser Information innerhalb der Rechtsanwaltskanzlei sowie gegebenenfalls der Rechtsanwalts-Gesellschaft ist zulässig.

(2) Das Verbot der Informationsweitergabe steht Bemühungen des Rechtsanwalts nicht entgegen, die Partei davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen. Ist die Partei auch Auftraggeber eines anderen Rechtsanwalts aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland, in dem der RL 2005/60/EG gleichwertige Anforderungen sowie gleichwertige Verschwiegenheits- und Datenschutzpflichten gelten, oder ist ein solcher Rechtsanwalt sonst an der Transaktion der Partei beteiligt, so können Informationen, die sich auf diese Transaktion beziehen, zwischen den Rechtsanwälten weitergegeben werden. Die ausgetauschten Informationen dürfen jedoch ausschließlich zur Verhinderung der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) verwendet werden.

(2) Hat der Rechtsanwalt eine Verdachtsmeldung nach Abs. 1 zu erstatten, so darf er das Geschäft nicht vornehmen, bevor er den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) benachrichtigt hat. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, vom Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) zu verlangen, dass dieser entscheidet, ob gegen die unverzügliche Durchführung des Geschäfts Bedenken bestehen; äußert sich der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) nicht bis zum Ende des folgenden Werktags, so darf das Geschäft unverzüglich durchgeführt werden. Falls der Verzicht auf die Durchführung des Geschäfts aber nicht möglich ist oder durch einen solchen Verzicht die Ermittlung des Sachverhalts oder die Sicherstellung der Vermögenswerte erschwert oder verhindert würde, so hat der Rechtsanwalt dem Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) unmittelbar danach die nötige Information zu erteilen.

(3) Der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) ist ermächtigt, anzuordnen, dass die Durchführung eines solchen Geschäfts zu unterbleiben hat oder vorläufig aufgeschoben ist. Der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) hat

(3) Hat der Rechtsanwalt eine Verdachtsmeldung nach Abs. 1 zu erstatten, so darf er die Transaktion nicht vornehmen, bevor er den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) benachrichtigt hat. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, vom Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) zu verlangen, dass dieser entscheidet, ob gegen die unverzügliche Durchführung des Geschäfts Bedenken bestehen; äußert sich der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) nicht bis zum Ende des folgenden Werktags, so darf das Geschäft unverzüglich durchgeführt werden. Falls der Verzicht auf die Durchführung der Transaktion aber nicht möglich ist oder durch einen solchen Verzicht die Ermittlung des Sachverhalts oder die Sicherstellung der Vermögenswerte erschwert oder verhindert würde, so hat der Rechtsanwalt dem Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) unmittelbar danach die nötige Information zu erteilen.

(4) Der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) ist ermächtigt, anzuordnen, dass die Durchführung eines solchen Geschäfts zu unterbleiben hat oder vorläufig aufgeschoben ist. Der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) hat

Geltende Fassung

den Rechtsanwalt, die Partei und die Staatsanwaltschaft ohne unnötigen Aufschub von der Anordnung zu verständigen. Mit der Verständigung des Rechtsanwalts gilt diese Anordnung als erlassen. Die Verständigung der Partei hat den Hinweis zu enthalten, dass sie oder ein sonst Betroffener berechtigt sei, Beschwerde wegen Verletzung ihrer Rechte an den unabhängigen Verwaltungssenat zu erheben; auf die in § 67c AVG enthaltenen Bestimmungen für solche Beschwerden ist hinzuweisen. Sobald die Partei von einer solchen Anordnung zu verständigen wäre, darf der Rechtsanwalt seine jedenfalls davon in Kenntnis setzen.

(4) Der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) hat die Anordnung nach Abs. 3 aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für die Erlassung weggefallen sind oder die Staatsanwaltschaft erklärt, dass die Voraussetzungen für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 144a StPO nicht bestehen. Die Anordnung tritt im Übrigen außer Kraft.

1. wenn seit ihrer Erlassung sechs Monate vergangen sind, oder

2. sobald das Gericht über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 144a StPO rechtskräftig entschieden hat.

§ 9. (1) bis (3) ...

(4) Bei Vorliegen eines der im § 8a Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Geschäfte hat der Rechtsanwalt dem Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) auf Anfrage über alle ihm bekannten Umstände Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Klärung eines gegen die Partei gerichteten Verdachts auf Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) erforderlich ist. Diese Verpflichtung entfällt unter den in § 8c Abs. 1 zweiter Satz genannten Voraussetzungen.

(5) Die gutgläubige Mitteilung an den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) gemäß §§ 8b und 8c gilt nicht als Verletzung der Verschwiegenheitspflicht sowie anderer vertraglicher oder durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelter Bekanntmachungsbeschränkungen (Geheimhaltungspflichten) und zieht für den Rechtsanwalt keinerlei nachteilige Rechtsfolgen nach sich.

§ 9a. Abweichend von § 40 Abs. 2 BWG gilt bei Anderkonten von Rechtsanwälten, dass die Identität der Personen, auf deren Rechnung die Gelder erliegen, vom Rechtsanwalt festzustellen ist (§ 8b Abs. 2). Informationen über die tatsächliche Identität dieser Personen sind dem Kreditinstitut auf Anforderung bekannt zu geben. Die Unterlagen zum Nachweis von deren Identität sind vom Rechtsanwalt aufzubewahren (§ 8b Abs. 4).

Vorgeschlagene Fassung

den Rechtsanwalt, die Partei und die Staatsanwaltschaft ohne unnötigen Aufschub von der Anordnung zu verständigen. Mit der Verständigung des Rechtsanwalts gilt diese Anordnung als erlassen. Die Verständigung der Partei hat den Hinweis zu enthalten, dass sie oder ein sonst Betroffener berechtigt sei, Beschwerde wegen Verletzung ihrer Rechte an den unabhängigen Verwaltungssenat im Land zu erheben; auf die in § 67c AVG enthaltenen Bestimmungen für solche Beschwerden ist hinzuweisen. Sobald die Partei von einer solchen Anordnung zu verständigen wäre, darf der Rechtsanwalt seine Partei jedenfalls davon in Kenntnis setzen.

(5) Der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) hat die Anordnung nach Abs. 4 aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für die Erlassung weggefallen sind oder die Staatsanwaltschaft erklärt, dass die Voraussetzungen für die Beschlagnahme nach § 115 Abs. 1 Z 3 StPO nicht bestehen. Die Anordnung tritt im Übrigen außer Kraft.

1. wenn seit ihrer Erlassung sechs Monate vergangen sind, oder

2. sobald das Gericht über einen Antrag auf Beschlagnahme nach § 115 Abs. 1 Z 3 StPO rechtskräftig entschieden hat.

§ 9. (1) bis (3) unverändert

(4) Bei Vorliegen eines der im § 8a Abs. 1 angeführten Geschäfte hat der Rechtsanwalt dem Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) auf Anfrage über alle ihm bekannten Umstände Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Klärung eines gegen die Partei gerichteten Verdachts auf Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) erforderlich ist. Diese Verpflichtung entfällt unter den in § 8f Abs. 1 zweiter Satz genannten Voraussetzungen.

(5) Die gutgläubige Mitteilung an den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) gemäß §§ 8b und 8f gilt nicht als Verletzung der Verschwiegenheitspflicht sowie anderer vertraglicher oder durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelter Bekanntmachungsbeschränkungen (Geheimhaltungspflichten) und zieht für den Rechtsanwalt keinerlei nachteilige Rechtsfolgen nach sich.

§ 9a. Abweichend von § 40a Abs. 5 BWG gilt bei Anderkonten von Rechtsanwälten, dass die Identität der Personen, auf deren Rechnung die Gelder erliegen, vom Rechtsanwalt festzustellen ist (§ 8b Abs. 2). Informationen über die tatsächliche Identität dieser Personen sind dem Kreditinstitut auf Anforderung bekannt zu geben. Die Unterlagen zum Nachweis von deren Identität sind vom Rechtsanwalt aufzubewahren (§ 8b Abs. 5).

Geltende Fassung

§ 10. (1) bis (3) ...

(4) Sieht das Gesetz vor, dass eine Urkunde vor einem Rechtsanwalt zu errichten ist, so hat der Rechtsanwalt die Identität der Partei an Hand eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen, die Partei umfassend über die mögliche Gestaltung der Urkunde und deren Rechtswirkungen zu belehren und sich zu vergewissern, dass die Partei die Tragweite und die Auswirkungen ihrer rechtsgeschäftlichen Verfügung verstanden hat. Zum Nachweis der Erfüllung dieser Pflicht ist die Urkunde auch vom Rechtsanwalt zu unterfertigen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 10. (1) bis (3) unverändert

(4) Dem Rechtsanwalt ist Werbung insoweit gestattet, als sie über seine berufliche Tätigkeit wahr und sachlich informiert und mit seinen Berufspflichten im Einklang steht.

(5) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden. Dies gilt insbesondere für jene Wissensgebiete, welche Gegenstand des Studiums (§ 3) und der Rechtsanwaltsprüfung (§ 20 RAPG) sind.

§ 12. (1) bis (2) ...

(3) Die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen nach § 8b Abs. 4 endet frühestens nach fünf Jahren von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem das Auftragsverhältnis mit der Partei beendet worden ist.

§ 12. (1) bis (2) unverändert

(3) Die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen nach § 8b Abs. 5 endet frühestens nach fünf Jahren von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem das Auftragsverhältnis mit der Partei beendet worden ist. Das Gleiche gilt für Belege und Aufzeichnungen über die von § 8a Abs. 1 erfassten Geschäfte.

(4) entfällt

(4) Belege und Aufzeichnungen über eines der in § 8a Abs. 1 Z. 1 und 2 angeführten Geschäfte sind mindestens fünf Jahre ab Abschluss des betreffenden Geschäfts aufzubewahren.

§ 15. (1) ...

(2) Substitutionsberechtigt ist ein Rechtsanwaltsanwärter, der die Rechtsanwaltsprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Das Erfordernis der Rechtsanwaltsprüfung kann auf Ansuchen eines Rechtsanwalts vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer aus rücksichtswürdigen Gründen denjenigen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärtlern erlassen werden, die an einer inländischen Universität das Doktorat der Rechte oder, für Absolventen des Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140, über das Studium der Rechtswissenschaften, den akademischen Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften erlangt haben und mindestens eine neunmonatige zivil- und strafgerichtliche Praxis bei einem Gerichtshof erster Instanz und bei einem Bezirksamtsprüfung sowie eine achtzehnmonatige praktische Verwendung bei einem Rechtsanwalt oder bei der Finanzprokurator nachzuweisen vermögen. Die Nachsicht der Rechtsanwaltsprüfung gilt jedoch nur für die Dauer der Verwendung des Rechtsanwaltsanwärtlers bei demjenigen Rechtsanwalt, auf dessen Ansuchen sie bewilligt wurde.

§ 15. (1) unverändert

(2) Substitutionsberechtigt ist ein Rechtsanwaltsanwärter, der die Rechtsanwaltsprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Das Erfordernis der Rechtsanwaltsprüfung kann auf Ansuchen eines Rechtsanwalts vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer aus rücksichtswürdigen Gründen denjenigen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärtlern erlassen werden, die ein Studium des österreichischen Rechts (§ 3) abgeschlossen haben und mindestens eine neunmonatige zivil- und strafgerichtliche Praxis bei einem Gerichtshof erster Instanz und bei einem Bezirksamtsprüfung sowie eine achtzehnmonatige praktische Verwendung bei einem Rechtsanwalt oder bei der Finanzprokurator nachzuweisen vermögen. Die Nachsicht der Rechtsanwaltsprüfung gilt jedoch nur für die Dauer der Verwendung des Rechtsanwaltsanwärtlers bei demjenigen Rechtsanwalt, auf dessen Ansuchen sie bewilligt wurde.

Geltende Fassung

bewilligt wurde.

(3) bis (4) ...

§ 16. (1) Der Rechtsanwalt ist jederzeit berechtigt, sich eine bestimmte Belohnung zu bedingen; er ist jedoch nicht berechtigt, eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich zu lösen.

(2) Der nach den §§ 45 oder 45a bestellte Rechtsanwalt hat die Vertretung oder Verteidigung der Partei nach Maßgabe des Bestellungsbescheides zu übernehmen und mit der gleichen Sorgfalt wie ein frei gewählter Rechtsanwalt zu besorgen. Er hat an die von ihm vertretene oder verteidigte Partei, vorbehaltlich weitergehender verfahrensrechtlicher Vorschriften, nur so weit einen Entlohnungsanspruch, als ihr der unterlegene Gegner Kosten ersetzt.

(3) ...

(4) In Verfahren, in denen der nach den §§ 45 oder 45a bestellte Rechtsanwalt innerhalb eines Jahres mehr als zehn Verhandlungstage oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig wird, hat er unter den Voraussetzungen des Abs. 3 für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen an die Rechtsanwaltskammer Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Auf diese Vergütung ist dem Rechtsanwalt auf sein Verlangen nach Maßgabe von Vorschußzahlungen nach § 47 Abs. 5 letzter Satz von der Rechtsanwaltskammer ein angemessener Vorschuß zu gewähren. Über die Höhe der Vergütung sowie über die Gewährung des Vorschusses und über dessen Höhe entscheidet der Ausschuß. Ist die Vergütung, die der Rechtsanwalt erhält, geringer als der ihm gewährte Vorschuß, so hat der Rechtsanwalt den betreffenden Betrag dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer zurückzuerstatten.

Vorgeschlagene Fassung

(3) bis (4) unverändert

§ 16. (1) Der Rechtsanwalt kann sein Honorar mit der Partei frei vereinbaren. Er ist jedoch nicht berechtigt, eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich zu lösen.

(2) Der nach den §§ 45 oder 45a bestellte Rechtsanwalt hat die Vertretung oder Verteidigung der Partei nach Maßgabe des Bestellungsbescheides zu übernehmen und mit der gleichen Sorgfalt wie ein frei gewählter Rechtsanwalt zu besorgen. Hat er bei dieser Vertretung oder Verteidigung der Partei rechtswidrig und schuldhaft Schaden zugefügt und diesen Schaden nach den maßgeblichen schadenersatzrechtlichen Vorschriften zu ersetzen, so kann er, sofern ihm nur ein milderer Grad des Verschehens vorzuwerfen ist und der Haftpflichtversicherer des Rechtsanwalts (§ 21a) allein deshalb nicht vollen Ersatz geleistet hat, weil der Schaden die Versicherungssummen übersteigt, die Vergütung des solcherart noch zu Leistenden von der Republik Österreich verlangen. Er hat an die von ihm vertretene oder verteidigte Partei, vorbehaltlich weitergehender verfahrensrechtlicher Vorschriften, nur so weit einen Entlohnungsanspruch, als ihr der unterlegene Gegner Kosten ersetzt.

(3) unverändert

(4) In Verfahren, in denen der nach den §§ 45 oder 45a bestellte Rechtsanwalt innerhalb eines Jahres mehr als zehn Verhandlungstage oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig wird, hat er unter den Voraussetzungen des Abs. 3 für alle jährlich darüber hinausgehenden Leistungen an die Rechtsanwaltskammer Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Auf Antrag des Rechtsanwalts ist bei Verfahren, in denen das Gericht unter Heranziehung von § 285 Abs. 2 StPO eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rechtsmittels beschließt, die Tätigkeit zur Erstellung der Rechtsmittelschrift in Ansehung jeder vollen Woche, um die die Rechtsmittelfrist verlängert wurde, der Teilnahme an zehn Verhandlungsstunden gleichzuhalten. Der Antrag auf Vergütung ist vom Rechtsanwalt bei sonstigem Ausschluss bis spätestens zum 31. März des auf das abgelaufene Kalenderjahr, in dem der Rechtsanwalt seine Leistungen erbracht hat, folgenden Jahres bei der Rechtsanwaltskammer einzubringen. Auf diese Vergütung ist dem Rechtsanwalt auf sein Verlangen nach Maßgabe von Vorschußzahlungen nach § 47 Abs. 5 letzter Satz von der Rechtsanwaltskammer ein angemessener Vorschuss zu gewähren. Über die Höhe der Vergütung sowie über die Gewährung des Vorschusses und über dessen Höhe entscheidet der Ausschuss. Ist die Vergütung, die der Rechtsanwalt erhält, geringer als der ihm gewährte Vorschuss, so

Geltende Fassung

(5) ...

§ 21c. ...

1. bis 9. ...

9a. In einer Rechtsanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung dürfen andere Personen als Rechtsanwalts-Gesellschafter nicht zum Geschäftsführer bestellt werden. In einer Rechtsanwalts-Gesellschaft können Prokura und Handlungsvollmacht nicht wirksam erteilt werden.

10. ...

§ 27. (1) ...

a) bis e) ...

f) die Anträge auf Änderung der Sprengel bestehender und Bildung neuer Rechtsanwaltskammern.

(2) bis (5) ...

§ 30. (1) Um die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter zu erwirken, ist beim Eintritt in die Praxis bei einem Rechtsanwalt die Anzeige an den Ausschuss unter Nachweisung und der Erfüllung der zum Eintritt in die Gerichtspraxis vorgeschriebenen Erfordernisse zu erstatten und wird diese Praxis erst von dem Tage des Einlangens dieser Anzeige gerechnet.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

hat der Rechtsanwalt den betreffenden Betrag dem Ausschuss der Rechtsanwaltskammer zurückzuerstatten.

(5) unverändert

§ 21c. unverändert

1. bis 9. unverändert

9a. In einer Rechtsanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung dürfen nur Rechtsanwalts-Gesellschafter zum Geschäftsführer bestellt werden. In einer Rechtsanwalts-Gesellschaft können Prokura und Handlungsvollmacht nicht wirksam erteilt werden.

10. unverändert

§ 27. (1) unverändert

a) bis e) unverändert

f) die Anträge auf Änderung der Sprengel bestehender und Bildung neuer Rechtsanwaltskammern;

g) die Festsetzung einer angemessenen Vergütung für die Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars insbesondere in Gerichtsverfahren.

(3) bis (5) unverändert

§ 30. (1) Um die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter zu erwirken, ist beim Eintritt in die Praxis bei einem Rechtsanwalt die Anzeige an den Ausschuss unter Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Nachweis des Abschlusses eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 3) zu erstatten. Die Zeit der praktischen Verwendung bei einem Rechtsanwalt (§ 2 Abs. 2) wird erst von dem Tag des Einlangens dieser Anzeige an gerechnet.

(1a) Ist fraglich, ob das vom Bewerber abgeschlossene Studium des österreichischen Rechts den Voraussetzungen des § 3 entspricht, kann der Ausschuss vor seiner Entscheidung auf Kosten des Bewerbers ein Gutachten der Ausbildungsprüfungskommission (§ 5 Abs. 2 ABAG) einholen.

(2) unverändert

Geltende Fassung

(3) Die Eintragung in die Liste ist zu verweigern, wenn der Bewerber eine Handlung begangen hat, die ihn des Vertrauens unwürdig macht. Der Ausschuss hat die etwa notwendigen Erhebungen zu pflegen und, wenn die Eintragung verweigert werden soll, den Bewerber vorher einzuvernehmen.

(4) ...

(5) Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist der österreichischen Staatsbürgerschaft gleichzuhalten.

§ 34. (1) bis (3) ...

(4) Dem Rechtsanwalt ist in den Fällen des Abs. 1 und 2 ein mittlerweiliger Stellvertreter zu bestellen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat dem mittlerweiligen Stellvertreter Zugang zu den vom Rechtsanwalt im anwaltlichen Urkundenarchiv gespeicherten Urkunden zu ermöglichen. Ein mittlerweiliger Stellvertreter ist auch bei Erkrankung oder Abwesenheit eines Rechtsanwalts für die Dauer der Verhinderung zu bestellen, wenn der Rechtsanwalt nicht selbst einen Substituten nach § 14 namhaft gemacht hat oder namhaft machen konnte; in diesem Fall kommt dem mittlerweiligen Stellvertreter die Stellung eines Substituten nach § 14 zu.

(5) bis (6) ...

§ 45a. Für die Bestellung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenshilfe vor den unabhängigen Verwaltungssenaten gilt § 45 sinngemäß.

§ 56a. (1) Für die Leistungen der nach § 45a bestellten Rechtsanwälte gelten § 47 Abs. 1, 3 bis 5 sowie die §§ 55 und 56 sinngemäß mit der Maßgabe, daß in § 47 Abs. 3, in § 55 und in § 56 Abs. 2 an die Stelle des Bundesministers für Justiz der Bundeskanzler tritt.

(2) Die Länder haben dem Bund zwei Drittel der Pauschalvergütung nach Abs. 1 spätestens zum 31. März des auf das abgelaufene Kalenderjahr folgenden Jahres zu ersetzen. Die Anteile der Länder bestimmen sich nach dem Verhältnis der auf den unabhängigen Verwaltungssenat des jeweiligen Landes entfallenden Bestellungen zur Gesamtzahl dieser Bestellungen.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Eintragung in die Liste ist zu verweigern, wenn einer der Ausschlussgründe nach § 2 Abs. 2 RPG vorliegt oder der Bewerber eine Handlung begangen hat, die ihn des Vertrauens unwürdig macht. Der Ausschuss hat die etwa notwendigen Erhebungen zu pflegen und, wenn die Eintragung verweigert werden soll, den Bewerber vorher einzuvernehmen.

(4) unverändert

(5) entfällt

§ 34. (1) bis (3) unverändert

(4) Dem Rechtsanwalt ist in den Fällen des Abs. 1 und 2 ein mittlerweiliger Stellvertreter zu bestellen. Dieser ist über Mitteilung der zuständigen Rechtsanwaltskammer von Amts wegen beim Betroffenen in das Firmenbuch einzutragen und nach Ablauf seiner Bestellung wieder zu löschen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat dem mittlerweiligen Stellvertreter Zugang zu den vom Rechtsanwalt im anwaltlichen Urkundenarchiv gespeicherten Urkunden zu ermöglichen. Ein mittlerweiliger Stellvertreter ist auch bei Erkrankung oder Abwesenheit eines Rechtsanwalts für die Dauer der Verhinderung zu bestellen, wenn der Rechtsanwalt nicht selbst einen Substituten nach § 14 namhaft gemacht hat oder namhaft machen konnte; in diesem Fall kommt dem mittlerweiligen Stellvertreter die Stellung eines Substituten nach § 14 zu.

(5) bis (6) unverändert

§ 45a. Für die Bestellung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenshilfe vor den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern gilt § 45 sinngemäß.

§ 56a. (1) Auf die Leistungen der nach § 45a bestellten Rechtsanwälte sind die §§ 55 und 56 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Bundesministers für Justiz der Bundeskanzler tritt.

(2) Der Bund hat dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag jährlich spätestens zum 30. September für die im abgelaufenen Kalenderjahr erbrachten Leistungen der nach § 45a bestellten Rechtsanwälte eine angemessene Pauschalvergütung zu zahlen, deren Höhe durch Verordnung des Bundeskanzlers festzusetzen ist. Übersteigt die voraussichtliche Höhe der Pauschalvergütung den

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Betrag von 10 000 Euro, hat der Bundeskanzler dazu das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Hauptausschuss des Nationalrats herzustellen.

(3) Die erstmalige Festsetzung der Pauschalvergütung hat anhand der Anzahl der jährlichen Bestellungen und des Umfangs der erbrachten Leistungen im Sinn des Abs. 1 anhand des Durchschnitts der letzten fünf Kalenderjahre zu erfolgen. Die Höhe der Pauschalvergütung ist in weiterer Folge dann entsprechend neu festzusetzen, wenn

1. sich die wirtschaftlichen Verhältnisse im Vergleich zu dem Zeitpunkt, bis zu dem diese Umstände bei der erstmaligen Festsetzung oder der letzten Neufestsetzung berücksichtigt worden sind, auch im Rahmen der Durchschnittsbetrachtung wesentlich ändern oder
2. die Anzahl der jährlichen Bestellungen oder der Umfang der Leistungen im Sinn des Abs. 1 gemessen am Durchschnitt der jeweils letzten fünf Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt der Neufestsetzung um mehr als 20 vH gestiegen oder gesunken ist.

(4) Für nach § 16 Abs. 4 erster Satz erbrachte Leistungen der nach § 45a bestellten Rechtsanwältin ist eine angemessene Pauschalvergütung gesondert festzusetzen.

(5) Die Länder haben dem Bund zwei Drittel der Pauschalvergütung nach Abs. 2 spätestens zum 31. März des auf das abgelaufene Kalenderjahr folgenden Jahres zu ersetzen. Die Anteile der Länder bestimmen sich nach dem Verhältnis der auf den unabhängigen Verwaltungssenat des jeweiligen Landes entfallenden Bestellungen zur Gesamtzahl dieser Bestellungen.

§ 57. (1) Wer die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt oder eine der in der Anlage zum EuRAG, BGBl. I Nr. 27/2000, angeführten Anwaltsbezeichnungen unberechtigt führt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 050 Euro zu bestrafen.

(2) Wer unbefugt eine durch dieses Bundesgesetz den Rechtsanwältinnen vorbehaltene Tätigkeit gewerbsmäßig anbietet oder ausübt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 6 100 Euro zu bestrafen. Diese Tat darf nicht auch nach anderen Bestimmungen über die Strafbarkeit der Winkelschreiberei geahndet werden.

(3) ...

§ 57. (1) Wer unberechtigt die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“, eine der in der Anlage zum EIRAG angeführten Anwaltsbezeichnungen oder eine der sich aus dem 5. Teil des EIRAG ergebenden Berufsbezeichnungen für international tätige Rechtsanwältinnen führt, seiner Firma beifügt, als Geschäftszweig oder Gegenstand des Unternehmens angibt oder sonst zu Werbezwecken verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen.

(2) Wer unbefugt eine durch dieses Bundesgesetz den Rechtsanwältinnen vorbehaltene Tätigkeit gewerbsmäßig anbietet oder ausübt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 16 000 Euro zu bestrafen. Diese Tat darf nicht auch nach anderen Bestimmungen über die Strafbarkeit der Winkelschreiberei geahndet werden.

(3) unverändert

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel II

Änderung der Notariatsordnung

I. Hauptstück.

I. Hauptstück.

Wirkungskreis der Notare.

Wirkungskreis der Notarinnen und Notare.

§ 1. (1) Die Notare werden vom Staate bestellt und öffentlich beglaubigt, damit sie nach Maßgabe dieses Gesetzes über Rechtserklärungen und Rechtsgeschäfte, sowie über Thatsachen, aus welchen Rechte abgeleitet werden wollen, öffentliche Urkunden aufnehmen und ausfertigen, dann die von den Parteien ihnen anvertrauten Urkunden verwahren und Gelder und Werthpapiere zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden übernehmen.

§ 1. (1) Notarinnen und Notare werden vom Staat bestellt und in ihr öffentliches Amt eingeführt, damit sie nach Maßgabe dieses Gesetzes öffentliche Urkunden über Rechtserklärungen, Rechtsgeschäfte und rechtserhebliche Thatsachen aufnehmen und ausfertigen, sodann zur Entlastung der Gerichte die von den Parteien ihnen anvertrauten Urkunden verwahren und Gelder und Wertpapiere zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden übernehmen und als Gerichtskommissäre herangezogen werden können.

(2) Den Notaren obliegt auch die Durchführung von Amtshandlungen als Beauftragte des Gerichtes nach besonderen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Den Notarinnen und Notaren obliegt die Durchführung von Amtshandlungen als Gerichtskommissäre nach besonderen gesetzlichen Vorschriften.

(3) Soweit der Notar auf Grund gesetzlicher Bestimmungen öffentlich-rechtliche Tätigkeiten ausübt, geschieht dies in Ausübung öffentlicher Gewalt.

(3) Notarinnen und Notare, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen öffentlich-rechtliche Tätigkeiten ausüben, handeln in Ausübung öffentlicher Gewalt.

§ 5. (1) Neben den Befugnissen nach § 1 steht den Notaren auch das Recht zu, Privaturkunden zu verfassen, Parteien außerbehördlich, vor Verwaltungsbehörden und - soweit nicht ausschließlich die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgesehen ist - auch in Verfahren außer Streitsachen und Exekutionsverfahren vor Gericht zu vertreten. Zur Vertretung im Verwaltungsstrafverfahren und vor Finanzstrafbehörden sind Notare jedoch nur dann befugt, wenn sie in die Verteidigerliste eingetragen sind.

§ 5. (1) Neben den Befugnissen nach § 1 steht den Notaren auch das Recht zu, Privaturkunden zu verfassen, Parteien außerbehördlich, vor Verwaltungsbehörden und - soweit nicht ausschließlich die Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgesehen ist - auch in Verfahren außer Streitsachen und Exekutionsverfahren vor Gericht zu vertreten. Der Notar ist berechtigt, Parteien im Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden, Finanzstrafbehörden und Bezirksgerichten zu verteidigen.

(2) bis (5) ...

(2) bis (5) unverändert

§ 6. (1) Zur Erlangung einer Notarstelle wird erfordert, daß der Bewerber

§ 6. (1) Voraussetzung für die Ernennung zum Notar sind:

- a) österreichischer Staatsbürger, volljährig, von ehrenhaftem Vorleben ist und die freie Verwaltung seines Vermögens hat;
- b) die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zurückgelegt und die vorgeschriebenen Staatsprüfungen bestanden oder das

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;

2. Eigenberechtigung, freie Vermögensverwaltung und ehrenhaftes Vorleben;

Geltende Fassung

rechtswissenschaftliche Diplomstudium nach dem Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140, über das Studium der Rechtswissenschaften zurückgelegt und auf Grund dieses Studiums den akademischen Grad eines Magisters der Rechtswissenschaften erlangt hat;

- c) die Notariatsprüfung bestanden hat;
- d) eine siebenjährige praktische Verwendung in der gesetzlichen Art nachweist;
- e) das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) ...

(3) Auf die Dauer der praktischen Verwendung, die nicht zwingend als Notariatskandidat zu verbringen ist, sind anzurechnen:

1. Zeiten einer den im Abs. 2 genannten rechtsberuflichen Tätigkeiten gleichartigen praktischen Verwendung im Ausland sowie einer rechtsberuflichen Verwendung im Inland oder im Ausland bei einer Verwaltungsbehörde, an einer Hochschule oder bei einem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, wenn diese Verwendungen für die Ausbildung des Notariatsberufs dienlich gewesen sind, bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt einem Jahr;
2. Zeiten eines auf Grund einer gesetzlichen Pflicht oder freiwillig geleisteten österreichischen Wehrdienstes oder Zivildienstes bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt einem Jahr;
3. Zeiten des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr, wenn an einer inländischen Universität der akademische Grad eines Doktors der Rechtswissenschaften nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, erlangt wurde;
4. Zeiten einer als Notariatskandidat angetretenen Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, oder dem Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, im Höchstausmaß von insgesamt einem Jahr.

Vorgeschlagene Fassung

3. der Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 6a);
4. die erfolgreiche Ablegung der Notariatsprüfung;
5. eine siebenjährige praktische Verwendung in der gesetzlichen Art;
6. dass der Bewerber das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) unverändert

(3) Auf die Dauer der praktischen Verwendung, die nicht zwingend als Notariatskandidat zu verbringen ist, sind anzurechnen:

1. Zeiten einer den im Abs. 2 genannten rechtsberuflichen Tätigkeiten gleichartigen praktischen Verwendung im Ausland sowie einer rechtsberuflichen Verwendung im Inland oder im Ausland bei einer Verwaltungsbehörde, an einer Hochschule oder bei einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, wenn diese Verwendungen für die Ausbildung des Notariatsberufs dienlich gewesen sind, bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt einem Jahr;
2. Zeiten eines auf Grund einer gesetzlichen Pflicht oder freiwillig geleisteten österreichischen Wehrdienstes oder Zivildienstes bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt einem Jahr;
3. Zeiten einer an ein Studium des österreichischen Rechts (§ 6a) anschließenden universitären Ausbildung bis zum Höchstausmaß von einem Jahr, wenn damit im Zusammenhang ein weiterer rechtswissenschaftlicher akademischer Grad erlangt wurde;
4. beschäftigungslose Zeiten nach dem Mutterschutzgesetz 1979, dem Väter-Karenzgesetz oder den §§ 14a und 14b AVRAG, und zwar
 - a) Zeiten einer als Notariatskandidat angetretenen Karenz oder Freistellung beziehungsweise
 - b) im Fall einer Teilzeitbeschäftigung oder Herabsetzung der Normalarbeitszeit jene Zeiten, um die die Normalarbeitszeit herabgesetzt wurde;

Geltende Fassung

(3a) Zeiten als Notariatskandidat, die in Form einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, oder dem Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, verbracht werden, sind im Ausmaß der tatsächlich geleisteten Tätigkeit des Kindes anzurechnen. Wird die Teilzeitbeschäftigung vor Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes anstelle von Karenz in Anspruch genommen, sind die Zeiten einer solchen Teilzeitbeschäftigung ohne Berücksichtigung der tatsächlich geleisteten Tätigkeit bis zum Höchstausmaß von insgesamt einem Jahr anzurechnen.

(4) bis (5) ...

(4) bis (5) unverändert

§ 6a. (1) Das für die Ernennung zum Notar erforderliche Studium des österreichischen Rechts ist an einer Universität zurückzulegen und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abzuschließen, wobei diesem auch mehrere Studien (§§ 54 ff. Universitätsgesetz 2002) zu Grunde liegen können. Die Mindeststudiendauer hat wenigstens vier Jahre mit einem Arbeitsaufwand von zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten zu betragen. Ein ECTS-Anrechnungspunkt hat dabei jedenfalls einem Arbeitspensum von 25 Eichtstunden zu entsprechen.

(2) Im Rahmen des Studiums nach Abs. 1 sind nachweislich angemessene Kenntnisse über folgende Wissensgebiete zu erwerben:

1. Grundlagen des Rechts einschließlich des allgemeinen Völkerrechts (Arbeitsaufwand insgesamt zumindest 20 ECTS-Anrechnungspunkte),
2. österreichisches bürgerliches Recht (Arbeitsaufwand zumindest 25 ECTS-Anrechnungspunkte),
3. österreichisches Unternehmensrecht (Arbeitsaufwand zumindest 10 ECTS-Anrechnungspunkte),
4. österreichisches Zivilverfahrensrecht (Arbeitsaufwand zumindest 10 ECTS-Anrechnungspunkte),
5. österreichisches Straf- und Strafprozessrecht (Arbeitsaufwand zumindest 17 ECTS-Anrechnungspunkte),
6. österreichisches Verfassungsrecht einschließlich der Grund- und Menschenrechte (Arbeitsaufwand zumindest 10 ECTS-Anrechnungspunkte),
7. österreichisches Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrenrechts (Arbeitsaufwand zumindest 10 ECTS-Anrechnungspunkte),
8. Europarecht (Arbeitsaufwand zumindest 7 ECTS-Anrechnungspunkte),

Vorgeschlagene Fassung

insgesamt im Höchstausmaß von einem Jahr.

(3a) Zeiten gemäß § 117 Abs. 5 Z 5 sind im Ausmaß der tatsächlich geleisteten Ausbildungszeit zu berücksichtigen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

9. österreichisches Arbeits- und Sozialrecht (Arbeitsaufwand zumindest 7 ECTS-Anrechnungspunkte),
10. österreichisches Steuerrecht (Arbeitsaufwand zumindest 5 ECTS-Anrechnungspunkte),
11. Betriebswirtschaftslehre und/oder Finanzwissenschaften und/oder Volkswirtschaftslehre (Arbeitsaufwand zumindest 10 ECTS-Anrechnungspunkte) sowie
12. gegebenenfalls sonstige rechtswissenschaftliche Wissensgebiete.

Der Arbeitsaufwand für die vorstehend angeführten Wissensgebiete hat insgesamt zumindest 200 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen, wobei auf rechtswissenschaftliche Wissensgebiete zumindest 150 ECTS-Anrechnungspunkte zu entfallen haben. Der Nachweis der Kenntnisse ist durch positiv abgelegte Prüfungen und/oder positiv beurteilte schriftliche Arbeiten einschließlich der Arbeit nach Abs. 4 zweiter Satz zu erbringen, wobei der Gegenstand der Prüfung oder Arbeit jeweils auch mehreren Wissensgebieten entnommen sein kann.

(3) Soweit nicht Abs. 5 zur Anwendung kommt, erfolgt die Anrechnung von nicht im Rahmen des Studiums nach Abs. 1 abgelegten Prüfungen nach § 78 Universitätsgesetz 2002. Erforderlichenfalls können entsprechende Prüfungen abgelegt werden.

(4) Bei den in Abs. 2 genannten Wissensgebieten österreichisches bürgerliches Recht sowie österreichisches Straf- und Strafrechtsrecht haben die Kenntnisse auch die schriftliche Falllösung mitzuumfassen. Im Rahmen des Studiums ist auch eine schriftliche, positiv beurteilte Arbeit zu erstellen, deren inhaltlicher Schwerpunkt auf einem oder mehreren der in Abs. 2 genannten rechtswissenschaftlichen Wissensgebiete gelegen sein muss und die dem Nachweis der Fähigkeit zum selbständigen rechtswissenschaftlichen Arbeiten dient. § 81 Abs. 1 zweiter Satz Universitätsgesetz 2002 ist anwendbar.

(5) Ein von einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft an einer Universität zurückgelegtes und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abgeschlossenes anderes rechtswissenschaftliches Studium entspricht nur bei Gleichwertigkeit den Erfordernissen nach Abs. 1. Die Gleichwertigkeit der Ausbildung und ihrer Inhalte ist dann gegeben, wenn die Kenntnisse und Fähigkeiten des Studienabsolventen den durch Absolvierung eines Studiums des österreichischen

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Rechts nach den Abs. 2 und 4 bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit, gegebenenfalls auch deren Herstellung bei nur teilweiser Entsprechung hat nach den Vorschriften des ersten Abschnittes des Ausbildungs- und Berufsprüfungsanrechnungsgesetzes zu erfolgen.

§ 7. (1) bis (2) ...

(3) Notare und Notariatskandidaten können sich nur als Gesellschafter einer Notar-Partnerschaft (§§ 22 ff) in das Firmenbuch eintragen lassen.

(4) Die Eintragung der Berufsbezeichnung "öffentlicher Notar" in das Firmenbuch darf nur unter Nachweis der Zustimmung der Notariatskammer erfolgen.

§ 11. (1) Die Bewerbungsgesuche sind gemeinsam mit den zum Nachweis der Erfüllung der Erfordernisse des § 6 beizubringenden Belegen an die ausschreibende Notariatskammer zu richten.

(2) ...

(3) Bei der Prüfung der Eignung eines Bewerbers für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und bei seiner Reihung sind zu berücksichtigen:

1. bis 3. ...

4. die Dauer der praktischen Verwendung im Sinn des § 6 Abs. 1 lit. d, besonders als Notariatskandidat, oder seine allfällige Amtszeit als Notar;

5. ...

6. die im Bewerbungsgesuch abgegebene Verpflichtungserklärung, gemeinsam mit einem oder mehreren am Amtssitz der zu besetzenden Notarstelle bereits ernannten Notaren oder gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Bewerbern um eine andere Notarstelle an diesem Amtssitz eine Gesellschaft im Sinn der §§ 22 bis 29 für die Dauer von mindestens sechs Jahren ab Amtsantritt einzugehen, sofern auch entsprechende Verpflichtungserklärungen der vorgesehenen Gesellschafter angeschlossen sind;

7. ...

§ 7. (1) bis (2) unverändert

(3) Die Berufsbezeichnung „Notar“ darf nur der Firma einer Notar-Partnerschaft beifügt und nur bei einer solchen als Geschäftszweig (§ 3 Z 5 FBG) angegeben und in das Firmenbuch eingetragen werden. Gleiches gilt auch für alle auf die Amtstätigkeit eines Notars hindertenden Begriffe und Wendungen.

(4) entfällt

§ 11. (1) Die Bewerbungsgesuche sind gemeinsam mit den zum Nachweis der Erfüllung der Erfordernisse des § 6 beizubringenden Belegen an die ausschreibende Notariatskammer zu richten. Ist fraglich, ob das vom Bewerber abgeschlossene Studium des österreichischen Rechts den Voraussetzungen des § 6a entspricht, kann die Notariatskammer vor Erstellung des Besetzungsvorschlags auf Kosten des Bewerbers ein Gutachten der Ausbildungsprüfungskommission (§ 5 Abs. 2 ABAG) einholen.

(2) unverändert

(3) Bei der Prüfung der Eignung eines Bewerbers für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und bei seiner Reihung sind zu berücksichtigen:

1. bis 3. unverändert

4. die Dauer der praktischen Verwendung im Sinn des § 6 Abs. 1 Z 5, besonders als Notariatskandidat, oder seine allfällige Amtszeit als Notar;

5. unverändert

6. entfällt

7. unverändert

Geltende Fassung

(4) bis (6) ...

§ 23. (1) bis (2) ...

(3) Liegen die Erfordernisse für eine Notar-Partnerschaft nicht oder nicht mehr vor, so hat die Notariatskammer die Genehmigung zu widerrufen und dies dem Firmenbuchgericht mitzuteilen.

§ 31. (1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

(4) bis (6) unverändert

§ 23. (1) bis (2) ...

(3) Liegen die Erfordernisse für eine Notar-Partnerschaft nicht oder nicht mehr vor, so hat die Notariatskammer die Genehmigung zu widerrufen und dies dem Firmenbuchgericht mitzuteilen. Die Notariatskammer kann der Notar-Partnerschaft eine sechs Monate nicht übersteigende Frist einräumen, für einen dem Gesetz entsprechenden Zustand zu sorgen.

§ 31. (1) bis (4) unverändert

(5) Der Notar ist verpflichtet, sich fortzubilden. Dies gilt insbesondere für jene Wissensgebiete, welche Gegenstand des Studiums (§ 6a) und der Notariatsprüfung (§ 20 NPG) sind.

§ 36a. (1) Der Notar ist verpflichtet, alle Geschäfte besonders sorgfältig zu prüfen, deren Art es besonders nahe legt, dass sie mit Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) zusammenhängen könnten, und bei denen er im Namen und auf Rechnung seiner Partei Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführt oder für seine Partei an deren Planung oder Durchführung mitwirkt, die Folgendes betreffen:

1. für seine Partei an der Planung oder Durchführung mitwirkt und die Folgendes betreffen:

- a) den Kauf oder den Verkauf von Immobilien oder Unternehmen;
- b) die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten, die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten;
- c) die Gründung, den Betrieb oder die Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen einschließlich der Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel; oder

2. in Vertretung seiner Partei Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführt.

(2) Der Notar hat geeignete Kontroll- und Mitteilungsverfahren innerhalb seiner Kanzlei einzuführen, um in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 der Durchführung von Geschäften vorzubeugen, die mit Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) zusammenhängen könnten.

1. den Kauf oder den Verkauf von Immobilien oder Unternehmen;
2. die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten, die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten;
3. die Gründung, den Betrieb oder die Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen, wie etwa Trusts oder Stiftungen, einschließlich der Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel.

(2) Der Notar hat angemessene und geeignete Strategien und Verfahren zur Erfüllung der ihm im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäscherei (§ 165 StGB) und Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) auferlegten Sorgfaltspflichten in Ansehung von Parteien, Verdachtsmeldungen, Aufzeichnungen, interner Kontrolle, Risikobewertung und Risikomanagement sowie zur Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und der Kommunikation innerhalb seiner Kanzlei

Geltende Fassung

§ 36b. (1) Bei Vorliegen eines der in § 36a Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Geschäfte ist der Notar verpflichtet, die Identität seiner Partei jedenfalls festzustellen

1. bei Anknüpfung eines auf Dauer angelegten Auftragsverhältnisses;
2. bei allen sonstigen Geschäften, bei denen die Auftragssumme (die Bemessungsgrundlage nach dem NTG) mindestens 15 000 Euro beträgt, und zwar unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird; ist die Auftragssumme (die Höhe der Bemessungsgrundlage) zunächst nicht bekannt, so ist die Identität festzustellen, sobald absehbar ist oder fest steht, dass die Auftragssumme (die Höhe der Bemessungsgrundlage) voraussichtlich mindestens 15 000 Euro beträgt; oder
3. wenn er den begründeten Verdacht hat, dass das Geschäft der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dient.

Hegt der Notar Zweifel, ob die Partei auf eigene Rechnung handelt, oder hat er Gewissheit, dass sie nicht auf eigene Rechnung handelt, so hat er angemessene Maßnahmen zur Einholung von Informationen über die tatsächliche Identität der Personen zu setzen, für deren Rechnung die Partei handelt. Kommt die Partei einem Auskunftsverlangen des Notars im Rahmen seiner Identifizierungsverpflichtung nicht nach, so ist der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) zu verständigen.

(2) Die Identität einer Partei oder eines Treugebers ist durch persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder – wo dies nicht möglich ist – einen amtlich dokumentierten, in gleicher Weise beweiskräftigen Vorgang festzustellen. Als amtlicher Lichtbildausweis in diesem Sinne gelten von einer staatlichen Behörde ausgestellte Dokumente, die mit einem nicht austauschbaren Kopfbild der betreffenden Person versehen sind und den Namen, die Unterschrift und – soweit dies

Vorgeschlagene Fassung

einzuführen und aufrechtzuerhalten, um Transaktionen, die mit Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) zusammenhängen, vorzubeugen und diese zu verhindern.

§ 36b. (1) Bei Vorliegen eines der in § 36a Abs. 1 angeführten Geschäfte ist der Notar verpflichtet, die Identität seiner Partei und gegebenenfalls jene des dahinter stehenden wirtschaftlichen Eigentümers (§ 36c) festzustellen:

1. bei Anknüpfung eines auf gewisse Dauer angelegten Auftragsverhältnisses (Geschäftsbeziehung) vor Annahme des Auftrags;
2. bei allen sonstigen Geschäften, bei denen die Auftragssumme (die Bemessungsgrundlage nach dem NTG) mindestens 15.000 Euro beträgt, und zwar unabhängig davon, ob das Geschäft in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird, vor Durchführung des Geschäfts; ist die Auftragssumme (die Höhe der Bemessungsgrundlage) zunächst nicht bekannt, so ist die Identität festzustellen, sobald absehbar ist oder fest steht, dass die Auftragssumme (die Höhe der Bemessungsgrundlage) voraussichtlich mindestens 15.000 Euro beträgt;
3. wenn er den begründeten Verdacht hat, dass das Geschäft der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dient oder
3. wenn er den begründeten Verdacht hat, dass das Geschäft der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dient oder
4. wenn er Zweifel an der Echtheit oder Angemessenheit der erhaltenen Identitätsnachweise hat.

(2) Die Identität der Partei ist durch persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder – wo dies nicht möglich ist – einen amtlich dokumentierten, in gleicher Weise beweiskräftigen Vorgang festzustellen. Als amtlicher Lichtbildausweis in diesem Sinne gelten von einer staatlichen Behörde ausgestellte Dokumente, die mit einem nicht austauschbaren erkennbaren Kopfbild der betreffenden Person versehen sind und den Namen, die Unterschrift und – soweit dies nach dem Recht des

Geltende Fassung

nach dem Recht des ausstellenden Staates vorgesehen ist - auch das Geburtsdatum der Person sowie die ausstellende Behörde enthalten. Schreitet für die Partei ein Vertreter ein, so ist dessen Identität in gleicher Weise festzustellen. Die Vertretungsbefugnis ist anhand geeigneter Bescheinigungen zu überprüfen. Ist die Partei in den Fällen des § 36a Abs. 1 Z 1 und 2 bei Anknüpfung eines auf Dauer angelegten Auftragsverhältnisses oder bei der Durchführung eines Geschäfts nicht physisch anwesend (Ferngeschäft), so hat der Notar geeignete und beweiskräftige Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität der Partei verlässlich festzustellen.

(3) Die Feststellung der Identität kann unterbleiben, wenn die Partei ein Kredit- oder Finanzinstitut ist, das den Vorschriften der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2001/97/EG unterliegt, oder welches in einem Drittland ansässig ist, das den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertige Anforderungen stellt.

Vorgeschlagene Fassung

ausstellenden Staates vorgesehen ist - auch das Geburtsdatum der Person sowie die ausstellende Behörde enthalten. Schreitet für die Partei ein Vertreter ein, so ist dessen Identität in gleicher Weise festzustellen. Die Vertretungsbefugnis ist anhand geeigneter Bescheinigungen festzustellen und zu überprüfen.

(3) Ist die Partei bei Anknüpfung der Geschäftsbeziehung oder Durchführung des Geschäfts nicht physisch anwesend (Ferngeschäft), so hat der Notar zusätzlich geeignete und beweiskräftige Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität der Partei verlässlich festzustellen und dafür zu sorgen, dass die erste Zahlung der Partei im Rahmen des Geschäfts über ein Konto abgewickelt wird, das im Namen des Kunden bei einem Kreditinstitut eröffnet wurde, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/60/EG fällt.

(4) Hegt der Notar Zweifel, ob es sich bei der Partei um den wirtschaftlichen Eigentümer (§ 36c) handelt oder hat er Gewissheit, dass es sich bei der Partei nicht um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, so hat er risikobasierte und angemessene Maßnahmen zur Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu setzen. Kommt die Partei einem Auskunftsverlangen des Notars im Rahmen seiner Identifizierungsverpflichtung nicht nach, so ist der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) zu verständigen.

(5) Der Notar hat die nach Abs. 2 bis 4 zur Feststellung der Identität vorgelegten Unterlagen soweit als möglich im Original aufzubewahren. Bei amtlichen Lichtbildausweisen und anderen Unterlagen, deren Aufbewahrung im Original nicht möglich oder nicht tunlich ist, sind Kopien anzufertigen und aufzubewahren.

(6) Der Notar hat Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen und die Geschäftsbeziehung laufend zu überwachen. Die Überwachung schließt eine Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen mit ein, um sicherzustellen, dass diese mit den Kenntnissen des Notars über die Partei, deren Geschäftstätigkeit und Risikoprofil einschließlich erforderlichenfalls der Quelle der Mittel kohärent sind. Der Notar hat dafür zu sorgen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen stets aktualisiert werden.

(7) Ist der Notar nicht oder nicht mehr in der Lage, die Identität der Partei,

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

gegebenenfalls auch des wirtschaftlichen Eigentümers, festzustellen oder Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen, darf das Auftragsverhältnis nicht begründet und die Transaktion nicht durchgeführt werden; eine bereits bestehende Geschäftsbeziehung ist zu beenden. Überdies ist eine Meldung an den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) in Erwägung zu ziehen.

§ 36c. Wirtschaftlicher Eigentümer ist jene natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Partei letztlich steht oder in deren Auftrag sie handelt.

Als wirtschaftlicher Eigentümer gilt jedenfalls

1. bei Gesellschaften, deren Wertpapiere nicht zum Handel an einem geregelten Markt (§ 1 Abs. 2 BörseG) zugelassen sind, jene Person, die an der Gesellschaft zu mehr als 25% beteiligt ist der auf andere Weise die Kontrolle über die Geschäftsleitung ausübt;
2. bei eigentümerlosen Rechtspersonen oder Rechtsvereinbarungen zur Verwaltung oder Verteilung von Vermögen (wie Stiftungen und Trusts) jede Person, die Begünstigte von 25% oder mehr des Vermögens ist oder darüber Kontrolle ausübt; falls Einzelpersonen mangels Bestimmtheit der Begünstigten nicht ermittelt werden können, jene Personengruppe, in deren Interesse die Rechtsperson errichtet oder die Vereinbarung getroffen wurde.

§ 36d. (1) Ausgenommen im Fall des § 36b Abs. 1 Z 3 entfallen die in §§ 36b und 36c angeführten Pflichten zur Feststellung der Identität der Partei, gegebenenfalls auch des wirtschaftlichen Eigentümers, zur Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, zu deren Überwachung und zur Aktualisierung der Informationen, wenn die Partei

1. ein Kredit- oder Finanzinstitut ist, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/60/EG fällt;
2. ein in einem Drittland ansässiges Kredit- oder Finanzinstitut ist, das dort Anforderungen unterworfen ist, die den in der Richtlinie 2005/60/EG vorgesehenen Anforderungen gleichwertig sind, und einer Aufsicht in Bezug auf deren Einhaltung unterliegt;
3. eine börsennotierte Gesellschaft ist, deren Aktien an einem geregelten Markt im Sinne des § 1 Abs. 2 BörseG gehandelt werden, oder die Offenlegungsanforderungen unterliegt, die jenen des Gemeinschaftsrechts entsprechen;
4. eine inländische Behörde ist;

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

5. eine sonstige Behörde oder öffentliche Einrichtung ist,
 - a) die auf Grundlage des Vertrags über die Europäische Union, die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder des Sekundärrechts mit öffentlichen Aufgaben betraut wurde,
 - b) deren Identität öffentlich nachprüfbar und transparent ist und zweifelsfrei feststeht,
 - c) deren Tätigkeiten und Rechnungslegungspraktiken transparent sind,
 - d) die gegenüber einem Organ der Gemeinschaft oder den Behörden eines Mitgliedstaats rechenschaftspflichtig ist oder in Ansehung derer anderweitige Kontroll- und Gegenkontrollmechanismen zur Überprüfung ihrer Tätigkeit bestehen;
6. eine juristische Person ist,
 - a) die in einem Mitgliedstaat ansässig ist, der ihre Tätigkeit den Bestimmungen der Richtlinie 2005/60/EG gemäß deren Artikel 4 unterstellt hat, und die gemäß deren Art. 37 Abs. 3 der Aufsicht durch die zuständigen Behörden unterliegt, wobei die Nichteinhaltung der Anforderungen der Richtlinie wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen nach sich zieht,
 - b) deren Identität öffentlich nachprüfbar und transparent ist und zweifelsfrei feststeht,
 - c) die nach einzelstaatlichem Recht für die Aufnahme des Finanzgeschäfts zwingend einer Genehmigung bedarf, welche bei mangelnder Zuverlässigkeit und fachlicher Eignung der die Geschäfte führenden natürlichen Personen oder der wirtschaftlichen Eigentümer verweigert werden kann und die insoweit auch einer umfassenden Aufsicht (einschließlich von eingehenden Prüfungen vor Ort) durch die zuständigen Behörden unterliegt;
7. eine Zweigniederlassung einer unter Z 6 fallenden Person ist, wenn und soweit der Mitgliedstaat auch die Tätigkeit dieser Zweigniederlassung den Bestimmungen der Richtlinie 2005/60/EG unterstellt hat.
 - (2) Der Notar hat aber jedenfalls ausreichende Informationen zu sammeln, um verlässlich feststellen zu können, dass die Ausnahmebestimmung auf die Partei Anwendung findet.

§ 36c. (1) Bei Vorliegen eines der in § 36a Abs. 1 angeführten Geschäfte hat der

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Notar im Rahmen seiner Identifizierungspflicht zu prüfen, ob die Partei eine in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat ansässige politisch exponierte Person im Sinne von Abs. 2 ist. Zu diesem Zweck muss er über angemessene, risikobasierte Verfahren verfügen, an Hand derer dies bestimmt werden kann (insbesondere einen geeigneten Fragebogen für die Selbstauskunft der Partei, bei Transaktionen von großem Wert auch den Zugang zu einer geeigneten Recherhemöglichkeit).

(2) Politisch exponierte Personen sind

1. natürliche Personen, die folgende öffentliche Ämter auf nationaler Ebene, Gemeinschaftsebene oder internationaler Ebene ausüben oder innerhalb des letzten Jahres ausgeübt haben:

a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre;

b) Parlamentsmitglieder;

c) Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann, es sei denn, sie nehmen nur mittlere oder niedrigere Funktionen wahr;

d) Mitglieder der Rechnungshöfe oder Vorstände von Zentralbanken, es sei denn, sie nehmen nur mittlere oder niedrigere Funktionen wahr;

e) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte (insbesondere im Rang eines Generals oder Admirals), es sei denn, sie nehmen nur mittlere oder niedrigere Funktionen wahr;

f) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen, es sei denn, sie nehmen nur mittlere oder niedrigere Funktionen wahr;

2. der Ehepartner oder die Ehepartnerin beziehungsweise bei Gleichstellung im einzelstaatlichen Recht der Lebensgefährtin oder die Lebensgefährtin, die Kinder und deren Ehepartner oder Ehepartnerinnen beziehungsweise Lebensgefährten oder Lebensgefährtinnen sowie die Eltern der in Z 1 genannten Person;

3. natürliche Personen, die bekanntermaßen mit einer in Z 1 genannten Person gemeinsam wirtschaftlicher Eigentümer (§ 36c) von Rechtspersonen oder Rechtsvereinbarungen sind oder mit dieser Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhalten, sowie natürliche Personen, die alleinige

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

wirtschaftliche Eigentümer (§ 36c) von Rechtspersonen oder Rechtsvereinbarungen sind, die bekanntermaßen tatsächlich zum Nutzen einer in Z 1 genannten Person errichtet wurde.

(3) Ein Auftragsverhältnis mit einer in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat ansässigen politisch exponierten Person darf nur nach vorheriger Zustimmung eines (zur Geschäftsführung befugten) Notars eingegangen werden. Ist die Partei oder der wirtschaftliche Eigentümer eine in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat ansässige, politisch exponierte Person, so hat der Notar angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Herkunft der Mittel zu prüfen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden, und die Geschäftsbeziehung einer verstärkten fortlaufenden Überwachung zu unterziehen.

§ 36c. (1) Besteht in den Fällen des § 36a Abs. 1 Z 1 und 2 der begründete Verdacht, dass das Geschäft der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dient, so hat der Notar hievon unverzüglich den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) in Kenntnis zu setzen (Verdachtsmeldung). Der Notar ist aber nicht zur Verdachtsmeldung hinsichtlich solcher Tatsachen verpflichtet, die er von einer oder über eine Partei im Rahmen der Rechtsberatung oder im Zusammenhang mit ihrer Vertretung vor einem Gericht oder einer diesem vorgeschalteten Behörde oder Staatsanwaltschaft erfahren hat, es sei denn, dass die Partei für den Notar erkennbar die Rechtsberatung offenkundig zum Zweck der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) oder der Geldwäscherei (§ 165 StGB) in Anspruch nimmt. Von einer Verdachtsmeldung oder einer Meldung an den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) nach § 36b darf der Notar nur die zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden (einschließlich der Notariatskammer und der Strafverfolgungsbehörden) in Kenntnis setzen (Verbot der verbotener Handlungen und Unterlassungen abzuhalten, die mit Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) zusammenhängen könnten).

§ 36f. (1) Besteht in den Fällen des § 36a Abs. 1 der begründete Verdacht, dass die Transaktion der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dient, so hat der Notar hievon unverzüglich den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) in Kenntnis zu setzen (Verdachtsmeldung). Der Notar ist aber nicht zur Verdachtsmeldung hinsichtlich solcher Tatsachen verpflichtet, die er von einer oder über eine Partei im Rahmen der Rechtsberatung oder im Zusammenhang mit ihrer Vertretung vor einem Gericht oder einer diesem vorgeschalteten Behörde oder Staatsanwaltschaft erfahren hat, es sei denn, dass die Partei für den Notar erkennbar die Rechtsberatung offenkundig zum Zweck der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) in Anspruch nimmt. Von einer Verdachtsmeldung oder einer Meldung an den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) nach § 36b darf der Notar nur die zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden (einschließlich der Notariatskammer und der Strafverfolgungsbehörden) in Kenntnis setzen (Verbot der Informationsweitergabe). Die Weitergabe dieser Information innerhalb der Kanzlei sowie gegebenenfalls der Notar-Partnerschaft ist zulässig.

(2) Das Verbot der Informationsweitergabe steht Bemühungen des Notars nicht entgegen, die Partei davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen. Ist die Partei auch Auftraggeber eines anderen Notars aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland, in dem der RL 2005/60/EG gleichwertige Anforderungen sowie gleichwertige Verschwiegenheits- und Datenschutzpflichten gelten, oder ist ein solcher Notar sonst an der Transaktion der Partei beteiligt, so können Informationen, die sich auf diese Transaktion beziehen, zwischen den Notaren weitergegeben werden. Die ausgetauschten Informationen dürfen jedoch ausschließlich zur Verhinderung der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung

Geltende Fassung

(2) Hat der Notar eine Verdachtsmeldung nach Abs. 1 zu erstatten, so darf er das Geschäft nicht vornehmen, bevor er den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) benachrichtigt hat. Der Notar ist berechtigt, vom Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) zu verlangen, dass dieser entscheidet, ob gegen die unverzügliche Durchführung des Geschäfts Bedenken bestehen; äußert sich der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) nicht bis zum Ende des folgenden Werktags, so darf das Geschäft unverzüglich durchgeführt werden. Falls der Verzicht auf die Durchführung des Geschäfts aber nicht möglich ist oder durch einen solchen Verzicht die Ermittlung des Sachverhalts oder die Sicherstellung der Vermögenswerte erschwert oder verhindert würde, so hat der Notar der Behörde unmittelbar danach die nötige Information zu erteilen.

(3) Der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) ist ermächtigt, anzuordnen, dass die Durchführung eines solchen Geschäfts zu unterbleiben hat oder vorläufig aufzuschieben ist. Der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) hat den Notar, die Partei und die Staatsanwaltschaft ohne unnötigen Aufschub von der Anordnung zu verständigen. Mit der Verständigung des Notars gilt diese Anordnung als erlassen. Die Verständigung der Partei hat den Hinweis zu enthalten, dass sie oder ein sonst Betroffener berechtigt sei, Beschwerde wegen Verletzung ihrer Rechte an den unabhängigen Verwaltungssenat zu erheben; auf die in § 67c AVG enthaltenen Bestimmungen für solche Beschwerden ist hinzuweisen. Sobald die Partei von einer solchen Anordnung zu verständigen wäre, darf der Notar seine Partei jedenfalls davon in Kenntnis setzen.

(4) Der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) hat die Anordnung nach Abs. 3 aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für die Erlassung weggefallen sind oder die Staatsanwaltschaft erklärt, dass die Voraussetzungen für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 144a StPO nicht bestehen. Die Anordnung tritt im Übrigen außer Kraft,

1. wenn seit ihrer Erlassung sechs Monate vergangen sind, oder
2. sobald das Gericht über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 144a StPO rechtskräftig entschieden hat.

§ 37. (1) bis (3) ..

(4) Bei Vorliegen eines der in § 36a Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Geschäfte hat der Notar dem Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) auf Anfrage über alle ihm bekannten Umstände Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Klärung eines gegen

Vorgeschlagene Fassung

(§ 278d StGB) verwendet werden.

(3) Hat der Notar eine Verdachtsmeldung nach Abs. 1 zu erstatten, so darf er die Transaktion nicht vornehmen, bevor er den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) benachrichtigt hat. Der Notar ist berechtigt, vom Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) zu verlangen, dass dieser entscheidet, ob gegen die unverzügliche Durchführung des Geschäfts Bedenken bestehen; äußert sich der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) nicht bis zum Ende des folgenden Werktags, so darf das Geschäft unverzüglich durchgeführt werden. Falls der Verzicht auf die Durchführung der Transaktion aber nicht möglich ist oder durch einen solchen Verzicht die Ermittlung des Sachverhalts oder die Sicherstellung der Vermögenswerte erschwert oder verhindert würde, so hat der Notar dem Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) unmittelbar danach die nötige Information zu erteilen.

(4) Der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) ist ermächtigt, anzuordnen, dass die Durchführung eines solchen Geschäfts zu unterbleiben hat oder vorläufig aufzuschieben ist. Der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) hat den Notar, die Partei und die Staatsanwaltschaft ohne unnötigen Aufschub von der Anordnung zu verständigen. Mit der Verständigung des Notars gilt diese Anordnung als erlassen. Die Verständigung der Partei hat den Hinweis zu enthalten, dass sie oder ein sonst Betroffener berechtigt sei, Beschwerde wegen Verletzung ihrer Rechte an den unabhängigen Verwaltungssenat im Land zu erheben; auf die in § 67c AVG enthaltenen Bestimmungen für solche Beschwerden ist hinzuweisen. Sobald die Partei von einer solchen Anordnung zu verständigen wäre, darf der Notar seine Partei jedenfalls davon in Kenntnis setzen.

(5) Der Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) hat die Anordnung nach Abs. 4 aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für die Erlassung weggefallen sind oder die Staatsanwaltschaft erklärt, dass die Voraussetzungen für die Beschlagnahme nach § 115 Abs. 1 Z 3 StPO nicht bestehen. Die Anordnung tritt im Übrigen außer Kraft,

1. wenn seit ihrer Erlassung sechs Monate vergangen sind, oder
2. sobald das Gericht über einen Antrag auf Beschlagnahme nach § 115 Abs. 1 Z 3 StPO rechtskräftig entschieden hat.

§ 37. (1) bis (3) unverändert

(4) Bei Vorliegen eines der in § 36a Abs. 1 angeführten Geschäfte hat der Notar dem Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) auf Anfrage über alle ihm bekannten Umstände Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Klärung eines gegen die

Geltende Fassung

die Partei gerichteten Verdachts auf Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) erforderlich ist. Diese Verpflichtung entfällt unter den im § 36c Abs. 1 zweiter Satz genannten Voraussetzungen.

(5) Die gutgläubige Mitteilung an den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) gemäß §§ 36b und 36c gilt nicht als Verletzung der Verschwiegenheitspflicht sowie anderer vertraglicher oder durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelter Bekanntmachungsbeschränkungen (Geheimhaltungspflichten) und zieht für den Notar keinerlei nachteilige Rechtsfolgen nach sich.

§ 37a. Abweichend von § 40 Abs. 2 BWG gilt bei Anderkonten von Notaren, dass die Identität der Personen, auf deren Rechnung die Gelder erliegen, vom Notar festzustellen ist (§ 36b Abs. 2). Informationen über die tatsächliche Identität dieser Personen sind dem Kreditinstitut auf Anforderung bekannt zu geben. Die Unterlagen zum Nachweis von deren Identität sind vom Notar aufzubewahren (§ 36b Abs. 4).

§ 42. (1) ...

(2) Hört die Amtswirksamkeit eines Notars gänzlich auf, wird er versetzt oder wird ihm eine Änderung des Amtssiegels gestattet, so ist das bisher gebrauchte Amtssiegel, und wenn das in Verlust gerathene Siegel wieder gefunden wird, dieses an das Notariatsarchiv abzuliefern, durch einen Einschnitt, der das Erkennen nicht hindert, unbrauchbar zu machen und in diesem Zustande aufzubewahren.

§ 49. (1) bis (2) ...

(3) Die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen nach § 36b Abs. 4 endet frühestens nach fünf Jahren von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem das Auftragsverhältnis mit der Partei beendet worden ist.

(4) Belege und Aufzeichnungen über eines der in § 36a Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Geschäfte sind mindestens fünf Jahre ab Abschluss des betreffenden Geschäfts aufzubewahren.

§ 91. (1) So lange ein Notar seine Acten selbst verwahrt, steht nur ihm das Recht zu, Ausfertigungen, Beurkundungen und Abschriften aus denselben zu erteilen.

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Partei gerichteten Verdachts auf Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) erforderlich ist. Diese Verpflichtung entfällt unter den im § 36f Abs. 1 zweiter Satz genannten Voraussetzungen.

(5) Die gutgläubige Mitteilung an den Bundesminister für Inneres (Bundeskriminalamt) gemäß §§ 36b und 36f gilt nicht als Verletzung der Verschwiegenheitspflicht sowie anderer vertraglicher oder durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelter Bekanntmachungsbeschränkungen (Geheimhaltungspflichten) und zieht für den Notar keinerlei nachteilige Rechtsfolgen nach sich.

§ 37a. Abweichend von § 40a Abs. 5 BWG gilt bei Anderkonten von Notaren, dass die Identität der Personen, auf deren Rechnung die Gelder erliegen, vom Notar festzustellen ist (§ 36b Abs. 5). Informationen über die tatsächliche Identität dieser Personen sind dem Kreditinstitut auf Anforderung bekannt zu geben. Die Unterlagen zum Nachweis von deren Identität sind vom Notar aufzubewahren (§ 36b Abs. 4).

§ 42. (1) unverändert

(2) Hört die Amtswirksamkeit eines Notars gänzlich auf, wird er versetzt oder wird ihm eine Änderung des Amtssiegels gestattet, so ist das bisher gebrauchte Amtssiegel, und wenn das in Verlust gerathene Siegel wieder gefunden wird, dieses an die Notariatskammer abzuliefern, durch einen Einschnitt, der das Erkennen nicht hindert, unbrauchbar zu machen und in diesem Zustande aufzubewahren.

§ 49. (1) bis (2) unverändert

(3) Die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen nach § 36b Abs. 5 endet frühestens nach fünf Jahren von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem das Auftragsverhältnis mit der Partei beendet worden ist. Das Gleiche gilt für Belege und Aufzeichnungen über die von § 36a Abs. 1 erfassten Geschäfte.

(4) entfällt

§ 91. (1) So lange ein Notar seine Acten selbst verwahrt, steht nur ihm das Recht zu, Ausfertigungen, Beurkundungen und Abschriften aus denselben zu erteilen. In den Fällen des § 146 steht dieses Recht dem Übernehmer (§ 146 Abs. 1) zu.

(2) unverändert

Geltende Fassung VII. Hauptstück

Notariatskandidaten und Notariatssubstituten

§ 117. (1) bis (3) ...

- (4) Der Notar hat den Austritt des Notariatskandidaten aus seiner Kanzlei und eine Unterbrechung der praktischen Verwendung unverzüglich der Notariatskammer anzuzeigen.

(5) ...

1. bis 4. ...
5. eine zumindest die Hälfte der Normalarbeitszeit umfassende Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, oder dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, ausgeübt wird.

(6) ...

§ 117a. (1) ...

- (2) Auf die Anzeige des Notars (§ 117 Abs. 2) darf als Notariatskandidat in dieses Verzeichnis nur eingetragen werden, wer nachweist, daß er österreichischer Staatsbürger und von ehrenhaftem Vorleben ist, das Studium der Rechtswissenschaften im Sinn des § 6 Abs. 1 lit. b zurückgelegt und mindestens neun Monate bei einem inländischen Gericht in rechtsberuflicher Tätigkeit verbracht hat. Außerdem darf er an dem Tag, mit dem seine erstmalige Eintragung wirksam würde, das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben; eine neuerliche Eintragung in ein Verzeichnis nach dem 35. Lebensjahr ist nur zulässig, wenn der Betreffende bereits insgesamt mindestens ein Jahr als Notariatskandidat in einem Verzeichnis eingetragen gewesen ist. Der Nachweis der mindestens neunmonatigen Gerichtspraxis ist nur bei der erstmaligen Eintragung zu erbringen.

Vorgeschlagene Fassung VII. Hauptstück

Notariatskandidaten und Substituten

§ 117. (1) bis (3) unverändert

- (4) Der Notar hat unverzüglich der Notariatskammer anzuzeigen:

1. den Austritt des Notariatskandidaten aus seiner Kanzlei;
2. eine Unterbrechung der praktischen Verwendung;
3. Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz;
4. das Ausmaß einer Herabsetzung oder die Änderung der Lage der Normalarbeitszeit.

(5) unverändert

1. bis 4. ...

5. eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz ausgeübt wird oder soweit im Fall der Herabsetzung der Normalarbeitszeit Ausbildungszeit absolviert wird.

(6) unverändert

§ 117a. (1) unverändert

- (2) Auf Anzeige des Notars (§ 117 Abs. 2) darf als Notariatskandidat in dieses Verzeichnis nur eingetragen werden, wer nachweist, dass er österreichischer Staatsbürger und von ehrenhaftem Vorleben ist, ein Studium des österreichischen Rechts (§ 6a) abgeschlossen und mindestens neun Monate bei einem inländischen Gericht in rechtsberuflicher Tätigkeit verbracht hat. Außerdem darf er an dem Tag, mit dem seine erstmalige Eintragung wirksam würde, das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben; eine neuerliche Eintragung in ein Verzeichnis nach dem 35. Lebensjahr ist nur zulässig, wenn der Betreffende bereits insgesamt mindestens ein Jahr als Notariatskandidat in einem Verzeichnis eingetragen gewesen ist. Der Nachweis der mindestens neunmonatigen Gerichtspraxis ist nur bei der erstmaligen Eintragung zu erbringen.

- (2a) Ist fraglich, ob das vom Bewerber abgeschlossene Studium des österreichischen Rechts den Voraussetzungen des § 6a entspricht, kann die

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Notariatskammer vor ihrer Entscheidung auf Kosten des Bewerbers ein Gutachten der Ausbildungsprüfungskommission (§ 5 Abs. 2 ABAG) einholen.

(3) und (4) ...

(3) und (4) unverändert

§ 119. (1) Wird durch Urlaub, Krankheit, Abwesenheit, Suspension, Amtssetzung, Tod oder Austritt eines Notars oder aus anderen Gründen die Substituierung desselben notwendig, so ist auf Antrag der Notariatskammer vom Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz am Sitz der Kammer ein Notarsubstitut und bei Verweisung des Gerichtshofs erster Instanz am Sitz der Kammer ein Substitut zu bestellen. Zum Zweck der elektronischen Unterfertigung bei den Amtsstellen durch Suspension, Amtssetzung, Tod oder Austritt ein Notariatsubstitut zu bestellen. Zum Zweck der elektronischen Unterfertigung bei den Amtsstellen nach § 1 ist der Substitut verpflichtet, sich einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Z 3 SigG) zu bedienen, die den Amtsgeschäften nach § 1 vorbehalten ist (elektronische Beurkundungssignatur des Substituten). Der Substitut ist berechtigt, sich bei der Besorgung der Amtsgeschäfte nach § 5 einer sicheren elektronischen Signatur (§ 2 Z 3 SigG) als Substitut zu bedienen (elektronische Notarsignatur des Substituten). §§ 13, 17 Abs. 1, 32 Abs. 3 und 41 Abs. 3 bis 5 sind in Ansehung dieser Signaturen sinngemäß anzuwenden. Ist der Substitut kein Notariatsubstitut, so kann die Angabe des Amtssitzes im qualifizierten Zertifikat entfallen. Der Amtssitz, auf den sich die Signaturberechtigung bezieht, muss jedoch aus dem elektronischen Beurkundungs- und Notarsignaturen ersichtlich sein.

(2) ...

(2) unverändert

(3) Als Substitut ist ein Notar desselben Kammersprengels zu bestellen; es kann jedoch auch ein geeigneter Notariatskandidat desselben Kammersprengels oder eine andere geeignete Person zum Substituten bestellt werden, wenn der Betreffende alle Erfordernisse zur Erlangung einer Notarstelle aufweist; hinsichtlich des Erfordernisses nach § 6 Abs. 1 Buchstabe d genügt jedoch für diese Person eine vierjährige praktische Verwendung nach § 6 Abs. 2, davon mindestens zwei Jahre als Notariatskandidat; nach § 6 Abs. 3 angerechnete Zeiten sind nicht zu berücksichtigen. Eine mindestens zweijährige Verwendung als Notariatskandidat genügt, wenn sonst eine Substituierung nicht möglich oder die Bestellung eines anderen Substituten nicht angebracht wäre, doch bedarf die Bestellung in diesem Fall der Zustimmung des Bundesministers für Justiz.

(4) ...

(4) unverändert

§ 123. (1) Der Substitut hat alle Geschäfte des Notars zu besorgen und die Geschäftsregister und Verzeichnisse des Notars weiterzuführen. Die dem Notar erteilten Vollmachten gelten auch für den Substituten. Die Österreichische Notariatskammer hat dem Substituten Zugang zu den vom Notar im Urkundenarchiv

§ 123. (1) Der Substitut hat alle Geschäfte des Notars zu besorgen und die Geschäftsregister und Verzeichnisse des Notars weiterzuführen. Die dem Notar erteilten Vollmachten gelten auch für den Substituten. Die Bestellung zum Substituten bewirkt keinen Übergang des Unternehmens. Die Österreichische Notariatskammer hat Justiz.

§ 119. (1) Wird durch Urlaub, Krankheit oder Abwesenheit eines Notars die Substituierung notwendig, so ist auf Antrag der Notariatskammer vom Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz am Sitz der Kammer ein Notarsubstitut und bei Verweisung des Gerichtshofs erster Instanz am Sitz der Kammer ein Substitut zu bestellen. Zum Zweck der elektronischen Unterfertigung bei den Amtsstellen durch Suspension, Amtssetzung, Tod oder Austritt ein Notariatsubstitut zu bestellen. Zum Zweck der elektronischen Unterfertigung bei den Amtsstellen nach § 1 ist der Substitut verpflichtet, sich einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Z 3a SigG) zu bedienen, die den Amtsgeschäften nach § 1 vorbehalten ist (elektronische Beurkundungssignatur des Substituten). Der Substitut ist berechtigt, sich bei der Besorgung der Amtsgeschäfte nach § 5 einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Z 3a SigG) als Substitut zu bedienen (elektronische Notarsignatur des Substituten). §§ 13, 17 Abs. 1, 32 Abs. 3 und 41 Abs. 3 bis 5 sind in Ansehung dieser Signaturen sinngemäß anzuwenden. Bei Notarsubstituten kann die Angabe des Amtssitzes im qualifizierten Zertifikat entfallen. Der Amtssitz, auf den sich die Signaturberechtigung bezieht, muss jedoch aus dem elektronischen Beurkundungs- und Notarsignaturen ersichtlich sein.

Geltende Fassung

des österreichischen Notariats nach § 140e gespeicherten Urkunden zu ermöglichen.

- (2) Der Substitut hat in den Notariatsurkunden seine Eigenschaft als Substitut und den Vor- und Zunamen sowie den Amtssitz des von ihm vertretenen Notars anzuführen und seiner Unterschrift einen gleichen Hinweis beizufügen.

(3) bis (6) ...

§ 140e. (1) bis (2) ...

- (3) In den von der Österreichischen Notariatskammer nach § 140b Abs. 4 zu erlassenden Richtlinien sind unter Bedachtnahme auf die technischen und personellen Möglichkeiten auch die Art der speicherbaren Privaturkunden und der Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebs des Urkundenarchivs und der Speicherungspflicht zu regeln.

§ 140h. (1) bis (8) ...

- (9) Die Österreichische Notariatskammer hat auf Anfrage den Gerichten, dem registrierenden Notar oder Rechtsanwalt, den Trägern der Sozialversicherung, den Trägern der Sozialhilfe und sonstigen Entscheidungsträgern in Sozialrechtssachen (§ 22 Abs. 1 Z 3 bis 8 BPGG), dem Vertreter (Bevollmächtigten), dem Vertretenen (Vollmachtgeber), dem Verfügenden und dem Widersprechenden Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren.

§ 143. (1) Die Notariatsarchive sind zur Uebernahme und dauernden Verwahrung der Acten und Siegel der außer Amt getretenen und der verstorbenen Notare bestimmt.

- (2) Die Bestimmung der Orte, an welchen, und der Sprengel, für welche Notariatsarchive zu errichten sind, sowie die Organisation derselben erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses und nach Einvernehmung der beteiligten Notariatskammern durch Verordnung des Justizministers.

§ 144. (1) Bei jedem Notariatsarchive wird ein Director und nach Bedürfnis ein Adjunct angestellt, welcher im Verhinderungsfalle des Directors auch dessen Stelle zu versehen hat.

- (2) Besteht kein Adjunct, so ist für die Dauer der Verhinderung von dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz ein Stellvertreter zu bestimmen.

Vorgeschlagene Fassung

dem Substituten Zugang zu den vom Notar im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats nach § 140e gespeicherten Urkunden zu ermöglichen. Der Notarsubstitut übernimmt neue Aufträge im Namen und auf Rechnung des Notars; letzterer haftet der Partei nach § 1313a ABGB.

- (2) Der Substitut hat bereits bei Beginn der Geschäftsbesorgung offenzulegen, ob er als Notariatssubstitut oder Notarsubstitut einschreitet. In den Notariatsurkunden hat der Substitut diesen Hinweis sowie den vollen Namen und den Amtssitz des von ihm vertretenen Notars anzuführen; der Hinweis ist auch seiner Unterschrift beizufügen.

(3) bis (6) unverändert

§ 140e. (1) bis (2) unverändert

- (3) In den von der Österreichischen Notariatskammer nach § 140b Abs. 5 zu erlassenden Richtlinien sind unter Bedachtnahme auf die technischen und personellen Möglichkeiten auch die Art der speicherbaren Privaturkunden und der Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebs des Urkundenarchivs und der Speicherungspflicht zu regeln.

§ 140h. (1) bis (8) unverändert

- (9) Die Österreichische Notariatskammer hat auf Anfrage den Gerichten, dem registrierenden Notar oder Rechtsanwalt, den Trägern der Sozialversicherung, den Trägern der Sozialhilfe und sonstigen Entscheidungsträgern in Sozialrechtssachen (§ 22 Abs. 1 Z 3 bis 8 BPGG), einem Verein im Rahmen seiner Aufgabe nach § 4 Abs. 2 VSPBG, dem Vertreter (Bevollmächtigten), dem Vertretenen (Vollmachtgeber), dem Verfügenden und dem Widersprechenden Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren.

§ 143. entfällt

§ 144. entfällt

Geltende Fassung

- (3) Die Kanzleigeschäfte besorgt ein Secretär. Nach Erforderniß können auch Archivsschreiber und Diener angestellt werden.
- (4) Die Ernennung des Directors und des Adjuncten steht dem Justizminister, die der übrigen Beamten und Diener dem Oberlandesgerichte zu.
- (5) Die Bezahlung der Beamten und Diener des Archives, die Kosten der Uebernahme und Verwahrung der Acten und die sonstigen aus der Geschäftsführung der Archive erwachsenden Auslagen werden aus der Staatscasse bestritten.

§ 145. (1) Zu Directoren und Adjuncten sollen nach Thunlichkeit verdienstvolle Notare ernannt werden, welche jedoch nach Uebernahme dieser Stellen Notariatsgeschäfte nicht mehr ausüben dürfen.

(2) Zur Besetzung dieser Stellen hat die Notariatskammer, in deren Sprengel sich das Archiv befindet, den Conkurs auszuschreiben und den Vorschlag an das Oberlandesgericht zu erstatten, welches denselben mit seinem Gutachten dem Justizminister vorlegt.

(3) Zur Besetzung der übrigen Stellen hat die Notariatskammer den Vorschlag an das Oberlandesgericht zu erstatten.

§ 146. (1) Nach dem Erlöschen des Amtes (§ 19 Abs. 1), dem Tode oder der Versetzung eines Notars sind die von ihm verwahrten Akten, Geschäftsregister, Verzeichnisse und sein Amtssiegel durch die Notariatskammer an das Notariatsarchiv seines Sprengels abzuführen. Wenn eine Vorkehrung in Ansehung dieser Akten notwendig ist, hat die Notariatskammer für die mittlerweilige Verwahrung, Ertellung von Ausfertigungen, Beurkundungen und Abschriften durch einen von ihr zu bestellenden Notar Sorge zu tragen. Die zurückgestellten Ausweiskarten für die elektronische Beurkundungssignatur sind von der Notariatskammer unter Verschluss aufzubewahren und können nach Ablauf von zehn Jahren seit ihrer letzten Verwendung ausgeschieden und unter Aufsicht der Notariatskammer der Vernichtung zugeführt werden.

(2) Die Österreichische Notariatskammer hat dem nach Abs. 1 zu bestellenden Notar Zugang zu den vom versetzten, außer Amt getretenen oder verstorbenen Notar im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats nach § 140e gespeicherten Urkunden zu ermöglichen. Ist kein Notar nach Abs. 1 bestellt, ist den Parteien der Zugang zu diesen Urkunden von der Österreichischen Notariatskammer zu ermöglichen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 145. entfällt

§ 146. (1) Nach dem Erlöschen des Amtes (§ 19 Abs. 1), dem Tod oder der Versetzung eines Notars (Übergeber) sind die von ihm verwahrten notariellen Urkunden, Geschäftsregister und Verzeichnisse zunächst durch den Notariatssubstituten und anschließend durch den Amtsnachfolger zu übernehmen und zu verwahren (Übernehmer). Bei Auflösung oder Teilung einer Amtsstelle gelten als Amtsnachfolger jene Notare, die nach der maßgeblichen Verteilungsordnung als Gerichtskommissäre die Aufgaben des Übergebers übernehmen. Die Notariatskammer hat für eine gleichmäßige Aufteilung unter mehreren Amtsnachfolgern zu sorgen. Das Amtssiegel und die Ausweiskarten des Übergebers sind an die Notariatskammer zurückzustellen. Die zurückgestellten Ausweiskarten für die elektronische Beurkundungssignatur sind von der Notariatskammer unter Verschluss aufzubewahren und können nach Ablauf von zehn Jahren seit ihrer letzten Verwendung vernichtet werden.

(2) Die Österreichische Notariatskammer hat dem Übernehmer Zugang zu den vom Übergeber im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats nach § 140e gespeicherten Urkunden zu ermöglichen. Solange kein Übernehmer im Amt ist, ist den Parteien der Zugang zu diesen Urkunden von der Österreichischen Notariatskammer zu ermöglichen.

Geltende Fassung

ermöglichen.

§ 147. (1) Zur Uebernahme der Acten hat die Notariatskammer ein Kollegiumsmitglied abzuordnen, welches die Vollständigkeit der Acten, Geschäftsregister und Verzeichnisse genau zu untersuchen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe zugleich mit den Acten der Notariatskammer vorzulegen hat. Die Kammer hat die Acten, und zwar wenn ein Abgang entdeckt wurde, nach vorläufiger Veranlassung des Verfahrens zur Vervollständigung derselben an das Notariatsarchiv abzugeben, sofern sie nicht bereits zum Zeitpunkt der Abgabe nach § 152a ausgeschieden werden können.

(2) Werden Gelder, Wertpapiere oder Wertgegenstände vorgefunden, die dem Notar übergeben worden sind, so sind sie genau und unter Angabe der Art der Verwahrung und der Bezeichnung der Pakete zu verzeichnen und samt Tagebuch und Kassabuch (§ 116 Abs. 1 Buchstaben e und f) sowie allfälligen Verwahrungsaufträgen und den betreffenden Handakten unverzüglich dem Amtsnachfolger oder, sofern ein solcher nicht ernannt ist, dem von der Notariatskammer zu bestellenden Notar zu übergeben. Verwahrungsaufträge gelten als für den übernehmenden Notar erteilt. Verwahrnisse, die nicht übernommen werden, sind unverzüglich bei Gericht zu erlegen.

§ 148. (1) Sind Actenstücke abgängig, so wird der zur Actenübergabe verpflichtete Notar, oder falls er gestorben ist, der Vertreter seines Nachlasses von der Notariatskammer angewiesen, die fehlenden Stücke sogleich oder nöthigenfalls in einem, nach den Umständen bestimmten Termine beizubringen. Erfolgt die Bebringung nicht, so sind die Betheiligten durch persönliche Verständigung, oder wenn dieß nicht thunlich ist, durch Verlautbarung von dem entdeckten Mangel zur Wahrung ihrer Rechte in Kenntniß zu setzen.

(2) Besitzt ein Betheiligter eine Ausfertigung der verlorenen Urschrift, oder befindet sich eine solche bei einer Behörde oder bei einem anderen Notare in Verwahrung, so hat die Notariatskammer dieselbe abzuverlangen, davon, wenn kein Bedenken obwaltet, eine von der Kammer und dem Archivsvorstande zu beglaubigende Abschrift zu nehmen und diese zur Vervollständigung der

Vorgeschlagene Fassung

(3) Geld, Wertpapiere oder Wertgegenstände, Urkunden und Informationsträger, die dem Übergeber übergeben worden sind, sind vom Übernehmer samt Tagebuch, Kassabuch, allfälliger Verwahrungsaufträge mit den bezüglichen Protokollen und den betreffenden Handakten zu übernehmen. Verwahrungsaufträge gelten als für den Übernehmer erteilt.

§ 147. entfällt

§ 148. (1) Der Übernehmer hat die Vollständigkeit der notariellen Urkunden, Geschäftsregister und Verzeichnisse zu untersuchen. Stellt er fest, dass eine notarielle Urkunde fehlt, so muss er versuchen, diese umgehend wiederherzustellen. Gelingt dies nicht, so sind die Betheiligten zu verständigen, soweit dies zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich ist.

(2) Befindet sich bei einem Beteiligten, bei einer Behörde oder einem anderen Notar eine Ausfertigung der verlorenen Urschrift, so hat der Übernehmer diese abzuverlangen und davon eine beglaubigte Abschrift herzustellen.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Notariatsacten und zur Ertheilung weiterer Ausfertigungen aufzubewahren. Die abverlangte Ausfertigung wird zurückgestellt.

(3) bis (5) ...

§ 149. (1) Der Archivdirector allein ist berufen, von den im Notariatsarchive befindlichen Acten Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften oder Zeugnisse zu ertheilen oder Einsicht in dieselben zu gestatten, oder eine bei den Acten befindliche, von dem Notare in Verwahrung genommene Urkunde zurückzustellen.

(2) Die vom Archive ertheilten Notariatsurkunden werden vom Archivdirector unter Beidrückung des Archivsiegels beglaubigt.

(3) Die für diese Arten der Geschäftsführung für die Notare ertheilten Vorschriften finden auch auf den Archivdirector sinngemäße Anwendung.

(4) Die Archivgebühren werden nach dem für die Notare gegebenen Tarife eingehoben und sind an den Staatsschatz abzuführen.

§ 150. (1) Wenn der Archivdirector dem Begehren einer Partei um Ertheilung einer Ausfertigung, eines Auszuges, eines Zeugnisses, einer Abschrift aus den Acten, um Gestattung der Einsicht in dieselben, um Rückstellung einer letztwilligen Verfügung oder einer zur Aufbewahrung übergebenen Urkunde nicht stattzugeben findet, so hat er der Partei auf Verlangen die Gründe der Verweigerung sogleich schriftlich bekannt zu geben.

(2) Erachtet sich die Partei durch die Verweigerung oder durch die Gebührenbemessung für beschwert, so kann sie dagegen die Beschwerde bei dem am Sitze des Notariatsarchives befindlichen Gerichtshofe erster Instanz anbringen, welcher darüber mit Vorbehalt der Beschwerde an das Oberlandesgericht entscheidet.

(3) Eine Abänderung der Entscheidung des Archivdirectors kann nur nach dessen Einvernehmung erfolgen.

§ 151. Die nach §. 111 dem Notare obliegenden Vorkehrungen im Falle des Ablebens einer Person, deren letztwillige Verfügung sich in seinen Acten befindet, sind auch von dem Archive in Ansehung der bei demselben befindlichen letztwilligen Anordnungen zu beobachten.

§ 152. In denjenigen Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz, für welche ein Notariatsarchiv nicht errichtet ist, haben diese Gerichtshöfe die den Archivbeamten obliegenden Geschäfte zu besorgen. Der Präsident des Gerichtshofes hat zu diesem Ende einen der Räte des Gerichtshofes mit den Functionen des Archivdirectors zu

(3) bis (5) unverändert

§ 149. entfällt

§ 150. entfällt

§ 151. entfällt

§ 152. entfällt

Geltende Fassung

betrauen.

§ 152a. Die nach diesem Hauptstück verwahrten Beurkundungsregister und Vermerkblätter können nach Ablauf von 40 Jahren, Anerkennungserklärungen und Protestvermerke nach Ablauf von zehn Jahren ab ihrer Errichtung ausgeschieden werden.

Vorgeschlagene Fassung

§ 152a. (1) Der Übernehmer kann übernommene Akten,

1. die wegen ihres Inhalts oder wegen der beteiligten Personen von geschichtlicher oder kultureller Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis der Geschichte und Gegenwart in politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Hinsicht sowie bezüglich Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und den Schutz allgemeiner oder besonderer bürgerlicher Rechte sind und
 2. deren Bedeutung gemäß Z 1 über ein einzelnes Bundesland hinausreicht, frühestens nach Ablauf von zehn Jahren ab Beendigung des Geschäftsfalls dem Österreichischen Staatsarchiv zusammen mit den für die Benützung notwendigen Behelfen zur Übernahme anbieten, wenn nicht der besondere Inhalt oder gesetzliche Regelungen eine längere Verwahrung beim Notar erfordern.
- (2) Das Österreichische Staatsarchiv hat die gemäß Abs. 1 angebotenen Akten zu übernehmen, wenn es diese als Archivgut im Sinne des Bundesarchivgesetzes wertet.
- (3) Akten und Aktenteile, die vom Österreichischen Staatsarchiv nach Abs. 2 nicht übernommen worden sind oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, können vom Übernehmer frühestens nach Ablauf von zehn Jahren ab Beendigung des Geschäftsfalls dem betreffenden Landesarchiv angeboten und übergeben werden, wenn nicht der besondere Inhalt oder gesetzliche Regelungen eine längere Verwahrung beim Notar erfordern.
- (4) Abweichend von Abs. 1 und 3 können Urkunden nach § 110 Abs. 3, die nicht im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats gespeichert sind, vom Übernehmer frühestens nach 50 Jahren ab ihrer Errichtung dem Österreichischen Staatsarchiv oder den Landesarchiven angeboten und übergeben werden. Diese Urkunden dürfen nur übergeben werden, wenn sich das Landesarchiv schriftlich verpflichtet, diese dauernd aufzubewahren und die Rechte auf Auskunft sowie Nutzung der Akten und Aktenteile entsprechend den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes unter Berücksichtigung vorrangiger verfahrensrechtlicher Schutzvorschriften - insbesondere bei Inkognitoadoptionen und zur Wahrung des Abstammungsgeheimnisses - sicherzustellen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(5) Beurkundungsregister und Vermerkblätter können nach Ablauf von 40 Jahren, Anerkennungserklärungen und Protestvermerke nach Ablauf von zehn Jahren ab ihrer Errichtung vernichtet werden. Alle anderen Akten mit Ausnahme der in Abs. 4 genannten Urkunden dürfen, wenn sie nicht von den Archiven übernommen oder von diesen nicht mehr als Archivgut gewertet werden, frühestens nach Ablauf von 50 Jahren nach Beendigung des Geschäftsfalls vernichtet werden, wenn nicht der besondere Inhalt oder gesetzliche Regelungen eine längere Verwahrung erfordern.

§ 154. (1) Die Notariatskammer ist verpflichtet, von den Akten der Notare ihres Sprengels von Zeit zu Zeit durch einen Abgeordneten Einsicht nehmen zu lassen, um sich von dem gehörigen Geschäftsgange bei denselben zu überzeugen. Dazu können nur Kollegiumsmitglieder, die Notare sind und von der Notariatskammer für drei Jahre bestellt werden, abgeordnet werden; diese können jedoch zu ihrer Unterstützung eine geeignete, einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegende, fachkundige Person oder eine von der Notariatskammer hierzu bestellte fachkundige Person, die sich gegenüber der Notariatskammer ausdrücklich zur Einhaltung der notwendigen Verschwiegenheit über die Revisoritätigkeit verpflichtet hat, beiziehen.

(2) Über Mängel, die auf diese oder andere Weise zu ihrer Kenntnis gelangen, hat sie den Notaren eine angemessene Erinnerung zu erteilen. Ist der Mangel auf eine Standespflichtverletzung zurückzuführen, so ist nach den folgenden Bestimmungen vorzugehen.

(3) Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer hat von Zeit zu Zeit die Kanzlei des Archives zu untersuchen und nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Geeignete zu veranlassen.

(4) Dieser Präsident ist auch berechtigt, wenn ein gegründetes Bedenken gegen die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung eines Notars im Sprengel der Kammer entsteht, die Kammer darauf aufmerksam zu machen und, falls die Bedenken nicht innerhalb von vier Wochen beseitigt sind, selbst oder durch einen abgeordneten Richter unter Beiziehung eines von der Notariatskammer namhaft gemachten Notars die Akten des Notars zu untersuchen und je nach dem Ergebnis der Revision die notwendigen Verfügungen zu treffen. Von dem Ergebnis der Untersuchung ist der Notariatskammer Mitteilung zu machen.

§ 154. (1) Die Notariatskammer ist verpflichtet, in die Akten der Notare ihres Sprengels zur Überprüfung ihrer Geschäftstätigkeit von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen (Revision). Dabei ist auch zu überwachen, ob die Notare die Bestimmungen einhalten, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder der Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) dienen. Die Revision ist durch Kollegiumsmitglieder durchzuführen, die Notare sind und von der Notariatskammer für drei Jahre bestellt werden; diese können jedoch zu ihrer Unterstützung eine geeignete fachkundige Person beiziehen, die entweder einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt oder die von der Notariatskammer hiezu bestellt wurde und sich gegenüber der Notariatskammer ausdrücklich zur Einhaltung der notwendigen Verschwiegenheit über die Revisionstätigkeit verpflichtet hat.

(2) Fällt der Notariatskammer im Rahmen der Revision oder bei anderer Gelegenheit ein Mangel auf, hat sie den Notaren eine angemessene Erinnerung zu erteilen. Ist der Mangel auf eine Standespflichtverletzung zurückzuführen, so ist nach den §§ 155 ff vorzugehen. Stößt die Notariatskammer auf Tatsachen, die mit Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) zusammenhängen könnten, so gilt insoweit auch § 36h Abs. 1.

(3) Der Präsident des sachlich in Betracht kommenden Landesgerichts am Sitz der Kammer kann bei begründeten Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung eines Notars die zuständige Kammer darauf aufmerksam machen und, falls die Bedenken nicht innerhalb von vier Wochen beseitigt sind, selbst oder durch einen beauftragten Richter unter Beiziehung eines von der Notariatskammer namhaft gemachten Notars die Akten des Notars untersuchen und je nach dem Ergebnis der Revision die notwendigen Verfügungen treffen. Von dem Ergebnis der Untersuchung ist die Notariatskammer zu verständigen. § 36h Abs. 1 gilt sinngemäß.

Geltende Fassung

(5) Wird bei der Untersuchung der Acten eines Notars oder des Archivs ein Abgang entdeckt, so ist das Verfahren zur Vervollständigung (§. 147 u. fg.) einzuleiten.

§ 186. Wer die Berufsbezeichnung Notar unberechtigt führt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen, es sei denn, daß die Tat zugleich den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Wird bei der Revision das Fehlen einer notariellen Urkunde entdeckt, so ist der Notar anzuhalten, diese wiederherzustellen (§ 148).

§ 186. Wer unberechtigt die Berufsbezeichnung Notar führt, seiner Firma beifügt, als Geschäftszweig oder Gegenstand des Unternehmens angibt oder sonst zu Werbezwecken verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat zugleich den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet.

Artikel III

Änderungen des Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetzes

Bundesgesetz vom 21. Oktober 1987 über die wechselseitige Anrechenbarkeit der Rechtsberufe (Berufsprüfungs- wechselseitige Anrechenbarkeit der Rechtsberufe (Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz – ABAG))

1. Abschnitt

Anrechenbarkeit von Ausbildungen

§ 1. Die Prüfung der Gleichwertigkeit eines von einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft an einer Universität zurückgelegten und mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abgeschlossenen Studiums eines anderen als des österreichischen Rechts sowie einer allfälligen, der Vorbereitung auf einen Rechtsberuf dienlichen praktischen Ausbildung mit einem Studium des österreichischen Rechts nach § 3 RAO, § 6a NO und § XXX RDG hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 2. Eine Prüfung der Gleichwertigkeit nach § 1 erfolgt nur auf Antrag. Dem Antrag sind vom Bewerber das rechtswissenschaftliche Universitätsdiplom, Prüfungszeugnisse, sämtliche sonstigen Befähigungsnachweise und Nachweise über eine berufsbezogene praktische Ausbildung sowie der Beleg über die Einzahlung der Antragsgebühr anzuschließen. Soweit erforderlich hat der Bewerber Auskünfte über den Inhalt der praktischen Ausbildung und sonstige für die Antragstellung maßgebliche Umstände zu erteilen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 3. (1) Darüber, ob und inwieweit eine Gleichwertigkeit der vom Bewerber aufgrund der von ihm bereits absolvierten Ausbildung und ihrer Inhalte erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit jenen Kenntnissen und Fähigkeiten besteht, die durch den Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts nach § 3 RAO, § 6a NO und § XXX RDG bescheinigt sind, hat der Präsens der Ausbildungsprüfungskommission (§ 5 Abs. 2) mit Bescheid zu entscheiden. Die Prüfung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hat sich dabei auf das abgeschlossene rechtswissenschaftliche Studium sowie auf allfällige weitere Befähigungsnachweise und Nachweise über eine für die Ausübung eines Rechtsberufs dienliche praktische Ausbildung zu beziehen.

(2) Soweit erforderlich kann der Präsens der Ausbildungsprüfungskommission vor seiner Entscheidung ein Gutachten eines oder mehrerer Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Universitätsprofessoren einholen. Die Gebühren (§ 8) hat der Bewerber vorweg zu entrichten.

(3) Soweit nicht die volle Gleichwertigkeit festzustellen ist, ist gleichzeitig auszusprechen, über welche Wissensgebiete oder Teile von Wissensgebieten eine ergänzende, positiv beurteilte Prüfung abzulegen ist, um die Gleichwertigkeit herzustellen (Ergänzungsprüfung).

§ 4. (1) Gegen die Entscheidung des Präsens der Ausbildungsprüfungskommission steht dem Bewerber das Recht zu, binnen zwei Wochen Berufung an die Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission zu erheben. Die Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission hat in der Sache selbst zu entscheiden oder die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an den Präsens der Ausbildungsprüfungskommission zurückzuverweisen. Die Entscheidungen der Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

(2) Die Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission besteht aus den Mitgliedern der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission aus dem Kreis der Richter (§ 59 DSt). Der Präsident der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission ist gleichzeitig auch Präsident der Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission. Die Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission entscheidet in Senaten, die aus drei Mitgliedern bestehen. Den Vorsitz des Senats führt das an Lebensjahren älteste Mitglied. Die Mitglieder der Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Sie haben ihr Amt unparteiisch auszuüben.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(3) Der Präsident der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission als Präsident der Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission hat jeweils bis zum Jahreschluss für das laufende Kalenderjahr die Senate zu bilden, die Geschäfte unter diese möglichst gleichmäßig zu verteilen und für eine Vertretungsregelung im Verhinderungsfall vorzusorgen.

(4) Umstände, die geeignet sind, die Unbefangenheit von Mitgliedern der Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission dem Bewerber gegenüber in Zweifel zu ziehen, haben diese und der Bewerber unverzüglich dem Präsidenten der Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission anzuzeigen. Über das Vorliegen von Befangenheitsgründen entscheidet der Präsident. Ist der Präsident selbst betroffen, entscheidet das an Lebensjahren älteste nicht betroffene Mitglied der Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission. Hinsichtlich der Ablehnung und Rücklegung des Amts durch ein Mitglied der Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission sowie des Erlöschens des Amts gilt § 59 Abs. 4 zweiter und dritter Satz DSt sinngemäß.

§ 5. (1) Die für die festgelegten Wissensgebiete erforderliche Ergänzungsprüfung ist vor einem Senat der Ausbildungsprüfungskommission abzulegen. Der Antrag auf Durchführung der Ergänzungsprüfung kann nicht vor Rechtskraft der Entscheidung nach § 3 Abs. 3 gestellt werden. Ihm ist der Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr anzuschließen.

(2) Die Ausbildungsprüfungskommissionen bestehen bei den Oberlandesgerichten. Ihr gehören der Präsident des Oberlandesgerichts als Präses, der Vizepräsident des Oberlandesgerichts als sein Stellvertreter und als weitere Mitglieder (Prüfungskommissäre) die erforderliche, durch den Präses zu bestimmende Anzahl von Richtern sowie von Universitätsprofessoren mit einer Lehrbefugnis an einer österreichischen Universität (Fakultät) für ein Fach aus einem der in § 3 Abs. 2 RAO beziehungsweise § 6a Abs. 2 NO genannten Wissensgebiete an.

(3) Die Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Richter werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichts für jeweils fünf Jahre bestellt. Die Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Universitätsprofessoren werden von der Rektorenkonferenz für den gleichen Zeitraum bestellt, wobei jeweils zumindest ein Prüfungskommissär dem Bereich des Zivilrechts, ein Prüfungskommissär dem Bereich des Strafrechts und ein Prüfungskommissär dem Bereich des öffentlichen Rechts zuzuordnen sein muss.

(4) Die Zuständigkeit der Ausbildungsprüfungskommission richtet sich nach dem Staat, über dessen Recht der Bewerber sein Universitätsdiplom erworben hat. Danach

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

sind zuständig:

1. die Ausbildungsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Graz für die Griechische Republik, die Italienische Republik, die Republik Malta, die Portugiesische Republik, die Republik Slowenien, das Königreich Spanien und die Republik Zypern;
2. die Ausbildungsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Innsbruck für das Königreich Belgien, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, das Fürstentum Liechtenstein und die Schweizerische Eidgenossenschaft;
3. die *Ausbildungsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Linz* für die Republik Bulgarien, die Republik Estland, die Republik Lettland, die Republik Litauen, Rumänien, die Slowakische Republik und die Tschechische Republik;
4. die Ausbildungsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Wien für das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Finnland, Irland, die Republik Island, das Königreich Norwegen, die Republik Polen, das Königreich Schweden, die Republik Ungarn, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie für alle sonstigen, nicht in den Z 1 bis 4 genannten Staaten.

(5) Die Kanzleigeschäfte der Ausbildungsprüfungskommissionen werden von den Oberlandesgerichten geführt.

§ 6. (1) Der Präses der Ausbildungsprüfungskommission bestimmt für jede Ergänzungsprüfung in alphabetischer Reihenfolge die Prüfungskommissäre (*Prüfungssenat*) und verständigt diese sowie den Prüfungswerber mindestens vier Wochen vor Beginn der Ergänzungsprüfung vom Prüfungstermin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Prüfungskommissäre und des Prüfungswerbers.

(2) Umstände, die geeignet sind, die Unbefangenheit von Mitgliedern des Prüfungssenats dem Prüfungswerber gegenüber in Zweifel zu ziehen, sowie eine Verhinderung aus anderen Gründen haben diese und der Prüfungswerber unverzüglich dem Präses anzuzeigen, der darüber entscheidet.

(3) Der Prüfungssenat besteht aus vier Mitgliedern, davon drei aus dem Kreis der Universitätsprofessoren und einem aus dem Kreis der Richter. Den Vorsitz führt der Prüfungskommissär aus dem Kreis der Richter.

§ 7. (1) Der Vorsitzende hat im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Prüfungssenats die Aufteilung der Prüfungsgegenstände vorzunehmen. Ist das Wissensgebiet österreichisches bürgerliches Recht Prüfungsgegenstand, hat die Ergänzungsprüfung auch einen schriftlichen Prüfungsteil zu umfassen. Bei den sonstigen Prüfungsgegenständen ist nur auf Antrag des Bewerbers ein schriftlicher Prüfungsteil vorzusehen. Im Übrigen ist die Ergänzungsprüfung als mündliche Gesamtprüfung vor dem Prüfungssenat abzulegen.

(2) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungssenats anordnen, dass die schriftliche und/oder mündliche Ergänzungsprüfung über einzelne Wissensgebiete von einem Mitglied des Prüfungssenats als Einzelprüfer abgenommen wird.

(3) Die Mitglieder des Prüfungssenats haben in geheimer Beratung ihre Beurteilung über das Ergebnis der Ergänzungsprüfung abzugeben. Der Prüfungssenat entscheidet mit Stimmenmehrheit darüber, ob die Prüfung als "bestanden", oder "nicht bestanden" zu qualifizieren ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Geprüften umgehend bekannt zu geben. Dem Geprüften ist ein Zeugnis über das Ergebnis der Ergänzungsprüfung auszufolgen.

(4) Hat der Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungssenat einen Zeitraum von wenigstens zwei und höchstens sechs Monaten zu bestimmen, vor dessen Ablauf der Prüfungswerber nicht erneut die Zulassung zur Ergänzungsprüfung beantragen kann.

(5) Die Ergänzungsprüfung darf zweimal wiederholt werden.

§ 8. (1) Die Mitglieder der Ausbildungsprüfungskommission und der Ausbildungsprüfungs-Berufungskommission erhalten für ihre Tätigkeiten Vergütungen. Soweit die Ergänzungsprüfung auch einen schriftlichen Prüfungsteil umfasst, gilt dies auch für die insoweit beizuziehenden Aufsichtspersonen und die den Bewerbern beizustellenden Schreibkräfte.

(2) Die Höhe der Gebühren (§ 2, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1) und der Vergütungen im Sinn des Abs. 1 ist durch Verordnung der Bundesministerin für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen. Bei der Festsetzung der Höhe der Vergütungen für die Mitglieder der Ausbildungsprüfungskommission, die Aufsichtspersonen und die Schreibkräfte ist auf Art und Umfang ihrer Tätigkeit, bei der Festsetzung der Antrags- und Prüfungsgebühren auf den mit dem Verfahren, der Gutachtenserstattung sowie der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen verbundenen Aufwand, insbesondere auch auf die Höhe der Vergütungen, Bedacht zu nehmen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Bundesministerin für Justiz hat zur Abgeltung der Inflation durch Verordnung die Gebühren (§ 2, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1) und Vergütungen im Sinn des Abs. 1 neu festzusetzen, sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2000 oder der an seine Stelle tretende Index gegenüber der der ersten Festsetzung oder der letztmaligen Neufestsetzung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 10vH geändert hat. Die neu berechneten Gebühren und Vergütungen sind auf volle Eurobeträge auf- oder abzurunden, wobei Beträge bis einschließlich 50 Cent abgerundet und Beträge über 50 Cent aufgerundet werden. Die neuen Beträge gelten ab dem der Verlautebarung der Indexveränderung durch die Bundesanstalt Statistik Austria folgenden übernächsten Monatsersten.

2. Abschnitt

Artikel I

Wechselseitige Anrechenbarkeit der Berufsprüfungen der Rechtsberufe

§ 9. Die Notariats-, die Rechtsanwalts- und die Richteramtprüfung sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wechselseitig anrechenbar.

§ 10. (1) Wer eine der im § 9 genannten Berufsprüfungen nach den im Zeitpunkt der Ablegung geltenden Bestimmungen bestanden hat und eine andere dieser Prüfungen ablegen will, kann im Antrag auf Zulassung zu dieser Prüfung verlangen, daß die bereits bestandene Berufsprüfung angerechnet werde. In diesem Fall ist nur noch eine mündliche Ergänzungsprüfung über die im § 12 angeführten Gegenstände abzulegen.

(2) unverändert

§ 11. (1) Für die Zulassung zu einer Ergänzungsprüfung gemäß § 10 gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Zulassung zu der betreffenden Berufsprüfung beziehungsweise gegebenenfalls zu deren erster Teilprüfung, ausgenommen jene über das Ausmaß der praktischen Verwendung sowie über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen.

(2) unverändert

§ 1. Die Notariats-, die Rechtsanwalts- und die Richteramtprüfung sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wechselseitig anrechenbar.

§ 2. (1) Wer eine der im § 1 genannten Berufsprüfungen nach den im Zeitpunkt der Ablegung geltenden Bestimmungen bestanden hat und eine andere dieser Prüfungen ablegen will, kann im Antrag auf Zulassung zu dieser Prüfung verlangen, daß die bereits bestandene Berufsprüfung angerechnet werde. In diesem Fall ist nur noch eine mündliche Ergänzungsprüfung über die im § 4 angeführten Gegenstände abzulegen.

(2) Hat der Prüfungswerber die andere Berufsprüfung oder Teilprüfungen derselben nicht bestanden und kann er sie auch nicht mehr wiederholen, so ist ein Antrag gemäß Abs. 1 unzulässig.

§ 3. (1) Für die Zulassung zu einer Ergänzungsprüfung gemäß § 2 gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Zulassung zu der betreffenden Berufsprüfung beziehungsweise gegebenenfalls zu deren erster Teilprüfung, ausgenommen jene über das Ausmaß der praktischen Verwendung sowie über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen.

(2) Für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung ist nicht erforderlich, daß der Prüfungswerber Notariatskandidat, Rechtsanwaltsanwärter oder Richteramtanwärter ist. In diesem Fall richtet sich die örtliche Zuständigkeit zur Entscheidung über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung nach dem Wohnsitz des Prüfungswerbers.

Geltende Fassung

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung sind das Zeugnis über die bestandene andere Berufsprüfung, der Staatsbürgerschaftsnachweis sowie der Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr beizuschließen.

§ 4. Gegenstand der Ergänzungsprüfung sind für einen Prüfungswerber,

1. der die Notariatsprüfung bestanden hat und die Rechtsanwaltsprüfung ablegen will: Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte sowie Kostenrecht (§ 20 Z 8 RAPG);

2. der die Rechtsanwaltsprüfung bestanden hat und die Notariatsprüfung ablegen will: notarielles Beurkundungsrecht; Berufs- und Standesrecht der Notare sowie Grundzüge des Tarifierrechts; Vorschriften über die Amtsführung der Notare sowie Tarifierrecht (§ 20 Abs. 1 Z 3 und 6 sowie Abs. 2 Z 6 NPG);

3. der die Notariats- oder die Rechtsanwaltsprüfung bestanden hat und die

Vorgeschlagene Fassung

(3) unverändert

§ 12. Gegenstand der Ergänzungsprüfung sind für einen Prüfungswerber,

1. der die Notariatsprüfung bestanden hat und die Rechtsanwaltsprüfung ablegen will:

- a) Vertretung vor österreichischen Gerichten im Zivilprozess (§ 20 Z 2 RAPG);
- b) Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Strafrechts sowie Vertretung und Vertretung vor österreichischen Strafgerichten (§ 20 Z 3 RAPG);
- c) Vertretung im Anwendungsbereich des österreichischen Strafvollzugsgesetzes (§ 20 Z 4 RAPG);
- d) Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Immaterialgüterrechts sowie Vertretung im Verfahren über den gewerblichen Rechtsschutz (§ 20 Z 5 RAPG);
- e) Vertretung im österreichischen Insolvenzverfahren (§ 20 Z 6 RAPG);
- f) Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte sowie Kostenrecht (§ 20 Z 10 RAPG);

2. der die Rechtsanwaltsprüfung bestanden hat und die Notariatsprüfung ablegen will:

- a) Falllösung im Rahmen der Tätigkeit des Notars als Gerichtskommissär (§ 20 Abs. 1 Z 1 NPG);
- b) Falllösung im Bereich des notariellen Beurkundungsrechts (§ 20 Abs. 1 Z 3 NPG);
- c) Berufs- und Standesrecht der Notare (§ 20 Abs. 1 Z 6 NPG);
- d) Vorschriften über die Amtsführung der Notare sowie Tarifierrecht (§ 20 Abs. 2 Z 7 NPG);

3. unverändert

Geltende Fassung

Richteramtsprüfung ablegen will: die Verfassung und die innere Einrichtung der Gerichte einschließlich der wichtigsten Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz; das Dienstrecht der Richter unter Berücksichtigung der Grundzüge des Dienstrechts der anderen Bundesbediensteten; Verfahrensleitung und Verhandlungsführung durch den Richter sowie Gestaltung richterlicher Entscheidungen (§ 16 Abs. 4 Z 5, 7 und 8 RDG).

4. der die Richteramtsprüfung bestanden hat und

a) die Notariatsprüfung ablegen will: notarielles Beurkundungsrecht; Berufs- und Standesrecht der Notare sowie Grundzüge des Tarifrechts; Abgabenrecht unter besonderer Berücksichtigung der Gebühren- und Verkehrssteuern, einschließlich Finanzstrafrecht und Verfahrensrecht; Vorschriften über die Amtsführung der Notare sowie Tarifrecht; Pflichten des Notars als Unternehmer, insbesondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzrechts und der Lehrlingsausbildung (§ 20 Abs. 1 Z 3 und 6 sowie Abs. 2 Z 4, 6 und 7 NPG);

b) die Rechtsanwaltsprüfung ablegen will: Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte sowie Kostenrecht; Abgabenrecht einschließlich Finanzstrafrecht und Verfahrensrecht; Pflichten des Rechtsanwalts als Unternehmer, insbesondere Kenntnisse auf dem Gebiet des

Vorgeschlagene Fassung

4. der die Richteramtsprüfung bestanden hat und die Notariatsprüfung ablegen will:

a) Falllösung im Bereich des notariellen Beurkundungsrechts (§ 20 Abs. 1 Z 3 NPG);

b) Berufs- und Standesrecht der Notare (§ 20 Abs. 1 Z 6 NPG);

c) Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung und Vertretung vor österreichischen Verwaltungsbehörden einschließlich der Vertretung vor den österreichischen Gerichten des öffentlichen Rechts (§ 20 Abs. 2 Z 4 NPG);

d) Falllösung und Vertretung im österreichischen Abgabenrecht einschließlich des Finanzstrafverfahrens (§ 20 Abs. 2 Z 5 NPG);

e) Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) im Notariat (§ 20 Abs. 2 Z 6 NPG);

f) Vorschriften über die Amtsführung der Notare sowie Tarifrecht (§ 20 Abs. 2 Z 7 NPG);

g) Pflichten des Notars als Unternehmer und Dienstgeber (§ 20 Abs. 2 Z 8 NPG);

5. der die Richteramtsprüfung bestanden hat und die Rechtsanwaltsprüfung ablegen will:

Geltende Fassung

Arbeitnehmerschutzrechts und der Lehrlingsausbildung (§ 20 Z 6 und 8 RAPG).

Vorgeschlagene Fassung

- a) Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen öffentlichen Rechts sowie Vertretung im Verwaltungsverfahren einschließlich der Vertretung vor den österreichischen Gerichten des öffentlichen Rechts und internationalen Gerichtshöfen (§ 20 Z 7 RAPG);
- b) Falllösung und Vertretung im österreichischen Abgabenrecht einschließlich des Finanzstrafverfahrens (§ 20 Z 8 RAPG);
- c) Vertragsgestaltung und Urkundenverfassung; (§ 20 Z 9 RAPG);
- d) Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte, Pflichten als Unternehmer und Dienstgeber Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) sowie Kostenrecht (§ 20 Z 10 RAPG).

§ 5. (1) Will ein Ordentlicher Universitätsprofessor, ein Außerordentlicher Universitätsprofessor oder ein Universitätsdozent einer inländischen Universität (Fakultät) mit einer Lehrbefugnis für ein Fach, das einem der im § 20 NPG, § 20 RAPG oder § 16 Abs. 4 RDG angeführten Gegenstände im wesentlichen entspricht, so ist er auf Antrag von der Ablegung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung über diejenigen Gegenstände, für die er die Lehrbefugnis hat, zu befreien.

(2) Im übrigen sind die Bestimmungen für die jeweilige Berufsprüfung mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle von Teilprüfungen nur eine einheitliche Prüfung abzuhalten ist und § 3 Abs. 1 letzter Satzteil sowie Abs. 2 und § 6 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes sinngemäß gelten. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist auch der Nachweis über die Lehrbefugnis beizuschließen.

§ 6. (1) Die Ergänzungsprüfung ist vor dem für die betreffende Berufsprüfung zuständigen Prüfungssenat abzulegen. Der § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Die Ergänzungsprüfung darf nur einmal wiederholt werden. Im übrigen sind auf sie die für die betreffende Berufsprüfung geltenden Bestimmungen mit Ausnahme solcher über die Ablegung in Teilprüfungen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Vergütungen und Gebühren für die Prüfung.

§ 13. (1) Will eine Person, die an einer Universität (Fakultät) über eine Lehrbefugnis für ein Wissensgebiet verfügt, das einem der im § 16 Abs. 4 RDG angeführten Gegenstände im Wesentlichen entspricht, die Richteramtprüfung ablegen, so ist er auf Antrag von der Ablegung der mündlichen Prüfung über diejenigen Gegenstände, für die er die Lehrbefugnis hat, zu befreien. Ebenso ist eine solche Person, die über eine Lehrbefugnis für Strafrecht und Strafprozessrecht verfügt, auf Antrag bei der Rechtsanwaltsprüfung von den Prüfungsfächern des § 20 Z 3 und 4 RAPG zu befreien.

(2) Im übrigen sind für eine in Abs. 1 genannte Person, die die Notariats-, die Rechtsanwalts- oder die Richteramtprüfung ablegen will, die Bestimmungen für die jeweilige Berufsprüfung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle von Teilprüfungen eine einheitliche Prüfung abzuhalten ist und § 11 Abs. 1 letzter Satzteil und Abs. 2 sowie § 14 Abs. 2 sinngemäß gelten. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis über die Lehrbefugnis anzuschließen.

§ 14. (1) Die Ergänzungsprüfung ist vor dem für die betreffende Berufsprüfung zuständigen Prüfungssenat abzulegen. Der § 11 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) unverändert

Geltende Fassung

§ 7. Wurde die Ergänzungsprüfung bestanden, so gilt auch die betreffende Berufsprüfung als bestanden.

Vorgeschlagene Fassung

§ 15. Wurde die Ergänzungsprüfung bestanden, so gilt auch die betreffende Berufsprüfung als bestanden.

Artikel IV

Änderung des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter

§ 59. (1) bis (3) ...

(4) Im übrigen gelten für die Wählbarkeit der Anwaltsrichter, für den Wahlvorgang und für die Ablehnung, Rücklegung sowie das Erlöschen des Amtes sinngemäß die Bestimmungen für den Disziplinarrat (§§ 7, 11 und 13). Über Ablehnung und Rücklegung des Amtes entscheidet der Präsident der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission. Das Amt der Mitglieder der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission aus dem Kreis der Richter erlischt jedenfalls auch dann, wenn der Richter aus dem Personalstand des Obersten Gerichtshofs ausscheidet.

§ 59. (1) bis (3) unverändert

Im übrigen gelten für die Wählbarkeit der Anwaltsrichter, für den Wahlvorgang und für die Ablehnung, Rücklegung sowie das Erlöschen des Amtes sinngemäß die Bestimmungen für den Disziplinarrat (§§ 7, 11 und 13). Über die Ablehnung und Rücklegung des Amtes durch ein Mitglied der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission entscheidet der Präsident der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission. Das Amt eines Mitglieds aus dem Kreis der Richter erlischt jedenfalls, wenn der Richter aus dem Personalstand des Obersten Gerichtshofs ausscheidet.

(5) ...

(5) unverändert

Artikel V

Änderungen des EuRAG

Bundesgesetz über den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassung von europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie über Änderungen der Rechtsanwaltsordnung

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die berechtigt sind, als Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Bezeichnungen beruflich tätig zu sein (europäische Rechtsanwältinnen).

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt in seinem 2., 3. und 4. Teil die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die berechtigt sind, als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Bezeichnungen beruflich tätig zu sein (europäische Rechtsanwältinnen).

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(2) Dieses Bundesgesetz regelt in seinem 5. Teil die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Rechtsanwälte, die der Berufsorganisation eines Mitgliedstaats des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (BGBl. Nr. 1/1995) angehören und in diesem Staat (Heimatstaat) zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs berechtigt sind (international tätige Rechtsanwälte).

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Rechtsanwalts-Gesellschaft im Herkunftsstaat

§ 16. (1) Gehören niedergelassene europäische Rechtsanwälte im Herkunftsstaat einem Zusammenschluss zur gemeinschaftlichen Berufsausübung an, so haben sie dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Sie haben die Bezeichnung des Zusammenschlusses und die Rechtsform anzugeben. Die Rechtsanwaltskammer kann ihnen auferlegen, weitere zweckdienliche Auskünfte über den betreffenden Zusammenschluss zu geben.

(2) Niedergelassene europäische Rechtsanwälte können im Rechtsverkehr die Bezeichnung eines Zusammenschlusses zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verwenden, dem sie im Herkunftsstaat angehören, und die Rechtsanwaltschaft auch im Rahmen einer Zweigniederlassung dieser Gesellschaft ausüben. Sie haben in diesem Fall auch die Rechtsform des Zusammenschlusses im Herkunftsstaat anzugeben.

Beteiligung an einer Rechtsanwalts-Gesellschaft

§ 16. (1) Gehören niedergelassene europäische Rechtsanwälte keinem Zusammenschluss zur gemeinsamen Berufsausübung an, so können sie die Rechtsanwaltschaft als niedergelassene europäische Rechtsanwälte (§ 12) auch gemeinsam in der Rechtsform einer der in §§ 1a und 21c RAO angeführten Rechtsanwalts-Gesellschaften ausüben; auf diese Gesellschaft sind die §§ 1a, 1b, 21a, 21c bis 21g RAO sinngemäß anzuwenden. Gehören niedergelassene europäische Rechtsanwälte im Herkunftsstaat einem Zusammenschluss zur gemeinschaftlichen Berufsausübung an, so haben sie dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Sie haben die Bezeichnung des Zusammenschlusses und die Rechtsform anzugeben. Die Rechtsanwaltskammer kann ihnen auferlegen, weitere zweckdienliche Auskünfte über den betreffenden Zusammenschluss zu geben.

(2) Niedergelassene europäische Rechtsanwälte können im Rechtsverkehr auch die Bezeichnung eines Zusammenschlusses zur gemeinschaftlichen Berufsausübung (europäische Rechtsanwalts-Gesellschaft) verwenden, dem sie im Herkunftsstaat angehören, und die Rechtsanwaltschaft auch im Rahmen einer Zweigniederlassung dieser Gesellschaft, der jedoch keine standesfremden Personen im Sinne des § 21c RAO angehören dürfen, gemeinsam ausüben. Sie haben in diesem Fall auch die Rechtsform des Zusammenschlusses im Herkunftsstaat anzugeben. Nur sie können als Vertretungsbefugte im Firmenbuch eingetragen werden und die Rechtsanwaltschaft in Österreich im Rahmen dieser Zweigniederlassung ausüben. Die Modalitäten der gemeinsamen Ausübung der Rechtsanwaltschaft richten sich nach §§ 21c bis 21g RAO.

(3) Zur Eintragung einer inländischen Zweigniederlassung einer europäischen Rechtsanwalts-Gesellschaft sowie für jede weitere auf diese Zweigniederlassung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

bezügliche Eintragung in das Firmenbuch bedarf es der Vorlage der Erklärung der zuständigen Rechtsanwaltskammer, dass gegen die Eintragung kein Einwand besteht. Ein Einwand kann nur erhoben werden, wenn die beabsichtigte Eintragung dem Gesetz widerspricht; § 5 Abs. 2 zweiter Satz und § 5a RAO sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Erlischt beim einzigen eingetragenen Vertretungsbefugten die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich, ist die Zweigniederlassung von Amts wegen zu löschen.

Voraussetzungen

Voraussetzungen

§ 24. (1) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die ein Diplom erlangt haben, aus dem hervorgeht, dass der Inhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den unmittelbaren Zugang zu einem in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Beruf erforderlich sind, sind auf Antrag in die Liste der Rechtsanwälte (§ 1 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung) einzutragen, wenn sie mit Erfolg eine Eignungsprüfung abgelegt haben.

(2) Diplome im Sinn des Abs. 1 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise im Sinn der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1989, S 16). Ein Diplom auf Grund einer Ausbildung, die nicht überwiegend in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum stattgefunden hat, berechtigt zur Niederlassung im Sinn des Abs. 1, wenn der Inhaber einen in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Beruf tatsächlich und rechtmäßig mindestens drei Jahre ausgeübt hat und dies vom Mitgliedstaat der Europäischen Union oder vom Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bescheinigt wird, der das Diplom ausgestellt oder anerkannt hat.

Schriftliche Prüfung

§ 31. (1) ...

(2) Eine Arbeit ist zwingend auf dem Gebiet des Zivilrechts abzulegen. Dabei hat der Prüfungswerber entweder an Hand von Gerichtsakten eine Rechtsmittelschrift

Schriftliche Prüfung

§ 31. (1) unverändert

(2) Eine Arbeit ist zwingend auf dem Gebiet des österreichischen Zivilrechts abzulegen. Dabei hat der Prüfungswerber entweder an Hand von Gerichtsakten eine

Geltende Fassung

gegen eine Entscheidung erster Instanz oder auf Grund einer schriftlichen Information Klage, Klagebeantwortung und Entscheidung auszuarbeiten.

(3) Die andere Arbeit ist nach Wahl des Bewerbers entweder auf dem Gebiet des Strafrechts oder auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts abzulegen. Bei Wahl des Gebietes Strafrecht ist an Hand von Gerichtsakten eine Rechtsmittelschrift gegen eine Entscheidung erster Instanz, bei Wahl des Gebietes Verwaltungsrecht auf Grund eines Bescheides eine Rechtsmittelschrift oder eine Beschwerde an den Verfassungs- oder an den Verwaltungsgerichtshof auszuarbeiten.

Mündliche Prüfung

§ 32. (1) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind zwingend

1. bürgerliches Recht sowie Grundzüge des Arbeitsrechts und des Sozialrechts;
2. Handelsrecht;
3. Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte sowie rechtsanwaltliches Kostenrecht.

(2) Außerdem hat der Bewerber ein Wahlfach aus den folgenden Gebieten auszuwählen:

1. Strafrecht;
2. Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
3. Abgabenrecht.

(3) Der Bewerber darf nicht dasselbe Wahlfach für die schriftliche und die mündliche Prüfung wählen. Hat der Bewerber keine schriftliche Prüfung auf dem Gebiet des Strafrechts abgelegt, so muss er dieses Fach für die mündliche Prüfung wählen.

(4) Gegenstand der Prüfungsfächer ist auch das jeweils zugehörige Verfahrensrecht.

Vorgeschlagene Fassung

Rechtsmittelschrift gegen eine Entscheidung erster Instanz oder auf Grund einer schriftlichen Information Klage, Klagebeantwortung und Entscheidung auszuarbeiten

(3) Die andere Arbeit ist nach Wahl des Bewerbers entweder auf dem Gebiet des österreichischen Strafrechts oder auf dem Gebiet des österreichischen Verwaltungsrechts abzulegen. Bei Wahl des Gebietes österreichisches Strafrecht ist an Hand von Gerichtsakten eine Rechtsmittelschrift gegen eine Entscheidung erster Instanz, bei Wahl des Gebietes österreichisches Verwaltungsrecht auf Grund eines Bescheides eine Rechtsmittelschrift oder eine Beschwerde an den Verfassungs- oder an den Verwaltungsgerichtshof auszuarbeiten.

Mündliche Prüfung

§ 32. (1) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind zwingend

1. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen bürgerlichen Rechts;
2. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Unternehmens- und Gesellschaftsrechts;
3. Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte sowie Kostenrecht.

(2) Außerdem hat der Bewerber eines der folgenden Wissensgebiete auszuwählen:

1. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Strafrechts;
2. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen öffentlichen Rechts;
3. Falllösung und Vertretung im österreichischen Abgabenrecht.

(3) Der Bewerber darf nicht dasselbe Wissensgebiet für die schriftliche und die mündliche Prüfung wählen. Hat der Bewerber keine schriftliche Prüfung auf dem Gebiet des österreichischen Strafrechts abgelegt, so muss er dieses Wissensgebiet für die mündliche Prüfung wählen.

(4) Gegenstand der Prüfungsgebiete sind auch die jeweils zugehörigen Verfahrensrechte.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

entfällt

5. Hauptstück**4. Teil****Zusammenarbeit, Verkehr mit zuständigen Stellen, Bezeichnungen****Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in anderen Staaten****Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in anderen Staaten**

§ 37. Die Rechtsanwaltskammern haben Amtshilfe zu leisten, wenn die zuständige Stelle des Herkunftsstaats hierum unter Berufung auf die Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. Nr. L 77 vom 14. 3. 1998, S 36), ersucht.

§ 37. Die Rechtsanwaltskammern haben Amtshilfe zu leisten, wenn die zuständige Stelle des Herkunftsstaats hierum unter Berufung auf die Richtlinie 98/5/EG, auf die Richtlinie 77/249/EWG, auf die Richtlinie 2005/36/EG, auf die Richtlinie 2005/60/EG oder auf die Richtlinie 2006/123/EG ersucht.

Einheitliche Ansprechpartner

§ 37a. Rechtsanwälte, die eine Niederlassung im Sinne des 3. Teils in Österreich anstreben, können sich im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme der Tätigkeit als Rechtsanwalt erforderlich sind, an die für den in Aussicht genommenen Kanzleisitz zuständige Rechtsanwaltskammer wenden, die als einheitlicher Ansprechpartner die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat. Die Kontaktaufnahme mit dem einheitlichen Ansprechpartner kann per Email erfolgen.

entfällt

6. Hauptstück**Verbot der Verwendung der Bezeichnung "europäischer Rechtsanwalt" als Berufsbezeichnung und in der Werbung****Verbot der Verwendung der Bezeichnung "europäischer Rechtsanwalt" als Berufsbezeichnung und in der Werbung**

§ 38. ...

§ 38. unverändert

4. Teil**Verordnungsermächtigung****Verordnungsermächtigung**

§ 39. ...

§ 39. unverändert

5. Teil**Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch international tätige**

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung
Rechtsanwälte**

§ 40. International tätige Rechtsanwälte dürfen in Österreich gewerbsmäßig Rechtsdienstleistungen nur in Form der Erteilung von Rechtsberatung über das nationale Recht ihres Heimatstaats und internationales Recht, ausgenommen das Recht des Europäischen Wirtschaftsraums und der Europäischen Union, wie ein in die Liste der Rechtsanwälte einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragener Rechtsanwalt erbringen, wobei sie den sich aus den Bestimmungen dieses Teils ergebenden Beschränkungen unterliegen.

§ 41. Zur Erbringung einer Rechtsdienstleistung nach § 40 dürfen sich international tätige Rechtsanwälte nur auf Ersuchen eines Klienten zeitlich beschränkt zur Erbringung einer genau umgrenzten Dienstleistung in Österreich aufhalten. § 8 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 42. (1) International tätige Rechtsanwälte haben die Berufsbezeichnung, die sie im Heimatstaat nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt sind, mit einem Hinweis auf den Zulassungsort zu verwenden und die Berufsorganisation, der sie im Herkunftsstaat angehören, anzugeben.

(2) Vor der Erbringung einer Rechtsdienstleistung in Österreich im Sinne des § 41 haben international tätige Rechtsanwälte die jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer (§ 7 Abs. 1) schriftlich zu verständigen. § 4 Abs. 2 ist sinngemäß auf international tätige Rechtsanwälte anzuwenden.

(3) § 7 ist sinngemäß auf international tätige Rechtsanwälte anzuwenden. Im Rahmen dieser Aufsichtspflicht kann die zuständige Rechtsanwaltskammer von international tätigen Rechtsanwälten den Nachweis ihrer Berechtigung nach Abs. 1 verlangen.

§ 43. Die in diesem Bundesgesetz verwendete Bezeichnung „international tätiger Rechtsanwalt“ darf als Berufsbezeichnung und in der Werbung nicht verwendet werden.

Artikel VI**Änderung des Gerichtskommissärsgesetzes**

§ 9. (1) Der Notar kann als Gerichtskommissär im gesamten Bundesgebiet Erhebungen pflegen und alle Beweise selbst aufnehmen, Zustellungen selbst durch die Post oder die Gerichte vornehmen lassen und öffentliche Verlautbarungen veranlassen. Soweit der Gerichtskommissär mit der Wahrheitsermittlung und der Ausforschung von

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Tatsachen in Verlassenschaftssachen betraut ist, stehen ihm dieselben Auskunftsrechte und Einsichtsbefugnisse wie dem Verlassenschaftsgericht zu. Dies gilt insbesondere für die gebührenfreie Inanspruchnahme der elektronischen Einsicht in Geschäftsregister der Verfahrensautomation Justiz, mit Ausnahme der Register in Unterbringungssachen, der staatsanwaltschaftlichen Behörden und des obersten Gerichtshofs.

(2) bis (5) ...

(2) bis (5) unverändert

Artikel VII

Änderungen des Gerichtskommissionstarifgesetzes

Bundesgesetz vom 3. März 1971 über die Gebühren der Notare als Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissionstarifgesetz - GKTG)

Bundesgesetz vom 3. März 1971 über die Gebühren der Notare als Gerichtskommissäre (Gerichtskommissionstarifgesetz - GKTG)

§ 3. (1) Die Gebühr wird nach dem bei der Amtshandlung ermittelten Wert des Gegenstandes bemessen. Hierbei ist vom Vermögen ohne Abzug von Schulden, Barauslagen und Gebühren auszugehen. Betrifft die Amtshandlung ein Unternehmen des Erblässers, so ist der Gebührenbemessung der Wert des Unternehmens nach Abzug der darauf bezüglichen Schulden, mindestens aber ein Viertel des Wertes ohne Abzug dieser Schulden zugrunde zu legen; betrifft sie den Anteil eines Gesellschafters einer Handelsgesellschaft, so ist der Gebührenbemessung der Wert des Gesellschaftsanteils nach Abzug der darauf bezüglichen anteiligen Schulden des Unternehmens, mindestens aber ein Viertel seines Wertes ohne Abzug dieser Schulden zugrunde zu legen. Bei Anteilen an einer Aktiengesellschaft, die in Wertpapieren verbrieft sind, sind nur die Aktien wie andere Wertpapiere der Gebührenbemessung zugrunde zu legen.

(2) bis (3) ...

§ 4. Zur Entrichtung der Gebühr sind alle als Parteien am Verfahren unmittelbar Beteiligten zur ungeteilten Hand verpflichtet.

§ 8. (1) Bleiben aufgetragene Amtshandlungen ohne Verschulden des Notars unvollendet, so hat der Notar Anspruch auf eine seiner Tätigkeit und dem Wert des Gegenstandes entsprechende Gebühr.

(2) ...

§ 3. (1) Die Gebühr wird nach dem bei der Amtshandlung ermittelten Wert des Gegenstandes bemessen. Hierbei ist vom Vermögen ohne Abzug von Schulden, Barauslagen und Gebühren auszugehen. Betrifft die Amtshandlung ein Unternehmen, so ist der Gebührenbemessung der Wert des Unternehmens nach Abzug der darauf bezüglichen Schulden, mindestens aber ein Viertel des Wertes ohne Abzug dieser Schulden zugrunde zu legen; betrifft sie den Anteil eines Gesellschafters, so ist der Gebührenbemessung der Wert des Gesellschaftsanteils nach Abzug der darauf bezüglichen anteiligen Schulden, mindestens aber ein Viertel seines Wertes ohne Abzug dieser Schulden zugrunde zu legen. Bei Anteilen an einer börsennotierten Gesellschaft ist deren Verkehrswert maßgeblich.

(2) bis (3) unverändert

§ 4. Zur Entrichtung der Gebühr sind alle als Parteien am Verfahren unmittelbar Beteiligten zur ungeteilten Hand verpflichtet, für Anträge nach § 182 Abs. 2 AußStrG diejenigen Personen, an deren Stelle der Gerichtskommissär die Anträge einbringt.

§ 8. (1) Bleiben Amtshandlungen ohne Verschulden des Notars unvollendet, so hat der Notar Anspruch auf eine seiner Tätigkeit und dem Wert des Gegenstandes entsprechende Gebühr.

(2) unverändert

Geltende Fassung

Anspruch nach dem Notariatstarif

§ 9. Neben den Gebühren nach diesem Bundesgesetz hat der Notar Anspruch auf Entlohnung nach dem Notariatstarif

1. für die Gebarung mit Geld, Wertpapieren, Sparbüchern und Wertsachen und

2. für die Zeit, die für den Weg bei Amtshandlungen außerhalb der Kanzlei oder außerhalb der für die Abhaltung von Amtstagen bestimmten Räume erforderlich ist, wenn diese Amtshandlungen nur auf Verlangen einer Partei außerhalb der Kanzlei oder der genannten Räume vorgenommen werden.

§ 12. (1) Betrifft die Amtshandlung ein Unternehmen des Erblassers oder den Anteil eines Gesellschafters einer Handelsgesellschaft, so ist für die Gebührenbemessung im Sinn des § 3 Abs. 1 der Wert nicht gesondert zu ermitteln, sondern es ist vom Inventar oder vom eidesstattigen Vermögensbekenntnis auszugehen, soweit diese die im § 3 Abs. 1 geforderten Grundlagen enthalten.

- (2) Ist in einer Verlassenschaftsabhandlung ein Nachlaßbestandteil nur nach den Angaben der Partei bewertet worden und wird der Bemessung der Verlassenschaftsabgaben ein um mindestens 10 vH höherer Wert zugrunde gelegt, so kann der Notar verlangen, daß der Berechnung der tarifmäßigen Gebühr dieser Wert zugrunde gelegt und die Gebühr nachträglich entsprechend erhöht wird.

(3) ...

Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung

§ 13. (1) Für die Durchführung aller oder doch des größten Teiles der zur Einantwortung, zur Feststellung der Heimfälligkeit, zur kridamäßigen Verteilung des Nachlasses oder zur Ausfolgung des Nachlasses erforderlichen Amtshandlungen oder für die Durchführung einer Nachtragsabhandlung beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage

Vorgeschlagene Fassung

Anspruch nach dem Notariatstarifgesetz und dem Rechtsanwaltsstarifgesetz

§ 9. Neben den Gebühren nach diesem Bundesgesetz hat der Notar Anspruch auf Entlohnung

1. nach dem Notariatstarifgesetz,

- a) für die Gebarung mit Geld, Wertpapieren, Sparbüchern und Wertsachen und
 - b) für die Zeit, die für den Weg bei Amtshandlungen außerhalb der Kanzlei oder außerhalb der für die Abhaltung von Amtstagen bestimmten Räume erforderlich ist, wenn diese Amtshandlungen nur auf Verlangen einer Partei außerhalb der Kanzlei oder der genannten Räume vorgenommen werden;
2. nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz für Verbücherungen gemäß § 182 Abs. 2 AußStrG

§ 12. (1) Betrifft die Amtshandlung ein Unternehmen oder einen Gesellschaftsanteil, so ist für die Gebührenbemessung im Sinn des § 3 Abs. 1 der Wert nicht gesondert zu ermitteln, sondern es ist vom Inventar oder von der Vermögenserklärung auszugehen, soweit diese die im § 3 Abs. 1 geforderten Grundlagen enthalten; für die Abhandlung gemäß § 183 Abs. 1 und 2 AußStrG bildet die Bemessungsgrundlage das neu hervorgekommene Vermögen; für die Abhandlung gemäß § 183 Abs. 3 AußStrG bilden hingegen die ergänzten Gesamtwerte die Bemessungsgrundlage.

- (2) entfällt

(3) unverändert

Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens

§ 13. (1) Für die Durchführung aller oder doch des größten Teils der zur Einantwortung, zur Feststellung der Erblosigkeit, zur Überlassung an Zahlungen statt an mehrere Gläubiger oder zur Ausfolgung des Nachlasses erforderlichen Amtshandlungen sowie für die Durchführung der Abhandlung gemäß § 183 Abs. 1 bis 3 AußStrG beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage

Geltende Fassung

1. bis 14. ...

(2) ...

(3) Die Gebühr erfährt alle Amtshandlungen einschließlich der Todfallsaufnahme und einer Erteilung oder der Verfassung eines Endausweises im Zug der Verlassenschaftsabhandlung. Dies gilt auch dann, wenn eine Amtshandlung wegen Gefahr im Verzug oder aus anderen wichtigen Gründen gesondert vorgenommen werden muß. Wird dem Notar nach der Todfallsaufnahme durch ihn die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung aufgetragen, so ist die Todfallsaufnahme nicht gesondert zu entlohn.

Todfallsaufnahme

§ 14. (1) Für die Todfallsaufnahme allein beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis 10. ...

(2) Betrifft die Todfallsaufnahme hauptsächlich Liegenschaften, die der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet und überwiegend vom Erblasser selbst bewirtschaftet worden sind, so beträgt die Gebühr 75 vH der Gebühr nach dem Abs. 1.

(3) Hat ein anderer Notar als derjenige, dem die Durchführung der Verlassenschaftsabhandlung aufgetragen worden ist, die Todfallsaufnahme errichtet, so ist die Gebühr des § 13 um die sich für die Todfallsaufnahme allein im Regelfall ergebende Gebühr zu kürzen.

Kundmachung letztwilliger Anordnungen

§ 16. Für die Kundmachung letztwilliger Anordnungen allein beträgt die Gebühr 30 vH der sich nach dem § 14 ergebenden Gebühr. Die Herstellung beglaubigter Abschriften ist gesondert nach dem Notariatstarif zu entlohn.

§ 17. Für die Vornahme einer sonstigen Amtshandlung im Verlassenschaftsverfahren allein, wie einer Schätzung, der Aufnahme einer Erbsenklärung, der Verfassung eines eidesstättigen Vermögensbekenntnisses, eines Pflichtteils-, eines Substitutions-, eines Erteilungs- oder eines anderen Ausweises, beträgt die Gebühr 30 vH, für die Errichtung eines Inventars allein aber 40 vH der sich nach dem § 13 ergebenden Gebühr; die mit der Errichtung eines Inventars verbundenen Schätzungen werden nicht gesondert entlohnt.

Vorgeschlagene Fassung

1. bis 14. unverändert

(2) unverändert

(3) Die Gebühr erfasst alle Amtshandlungen nach Abs. 1 einschließlich der Todfallsaufnahme und der Erteilung.

Todesfallaufnahme

§ 14. (1) Für die Todesfallaufnahme allein beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis 10. ...

(2) Betrifft die Todesfallaufnahme hauptsächlich Liegenschaften, die der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet und überwiegend vom Erblasser selbst bewirtschaftet worden sind, so beträgt die Gebühr 75 vH der Gebühr nach dem Abs. 1.

(3) Hat ein anderer Notar als derjenige, der zur Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens zuständig ist, die Todesfallaufnahme errichtet, so ist die Gebühr des § 13 um die sich für die Todesfallaufnahme allein im Regelfall ergebende Gebühr zu kürzen.

Übernahmeprotokoll und Amtsbestätigung

§ 16. Für das Übernahmeprotokoll nach § 152 Abs. 1 AußStrG allein sowie für die Ausstellung einer Amtsbestätigung nach § 172 AußStrG beträgt die Gebühr 30 vH der sich nach dem § 14 ergebenden Gebühr. Die Herstellung beglaubigter Abschriften ist gesondert nach dem Notariatstarifgesetz zu entlohn.

§ 17. Für die Vornahme einer sonstigen Amtshandlung im Verlassenschaftsverfahren allein, wie der Schätzung, der Entgegennahme einer Erbsenklärung, der Verfassung einer Vermögenserklärung, eines Pflichtteils-, eines Substitutions-, eines Erteilungs- oder eines anderen Nachweises beträgt die Gebühr 30 vH, für die Errichtung eines Inventars allein aber 40 vH der sich nach § 13 ergebenden Gebühr; die mit der Errichtung eines Inventars verbundenen Schätzungen werden nicht gesondert entlohnt.

Geltende Fassung

Überlassung an Zahlungsstatt

§ 18. Für die Vorbereitung der Überlassung eines Nachlasses an Zahlungsstatt an nur einen Gläubiger beträgt die Gebühr 30 vH der sich nach dem § 13 ergebenden Gebühr. Kann diese Amtshandlung im Zug der Todfallsaufnahme vorgenommen werden, so wird diese nicht gesondert entlohnt.

§ 19. Werden einem Notar im Zug einer Verlassenschaftsabhandlung mehrere Amtshandlungen gesondert aufgetragen, so darf, vorbehaltlich des § 5, die Summe der Gebühren die sich für die Durchführung der ganzen Verlassenschaftsabhandlung nach dem § 13 ergebende Gebühr nicht übersteigen.

Teilinventare

§ 20. Werden Teilinventare über mehr als ein Drittel des Wertes der Verlassenschaftsmasse von anderen Notaren als dem mit der Errichtung des Hauptinventars beauftragten Notar errichtet, so ist die Gebühr dieses Notars nach dem § 13 beziehungsweise dem § 17 um die Hälfte der sich im Regelfall für die Errichtung der Teilinventare ergebenden Gebühren zu kürzen.

§ 21. Nimmt der Notar im Zug einer ihm aufgetragenen Verlassenschaftsabhandlung eine Amtshandlung zu einer im § 5 Abs. 2 genannten Zeit und unter den dort angeführten Voraussetzungen vor, so hat er außer der Gebühr nach dem § 13 Anspruch auf die Hälfte der sich nach den §§ 14 bis 17 für diese Amtshandlung, wäre sie allein vorgenommen worden, ergebenden Gebühr.

§ 22. ...

1. bis 2. ...
3. Vornahme einer freiwilligen Schätzung beweglicher Sachen 50 vH;
4. Vornahme einer freiwilligen Feilbietung beweglicher Sachen 100 vH;
5. Überprüfung einer Rechnung oder eines Ausweises 15 vH.

§ 23. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrats durch Verordnung zu den in diesem Bundesgesetz angeführten festen Gebührenbeträgen einen Zuschlag festzusetzen, soweit dies notwendig ist, um den Notaren als Beauftragten des Gerichtes eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Gebühr zu sichern. Die

Vorgeschlagene Fassung

Unterbleiben der Abhandlung, Überlassung an Zahlungs statt

§ 18. Für die Vorbereitung eines Beschlusses gemäß § 153 AußStrG sowie der Überlassung eines Nachlasses an Zahlungs statt an nur einen Gläubiger beträgt die Gebühr 30 vH der sich nach dem § 13 ergebenden Gebühr. Kann diese Amtshandlung im Zuge der Todfallsaufnahme vorgenommen werden, so wird die Todfallsaufnahme nicht gesondert entlohnt.

§ 19. Sind von einem Notar im Zuge eines Verlassenschaftsverfahrens gemäß § 13 Abs. 1 mehrere Amtshandlungen vorzunehmen, so darf, vorbehaltlich des § 5, die Summe der Gebühren die sich für die Durchführung des gesamten Verfahrens nach dem § 13 ergebende Gebühr nicht übersteigen. Dies gilt sinngemäß, wenn bei einem Verlassenschaftsverfahren außer im Fall des § 20 mehr als ein Gerichtskommissär einschreitet.

Rechtshilfe

§ 20. Werden im Rechtshilfeweg Schätzungen von ersuchten Notaren vorgenommen, die mehr als ein Drittel des Wertes der Verlassenschaftsmasse ergeben, so ist die Gebühr des ersuchenden Notars nach dem § 13 beziehungsweise dem § 17 um die Hälfte der sich im Regelfall für die Schätzung ergebenden Gebühren des ersuchten Notars zu kürzen.

§ 21. Nimmt der Notar im Zug eines Verlassenschaftsverfahrens eine Amtshandlung zu einer im § 5 Abs. 2 genannten Zeit und unter den dort angeführten Voraussetzungen vor, so hat er außer der Gebühr nach dem § 13 Anspruch auf die Hälfte der sich nach den §§ 14 bis 17 für diese Amtshandlung, wäre sie allein vorgenommen worden, ergebenden Gebühr.

§ 22. unverändert

1. bis 2. unverändert
3. entfällt
4. entfällt
3. Überprüfung einer Rechnung oder eines Ausweises 15 vH

§ 23. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrats durch Verordnung zu den in diesem Bundesgesetz angeführten festen Gebührenbeträgen einen Zuschlag festzusetzen, soweit dies notwendig ist, um den Notaren als Gerichtskommissären eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Gebühr zu sichern. Die

Geltende Fassung

sich hiernach ergebenden Gebührenbeträge sind in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.

Vorgeschlagene Fassung

sich hiernach ergebenden Gebührenbeträge sind in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.

Artikel VIII

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

§ 89c. (1) bis (4) ...

(5) Eingaben, welche elektronisch eingebracht werden dürfen, sind von Rechtsanwältinnen und Notaren nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im elektronischen Rechtsverkehr einzubringen.

§ 89c. (1) bis (4) unverändert

(5) Eingaben und im Original vorzulegende Beilagen im Grundbuchs- oder Firmenbuchverfahren, welche elektronisch eingebracht werden dürfen, sind von Rechtsanwältinnen und Notaren nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im elektronischen Rechtsverkehr einzubringen.

Artikel IX

Änderungen des Notariatsaktsgesetzes

§ 1. ...

a) bis d) ...

e) alle Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche von Blinden, oder welche von Tauben, die nicht lesen, oder von Stummen, die nicht schreiben können, errichtet werden, sofern dieselben das Rechtsgeschäft in eigener Person schließen; dies gilt nicht für von Blinden errichtete Urkunden über Rechtsgeschäfte, wenn das Rechtsgeschäft eine Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft und eine von der blinden Person bezeugte Vertrauensperson die Urkunde über das Rechtsgeschäft mit unterfertigt. Gleiches gilt für bankübliche Verträge über die Eröffnung von Girokonten.

§ 1. unverändert

a) bis d) unverändert

e) alle von Blinden in eigener Person errichteten Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden.

(2) ...

(2) unverändert

(3) Ein Notariatsakt nach Abs. 1 lit. e ist nicht erforderlich

1. für Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens und für bankübliche Verträge über die Eröffnung von Girokonten

2. für andere Rechtsgeschäfte, ausgenommen Bürgschaftserklärungen, wenn der blinde Mensch dem Vertragspartner ausdrücklich erklärt, auf die Einhaltung der Formvorschrift des Abs. 1 lit. e zu verzichten.

(3) Auf die Ungültigkeit eines Rechtsgeschäftes wegen Fehlens des nach § 1 Abs. 1 lit. e erforderlichen Notariatsaktes kann sich nur die behinderte Person berufen.

(4) Auf die Ungültigkeit eines Rechtsgeschäftes wegen Fehlens des nach § 1 Abs. 1 lit. e erforderlichen Notariatsaktes kann sich nur die behinderte Person berufen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel X

Änderungen des Notariatsprüfungsgesetzes

§ 7. Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen der Notariatsprüfung sind beizuschließen Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Nachweis des Zurücklegung des Studiums der Rechtswissenschaften im Sinn des § 6 Abs. 1 lit. b der Notariatsordnung, die Bestätigung der Notariatskammer über die praktische Verwendung des Prüfungswerbers und über die Teilnahme an den für die Teilnahme an den für Notariatskandidaten verbindlichen Notariatskandidaten verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen, der Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr, dem Antrag auf Zulassung zur zweiten Teilprüfung auch das Zeugnis über die erste Teilprüfung.

§ 12. (1) Der Vorsitzende des Prüfungssenats hat im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungssenats die Aufteilung der Prüfungsgegenstände vorzunehmen. Die Aufgabe für die schriftliche Prüfung der ersten Teilprüfung aus dem Strafrecht ist von den Mitgliedern des Prüfungssenats aus dem Kreis der Richter auszuwählen, die anderen Aufgaben für die schriftliche Prüfung der zweiten Teilprüfung sind von den Mitgliedern des Prüfungssenats aus dem Kreis der Notare auszuwählen.

(2) Die Rechtsgebiete gemäß § 20 Abs. 1 Z 2, 3 und 6, Abs. 2 Z 2, 4 bis 8 sind jedenfalls von den Notaren zu prüfen.

(3) ...

§ 13. (1) Bei der schriftlichen Prüfung der ersten Teilprüfung hat der Prüfungswerber folgende Aufgaben auszuarbeiten:

1. Eine Urkunde aus dem Bereich der Tätigkeit der Notare als Gerichtskommissäre, eine letztwillige Anordnung, einen Wechselprotest und eine weitere notarielle Beurkundung;
2. an Hand eines Gerichtsakts aus dem Strafrecht eine Rechtsmittelschrift gegen eine Entscheidung erster Instanz.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung der zweiten Teilprüfung hat der Prüfungswerber folgende Aufgaben auszuarbeiten:

1. Einen Vertrag oder eine sonstige Urkunde aus dem bürgerlichen Recht,

§ 7. Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen der Notariatsprüfung sind beizuschließen Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Nachweis des Zurücklegung des Studiums des österreichischen Rechts (§ 6a NO), die Bestätigung der Notariatskammer über die praktische Verwendung des Prüfungswerbers und über die Teilnahme an den für die Teilnahme an den für Notariatskandidaten verbindlichen Notariatskandidaten verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen, der Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr, dem Antrag auf Zulassung zur zweiten Teilprüfung auch das Zeugnis über die erste Teilprüfung.

§ 12. (1) Der Vorsitzende des Prüfungssenats hat im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungssenats die Aufteilung der Prüfungsgegenstände vorzunehmen. Die Aufgabe für die schriftliche Prüfung der ersten Teilprüfung aus dem österreichischen Grundbuchs- oder Firmenbuchrecht ist von den Mitgliedern des Prüfungssenats aus dem Kreis der Richter auszuwählen, die anderen Aufgaben für die schriftliche Prüfung der ersten Teilprüfung und die Aufgaben für die schriftliche Prüfung der zweiten Teilprüfung sind von den Mitgliedern des Prüfungssenats aus dem Kreis der Notare auszuwählen.

(2) Die Rechtsgebiete gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 bis 4 und 7, Abs. 2 Z 2 bis 8 sind jedenfalls von den Notaren zu prüfen.

(3) unverändert

§ 13. (1) Bei der schriftlichen Prüfung der ersten Teilprüfung hat der Prüfungswerber folgende Aufgaben auszuarbeiten:

1. eine Urkunde aus dem Bereich der Tätigkeit der Notare als Gerichtskommissäre, eine letztwillige Anordnung, einen Wechselprotest und eine weitere notarielle Beurkundung;
2. an Hand eines Gerichtsakts aus dem österreichischen Grundbuchs- oder Firmenbuchrecht eine Rechtsmittelschrift gegen eine Entscheidung erster Instanz.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung der zweiten Teilprüfung hat der Prüfungswerber folgende Aufgaben auszuarbeiten:

1. Einen Vertrag oder eine sonstige Urkunde aus dem österreichischen bürgerlichen Recht;

Geltende Fassung

2. einen Vertrag oder eine sonstige Urkunde aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht,

jeweils mit abgaben- und tarifrechtlicher Beurteilung und allfälligen zur Durchführung in den öffentlichen Büchern oder solchen Registern erforderlichen Anträgen oder sonstigen Urkunden.

§ 20. (1) Gegenstand der mündlichen Prüfung der ersten Teilprüfung sind:

1. Zivilgerichtliches Verfahrensrecht unter besonderer Berücksichtigung des Verlassenschafts- und des Grundbuchsverfahrens;
2. Erbrecht, Grundbuchsrecht, Wertpapierrecht, insbesondere Wechsel- und Scheckrecht;
3. notarielles Beurkundungsrecht;
4. Strafrecht, Strafprozeßrecht, Grundzüge der Kriminologie und des Strafvollzugsrechts;
5. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafrecht;
6. Berufs- und Standesrecht der Notare sowie Grundzüge des Tarifrechts.

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung der zweiten Teilprüfung sind:

1. Bürgerliches Recht einschließlich des Internationalen Privatrechts sowie Grundzüge des Arbeitsrechts und des Sozialrechts, des Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsrechts;
2. Handelsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Gesellschaftsrechts, Immaterialgüterrecht, gewerblicher Rechtsschutz sowie Wirtschaftsrecht samt Verfahrensrechten;
3. Grundzüge des Verfassungsrechts, der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Verwaltungsrechts;
4. Abgabenrecht unter besonderer Berücksichtigung der Gebühren und Verkehrsteuern, einschließlich Finanzstrafrecht und Verfahrensrecht;
5. Vertragsgestaltung und Urkundenverfassung;

Vorgeschlagene Fassung

2. einen Vertrag oder eine sonstige Urkunde aus dem österreichischen Unternehmens- und Gesellschaftsrecht,

jeweils mit abgaben- und tarifrechtlicher Beurteilung und allfälligen zur Durchführung in den öffentlichen Büchern erforderlichen Anträgen oder sonstigen Urkunden.

§ 20. (1) Bei der mündlichen Prüfung der ersten Teilprüfung sind die Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüfungswerbers in den folgenden Bereichen zu überprüfen:

1. Falllösung im Rahmen der Tätigkeit des Notars als Gerichtskommissär unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Verfahrens außer Streitsachen;
2. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung und der Errichtung von Urkunden im Bereich des österreichischen Erbrechts und des österreichischen Grundbuchsrechts;
3. Falllösung im Bereich des notariellen Beurkundungsrechts;
4. Vertretung im zivilgerichtlichen Verfahren und Verteidigung in Strafsachen vor österreichischen Bezirksgerichten einschließlich Falllösung;
5. Vertretung im österreichischen Verfahren außer Streitsachen sowie Mediation;
6. Berufs- und Standesrecht der Notare sowie Grundzüge des Tarifrechts.

(2) Bei der mündlichen Prüfung der zweiten Teilprüfung sind die Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüfungswerbers in den folgenden Bereichen zu überprüfen:

1. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung und der Errichtung von Urkunden im Bereich des österreichischen Familienrechts einschließlich von Fällen mit Auslandsbezug;
2. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung und der Errichtung von Urkunden im Bereich des österreichischen Schuldrechts;
3. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung und der Errichtung von Urkunden im Bereich des österreichischen Unternehmens- und Gesellschaftsrechts einschließlich des einschlägigen Europarechts;
4. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung und Vertretung vor österreichischen Verwaltungsbehörden einschließlich der Vertretung vor den österreichischen Gerichten des öffentlichen Rechts;
5. Falllösung und Vertretung im österreichischen Abgabenrecht einschließlich des Finanzstrafverfahrens;

Geltende Fassung

6. Vorschriften über die Amtsführung der Notare sowie Tariffrecht;
7. Pflichten des Notars als Unternehmer, insbesondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzrechts und der Lehrlingsausbildung;
8. Grundzüge des Europarechts.

§ 21. Hat der Prüfungswerber das Doktorat der Rechtswissenschaften nach dem Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140, über das Studium der Rechtswissenschaften erlangt, so ist er auf seinen Antrag von der Ablegung der mündlichen Notariatsprüfung über diejenigen Gegenstände, die Prüfungsfächer des Rigorosums gewesen sind, zu befreien. In diesem Fall sind auch die Ergebnisse der Prüfungsfächer des Rigorosums bei der Beurteilung des Prüfungsergebnisses der betreffenden Teilprüfung der Notariatsprüfung zu berücksichtigen.

Vorgeschlagene Fassung

6. Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB);
7. Vorschriften über die Amtsführung der Notare sowie Tariffrecht;
8. Pflichten des Notars als Unternehmer und Dienstgeber.

§ 21. entfällt

Artikel XI

Änderungen des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes

§ 2. (1) Die Rechtsanwaltsprüfung kann nach Erlangung des Doktorates der Rechte oder, für Absolventen des Diplomstudiums nach dem Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140, über das Studium der Rechtswissenschaften, des Magisteriums der Rechtswissenschaften und einer praktischen Verwendung im Ausmaß von drei Jahren, hievon mindestens neun Monate bei Gericht und mindestens zwei Jahre bei einem Rechtsanwalt, abgelegt werden.

(2) ...

§ 7. Dem Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung sind beizuschließen Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Promotionsurkunde beziehungsweise Magisterdiplom, die Zeugnisse über die praktische Verwendung des Prüfungswerbers, der Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr und der Nachweis der Teilnahme an den für Rechtsanwaltsanwärter verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen.

(2) unverändert

§ 7. Dem Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung sind beizuschließen Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom, die Zeugnisse über die praktische Verwendung des Prüfungswerbers, der Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr und der Nachweis der Teilnahme an den für Rechtsanwaltsanwärter verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen.

§ 20. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind:

1. Bürgerliches Recht einschließlich des Internationalen Privatrechts sowie Grundzüge des Arbeitsrechts und des Sozialrechts;
2. zivilgerichtliches Verfahrensrecht;

§ 20. Bei der mündlichen Prüfung sind die Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüfungswerbers in den folgenden Bereichen zu überprüfen:

1. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen bürgerlichen Rechts einschließlich von Fällen mit Auslandsbezug;
2. Vertretung vor österreichischen Gerichten im zivilgerichtlichen Verfahren;

Geltende Fassung

3. Strafrecht, Strafprozeßrecht, Grundzüge der Kriminologie und des Strafvollzugsrechts;
4. Handels- und Wertpapierrecht, Immaterialgüterrecht, gewerblicher Rechtsschutz sowie Wirtschaftsrecht samt Verfahrensrechten, Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsrecht;
5. Verfassungsrecht, Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrecht;
6. Abgabenrecht einschließlich Finanzstrafrecht und Verfahrensrecht;
7. Vertragsgestaltung und Urkundenverfassung;
8. Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte, Pflichten des Rechtsanwalts als Unternehmer, insbesondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzrechts und der Lehrlingsausbildung, sowie Kostenrecht;
9. Grundzüge des Europarechts.

§ 21. Hat der Prüfungswerber das Doktorat der Rechtswissenschaften nach dem Bundesgesetz vom 2. März 1978, BGBl. Nr. 140, über das Studium der Rechtswissenschaften erlangt, so ist er auf seinen Antrag von der Ablegung der mündlichen Rechtsanwaltsprüfung über diejenigen Gegenstände, die Prüfungsfächer des Rigorosums gewesen sind, zu befreien.

Vorgeschlagene Fassung

3. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Strafrechts sowie Verteidigung und Vertretung vor österreichischen Strafgerichten;
4. Vertretung im Anwendungsbereich des österreichischen Strafvollzugsgesetzes;
5. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen Unternehmens- und Gesellschaftsrechts einschließlich des Wertpapier- und des Immaterialgüterrechts sowie Vertretung in Verfahren über den gewerblichen Rechtsschutz;
6. Vertretung im österreichischen Insolvenzverfahren;
7. Falllösung im Rahmen der Rechtsberatung, Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung im Bereich des österreichischen öffentlichen Rechts sowie Vertretung im Verwaltungsverfahren einschließlich der Vertretung vor den österreichischen Gerichten des öffentlichen Rechts und internationalen Gerichtshöfen;
8. Falllösung und Vertretung im österreichischen Abgabenrecht einschließlich des Finanzstrafverfahrens;
9. Vertragsgestaltung und Urkundenverfassung;
10. Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte, Pflichten als Unternehmer und Dienstgeber, Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei (§ 165 StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) sowie Kostenrecht.

§ 21. entfällt

„Änderungen des Rechtsanwaltsaristafesetzes

Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG)

§ 11. (1) Soweit die Kosten nicht gegeneinander aufzuheben sind, dient bei Verfahren über Anträge auf Kostenbestimmung der Kostenbetrag als Bemessungsgrundlage, dessen Zuspruch beantragt wird. Bemessungsgrundlage im Kostenrekursverfahren ist der Betrag, dessen Zuspruch oder Aberkennung im Kostenrekurs beantragt wird. (Erläut: Auch für die Kostenrekursantwortung ist daher jener Betrag als Bemessungsgrundlage maßgeblich, auf den der Rekurs gerichtet ist. Die Kosten für das Kostenbestimmungsverfahren sind entsprechend Abs. 1 daher nach den selben Grundsätzen zu ermitteln, wie sie für die Kostenbestimmung im Hauptverfahren gelten).

(2) Übersteigt in den Fällen des Abs. 1 der begehrte Betrag nicht 100 Euro, so besteht nur ein Anspruch auf Ersatz der Barauslagen im Verhältnis des Obsiegens.

§ 23. (1) bis (4) unverändert

(5) Für Leistungen, die unter die Tarifpost 3 Abschnitt A Z. II, Abschnitt B Z. II, Abschnitt C Z. II oder Tarifpost 4 Abschnitt I Z. 5, 6, Abschnitt II fallen, ist der auf diese Leistung entfallende Teil des Einheitssatzes doppelt zuzusprechen, wenn der Rechtsanwalt die Leistung an einem Ort außerhalb des Sitzes seiner Kanzlei vornimmt oder mit der Vornahme dieser Leistung einen anderen Rechtsanwalt beauftragt und keinen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und auf Entschädigung für Zeitverschömmnis geltend macht oder das Gericht ihm einen solchen Anspruch nicht zuerkennt, weil er sich durch einen am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwalt hätte vertreten lassen können.

(6) bis (10) unverändert

Tarifpost 2

I. unverändert

1. unverändert

a) und b) unverändert

c) Beantwortungen von Klagen, Widersprüche gegen Versäumungsurteile,

Geltende Fassung

Einsprüche gegen Zahlungsbefehle und Einwendungen gegen Zahlungsaufträge, soweit diese Schriftsätze nicht unter Tarifpost 1 fallen und sich auf die bloße Bestreitung der Angaben in der Klage und auf den Antrag auf Abweisung der Klage oder auf Aufhebung des Zahlungsauftrages beschränken;

d) bis e) ...

2. bis 4. ...

II. ...

Tarifpost 3**A.**

I. bis II. ...

III. In allen Verfahren für die Teilnahme an der Befundaufnahme durch Sachverständige, sofern die Beiziehung der Parteienvertreter über Auftrag des Gerichts erfolgt.

B.

I. ...

Ia. für Schriftsätze nach § 473a ZPO die Hälfte der in der Z I festgesetzten Entlohnung;

II. für mündliche Verhandlungen über eine Berufung oder einen Rekurs:

für die erste Stunde einer jeden Verhandlung die in Z. I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 17 325,30 Euro,

für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Verhandlung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 8 662,70 Euro.

C.

I. ...

II. für mündliche Verhandlungen über Revisionen oder Revisionsrekurse:

Vorgeschlagene Fassung

Einsprüche gegen Zahlungsbefehle und Einwendungen gegen Zahlungsaufträge, soweit diese Schriftsätze nicht unter Tarifpost 1 fallen und sich auf die bloße Bestreitung der Angaben in der Klage und auf den Antrag auf Abweisung der Klage oder auf Aufhebung des Zahlungsauftrages beschränken; ferner Beantwortungen von Klagen, Widersprüche gegen Versäumungsurteile, Einsprüche gegen Zahlungsbefehle und Einwendungen gegen Zahlungsaufträge, sofern sie sich auf Klagen nach lit. b beziehen, nicht unter Tarifpost 1 fallen und eine kurze Darstellung der Tatsachen und Umstände, auf welche sich die Einwendungen, Anträge und Einreden der beklagten Partei gründen, möglich ist.

d) bis e) unverändert

2. bis 4. unverändert

II. unverändert

Tarifpost 3

A. unverändert

I. bis II. unverändert

III. Für die Teilnahme an der Befundaufnahme durch Sachverständige gebührt in allen Verfahren die im Abschnitt II festgesetzte Entlohnung, sofern die Beiziehung der Parteienvertreter über ausdrücklichen Auftrag des Gerichts erfolgt.

B.

I. unverändert

Ia. für Schriftsätze nach § 473a ZPO die Hälfte der in der Abschnitt I festgesetzten Entlohnung;

II. für mündliche Verhandlungen über eine Berufung oder einen Rekurs:

für die erste Stunde einer jeden Verhandlung die in Abschnitt I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 17 325,30 Euro,

für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Verhandlung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 8 662,70 Euro.

C.

I. unverändert

II. für mündliche Verhandlungen über Revisionen oder Revisionsrekurse:

Geltende Fassung

für die erste Stunde einer jeden Verhandlung die in Z. I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 20 790,40 Euro,

für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Verhandlung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 10 395,20 Euro;

III.

Vorgeschlagene Fassung

für die erste Stunde einer jeden Verhandlung die in Abschnitt I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 20 790,40 Euro,

für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Verhandlung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 10 395,20 Euro;

III.

Artikel XIII

Änderungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975

Bundesgesetz vom 19. Feber 1975 über die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Geschwornen und Schöffen in Zeuginnen, Sachverständigen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen, gerichtlichen Verfahren und der Vertrauenspersonen – GebAG 1975

§ 1. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher, Geschworne und Schöffen haben für ihre Tätigkeit in gerichtlichen Verfahren, Vertrauenspersonen für ihre Tätigkeit in den im Geschwornen- und Schöffengerichtsgesetz vorgesehenen Kommissionen Anspruch auf Gebühren nach diesem Bundesgesetz.

§ 1. (1) Natürliche Personen, die als Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Geschworene, Schöffinnen und Schöffen in gerichtlichen Verfahren und in einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (§ 103 Abs. 2 StPO) tätig sind, haben Anspruch auf Gebühren nach diesem Bundesgesetz.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 2. (1) bis (2) ...

(3) ...

1. ...

2. im Strafverfahren der Privatbeteiligte, der statt des öffentlichen Anklägers einschreitet, und der Privatankläger.

§ 2. (1) bis (2) unverändert

(3) unverändert

1. unverändert

2. im Strafverfahren Subsidiarankläger (§ 72 StPO) und Privatankläger.

§ 3. (1) ...

(2) Zeugen, die im öffentlichen Dienst stehen, haben anstatt des Anspruchs nach Abs. 1 Z 1 Anspruch auf eine Gebühr, wie sie ihnen nach den für sie geltenden Reisegebührenvorschriften zustünde, wenn sie über dienstliche Wahrnehmungen vernommen worden sind; das Gericht (der Vorsitzende), vor dem die Beweisaufnahme

§ 3. (1) unverändert

(2) Zeuginnen und Zeugen, die im öffentlichen Dienst stehen und über dienstliche Wahrnehmungen vernommen worden sind, haben anstatt des Anspruchs nach Abs. 1 Z 1 Anspruch auf eine Gebühr, wie sie ihnen nach den für sie geltenden Reisegebührenvorschriften zustünde; das Gericht, vor dem die Beweisaufnahme

Geltende Fassung

stattgefunden hat, hat diese Tatsache zu bestätigen. Sie haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis.

§ 21. (1) ...

(2) Übersteigt die bestimmte Gebühr 100 Euro, so ist eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung über die Gebührenbestimmung außerdem zuzustellen

1. in Zivilsachen
 - a) den Parteien und
 - b) dem Revisor, sofern diese Gebühr nicht ganz aus einem bereits erlegten Vorschuß gezahlt werden kann,
2. in Strafsachen

a) dem Revisor,

b) wenn die Gebühr eines aus dem Ausland geladenen Zeugen bestimmt wurde, überdies dem Privatankläger oder dem gemäß § 48 StPO einschreitenden Privatbeteiligten und dem Beschuldigten (Verdächtigen, Angeklagten, Verurteilten), falls dieser aber vertreten ist, seinem Vertreter bzw. Verteidiger.

Vorgeschlagene Fassung

stattgefunden hat, (der oder die Vorsitzende) hat diese Tatsache zu bestätigen. Sie haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis.

§ 21. (1) unverändert

(2) Übersteigt die bestimmte Gebühr 300 Euro, so ist eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung über die Gebührenbestimmung außerdem zuzustellen:

1. in Zivilsachen den Parteien;

2. in Strafsachen, soweit sie zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden können, der Anklagevertretung sowie jenen Personen, gegen die sich das Verfahren richtet.

3. den Revisorinnen oder den Revisoren, wenn die Gebühr nicht zur Gänze aus einem bereits erlegten Vorschuss bezahlt werden kann

Besonderheiten im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (§ 103 Abs. 2 StPO)

§ 23a. Die Bestimmungen des II. Abschnitts sind auf Zeuginnen und Zeugen, die durch die Staatsanwaltschaft (§ 103 Abs. 2 StPO) vernommen werden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Gerichts die Staatsanwaltschaft, und an die Stelle des übergeordneten Gerichtshofs die übergeordnete Oberstaatsanwaltschaft tritt; falls die Gebühr durch den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft bestimmt wurde, hat über eine Beschwerde das Bundesministerium für Justiz zu entscheiden. Gerichtlich bestellten Sachverständigen sind von der Staatsanwaltschaft gemäß § 126 Abs. 3 StPO bestellte Sachverständige gleichzuhalten.

§ 25. (1) Der Anspruch auf die Gebühr richtet sich nach dem dem Sachverständigen erteilten gerichtlichen Auftrag; hat der Sachverständige Zweifel über den Umfang und Inhalt des gerichtlichen Auftrags, so hat er die Weisung des Gerichtes

Geltende Fassung

einzuholen. Ist der bekanntgegebene Zweck der Untersuchung erreicht, so hat der Sachverständige für darüber hinaus erbrachte Leistungen keinen Gebührenanspruch. Ist zu erwarten oder stellt sich bei der Sachverständigentätigkeit heraus, dass die tatsächlich entstehende Gebühr des Sachverständigen den Wert des Streitgegenstandes oder erheblich die Höhe eines erlegten Kostenvorschusses übersteigen wird, so hat der Sachverständige das Gericht darauf hinzuweisen. Unterläßt der Sachverständige dies, so hat er für seine Leistungen insoweit keinen Gebührenanspruch.

(2) bis (3) ...

§ 31. Dem Sachverständigen sind die sonst mit seiner Tätigkeit notwendigerweise verbundenen Kosten zu ersetzen. Dazu zählen besonders

1. die Kosten für die Anfertigung von Lichtbildern, Ablichtungen, Lichtpausen, Zeichnungen und für Röntgenuntersuchungen;
2. die Kosten für die bei der Untersuchung verbrauchten Stoffe;
3. die Kosten für das Reinschreiben von Befund und Gutachten einschließlich der Beilagen hierzu und für die Beistellung der Schreibmittel im Betrag von 2,00 € für jede Seite der Urschrift und von 0,60 € einer Durchschrift; der § 54 Abs. 3 ist hierbei anzuwenden;
4. die vom Sachverständigen zu entrichtenden Kosten für die Benützung der von ihm nicht selbst beigestellten Werkzeuge und Geräte, die eine dauernde Verwendung zulassen;
5. die Stempel- und Postgebühren;

Vorgeschlagene Fassung

einzuholen. Ist der bekanntgegebene Zweck der Untersuchung erreicht, so hat der Sachverständige für darüber hinaus erbrachte Leistungen keinen Gebührenanspruch. Ist zu erwarten oder stellt sich bei der Sachverständigentätigkeit heraus, dass die tatsächlich entstehende Gebühr die Höhe des Kostenvorschusses, mangels eines solchen den Wert des Streitgegenstands oder 1.250 Euro, in Verfahren vor dem Landesgericht aber 2.500 Euro übersteigt, so hat die oder der Sachverständige das Gericht rechtzeitig auf die voraussichtlich entstehende Gebührenhöhe hinzuweisen. Unterläßt der Sachverständige dies, so hat er für seine Leistungen insoweit keinen Gebührenanspruch.

(2) bis (3) unverändert

§ 31. (1) Den Sachverständigen sind ausschließlich folgende mit der Erfüllung ihres jeweiligen Gutachtensauftrags notwendigerweise verbundene variable Kosten, nicht aber Fixkosten zu ersetzen:

1. die Kosten für die Anfertigung von Kopien, Ausdrucken, Fotos, Zeichnungen, Modellen, Röntgenaufnahmen, sonstige Dokumentationen und Vervielfältigungen;
2. die Kosten für die bei der Untersuchung verbrauchten Materialien (insbesondere Filmmaterial, Reagenzien, Chemikalien, Farbstoffe, Präparate, Injektionsmittel);
3. die Kosten für die Übertragung bzw. das Reinschreiben von Befund und Gutachten einschließlich der Beilagen hierzu sowie der von den Sachverständigen im Zuge ihrer Tätigkeit auszufertigenden Schriftstücke für je 1.000 Schriftzeichen der Urschrift im Betrag von 1,70 Euro sowie für je 1.000 Schriftzeichen der Ausfertigung im Betrag von 0,50 Euro; der § 54 Abs. 3 ist hierbei anzuwenden; mit diesen Kosten sind auch die hierfür verwendeten Schreibkräfte, Schreibmittel und Geräte abgegolten;
4. die Kosten für die Benützung der von ihnen nicht selbst beigestellten, besonderen fallspezifischen Hilfsmittel, Werkzeuge, Programme und Geräte, die nicht zur üblichen Grundausrüstung von in diesem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehören;
5. die von den Sachverständigen zu entrichtenden Entgelte und Gebühren für Leistungen und Dienste, die für Befundaufnahme und Gutachtenserstattung durch die Sachverständigen notwendig sind und welche die Sachverständigen üblicherweise nicht selbst erbringen und die auch nicht zur üblichen Grundausrüstung und Infrastruktur der in diesem Fachgebiet tätigen

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Sachverständigen gehören (insbesondere Porto, Transportkosten, Kosten für Fremduntersuchungen und -analysen, Pflegegebühren, durch die Besonderheit des Auftrags zusätzlich erforderliche Versicherungsprämien, Kosten für Großräumlichkeiten, für den Erwerb rein fallspezifischen Zusatzwissens und für Übersetzungen);

6. die von der Sachverständigengebühr zu entrichtende Umsatzsteuer; sie ist gesondert an- und zuzusprechen.

6. die von der Sachverständigengebühr zu entrichtende Umsatzsteuer; sie ist gesondert an- und zuzusprechen.

(2) Alle anderen Aufwendungen sind mit der Gebühr für Mühewaltung abgegolten.

§ 32. (1) Der Sachverständige hat für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muss, Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis im Ausmaß von 22,70 €, handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach § 34 Abs. 3, von 15,20 € für jede, wenn auch nur begonnene Stunde.

(2) ...

§ 33. (1) Liegt der Ort, der für die Bestimmung der Reisekosten maßgebend ist (§§ 6 und 27 Abs. 1), mehr als 30 km vom Ort der Tätigkeit des Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren entfernt, so erhöht sich die Entschädigung für Zeitversäumnis auf 28,20 €, handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach § 34 Abs. 3, auf 19,00 €.

(2) ...

§ 34. (1) Die Gebühr für Mühewaltung steht dem Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu. Soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, ist die Gebühr nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, zu bestimmen.

(2) In Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus den Amtsgeldern des Gerichtes verzichtet, sowie in Strafsachen, Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG, Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG, BGBl. Nr. 104/1985, in Insolvenzverfahren, in Verfahren außer Streitsachen und

§ 34. (1) Die Gebühr für Mühewaltung steht den Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu und deckt alle damit im Zusammenhang entstandenen Kosten, soweit dafür nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein gesonderter Ersatz vorgesehen ist. Die Gebühr ist nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit 20 Euro für jede wenn auch nur begonnene Stunde.

(2) In Verfahren, in denen eine der zur Zahlung verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt oder die oder der Sachverständige nicht auf Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, sowie in Strafsachen, Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG, Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG, in Insolvenzverfahren, in Verfahren außer Streitsachen und insoweit, als in anderen

Geltende Fassung

insoweit, als in anderen Vorschriften auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwiesen wird, ist die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht in diesen Tarifen genannt sind, und soweit im Abs. 3 und im § 49 Abs. 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Abs. 1 mit der Maßgabe vorzugehen, dass dabei einerseits auch auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits eine weitgehende Annäherung an die außergerichtlichen Einkünfte (Abs. 1) anzustreben ist. Die Bestimmung der Gebühr in der vollen Höhe dieser außergerichtlichen Einkünfte ist aber auch in diesen Fällen zulässig, wenn

1. das Gutachten eine besonders ausführliche wissenschaftliche Begründung enthält und außergewöhnliche Kenntnisse auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet voraussetzt oder
2. das Gutachten trotz hoher fachlicher Schwierigkeit mit besonderer Verständlichkeit erstattet wurde oder
3. der Sachverständige durch die besondere Raschheit, mit der das Gutachten zu erstatten war, oder den besonders großen Umfang der dafür zu erbringenden Arbeitsleistung in seiner sonstigen Erwerbstätigkeit wesentlich beeinträchtigt wurde

(3) Genügen in den Fällen des Abs. 2 erster Satz im Einzelfall einfache gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen, die bei einem Sachverständigen dieses Faches für seine außergerichtliche Berufstätigkeit gewöhnlich vorausgesetzt werden, so gebührt dem Sachverständigen, soweit die Tarife dieses Bundesgesetzes keine Gebühr für die Mühewaltung dieses Sachverständigen vorsehen und auch für seine außergerichtlichen Einkünfte Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen der im Abs. 4 genannten Art nicht bestehen, für jede, wenn auch nur begonnene Stunde 19,00 €.

Vorgeschlagene Fassung

Vorschriften auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwiesen wird, ist die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich dabei um Leistungen handelt, die nicht nach Tarif zu entlohnen sind, ist bei der Bemessung der Gebühr nach Abs. 1 im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20 % vorzunehmen.

(3) Soweit nicht anderes nachgewiesen wird und vorbehaltlich des Abs. 4, gelten für die Einkünfte, die Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben für ihre Gutachtenstätigkeit üblicherweise beziehen, folgende Gebührenrahmen, innerhalb derer die Gebühr je nach der konkret erforderlichen Qualifikation der oder des beauftragten Sachverständigen, der Schwierigkeit des aufgetragenen Befundes oder Gutachtens und der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung zu bestimmen ist:

1. für Tätigkeiten, die einfache Erfahrungen erfordern, die bei Sachverständigen dieses Fachgebiets gewöhnlich vorausgesetzt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von 20 bis 60 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde;
2. für Tätigkeiten, die hohe, durch den Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder eine gleichwertige Berufsvorbildung erworbene, fachliche Kenntnisse erfordern, eine Gebühr für Mühewaltung von 50 bis 100 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde;
3. für Tätigkeiten, die besonders hohe, durch ein Universitätsstudium oder eine

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

gleichwertige Vorbildung erworbene, fachliche Kenntnisse erfordern, eine Gebühr für Mühewaltung von 80 bis 150 Euro für jede, wenn auch nur begonnene Stunde.

(4) Bezieht der Sachverständige für die gleichen oder ähnlichen außergerichtlichen Tätigkeiten sein Honorar nach gesetzlich zulässigen Gebührenordnungen, solchen Richtlinien oder solchen Empfehlungen, so sind die darin enthaltenen Sätze in der Regel als das anzusehen, was der Sachverständige im Sinn des Abs. 1 im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht. Die im § 40 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Personen können etwas anderes nachweisen.

(5) Würde die Feststellung der für eine gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeit vom Sachverständigen üblicherweise bezogenen Einkünfte einen unverhältnismäßigen Verfahrensaufwand erfordern, so ist § 273 ZPO sinngemäß anzuwenden.

§ 35. (1) Für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung, einem gerichtlichen Augenschein oder einer im Auftrag des Gerichts durchgeführten Ermittlung hat der Sachverständige, soweit er für diese Zeit nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach Abs. 2 oder § 34 geltend macht, Anspruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde in der Höhe von 33,80 €, handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach § 34 Abs. 3, in der Höhe von 22,70 €; fällt die Teilnahme in die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so erhöht sich die besondere Gebühr für Mühewaltung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde auf 52,50 €, handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach § 34 Abs. 3, auf 37,40 €.

(2) ...

§ 36. Für das Studium des ersten Aktenbandes gebührt dem Sachverständigen je nach Schwierigkeit und Umfang der Akten ein Betrag von 7,60 € bis 44,90 €, für das Studium jedes weiteren Aktenbandes jeweils bis zu 39,70 € mehr.

§ 38. (1) Der Sachverständige hat den Anspruch auf seine Gebühr binnen 14 Tagen nach Abschluß seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich, unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile, bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen. Er hat hierbei so viele weitere Ausfertigungen eines schriftlichen Antrags vorzulegen, dass jeder der im § 40 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Personen eine Ausfertigung zugestellt werden kann. Hierauf ist der Sachverständige in der Ladung aufmerksam zu machen. Schriftliche Anträge bedürfen nicht der Unterschrift eines Rechtsanwalts.

(4) Beziehen Sachverständige für gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeiten Honorar nach einer gesetzlich vorgesehenen Gebührenordnung, so sind die darin enthaltenen Sätze als das anzusehen, was die Sachverständigen im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise beziehen, soweit nicht anderes nachgewiesen wird.

(5) Würde die Feststellung der für eine gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeit von Sachverständigen üblicherweise bezogenen Einkünfte einen unverhältnismäßigen Verfahrensaufwand erfordern, so ist § 273 ZPO sinngemäß anzuwenden.

§ 35. (1) Für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung, einem gerichtlichen Augenschein oder einer im Auftrag des Gerichts durchgeführten Ermittlung hat der Sachverständige, soweit er für diese Zeit nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach Abs. 2 oder § 34 geltend macht, Anspruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde in der Höhe von 33,80 €, handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach § 34 Abs. 3, in der Höhe von 22,70 €; fällt die Teilnahme in die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so erhöht sich die besondere Gebühr für Mühewaltung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde auf 52,50 €, handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach § 34 Abs. 3 Z 1, auf 37,40 €.

(2) unverändert

§ 36. Für das Studium der zur Erstattung des Gutachtens notwendigen Unterlagen gebührt eine Grundgebühr von 7,60 Euro sowie zusätzlich für jede Seite 7,5 Cent, ab der 501. Seite aber 8 Cent.

§ 38. (1) Der Sachverständige hat den Anspruch auf seine Gebühr binnen 14 Tagen nach Abschluss seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich, unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile, bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen. Er hat hierbei so viele weitere Ausfertigungen eines schriftlichen Antrags vorzulegen, dass jeder der im § 40 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personen eine Ausfertigung zugestellt werden kann. Hierauf ist der Sachverständige in der Ladung aufmerksam zu machen. Schriftliche Anträge bedürfen nicht der Unterschrift eines

Geltende Fassung

(2) bis (3) ...

§ 39. (1) Die Gebühr ist von dem Gericht (dem Vorsitzenden) zu bestimmen, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte. Das Gericht (der Vorsitzende) hat auch über die Gewährung eines Vorschlusses zu entscheiden. Vor der Gebührenbestimmung kann das Gericht (der Vorsitzende) den Sachverständigen auffordern, sich über Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu äußern und, unter Setzung einer bestimmten Frist, noch fehlende Bestätigungen über seine Kosten vorzulegen. Den im § 40 Abs. 1 Z 1 Buchstabe a und Z 2 genannten Personen sowie in Zivilsachen auch dem Revisor, sofern die Gebühr nicht ganz aus einem bereits erlegten Vorschuß bezahlt oder nach § 34 Abs. 1 oder § 37 Abs. 2 bestimmt werden kann, ist unter Aushändigung oder Beischluß einer Ausfertigung des schriftlichen Gebührenantrags Gelegenheit zur Äußerung binnen einer angemessenen, 14 Tage nicht übersteigenden Frist zu geben.

(2) ...

(3) Der Beschluß, mit dem die Gebühr bestimmt oder über die Gewährung eines Vorschlusses entschieden wird, ist zu begründen. Haben die im § 40 Abs. 1 Z 1 oder 2 genannten Personen gegen die Bestimmung der Gebühr in der vom Sachverständigen beantragten Höhe keine Einwendungen erhoben, so kann das Gericht, wenn es die Gebühr in dieser Höhe bestimmt, zur Begründung des Beschlusses auf den diesen Personen zugestellten Gebührenantrag verweisen.

(4) Hat der Sachverständige seine Gebühr nach § 34 Abs. 1 geltend gemacht und wird nachträglich hinsichtlich dieser Sachverständigengebühr die Verfahrenshilfe bewilligt, so wird der zuvor abgegebene Verzicht des Sachverständigen auf Zahlung seiner Gebühr aus Amtsgeldern unwirksam. Wurde bereits die Gebühr bestimmt und der Beschluß über die Verpflichtung zur Bezahlung dieser Gebühr nach § 42 Abs. 1 erster Satz gefaßt, so ist mit dem Beschluß über die Bewilligung der Verfahrenshilfe auch auszusprechen, dass der Gebührenbestimmungsbeschluß und der nach § 42 Abs. 1 erster Satz gefaßte Beschluß aufgehoben werden. Der Sachverständige ist vom Gericht aufzufordern, binnen 14 Tagen seine Gebühr nach § 34 Abs. 2 oder 3 geltend zu machen. Das Gericht hat dann erneut die Gebühr des Sachverständigen zu bestimmen.

§ 40. (1) Der Beschluß, mit dem die Gebühr bestimmt wird, ist zuzustellen
1. in Zivilsachen

Vorgeschlagene Fassung

Rechtsanwalts.

(2) bis (3) unverändert

§ 39. (1) Die Gebühr ist von dem Gericht (dem Vorsitzenden) zu bestimmen, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte. Das Gericht (der Vorsitzende) hat auch über die Gewährung eines Vorschlusses zu entscheiden. Vor der Gebührenbestimmung kann das Gericht (der Vorsitzende) den Sachverständigen auffordern, sich über Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu äußern und, unter Setzung einer bestimmten Frist, noch fehlende Bestätigungen über seine Kosten vorzulegen. Den im § 40 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personen ist der Gebührenantrag zur Äußerung binnen einer angemessenen, 14 Tage nicht übersteigenden Frist zu übermitteln.

(2) unverändert

(3) Der Beschluß, mit dem die Gebühr bestimmt oder über die Gewährung eines Vorschlusses entschieden wird, ist zu begründen. Haben die im § 40 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personen gegen die Bestimmung der Gebühr in der vom Sachverständigen beantragten Höhe keine Einwendungen erhoben, so kann das Gericht, wenn es die Gebühr in dieser Höhe bestimmt, zur Begründung des Beschlusses auf den diesen Personen zugestellten Gebührenantrag verweisen.

(4) Hat der Sachverständige seine Gebühr nach § 34 Abs. 1 geltend gemacht und wird nachträglich hinsichtlich dieser Sachverständigengebühr die Verfahrenshilfe bewilligt, so wird der zuvor abgegebene Verzicht des Sachverständigen auf Zahlung seiner Gebühr aus Amtsgeldern unwirksam. Wurde bereits die Gebühr bestimmt und der Beschluß über die Verpflichtung zur Bezahlung dieser Gebühr nach § 42 Abs. 1 erster Satz gefaßt, so ist mit dem Beschluß über die Bewilligung der Verfahrenshilfe auch auszusprechen, dass der Gebührenbestimmungsbeschluß und der nach § 42 Abs. 1 erster Satz gefasste Beschluß aufgehoben werden. Der Sachverständige ist vom Gericht aufzufordern, binnen 14 Tagen seine Gebühr nach § 34 Abs. 2 geltend zu machen. Das Gericht hat dann erneut die Gebühr des Sachverständigen zu bestimmen.

§ 40. (1) Der Beschluß, mit dem die Gebühr bestimmt wird, ist zuzustellen
1. in Zivilsachen den Parteien;

Geltende Fassung

a) den Parteien und

b) dem Revisor, sofern nicht die Gebühr ganz aus einem bereits erlegten Vorschuss bezahlt werden kann oder nach § 34 Abs. 1 oder § 37 Abs. 2 bestimmt worden ist;

2. in Strafsachen dem Ankläger und dem Beschuldigten (Verdächtigen, Angeklagten, Verurteilten), falls dieser aber vertreten ist, seinem Vertreter bzw. Verteidiger;

3. dem Sachverständigen.

§ 41. (1) Gegen jeden Beschluß, mit dem eine Sachverständigengebühr bestimmt wird, können die im § 40 genannten Personen binnen 14 Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses an sie in Zivilsachen den Rekurs, in Strafsachen die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof erheben. Übersteigt die Gebühr, deren Zuspuch oder Aberkennung beantragt wird, 300 Euro, so ist die Rechtsmittelschrift oder eine Abschrift des sie ersetzenden Protokolls in Zivilsachen den in § 40 Abs. 1 Z 1 und 3 und in Strafsachen den in § 40 Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Personen zuzustellen. Diese Personen können binnen 14 Tagen nach Zustellung eine Rekurs- beziehungsweise Beschwerdebeantwortung anbringen.

(2) bis (3) ...

§ 43. (1) ...

1. ...

a) bis c) ...

d) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit eingehender Begründung des Gutachtens 116,20 €

e) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf

Vorgeschlagene Fassung

2. in Strafsachen der Anklagevertretung mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft sowie jenen Personen, gegen die sich das Verfahren richtet;

3. in Zivil- und Strafsachen den Revisorinnen und Revisoren, wenn die Gebühr nicht zur Gänze aus einem bereits erlegten Vorschuss bezahlt werden kann oder nach § 34 Abs. 1 oder § 37 Abs. 2 bestimmt worden ist;

4. den Sachverständigen.

§ 41. (1) Gegen jeden Beschluß, mit dem eine Sachverständigengebühr bestimmt wird, können die im § 40 genannten Personen binnen 14 Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses an sie in Zivilsachen den Rekurs, in Strafsachen die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof erheben. Übersteigt die Gebühr, deren Zuspuch oder Aberkennung beantragt wird, 300 Euro, so ist die Rechtsmittelschrift oder eine Abschrift des sie ersetzenden Protokolls den in § 40 Abs. 1 genannten Personen zuzustellen. Diese Personen können binnen 14 Tagen nach Zustellung eine Rekurs- beziehungsweise Beschwerdebeantwortung anbringen.

(2) bis (3) unverändert

§ 43. (1) unverändert

1. unverändert

a) bis c) unverändert

d) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer Anstalt behandelt oder betreut werden kann, je mit eingehender Begründung des Gutachtens 116,20 Euro;

e) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen, neurologischen, psychiatrischen Untersuchung oder einer Untersuchung zur Beurteilung, ob eine psychisch kranke Person ohne Gefahr in anderer Weise als durch Unterbringung in einer Anstalt behandelt oder betreut werden kann, je mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen

Geltende Fassung	
dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens	195,40 €
f) bei einer Untersuchung im Zug von Reihenuntersuchungen im Anhalteverfahren bei offener Geisteskrankheit oder Geistesschwäche	
2. bis 13 ...	14,30 €
(2) ...	

Vorgeschlagene Fassung	
Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinander setzender oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens	195,40 Euro
f) entfällt	
2. bis 13. unverändert	
(2) unverändert	

Besonderheiten im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (§ 103 Abs. 2 StPO)

§ 52. (1) Die Bestimmungen des III. Abschnittes sind auf von der Staatsanwaltschaft gemäß § 126 Abs. 3 StPO bestellte Sachverständige mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle des Gerichts außer bei den §§ 34, 35 Abs. 2, 39, 41 und 42 die Staatsanwaltschaft tritt, vor der die Beweisaufnahme stattgefunden hat.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat der Revisorin oder dem Revisor sowie jenen Personen, gegen die sich das Verfahren richtet, den Gebührenantrag zur Äußerung binnen einer angemessenen, 14 Tage nicht übersteigenden Frist zu übermitteln. Davor kann die Staatsanwaltschaft die Sachverständigen auffordern, sich über Umstände, die zur Prüfung des Gebührenanspruchs maßgeblich sind, zu äußern und innerhalb einer bestimmten Frist noch fehlende Bestätigungen über ihren Aufwand vorzulegen.

(3) Werden innerhalb der Frist keine Einwendungen erhoben oder verzichten die in Abs. 2 genannten Personen auf Einwendungen, ordnet die Staatsanwaltschaft die Auszahlung der verzeichneten Gebühren aus Amtsgeldern an. Andernfalls stellt sie bei dem für das Ermittlungsverfahren zuständigen Gericht den Antrag auf Bestimmung der Gebühr (§§ 39 ff; § 101 StPO). Das Gericht kann von einer neuerlichen Zustellung des Gebührenantrags an die in Abs. 2 genannten Personen absehen.

§ 53. (1) Auf den Umfang, die Geltendmachung und Bestimmung der Gebühr des Dolmetschers sind die §§ 24 bis 33, 34 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 erster Satz, Abs. 4 und 5, 36, 37 Abs. 2, 38 bis 42 sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf den Umfang, die Geltendmachung und Bestimmung der Gebühr der Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind die §§ 24 bis 34, 36, 37 Abs. 2, 38 bis 42 und 52 sinngemäß anzuwenden; § 34 Abs. 2 Z 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass für schriftliche Übersetzungen je nach erforderlichem Ausbildungsgrad Gebührenrahmen von 1,40 bis 1,60 Euro (Z 1), von 1,50 bis 1,70 (Z 2) und von 1,60 bis 1,80 je Zeile anzuwenden sind, wobei als Zeile 55 Anschläge (einschließlich Leerzeichen) des

Geltende Fassung

(2) ...

§ 54. (1) Die Gebühr des Dolmetschers beträgt

1. bei schriftlicher Übersetzung

a) für jede volle Seite der Übersetzung 15,20 €

b) wenn das zu übersetzende Schriftstück in anderen als lateinischen oder deutschen Schriftzeichen geschrieben ist, für die Übersetzung andere als lateinische oder deutsche Schriftzeichen zu verwenden sind oder wenn das zu übersetzende Schriftstück schwer lesbar ist, jeweils um 4,00 € mehr als die Grundgebühr

c) wenn die Übersetzung wegen besonderer sprachlicher oder fachlicher Schwierigkeiten einen erhöhten Zeitaufwand erfordert oder wenn die Übersetzung auf Anordnung des Gerichts in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag zu erfolgen hat, jeweils das Eineinhalbfache der Grundgebühr

2. für eine gesetzmäßige Beurkundung der genauen Übereinstimmung einer schriftlichen Übersetzung mit der Urschrift 3,20 €

3. für die Zuziehung zu einer gerichtlichen Vernehmung oder Verhandlung für die erste, wenn auch nur begonnene halbe Stunde 24,50 € für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde 12,40 € handelt es sich um eine besonders schwierige Dolmetschertätigkeit, so erhöhen sich diese Beträge auf 30,70 € bzw. 15,40 € fällt die Zuziehung in die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so beträgt die Gebühr insoweit das Eineinhalbfache dieser Beträge;

4. für jede während einer gerichtlichen Vernehmung oder Verhandlung übersetzte Seite eines Schriftstücks neben der Gebühr nach Z 3 die Gebühr für die Übersetzung eines Schriftstücks, sofern das zu übersetzende Schriftstück

Vorgeschlagene Fassung

Ausgangstextes gelten.

(2) unverändert

§ 54. (1) Die Gebühr der Dolmetscherinnen und Dolmetscher beträgt

1. bei schriftlicher Übersetzung

a) für je 1.000 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen) 15,20 Euro;

b) wenn das zu übersetzende Schriftstück in anderen als lateinischen oder deutschen Schriftzeichen geschrieben ist, für die Übersetzung andere als lateinische oder deutsche Schriftzeichen zu verwenden sind oder wenn das zu übersetzende Schriftstück schwer lesbar ist, jeweils um 4 Euro mehr als die Grundgebühr;

c) wenn die Übersetzung wegen besonderer sprachlicher oder fachlicher Schwierigkeiten einen erhöhten Zeitaufwand erfordert oder wenn die Übersetzung auf Anordnung des Gerichts in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag zu erfolgen hat, jeweils das Eineinhalbfache der Grundgebühr;

2. für eine gesetzmäßige Beurkundung der genauen Übereinstimmung einer schriftlichen Übersetzung mit der Urschrift 3,20 Euro;

3. für die Zuziehung zu einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung für die erste, wenn auch nur begonnene halbe Stunde 24,50 Euro;

für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde 12,40 Euro; handelt es sich um eine besonders schwierige Dolmetschertätigkeit, so erhöhen sich diese Beträge auf 30,70 Euro bzw. 15,40 Euro;

fällt die Zuziehung in die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so beträgt die Gebühr insoweit das Eineinhalbfache dieser Beträge;

4. für jede während einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung übersetzte Seite eines Schriftstücks neben der Gebühr nach Z 3 die Gebühr für die Übersetzung eines Schriftstücks;

Geltende Fassung

mehr als eine volle Seite umfasst;

5. für die Überprüfung einer Übersetzung das Eineinhalbfache der für die Übersetzung festgesetzten Gebühr.

Vorgeschlagene Fassung

5. für die Überprüfung einer Übersetzung das Eineinhalbfache der für die Übersetzung festgesetzten Gebühr.

(2) Ist zur Vorbereitung für die Zuziehung zu einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung das Studium von Akten auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft erforderlich, so haben die Dolmetscherinnen und Dolmetscher Anspruch auf die Gebühr nach § 36.

(3) Zur Ermittlung der Gebühr ist die Anzahl der Schriftzeichen der Übersetzung (ohne Leerzeichen) durch 1.000 zu dividieren und das Ergebnis mit der Gebühr nach Abs. 1 zu multiplizieren. Bei Übersetzungen von Dokumenten steht die Gebühr nach Abs. 1 ungeachtet der darin enthaltenen Schriftzeichen auch für jede Seite zu, die einer Seite des zu übersetzenden Dokuments entspricht und zur Wahrung der Übersichtlichkeit auf einer eigenen Seite übersetzt wurde.

§ 64. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu den in diesem Bundesgesetz angeführten festen Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, soweit dies notwendig ist, um diese Beträge den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Die sich hiernach ergebenden Gebühren sind in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.

§ 64. (1) Das Bundesministerium für Justiz hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zur Abgeltung der Inflation durch Verordnung zu den in diesem Bundesgesetz angeführten Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, sobald sich der Verbraucherpreisindex um mehr als 10% im Verhältnis zum Vergleichsstichtag erhöht hat.

(2) Als Vergleichsstichtag im Sinne des ersten Absatzes gilt jener Tag, an dem die letzte Verordnung in Kraft getreten ist. Der Vergleichsstichtag für die erste Inflationsanpassung ist der 1. Juli 2007.

§ 70. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der §§ 59 bis 63 ist der Bundesminister für Justiz, dieser hinsichtlich des § 64 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung der §§ 59 bis 63 der Bundesminister für Inneres, dieser hinsichtlich des § 63 im gemeinsamen Vorgehen mit dem Bundesminister für Justiz, betraut.

§ 70. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Justiz, hinsichtlich des § 64 jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

Artikel XIV

Änderungen des Bundesgesetzes über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (SDG)

Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG)

Geltende Fassung

§ 1. Dieses Bundesgesetz bezieht sich auf die allgemeine Beeidigung und Zertifizierung von Sachverständigen und Dolmetschern für ihre Tätigkeit vor Gerichten und auf ihre Erfassung in Listen (in der elektronischen Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher sowie in den Listen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für nur einen Bezirksgerichtssprengel).

§ 4a. (1) ...

(2) Die Kommissionsmitglieder haben ihre Tätigkeit unparteiisch auszuüben. Die Kommission hat den Bewerber grundsätzlich mündlich zu prüfen. Wenn dies zweckmäßig ist, ist der Bewerber auch schriftlich zu prüfen, wobei ihm insbesondere die Erstattung eines Probegutachtens aufgetragen werden kann. Die Kommission hat die Prüfungsschritte zu dokumentieren und ein Gutachten zu erstatten. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Hat ein Bewerber eine Lehrbefugnis für das betreffende wissenschaftliche Fach an einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen EWR-Vertragsstaat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft gelegenen Hochschule oder ist er befugt, einen Beruf auszuüben, zu dem nach der gesetzlichen Berufsordnung auch die Erstattung von Gutachten gehört, so ist das Vorliegen der Voraussetzung der Sachkunde nach § 2 Abs. 2 Z 1 Buchstabe a nicht zu prüfen.

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz bezieht sich auf die allgemeine Beeidigung und Zertifizierung von Sachverständigen und Dolmetschern für ihre Tätigkeit vor Gerichten und auf ihre Erfassung in Listen (in der elektronischen Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher sowie in den Listen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für nur einen Bezirksgerichtssprengel).

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 4a. (1) unverändert

(2) Die Kommissionsmitglieder haben ihre Tätigkeit unparteiisch auszuüben. Die Kommission hat den Bewerber grundsätzlich mündlich zu prüfen. Wenn dies zweckmäßig ist, ist der Bewerber auch schriftlich zu prüfen, wobei ihm insbesondere die Erstattung eines Probegutachtens aufgetragen werden kann. Die Kommission hat die Prüfungsschritte zu dokumentieren und ein Gutachten zu erstatten. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine Lehrbefugnis für das betreffende wissenschaftliche Fach an einer Hochschule eines EWR-Vertragsstaats oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder die Befugnis, einen Beruf auszuüben, dessen Zugangs- und Ausübungsvoraussetzungen in einer österreichischen (gesetzlichen) Berufsordnung umfassend festgelegt sind und zu dem auch die Erstattung von Gutachten gehört, so ist die Sachkunde nach § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a nicht zu prüfen.

(3) unverändert

Gutachten über den Zertifizierungsumfang

§ 4b. (1) Ergeben sich durch spätere Änderungen des Fachgebiets, für das die oder der Sachverständige in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragen ist, begründete Zweifel, ob die Eintragung den Zertifizierungsumfang (noch) korrekt wiedergibt oder ob eine beantragte Eintragung in weitere Fachgebiete dem Zertifizierungsumfang entspricht, so kann das Entscheidungsorgan darüber ein Gutachten der Kommission (§ 4a) oder eine Äußerung eines qualifizierten Mitglieds dieser Kommission einholen. Wird das Gutachten oder die Äußerung auf Antrag einer oder eines Sachverständigen eingeholt, so hat diese

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

oder dieser vor Ablegung einer Prüfung Prüfungsgebühren (§ 4a Abs. 3) zu entrichten, ansonsten aber die Vergütung für die Tätigkeit des einzelnen Mitglieds zu tragen.

(2) Ergibt das Gutachten oder die Äußerung, dass sich der Zertifizierungsumfang mit der Bezeichnung des Fachgebiets nicht (mehr) deckt, so hat das Entscheidungsorgan eine entsprechende Einschränkung einzutragen oder die Eintragung in weitere Fachgebiete von der Durchführung eines Eintragungsverfahrens (§§ 4 und 4a) abhängig zu machen.

§ 6. (1) bis (2) unverändert

(3) Im Antrag sind die gerichtlichen Verfahren, in denen der Sachverständige seit seiner Eintragung, bei häufiger Heranziehung in einem maßgeblichen Zeitraum unmittelbar vor der Antragstellung, tätig geworden ist, mit Aktenzeichen und Gericht anzuführen. Ist der Sachverständige dem entscheidenden Präsidenten hinsichtlich seiner Eignung nicht ohnehin - besonders wegen seiner häufigen Heranziehung als Sachverständiger - bekannt, so sind Kopien des Antrags zur Erhebung von Stichproben Leitern von Gerichtsabteilungen, denen die vom Sachverständigen angeführten Verfahren zur Erledigung zugewiesen sind oder waren, zur schriftlichen Stellungnahme über die Eignung des Sachverständigen, besonders zur Äußerung über die Sorgfalt der Befundaufnahme, über die Rechzeitigkeit der Gutachtenserstattung sowie über die Schlüssigkeit, die Nachvollziehbarkeit und den richtigen Aufbau seiner Gutachten, zu übermitteln. Der entscheidende Präsident hat auf Grund der ihm vorgelegten Berichte die weitere Eignung des Sachverständigen zu prüfen. Zu diesem Zweck kann er weitere Ermittlungen anstellen und ein Gutachten der Kommission (§ 4a) einholen.

§ 10. (1) bis (3) ...

(4) Im Entziehungsverfahren wegen Wegfalls der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z 1 Buchstabe a und Z 1a kann der Präsident auch ein Gutachten der Kommission (§ 4a) einholen.

§ 14. ...

1. ...

2. dass an die Stelle des im § 4a genannten „Hauptverbands der allgemein

(3) Im Antrag sind die gerichtlichen Verfahren, in denen der oder die Sachverständige seit der Eintragung, bei häufiger Heranziehung in einem maßgeblichen Zeitraum unmittelbar vor der Antragstellung, tätig geworden ist, mit Aktenzeichen und Gericht anzuführen. Weiters hat der Antrag einen Hinweis auf die absolvierten Fortbildungsaktivitäten zu enthalten. Ist die Eignung der oder des Sachverständigen dem Entscheidungsorgan nicht ohnehin - besonders wegen der häufigen Heranziehung in Gerichtsverfahren - bekannt, so sind Kopien des Antrags zur Erhebung von Stichproben Leitern von Gerichtsabteilungen, denen die von der oder dem Sachverständigen angeführten Verfahren zur Erledigung zugewiesen sind oder waren, zur schriftlichen Stellungnahme über die Eignung der oder des Sachverständigen, besonders zur Äußerung über die Sorgfalt der Befundaufnahme, über die Rechzeitigkeit der Gutachtenserstattung sowie über die Schlüssigkeit, die Nachvollziehbarkeit und den richtigen Aufbau der Gutachten, zu übermitteln. Das Entscheidungsorgan hat auf Grund der vorgelegten Berichte und der Nachweise über die Fortbildung die weitere Eignung der oder des Sachverständigen zu prüfen. Für diese Prüfung kann das Entscheidungsorgan weitere Ermittlungen anstellen und ein Gutachten der Kommission (§ 4a) oder eine Äußerung eines qualifizierten Mitglieds dieser Kommission einholen.

§ 10. (1) bis (3) unverändert

(4) Im Entziehungsverfahren wegen Wegfalls der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Z 1 Buchstabe a und Z 1a kann der Präsident auch ein Gutachten der Kommission (§ 4a) oder eine Äußerung eines qualifizierten Mitglieds dieser Kommission einholen.

§ 14. unverändert

1. unverändert

2. dass an die Stelle des im § 4a genannten „Hauptverbands der allgemein

Geltende Fassung

beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs (Hauptverband der Gerichtssachverständigen)“ der „Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher“ tritt;

3. bis 6. ...

Vorgeschlagene Fassung

beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs (Hauptverband der Gerichtssachverständigen)“ der „Österreichische Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher“ tritt und dass von den zwei qualifizierten und unabhängigen Fachleuten zumindest einer für die betreffende Sprache in die Sachverständigen- und Dolmetscherliste eingetragen sein muss oder dessen Sprachkenntnisse anderwärtig erwiesen sein müssen;

3. bis 6. unverändert

V. Abschnitt

Bezeichnungsschutz

§ 14b. (1) Als Gerichtssachverständige, Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher sowie als allgemein beeidet und gerichtlich zertifiziert dürfen sich nur jene Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher bezeichnen, die in der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eingetragen sind. Andere Personen dürfen auf eine gerichtliche Bestellung als Sachverständige, Dolmetscherinnen oder Dolmetscher nur im unmittelbaren Zusammenhang mit jenem Verfahren hinweisen, in dem sie bestellt sind. Jedes Verhalten, das geeignet ist, die Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnung vorzutäuschen, ist untersagt.

(2) Wer eine in Abs. 1 angeführte Bezeichnung führt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder sonst eine Berechtigung dazu vortäuscht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu bestrafen. Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

Geltende Fassung

V. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Vorgeschlagene Fassung

VI. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 16c. Die §§ 1, 4a, 4b, 6, 10, 14a und 14b in der Fassung dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. § 4a ist auf Prüfungen anzuwenden, die aufgrund eines schriftlichen Antrags (§ 4) abgehalten werden, der nach dem 31. Dezember 2007 gestellt wurde. § 6 ist auf jene Rezertifizierungsverfahren anzuwenden, bei denen der Zeitpunkt des Fristablaufs gemäß § 6 Abs. 1 frühestens auf den 1. Jänner 2008 fällt. § 14b ist auf Verhaltensweisen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 gesetzt werden.

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme des § 14b ist die Bundesministerin für Justiz betraut, mit der Vollziehung des § 14b der Bundesminister für Inneres.

Artikel XV

Änderung des Außerstreitgesetzes

§ 207b. §§ 187, 188, 189 und 190 Abs. 1 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 164/2005 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft und sind auf Beglaubigungen anzuwenden, die nach dem 1. Jänner 2008 erfolgen.

§ 207b. §§ 187, 188, 189 und 190 Abs. 1 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 164/2005 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft und sind auf Beglaubigungen anzuwenden, die nach dem 1. Jänner 2010 erfolgen.

Artikel XVI

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

1. die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. Nr. L 309 vom 25.11.2005, S. 15) und die Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierten Personen“ und der Festlegung der technischen Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden (ABl. Nr. L 214 vom 4.8.2006, S. 29), in Art. I (§§ 8a bis 8f, 9, 9a und 12 RAO im Verein mit den geltenden §§ 21b Abs. 2 und 23 RAO sowie dem Bundesgesetz vom 28. Juni 1990,

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

- BGBI. Nr. 474, über das Disziplinarrecht der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter – Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter) und Art. II (§§ 36a bis 36f, 37, 37a, 49 und 154 NO im Verein mit dem geltenden § 117 sowie den Bestimmungen des X. Hauptstücks der NO) sowie Art. XX (§ 20 RAPG und § 20 NPG) umgesetzt,
2. die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) in Art. III (ABAG) und Art. V (§§ 24, 31, 32 und 37 EIRAG im Verein mit den geltenden Bestimmungen des 3. und 4. Hauptstücks des EIRAG) umgesetzt,
3. die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in Art. V (§§ 37 und 37a EIRAG) umgesetzt.

Artikel XVII

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Vollziehung

§ 1. Soweit im Folgenden nicht anderes angeordnet ist, treten die Art. I bis XIV dieses Bundesgesetzes mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

§ 2. §§ 8a bis 8f, 9, 9a und 12 RAO (Art. I), §§ 36a bis 36f, 37, 37a, 49 und 154 NO (Art. II) sowie §§ 24, 31, 32 und 37 EIRAG (Art. V) treten nach Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft.

§ 3. § 34 Abs. 4 RAO (Art. I) tritt am 1. April 2008 in Kraft und ist auf Mitteilungen anzuwenden, die nach dem 31. März 2008 beim Firmenbuchgericht einlangen. Die Rechtsanwaltskammer kann dem Firmenbuchgericht dabei auch bereits vor diesem Zeitpunkt erfolgte, noch nicht abgelaufene Bestellungen zum mittlerweiligen Stellvertreter zur Eintragung melden.

§ 4. § 56a RAO (Art. I) tritt am 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 5. § 37a EIRAG (Art. V) tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

§ 6. § 1a Abs. 5 RAO (Art. I) ist auf Anträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 beim Firmenbuchgericht einlangen.

§ 7. §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 4, 3, 5 Abs. 1a, 15 Abs. 2 und 30 Abs. 1 und 1a RAO (Art. I), §§ 6 Abs. 1, 6a, 11 und 117a NO (Art. II), § 7 Notariatsprüfungsgesetz (Art. X) sowie § 2 Abs. 1 Rechtsanwaltsprüfungsgesetz (Art. XI) sind erst auf

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

rechtswissenschaftliche Studien anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 begonnen werden, es sei denn, dass sich der Antragsteller bereits auf die ab dem 1. Jänner 2008 geltende Rechtslage beruft. Im Zuge dieser Studien unterliegen auch davor absolvierte Fächer oder Studienabschnitte der Anrechnung nach § 3 Abs. 3 RAO (Art. I) sowie § 6a Abs. 3 NO (Art. II).

§ 8. § 3 Abs. 5 RAO (Art. I) und § 6a Abs. 5 NO (Art. II) sind auf Studienabschlüsse, die zur Berufsausübung dienen sollen, anzuwenden, wenn der Antrag nach dem 31. Dezember 2007 bei der Kammer eingebracht wird.

§ 9. § 2 Abs. 3 Z 1 RAO (Art. I) und § 6 Abs. 3 Z 3 NO (Art. II) sind erst auf universitäre Ausbildungen, mit denen ein weiterer rechtswissenschaftlicher akademischer Grad erlangt wurde, anzuwenden, wenn diese nach dem 31. Dezember 2007 begonnen wurden, es sei denn, dass sich der Antragsteller bereits auf die ab dem 1. Jänner 2008 geltende Rechtslage beruft.

§ 10. § 2 Abs. 1 RAO (Art. I) sowie § 6 Abs. 3 Z 4 und Abs. 3a NO (Art. II) sind erst auf Ausbildungszeiten anzuwenden, die nach dem 1. Jänner 2008 liegen.

§ 11. § 16 Abs. 2 RAO (Art. I) ist auf Verfahrenshilfen anzuwenden, in denen die Bestellung des Verfahrenshelfers durch das Gericht nach dem 31. Dezember 2007 erfolgt.

§ 12. § 57 Abs. 1 und 2 RAO (Art. I) und § 186 NO (Art. II) sind auf Verhaltensweisen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 gesetzt werden.

§ 13. § 5 Abs. 1 NO (Art. II) berührt nicht die Befugnisse jener Berufsträger, die in die Verteidigerliste eingetragen sind.

§ 14. § 59 Abs. 4 DSt (Art. IV) ist auf Anträge und Mitteilungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 bei der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission einlangen.

§ 15. § 1 Notariatsaktgesetz (Art. IX) ist auf alle nach dem 31. Dezember 2007 errichteten Urkunden und abgegebenen Erklärungen anzuwenden.

§ 16. § 11 RATG (Art. XII) ist auf alle Kostenbestimmungsverfahren beziehungsweise alle Kostenrekursverfahren anzuwenden, in denen der Antrag auf Kostenbestimmung beziehungsweise der Kostenrekurs nach dem 31. Dezember 2007 bei Gericht eingebracht worden ist.

§ 17. §§ 3 Abs. 1, 4, 8 Abs. 1, 9, 12 bis 14 und 16 bis 22 GKTG (Art. VII) sind auf Gebühren für Tätigkeiten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 erbracht

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

worden sind; Tarifpost 2 Abschnitt I Z 1 lit. c und Tarifpost 3 A Abschnitt III RATG (Art. XII) sind auf Anwaltsleistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 erbracht worden sind.

§ 18. §§ 21 Abs. 2, 40 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Gebührenanspruchsgesetz (Art. XIII) sind auf Entscheidungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 ergangen sind.

§ 19. § 25 Abs. 1 Gebührenanspruchsgesetz (Art. XIII) ist auf Aufträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 erteilt werden.

§ 20. §§ 36, 43 Abs. 1, 53 Abs. 1 und 54 Gebührenanspruchsgesetz (Art. XIII) sind auf Tätigkeiten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 vorgenommen werden.

§ 21. (1) Die Präsidenten und Präsidentinnen der Landesgerichte, die bis zum Inkraft-Treten dieses Bundesgesetzes die Geschäfte der Archivsbeamten nach § 152 NO geführt haben, können mit Ausnahme letztwilliger Verfügungen alle im Notariatsarchiv der Gerichte verwahrten Akten,

1. die wegen ihres Inhalts oder wegen der beteiligten Personen von geschichtlicher oder kultureller Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis der Geschichte und Gegenwart in politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Hinsicht sowie bezüglich Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und den Schutz allgemeiner oder besonderer bürgerlicher Rechte sind und

2. deren Bedeutung gemäß Z 1 über ein einzelnes Bundesland hinausreicht, dem Österreichischen Staatsarchiv zusammen mit den für die Benützung notwendigen Behelfen zur Übernahme anbieten.

(2) Das Österreichische Staatsarchiv hat die gemäß Abs. 1 angebotenen Akten zu übernehmen, wenn es diese als Archivgut im Sinne des Bundesarchivgesetzes wertet.

(3) Mit Ausnahme letztwilliger Verfügungen können Akten und Aktenanteile, die vom Österreichischen Staatsarchiv nach Abs. 2 nicht übernommen worden sind oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, dem Landesarchiv angeboten und übergeben werden. Urkunden nach § 110 Abs. 3, die nicht im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats gespeichert sind, dürfen den Landesarchiven nur übergeben werden, wenn sich das Landesarchiv schriftlich verpflichtet, diese dauernd aufzubewahren und die Rechte auf Auskunft sowie Nutzung der Akten und Aktenanteile entsprechend den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

unter Berücksichtigung vorrangiger verfahrensrechtlicher Schutzvorschriften - insbesondere für Inkognitoadoptionen und zur Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses - sicherzustellen.

(4) Abweichend von den Abs. 1 und 3 hat das Gericht letztwillige Verfügungen auch weiterhin aufzubewahren und im Fall des Todes des Erklärenden diese urschriftlich dem Verlassenschaftsgericht zu übermitteln.

(5) Beurkundungsregister und Vermerkblätter können nach Ablauf von 40 Jahren, Anerkennungserklärungen und Protestvermerke nach Ablauf von zehn Jahren seit ihrer Errichtung vernichtet werden. Alle anderen Akten mit Ausnahme der in Abs. 3 und 4 genannten öffentlichen Urkunden und letztwilligen Verfügungen können, wenn sie nicht von den Archiven übernommen oder von diesen nicht mehr als Archivgut gewertet werden, nach Ablauf von 50 Jahren nach Beendigung des Geschäftsfalls vernichtet werden.

(6) Die danach verbleibenden Akten, die nicht übergeben oder nach Abs. 5 vernichtet werden konnten, sind zusammen mit den Amtssiegeln der Österreichischen Notariatskammer zu übermitteln. Dieser stehen in Bezug auf diese Akten die Rechte und Pflichten der §§ 91 Abs. 1 und 146 Abs. 2 NO zu.

§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der §§ 186 NO (Art. II) und 57 RAO (Art. I) ist die Bundesministerin für Justiz betraut, mit der Vollziehung der §§ 186 NO (Art. II) und 57 RAO (Art. I) der Bundesminister für Inneres.